RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Eilige jedoch gründliche und glimpfliche Erledigung derer dem Wedderkopschem Facto entgegen gesetzten Goertzischen Einwürffe

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Im Jahr 1735

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0001
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0002
DFG

Th 1

39.3.

Je 594.

Ja.e.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn883909987/phys_0003
DFG

Eilige
jedoch
gründliche und glimpfliche
Erledigung
derer
dem
Wedderkopschem Facto
entgegen gesetzten
Goertzischen Einwürffe.

Im Jahr 1735.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0005
DFG

§. I.

Es ist denen Frau und Fräulein Baronesses von Goertz cum Dno Curatore, oder vielmehr demjenigen ihrer Herren Consulentium, dem die Beantwortung, des Wedderkopschen Facti, zugetheilet worden, gefällig gewesen; die, wider letzteres, vorgefundene vermeynentliche Einwürffe, in Zehen besonderen Aufsätzen, unter verschiedenen, ein gar vieles versprechenden Rubris, zum Vorschein zu bringen, dergestalt, daß vorerwehntem Wedderkopschem Facto (1) generale Anmerckunge, (2) eine, in 45 §phis bestehende, so genannte Succincta Responsio, (3) die, in dieser Succincta Responsione angezogene, Acten-mäßige Deductio der eigentlichen Bewandniß, welche es mit denen Wedderkopschen, in Marutendorff belegten, und von dem Hrn. von Goertz sich zugeeigneten 50,000 Rthlr. gehabt, (4) die ebenfals, ad Succinctam Responsionem gehörige, so betittelte: Rechtliche Untersuchung, der, zwischen dem Hrn. von Goertz und die Hannöversche Juden, die Gebrüdere Gumpertz und Isaac, auch, Leeffmann und Hertz Behrens, wegen einer an sich gekaufften alten Schuld, des Hochfürstl. Hauses, obhanden gewesenen Association, (5) deren Additamentum, (6) eine so angegebene Gründliche Vorstellung, wegen des Neudorffischen Negotii, (7) ein offenbahrer Beweiß, daß der, in anno 1711. denen Wedderkopschen Curatoribus beschehene Goertzische Vorschuß, durch die in anno 1713. von Michael David negotiirte gleiche Summa nicht wieder vergütet worden, (8) in Rechten begründete Ursachen, warum die Baronesses von Goertz, sich so wenig auf die vormahlige in der Geltingschen Sache geführte Processus, als die, ihnen entgegen stehende, Proclamatum præclusiones, und Königl. Guaranties, wie auch des Hrn. von Goertz Stillschweigen, auf die vormahlige Wedderkopsche Vorwürffe, noch auch auf alles dasjenige, was von anno 1732. an, entweder bey Ihro Königl. Majest. immediatè, oder bey dem Ober-Gericht auf Gottorff, wie auch bey der jetzt fürwährenden, allerhöchst-verordneten Königlichen Commission, hinc inde vorstellig gemachet worden, nicht einzulassen schuldig, (9) ein Supplementum, obangeführter Succinctæ Responsionis, und endlich (10) eine Apostilla hujus Supplementi, entgegen gesetzet, durch den Druck bekannt gemachet, und zur nöthig befundenen Unterstützung derer, von dem zweyten Goertzischen Consulente, vor der Allerhöchst-verordneten Königlichen Commission, mündlich angetragenen Replicarum, verlesen worden; So daß man bey nunmehro, abseiten des Hrn. Geheimen Raths von Wedderkop, vorzunehmender Untersuchung derer, in vorangeführter Gestalt, dargestelleten Goertzischen Einwürffe, der oben vorausgesetzten Ordnung, jenseitiger Schrifften, wiewohl mit diesem Unterscheid, zu folgen sich entschliessen müssen, daß man, nach vorgängiger kurtzgefasseten Be-

antwortung, derer General-Anmerckunge, der Succinctæ Responsioni von §pho zu §pho nachgehen, denen dahin gehörigen, durch besondere Rubra zertheilten Aufsätzen aber, nicht auf gleicher Art, besondern, wann dieselbe, in der Succincta Responsione angezogen werden, zugleich bey Beantwortung, des sich, auf diese, beziehenden §phi Responsionis, in einem unabgebrochenen Verfolg die Erledigung geben; und also, so viel möglich, dasjenige, was man hierunter jenseits hauptsächlich in Absicht gehabt, zu verhüten suchen wird; daß nemlich durch dergleichen zerstückte Beantwortunge, der wahre Zusammenhang der Sache, nicht zergliedert, vornemlich aber, die, aus der bey Abfassung, des disseitigen Facti, mit gutem Vorbedacht, festgesetzten Zeit-Ordnung, zusammen treffende Umstände, zur um so mehreren Erläuterung, derer disseits behaupteten Wahrheiten, und darinn begründeter Gerechtsame, in ihrer habenden genauen Verbindung, beybehalten werden mögen.

§. 2.

Ausser obigen, zwischen disseitiger Erledigung jenseitiger Einwürffe, und obangeführter Goertzischen, wider das Wedderkopsche Factum gerichteten Schrifften, zu beobachtenden Unterscheid, soll sich dann auch noch dieser äussern, daß man erstere, nicht mit gleicher, wie von dem gegentheiligen Schrifft-Steller, beliebten Schreib-Art, zu vollführen sich beflissen; Immassen, so wie überhaupt, sich allen gleich zu stellen, so wenig rühmlich, als zuläßig, und viele Dinge in der Welt, einer Nachahmung nicht nur unwürdig, besondern auch an sich straffbar; Also haben auch, insbesondere, die, bey Verhandlung, vorfälliger Gerichts-Händel, zudringlich gebrauchte grobe Anzüglichkeiten von je her, so wie bey denen Gerichten, also auch bey einem unpartheyischen Leser, einen wohlverdienten allgemeinen Haß, zur alleinigen Folge gehabt; dergestalt, daß da durch dergleichen Ausschweiffunge, auch die Sache, an sich, ein mehreres, als von selbst habendes Gewicht, nicht erreichet, diejenige aber, die ihre Zunge und Feder hierunter mißbrauchen, sich, statt des, in ihren Sinnreichen Einfällen, gesuchten Ruhms und Ehre, nichtes, als ihre selbst-eigene Beschimpfung, zuziehen, * auch dahero alle, ohne daß es der Sachen Nothwendigkeit und Nutzen erfordert, vorgetragene Schmähunge immerhin bey wohlverfasseten Gerichten einen gerechtesten Abscheu und gebührende Ahndung gefunden; ** So hat man sich disseits des sonst offen gestandenen Gebrauchs, einer obgleich sich jenseits selbst zugezogenen Wieder-Vergeltung, dennoch zu enthalten, um so mehr nöthig gefunden, als über obiges alles,

* Vid. *Zieglerus*, in dissertatione de *artibus Rabularis Cap.* 21. *§pho* 5, ubi: nec vero per ejusmodi convitia obtineri potest quicquam, nisi *odium* & *Judicis* & partis adversæ; *causa ipsa, non melior inde fit*, sed *deterior potius* & *suspecta plane redditur*, etiamsi in se mala non sit; Et plerumque qui tam *faciles* sunt, ad *inferendas injurias, ipsi se, cum probro & dedecore prostituunt.*

** Vid. *L.* 6. *Cod. de postulando*, ubi: ante omnia autem, universi advocati, ita præbeant patrocinia jurgantibus: ut non ultra, *quam litium poscit utilitas*, in *Licentiam convitiandi* & *maledicendi temeritatem, prorumpant*, agant, quod *causa desiderat, temperent se ab injuria.* Nam si quis adeo *procax* fuerit, & non *ratione*, sed *probris* putet esse certandum, *opinionis suæ imminutionem patietur*, nec enim, *conniventia* commodanda est, ut quisquam, *negotio derelicto*, in *adversarii sui, contumeliam* aut *palam* pergat, aut *subdole.*

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0008
DFG

alles, und ausser dem desfalls selbst darzu verspührenden Wider-Willen, die einem so illustren und respectablen Gericht, wie die von Ihro Königl. Majest. zur Untersuchung gegenwärtiger Sache, Allerhöchst-verordnete Commission ist, schuldige Ehrfurcht allein, solche für unzuläßig erkläret; Hingegen vor dem Verfasser sowohl des Wedderkopschen Facti, als dieser jetzigen Beantwortungs-Schrifft, genug seyn kann und muß, daß er der erleuchtesten Beurtheilung, vorgedachter Allerhöchst-verordneten Commission, so, wie dem Befinden aller, eine vor hohen Gerichten geziemende Schreib-Art, kennender Leser, sicher wird untergeben dürffen: ob nicht das mehrereste, was in jenseitigen Aufsätzen, die, bey dem gegentheiligen Schrifft-Steller, rege gewordene Galle, so deutlich zu erkennen giebt, wider ersteren gerichtet sey? Ob nicht die desfalls von letzterem gehabte Bewegungs-Ursachen gar leicht zu errathen stehen? Ob die hierunter gesuchte Rache, dessen nunmehro vor aller Welt Augen liegendes Verfahren zu rechtfertigen, hinlänglich? Ob auch dabenebst die, aus einer solchen Gemüths-Bewegung, geflossene, und wider den disseitigen Schrifft-Steller eingemischte Dinge, den Grund derer Wedderkopschen Gerechtsame treffen? Oder der Frau und Fräulein Baronesses von Goertz vermeynentlich an Gelting, habende Ansprüche, dadurch auf irgend einiger Art in mehrerer, als bishero gewiesener, Rechts-erforderlichen Gewisheit gesetzet worden? Und ob nicht vielmehr die jenseits gebrauchte Feder, sich, sogleich bey dem ersten Ansatz, diejenige Lehre zur Richtschnur dienen lassen müssen, welche derjenige, der sie führet, als ein berühmter Rechts-Lehrer unserer Zeit * schon längst vorher auf seinem öffentlichen Lehr-Stuhl vertheydiget; daß nemlich, wann auch gleich derer Sachen Beschaffenheit, eine oder die andere, obgleich dem Gegentheil nicht angenehme Wahrheit, anzuziehen, nothwendig erfordern möchte; sodann dennoch mit der, allenthalben, fürnemlich aber vor Gerichten wohlanständigen Bescheidenheit, hierunter verfahren, hingegen alle grobe Spott-Reden, und niederträchtige Sprich-Wörter, zu dem Ende, an die Seite gesetzet werden müsten; damit nicht, durch eine solche unerlaubte Schreib-Art, als das allgemeine Schild aller derer, welche, ungerechte Sachen zu verfechten, übernehmen, die sich derselben bedienende Schrifft-Steller, wie wenig sie, von ihrem, durch die ihnen entgegen gesetzte Wahrheiten und Rechts-Sätze, in Bewegung gebrachten Gemüth Meister seynd, zu Tage legen, und auch zugleich den wohlverdienten Vorwurff: daß sie den, derer nöthigen Gegen-Gründe halber, vorfindenden ledigen Raum mit nichtes, als Anzüglichkeiten, zu füllen gewust, sich zuziehen mögen. **

§. 3.

* Vid. *Consultissimus Dominus Vogt*, in *Dissertatione* sub ipsius *præsidio*, de *arduo judicantium officio*, habita: pag. 51. ubi: imo licet forte *propter causæ qualitatem necesse sit*, allegare *facta* parti adversæ *ingrata*, *ejusque existimationem minuentia*, cum *modestia*, tamen in odiosissimis istis allegationibus, versari, a *dictertis* vero *Scommatibusque scurrilibus*, multo magis a *convitiis* abstinere tenebitur. Quando autem *probris* & *criminationibus* alios excepit, *caninamque* adversus eos *facundiam* vel potius *rabiem* exercet, non solum *pœnam* meretur, sed insuper, *animi sui impotentiam prodit*, quoque *causam* non *reddit meliorem*, sed *deteriorem*, magisque *suspectam*, cum *communis Clypeus*, *malam causam habentium esse soleat*, ut quando *illam*, *rationibus validis tueri nequeunt*, *anili more*, contra adversarium omnia effutiant, similes in eo *stridentibus graculis*, *picisque inertibus* &c.

** Vid. *Quintilianus Lib.* 12. *Cap.* 9. ubi: quidam etiam si forte susceperint negotia,

§. 3.

Es hat zwar der Verfasser derer jenseitigen, wider obige, von ihm selbst vormahls gegebene Vorschrifft, so kennbar eingerichtete Aufsätze, die von ihm erwehlte Schreib-Art, gleichsam zum voraus dadurch zu rechtfertigen gesuchet, da er demjenigen derer Wedderkopschen Consulentium, der das, der Deductioni fundamentorum excipiendi, zum Grunde gelegte Factum entworffen, vorwürffig zu machen unternommen; daß derselbe sowohl gegen den Hn. von Goertz, als andre wohlverdiente ehrliche Männer, verschiedene Lästerunge ausgeschüttet, * und vielleicht hat diese Beschuldigung seiner Feder einen um so freyeren Weg öffnen sollen, die denen ungerechten Ansprüchen derer Baronesses von Goertz entgegen gesetzte, grössesten theils, aus ihren selbst eigenen Documentis, bestättigte Wahrheiten, statt erheblicher Gegen-Gründe, theils mit Schelten und Poltern, theils mit sogenannten gewürtzten Schneltzern, und dergleichen, den Geschmack des müßigen Pöbels, und dem gleich gearteter Leute, erweckender Dinge, beantworten zu dürffen; Allein da (1) obangezogenem Gesetze ** und selbst des jenseitigen Schrifft-Stellers vorhin behaupteter vernünfftigen Meynung nach, *** wann es der Sachen Nothwendigkeit erfordert, sodann, dem Gegentheil unangenehme, auch zuweilen wohl verkleinerliche Dinge, wann solches, mit möglichster Gelindigkeit, geschicht, gar wohl angeführet werden können; und dann (2) disseitiger Theil, in einem solchen Casu sich befindet, da, ohne die Ungerechtigkeit, jenseitiger Forderung, aus denen in dieselbe nicht nur einschlagenden, besondern auch dabey hauptsächlich concurrirenden Factorum Circumstantiis, zeigen zu dürffen, demselben ein grosser Theil benöthigter Schutz-Mittel entzogen worden wäre; Dergestalt, daß (3) es ja wohl unumgänglich erforderlich gewesen, beschehener massen, einer Allerhöchst-verordneten Königlichen Commission sowohl, als der gantzen Recht-liebenden Welt, vermittelst des, von denen Baronesses zuerst angefangenen öffentlichen Drucks, die disseitige Gegen-Nothdurfft dahin vor Augen legen zu dürffen: daß nemlich der Herr von Goertz, als ein Welt-kündiger Feind und Verfolger des Hn. von Wedderkop, ein oder das andere, derer, letzterem gehörigen Capitalien, ohne dazu habenden Fug und Recht, an sich zu ziehen getrachtet; dabenebst des arrestirten Hrn. von Wedderkop Mittel, vor dessen Verurtheilung, anzugreiffen, zuerst im Vorschlag gebracht; solcherhalben simulata negotia genehmiget, auch sogar mit denen Hannöverschen Juden, um des Hochfürstl. Hauses alte Schulden für geringerer, als dafür wieder geforderter und erhaltener Summa, an sich zu handeln, sich insgeheim zu associiren, kein Bedencken getragen; und daß also die, aus allen diesen, und mehreren angeführten Umständen entspringende, so höchst trifftige Vermuthunge, die Unrichtigkeit des, wegen derer an sich zu bringender Geltingschen Gelder, unter bald dieser, bald jener Gestalt, eingefiederten Negotii, zu Tage legeten; daß auch dabenebst der vormahlige Herr Justitz-Rath Strycke, als ein Wedderkopscher Richter, so wie der Herr Kayser, als Wedderkopscher Curator, die, ex istis Officiis, obhabende Pflichten augen-

negotia, paulum ad dicenda *tenuiora*, extrinsecus, adductis, ea rebus, *circumliniunt*, ac si *defecerint* alia, *conviciis* implent *vacua* causarum &c. &c.

* Vid. die Goertzische generale Anmerckunge in initio.

** Vid. *jam allegata L. 6. C. de postulando.*

*** Vid. *Consultissimus Dn. Vogt* allegato loco.

genscheinlich überschritten; mithin deren, wie auch derer übrigen Concurrence und Gezeugnisse, einen, obgleich an sich, ob negotii, etiam vere celebrati, nullitatem, unerheblichen Erweiß auszumachen nicht vermögten; So werden (4) diese mit, so viel möglich, gemäßigten Worten, dißseits vorgetragene Wahrheiten, um so weniger den Nahmen von Läste-rungen verdienen können, als nicht nur überhaupt in dem, bey dißseitigem Facto, übergebenem Memoriali, die ausdrückliche Erklährung: daß man alles dasjenige, was in ersteren zum bedürffenden Schutz einer solchen Sache, bey welcher des Hrn. Geheimen Raths von Wedderkop, und derer Seinigen, zeitliche Wohlfahrt auf der äusserstien Spitze gesetzet worden, erwehnet werden müssen, zu niemandens Verunglimpfung angeführet haben wolle, und also, mera defensionis necessitas, vorausgesetzet worden; besondern auch, überdem, dieser oder jener, einem oder dem anderem Gezeugen, zur Verthädigung einer gerechten Sache, beschehener, obgleich unangenehmer Vorwurff, wann selbiger nur auf Wahrheit begründet, unter die sonst unerlaubte convitia vel exprobrationes nicht gehören kann; * Dergestalt, daß (5) der jenseitige Schrift-Steller, die, bey ihm, rege gewordene Galle, aus einem vermeintem Wieder-Vergeltungs-Recht, in die Feder überlaufen zu lassen, um so weniger befugt gewesen, als vorberegtes Recht, ein genaues Gleichgewicht erfordert; nun aber, eines Theils, die wenigste, von denen, seine, bey der Ausarbeitung, gehabte Gemühts-Beschaffenheit, so deutlich zu erkennen gebenden, und mit reichem Ueberfluß, zusammen gehäufeten Ausdrückungen, die Sache selbst treffen, besondern, nur den Verfasser des dißseitigen Facti (bey dem sie aber von der intendirten Würckung nicht gewesen) zum Gegenstande gehabt; andern Theils auch, die, obangeführter massen, bey einem zu gebrauchendem Wieder-Vergeltungs-Recht, erforderliche Gleichheit, dißseitiger, mit jenseitiger Schreib-Art, um so weniger erfindlich ist; als wann man der, zur Abfassung des Wedderkopschen Facti, gebrauchten Feder, einen gleichen Schnitt, wie der jenseitigen, geben wollen; Die dißseits behauptete Wahrheiten, in einer, weit gehässigeren äusserlichen Gestalt, würden haben ans Licht gebracht werden müssen.

§. 4.

So leichte aber es nun auch, bey dieser, nunmehro vorgenommenen Erledigung jenseitiger, obiger Gestalt, beschaffenen Einwürffe, seyn würde, durch eine, ins besondere dazu zu dingende, mit gleicher, wie jenseitig, vermittelst obangeführter Schreib-Art, gewiesenen Geschicklichkeit, begabten Feder, bey der, dazu geöfneten vielfältigen Gelegenheit, nicht nur dem Schrift-Steller selbst, besondern auch denen, von ihm, hie und da, einem juri retorquendi gar zu bloß gestelleten, Frau und Fräulein Baronesses von

* Vid. *Zieglerus* in dissertatione supra allegata, *Cap.* 21. *Spho* 4. ubi: ita excipiens contra Testes, in judicio, quod, sint *falsarii, improbi, criminosi, actione injuriarum non tenetur*, quemadmodum nec ille, qui judicem suspectum esse dicit. Joh. Vincent. Hondedæ pag. 1. Conf. 96. Carpz. Constit. 42. Def. 7. & 8. sed hæc, non tam *convitiandi*, quam *defendendi* animo fiunt, cum *qualitas facti, præsumtionem injuriandi excludat.* &c.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0011
DFG

von Goertz, cum Dno Curatore, eines und das andere gedoppelt, und mit dem, sich von selbst zeigendem Nachdruck, (wie man sagt) in den Busen zurücke zu schieben; So enthält man sich doch dessen allen um so mehr, als der Hr. Geheime Rath von Wedderkop so wenig, als dessen Consulentes, daran einiges Gefallen tragen, sie insgesamt auch der gesicherten Hoffnung leben, daß eine so illustre, wie zu Entscheidung der gegenwärtigen wichtigen Sache, Allerhöchst verordnete Commission, an der jenseitigen, zur Vilipendence, der allen, besonders aber, so hohen Gerichten gebührenden Ehrfurcht, gereichenden Schreib-Art, ein gerechtestes Mißfallen tragen, auch solches nachdrücklichst zu erkennen zu geben, nicht unterlassen werde; Und als man auch dahero disseits, alle, die Sache selbst nicht angehende Ein- und Vorwürffe, wo nicht gäntzlich übergehen, wenigstens dennoch, mit solcher Gelindigkeit, berühren wird, daß man jenseits sich völlig überzeuget finden soll, daß die, aus der, in lauter Galle getunckten Feder, geflossene Bitterkeiten, bey disseitigem Theile, die jenseits gehoffete Würckung nicht gehabt, besondern daß man vielmehr denen Frau und Fräulein Baronesses, cum Domino Curatore, so wie dem von ihnen gebrauchtem Schrift-Steller, und allen denen, welchen jenseitige Schreib-Art zu einiger Gefälligkeit gereichen mögte, das, in dem, der Welt durch den Druck mitgetheiltem Ueberfluß, vermeinentlich, wohlgerathener Gedancken, sinnreicher Einfälle, gepfefferter und den Geschmack derer Leser, bey sonst unschmackhaften Dingen, wenigstens jenseitigen Absichten nach, erweckender Schneltzer, und dergleichen, nicht einer jeden Feder verliehenen Geschicklichkeiten, gesuchtes und findendes, (hoffentlich nur eine kurtze Zeit daurendes) Vergnügen, mit gäntzlicher Gleichgültigkeit, gar gerne gönnen, und nur eintzig und allein dahin angewand seyn wollen, einer höchst-preißlichen Commission, so wie einem jedem unpartheyischem, und eine gründliche der Sachen Verhandlung liebendem Leser, so viel es die, bey obhabenden anderweitigen, keinen Verzug leidenden Geschäften, benöhtigte Eile, immer zulassen will, so kurtz als gründlich, zur Gesetz-mässigen und vernünftigen Beurtheilung zu untergeben; von welchem Gewichte die jenseitige, wider die, in disseitigem Facto enthaltene Wahrheiten, gerichtete, die Sache selbst betreffende Einwürffe, seyn können?

§. 5.

Beantwortung der Goertzischen General-Anmerckunge über das Wedderkopsche Factum.

Die so genannte generale Anmerckunge über das Wedderkopsche Factum nun, vermögen denen darin behaupteten Wahrheiten, um so wenigeren Abbruch zu thun, als (1) ein jedes Factum an sich ja wohl billig ein Historischer Bericht desjenigen, was bey einer Sache vorgefallen, seyn muß. Gleich nun (2) zu einem solchem, und zwar ausführlichem Historischem Bericht, nohtwendig auch alle, in die, dadurch vorzustellende Sache, einschlagende erhebliche Umstände gehören; Also muß hingegen (3) die Beurtheilung, ob dieser oder jener Umstand einen solchen Einfluß in die Sache habe, oder nicht? nicht von dem, wider welchen solcher Bericht abgefasset, besondern von einem dritten erfolgen; Und daher ist dann auch (4) der jenseitige Vorwurf, der, bey Abfassung des disseitigen Facti, gebrauchten

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0012
DFG

ten Weitläufftigkeit, und der bey dem Durchlesen jenseits nöhtig gewesenen Gedult, um so unerheblicher, als da, eine allerhöchst-verordnete Commission sich selbiges vorlesen, und daraus das nöthige gefundene noch breiter deduciren zu lassen, ein gnädiges und gedultiges Gehör ertheilet, die jenseits zu erkennen gegebene, und wohl hauptsächlich aus dem empfundenem Verdruß über die darin dargestellete Wahrheiten, entstandene Ungedult, wohl unter diejenige Dinge wird gehören müssen, um welche man sich diesseits zu bekümmern auch die geringste Ursache nicht hat. Wie man dann (5) zwar dem jenseitigem Schriftsteller, den Vorzug, daß er, in der von ihm elaborirten, cum annexis 40. Bogen ausmachenden Succincta Responsione, alles kürtzer und zierlicher, als in diesseitigem Facto geschehen, abzufassen vermocht, streitig zu machen nicht gewillet; indessen (6) demselben dennoch, mit aller Bescheidenheit, zu erinnern nicht undienlam findet, daß seine Aufsätze, wann er seine gehabte, die Sache selbst nicht angehende, Geistreiche Einfälle, bis zu einer mehr anständigeren Zeit und Ort, aufgehoben hätte, noch weit kürtzer gerahten dürffen, und gar weniges Papier, dazu erforderlich gewesen wäre. Sonsten aber (7) nicht genug sey, jemanden einer willkührlichen Verdrehung, Ausdehn- und Einschränck- wie auch Aufmutzung einiger, die Haupt-Sache nicht treffenden, kleinen Neben-Umstände und gewaltsamer Herbeyziehung fremder Geschichte, auch unbegründeter Vorwürffe, zu beschuldigen, besondern einem jeden, der dieses behauptet, solche begangene Fehltritte, kärlich darzustellen, unvermeidlich obliege; dergestalt, daß da (8) dieses, in denen generalen Anmerckungen gar nicht, in der Succincta Responsione aber, (wie in derselben diesseitigen Beantwortung zulänglich gewiesen werden soll) ebenwenig geschehen; So wird es nunmehro (9) um die jetzo nur noch vor der Hand habende generale Anmerckunge, völlig abzufertigen, nur darauf ankommen können: Ob es überhaupt unrecht sey, über die gewiesene Mängel eines vermeinten, obgleich an sich unerheblichen Beweises, noch die Wahrscheinlichkeit des Gegentheils durch starcke Vermuhtunge darzustellen? Gleich nun (10) bey bewährten Rechts-Lehrern ausgemacht, verosimile instar veri haberi, & judicem movere, ut quam diu alia veritas non apparet, illud sequatur, * imo in negotiis humanis, verosimilitudinem æquipari veritati, & quo quid verosimilius, ita habeatur verius, & exinde isti innixa præsumtio, ut vero propior sic etiam verior sit, ideoque arbitrio Judicis relinquatur de præsumtionibus statuere sicuti de probationibus ** imo, quod verosimile non est, falsitatis imaginem habere, *** ut & ideo, in vita communi, illud quod saltem est verosimile sæpe vocetur indubitatum. **** So ist (11) gar leicht zu ermessen, in welcher Gemühts-Bewegung der jenseitige Schrift-Steller gestanden seyn müsse, wie er, die in diesseitigem Facto hie und da eingeflossene Worte: es sey glaublich; es habe ein scheinbahres Ansehen; es werde in glaubwürdiger Gewißheit gesetzet ꝛc. ꝛc. ꝛc. als unerlaubete Redens-Arten, und zwar, ohne die diesseits, um eine sol-

 che

* Vid. *Mev.* P. IX. Dec. 36. n. 6.

** *Mev.* P. IV. Decis. 234. n. 8. & 10.

*** *Klock.* Tom. IV. Consil. 21. n. 21.

**** *Leyserus* Medit. ad ff. Specim. 257. Medit. VI. pag. 963.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0013
DFG

che Glaubwürdigkeit und Wahrscheinlichkeit darzustellen, angezogene Gründe, auch nur anführen, geschweige dann zulänglich widerlegen zu durffen, zu erklären unternommen, ja endlich so gar (12) den in §pho 155. des diesseitigen Facti, der allweisesten Fügung GOttes abgestatteten Danck, daß die, durch Betrieb des Herrn Kayſers mit Genehmigung des Hrn. von Goertz zum Stande gebrachte, ſimulata und in Blanco gelaſſene Ceſſio, derer Neudorfiſchen Gelder, und dahin gehörige, eine Zeitlang in unrechten Händen geweſene Documenta, endlich in des Herrn Geheimen Raths von Wedderkop Verwahrſam, und nicht in ſolcher Leute Gewalt gerahten, die durch etwanigen Mißbrauch derſelben, auch wegen des Guhts Neudorff, des ergangenen Proclamatis und darauf erfolgten Verkaufs ungeachtet, denen Wedderkopſchen Erben, wie jetzo wegen des Guhtes Gelting geſchicht, viele, obgleich zuletzt in ſich ſelbſt zerfallende, dennoch koſtbare Verdrießlichkeiten, hätten verurſachen können, als eine Läſterung ſchelten zu mögen, ſeiner Freymüthigkeit, nichtes im Wege gefunden, da doch (13) ein jeder aus obigem angeführtem Umſtand, ſich wegen des genugſamen Grundes vorangeführter danckbarlichen Anerinnerung, um ſo mehr wird überzeuget finden müſſen, als ungeachtet, in der Fürſtl. Satisfactions-Acte de anno 1719. dieſſeits ſub No. 185. dem wohlſeel. Herrn Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkop, die gnädigſte Verſicherung gegeben worden, daß demſelben, die ihm abgenommene Obligationes und andere Briefſchaften, der Zeit, ſo fort wieder extradiret werden ſollen, dennoch, die Neudorffiſche in blanco ſimulatè cedirte Obligation, benebſt ſo vielen anderen, (obgleich Sereniſſimo unwiſſend,) ihm und ſeinen Erben, viele Jahre hindurch, vorenthalten worden; dergeſtalt, daß da (14) auſſer dem dadurch verhüteten vorangeführten Mißbrauch, auch noch die triftigſte Vermuhtung, daß die, mit der Geltingſchen Obligation, fürgefallene, von dem Hrn. von Goertz ſelbſt geſtandene Aenderung, die Neudorffiſche Obligation pro objecto gehabt, unten noch weiter zu befeſtigender maſſen, hinzu getreten, man es dieſſeits bey zuſammen zu haltenden temporis & perſonarum circumſtantiis, zur erleuchteten Dijudicatur der allerhöchſt-verordneten Commiſſion, gantz ſicher wird verſtellen können, ob dieſſeits der Göttliche Nahme, in dem angezogenem 151. §pho Facti, auf irgend einiger Art geläſtert worden? Ob alſo, die nichtes, als dieſen und andere nichtige Vorwürffe, enthaltende Goertziſche generale Anmerckunge, über dieſſeitiges Factum, einen eintzigen Buchſtab zum Vorſchein gebracht, wodurch, die darin enthaltene, theils aus unverwerflichen Urkunden deutlich beygebrachte Wahrheiten, theils zu Recht beſtändige Vermuthunge, entkräftet werden mögen.

§. 6.

Beantwortung der Goertziſchen Succinctæ Reſponſionis, ejusque §phi 1.

Und von gleicher Erheblichkeit iſt dann auch, was in der ſogenannten Succincta Reſponſione ejusque §pho 1. an dem dieſſeitigem Facto daher ausgeſetzet worden, daß (1) man ſelbiges ad modum annalium abgefaſſet, und alſo die Zeit-Ordnung, demſelben zum Grunde geſetzet; bey dieſer beliebten Einrichtung aber (2) die doch nur in Muthmaſſungen beſtehende Illata, zerſtreueter Weiſe, hier und dorten vorgetragen, bald aber auch, nur berühret, bald aber weitläuftiger an- und ausgeführet, wie nicht weniger (3) viele zur Sache ſelbſt nicht gehörige Umſtände, zur Ungebühr mit eingemiſchet. Dann ſo wie, was (4) obigen erſteren Vor-

wurf

wurf betrift, man noch immerhin diesseits der Meynung ist, daß unter allen, einer Historischen Erzehlung, zum Grunde zulegenden Ordnungen, diejenige, in welchen man den Verlauf der Zeit zur Richtschnur setzet, den erforderlichen der Sachen Zusammenhang, am füglichsten darzustellen vermöge; So besitzet man auch hingegen (5) nicht so viele Selbst-Liebe, daß man nicht, wann die bey dem Vortrag jenseitiger Einwürffe, von andern als dem Verfasser selbst, etwa einen mehreren Beyfall erhalten dürfte, sich solche künftig zum Muster dienen lassen solte; inzwischen haben (6) obigen zweyten Vorwurf anlangend, die diesseits in Facto angebrachte Wahrheiten und triftige Vermuhtunge, nicht, wie in ipsa fundamentorum excipiendi deductione nachhero geschehen, bey einem jeden passu, wohin sie gehören, zusammen gefasset, besondern nachdem die Zeit-Ordnung selbige getroffen, nach denen unstreitigen Grund-Reguln eines Facti und Historischen Berichts, angeführet werden können; so daß da auch übrigens (7) der Einfluß, welchen die in diesseitigem Facto angeführte Haupt- und Neben-Umstände, in die, von denen Baronesses, in einer vermeinten neuen Gestalt zum Schau gestellete Sache, haben sowohl aus dem Facto selbst, als der daraus geflossenen fundamentorum excipiendi deductione, einem jeden, dem die Gesichts-Kraft nicht durch Vorurtheile, verdunckelt, gar kennbar wird in die Augen fallen können; also wird es auch ja wohl ferner darauf ankommen müssen, wie obige, dem Wedderkopschen Facto so generaliter entgegen gesetzte Mängel, in dem weiterem Verfolg, der dawider gerichteten Succinctæ Responsionis und dahin gehörigen besonderen Deductionibus, dargestellet werden mögen.

§. 7.

Ad §phum 2dum Succinctæ Responsionis.

Es soll nun zwar, der in der Succincta Responsione, folgende 2dus §phus, die vermeinentlich, zur Sache nicht gehörige, oder vergeblich angeführte Dinge breiter anzeigen; da aber (1) man sich daselbst, der jenseits beliebten Ordnung nach, auf die desfals, unter dem rubro: Rechtlich-begründete Ursachen ꝛc. abgefassete besondere Deduction bezogen; so soll auch (2) wann die Reihe, der diesseitigen Erledigung selbige treffen wird, so dann auch darauf die zulängliche Antwort erfolgen, hieselbst aber wird (3) nur dieses zu erinnern nöthig seyn, daß die von dem Herrn von Goertz, als obersten Staats-Ministro, wo nicht zuerst an Hand gegebene, doch hauptsächlich dirigirte Arrestirung des Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, daher, in die jetzige Sache einen um so offenbahreren Einfluß habe, als von demjenigen, der jemandens Person, Ehre und Leben in Gefahr zu setzen, kein Bedencken getragen, kein gelinderes Verfahren, mit dessen Güthern zu vermuhten; so daß da aus vorgehender weltkündigen Wahrheit, (4) diese unumstößige Folge überdem entspringet, daß der Herr von Goertz wegen des ihm beywohnenden Wohlbewusts, der denen Wedderkopschen Curatoribus beygelegten so genau eingeschränckten und bloß ad conservandum verliehenen Gewalt, noch weniger als jemand in der Welt, durch dieselbe, auf irgend einiger Art, vor erfolgter Verurtheilung des Herrn von Wedderkops, ichtwas von dessen Güthern an sich zu bringen vermogt, also wohl (5) von dem Einfluß, dieser Materie in die jetzige Sache, bey welcher von der Wahrheit und Gerechtig-

keit, eines von dem Herrn von Goertz vermeinentlich an sich gebrachten Wedderkopschen Capitals, die Frage ist, auch der geringste Zweiffel sich nicht wird äussern können. Daß aber (6) die diesseits daraus gezogene bündige Schlüsse, durch jenseitige Einwürffe, daß nemlich der Frau Hertzogin in GOtt ruhende Königl. Hoheit, nachdrücklich auf die Wedderkopsche und Königsteinische Inquisition insistiret, des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. ein solches auch in einem an den Herrn von Königstein erlassenem Rescripto zu erkennen gegeben, hinfällig werden solten, findet um so wenigeren Grund für sich, als ja, wann auch solche von der Frau Hertzogin Königl. Hoheit erfolgte Declarationes, würcklich, wie doch nicht geschehen, zum Vorschein gebracht werden mögen, dennoch nicht nur die Zeit, wann selbige abgegeben worden, mithin, ob die diesseits sub No. 12. 13. & 14. angezogene, das offenbahre Gegentheil enthaltende, von jüngerem oder älterem dato gewesen? in Betracht würde gezogen werden müssen; besondern auch überdem (7) ersteres, eben wie das nachhero ins Werck gesetzte Verfahren selbst, durch falsches Angeben bewürcket werden können; hingegen (8) der jenseitige Behelf, daß etwa der Frau Hertzogin Königliche Hoheit, nach damahliger der Zeiten Beschaffenheit, wichtiger Ursachen halber, dasjenige dissimuliret, was dieselbe zu anderer Zeit zu bewerckstelligen gewilliget gewesen, unter diejenige Vermuhtunge gehöret, die auch den geringsten Schein nicht für sich haben; allermassen (9) wann sonst einige, dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten zur Last zu legende Delicta, carcere & inquisitione digna, erfindlich gewesen, ja wohl auch die geringste Ursache nicht wird angezogen werden können, warum es, in einer, an sich wohl begründeten Causa Justitiæ, irgend einiger dissimulation bedurft; dergestalt, daß da auch (10) noch in anno 1714. als zu welcher Zeit ja allerdings, die vermeinentliche, inquisitione & carcere digna, delicta, bey dem, darin anmaslich begründetem, wider den Herrn von Wedderkop vorgenommenem Verfahren, völlig bekannt seyn müssen, dennoch auf die von letzterem öffentlich vor der Welt beschehene Provocation sub No. 143. keine eintzige von solchen Beschuldigungen ans Licht treten dürffen; auch sogar nachhero (11) des regierenden Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. in der in anno 1719. dem Herrn von Wedderkop ertheilten Abolitions-Acte, dessen Treue und Unschuld, gnädigst und gerechtest erkannt, und dabenebst das wider ihn verübte Verfahren dem Administrations-Ministerio, mithin ja wohl hauptsächlich dem Herrn von Goertz, als dessen Directori, zur Last geleget; also (12) der gantze Sphus secundus jenseitiger Succinctæ Responsionis, keiner weiteren Antwort wird bedürffen können, als daß diesseits dem Herrn von Goertz nichtes, als was aus dabey angezogenen Documentis sich von selbst ergiebet, vorwürffig gemachet worden, übrigens aber man demselben ein gleiches, wie obangeführter massen, dem Hn. von Wedderkop ertheiltes Gezeugniß, seiner geretteten Ehre und Unschuld, zu der Zeit, da er dessen benöhtiget gewesen, niemahls mißgegönnet haben würde.

§. 8.

Beantwortung des Sphi 3. Succinctæ Responsionis, und der

Der hierauf folgende Sphus tertius jenseitiger Succinctæ Responsionis, und die dabey angezogene specialis Deductio sub N. I. soll nun den Ungrund dessen darstellen, was wegen des, an die in Marutendorf, belegte 50,000 Rthlr. Wedderkopsche Gelder, gemachten, und Gerichtlich fortgesetzten Goertzischen Anspruchs, in einigen daselbst angezogenen

genen §phis, diesseitigen Facti angeführet worden; Gleichwie aber nun, um von dem Grund jenseitiger Einwürffe so viel zu verläßiger urtheilen zu können, nöhtig seyn wird, (1) dasjenige nochmahls feste zu setzen, was wegen obgedachter Marutendorffischer Gelder, in der That und Wahrheit, würcklich geschehen, (2) den Einfluß dieses Handels in die jetzige Sache zu zeigen, (3) diejenige Gegen-Gründe, wodurch man solches alles von sich abzulehnen vermeinet, aus jenseitigen Deductis herauszuziehen, und dann (4) deren Grund oder Ungrund zu untersuchen und aufzudecken; so soll auch nach vorgesetzter Ordnung, denen jenseitigen Einwürffen, nicht nur wegen dieses Marutendorffischen, besondern auch des nachhero folgenden Lefmann Behrenschen und Neudorffischen Passus, die erforderliche Erledigung gegeben werden.

dahin gehörigen jenseitigen, den Marutendorffischen Handel betreffenden besondern Deduction sub N. I.

§. 9.

Es ist also in der That und Wahrheit mit denen Wedderkopschen in Marutendorf belegten Geldern dieses vorgegangen, daß (1) unter allen, dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop abgenommenen, an dessen Curatores abgelieferten Briefschaften, die ihm wegen derer Marutendorffischen 50,000 Rthlr. gehörigen Obligationes, sich nicht mit befunden, besondern Curatores bonorum unter dem dato des 28. Jan. 1710. solchen verspührten Mangel, und die nichtes destoweniger solcherhalben in dem Wedderkopschem Hand-Buch, vorgefundene annotation einer solchen habenden Forderung per memoriale angezeiget; (vid. der Extract aus der Kayserschen Facti Specie, in dem Anhang diesseitiger Beylagen, unter dem Buchstab (B) und des Memorials sub No. 18.) daß hingegen (2) der Herr von Goertz selbige in seinem Verwahrsam gehabt, und seine Ankunft an dieselbe, vermittelst eines solcherhalben mit dem Herrn von Wedderkop getroffenen accords, vermöge dessen letzterer, seine an die Marutendorffische Gelder gehabte Jura, an ersteren hinwiederum cediret, und alle dazu gehörige Documenta und Obligationes extradiret, zu justificiren gesuchet, (vid. Documentum in dem Anhang diesseitiger Beylagen sub (G) daß er auch (3) vorgegeben, daß er dagegen, dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten, eine auf ihn, den Herrn von Goertz, lautende Schuld-Verschreibung von 50,000 Rthlr. zugestellet; (vid. Documentum in dem Anhange diesseitiger Beylagen, unter dem Buchstab (D) Daß aber (4) so wenig, der mit dem Herrn von Wedderoop obangeführter massen getroffene Accord, und die dadurch erhaltene Cession, als die Goertzische, an den Hrn. von Wedderkop, angegebener massen, ausgestellete Obligation, jemahls unter den sichtbaren Dingen gewesen; daß (5) der Herr von Goertz, nichtes desto weniger obige Wedderkopsche Gelder, durch Gerichtliche Klage einzutreiben gesuchet, (vid. Documenta sub No. 20. 32. 33. 35. 36. 37. & 38.) daß (6) der Herr von Goertz, um diese von ihm betriebene Gerichtliche exaction, zu begründen, ausser die, absque Cessione & ita absque Titulo, bey ihm vorhandene Wedderkopsche Obligationes nichtes als die von dem Possessore des Gutes Marutendorf an ihn ausgestellete Schuld-Verpflichtung, in Händen gehabt; daß aber (7) die in dieser Schuld-Verpflichtung enthaltene, causa debendi, darin bestanden, weil der Herr von Goertz, die von dem Herrn Possessore, dem Herrn von Wedderkop, schuldige 50,000 Rthlr. im Umschlag 1710. zu bezahlen übernommen, auch desfals ihm genugsame

Was bey dem Marutendorffischen Handel würcklich vorgegangen.

Versicherung gegeben, (vid. §phus 4. jenseitiger specialen Deduction, quoad hunc passum) daß jedoch (8) diese Schuld-Verpflichtung nur in Hofnung der würcklichen Erfüllung der von dem Herrn von Goertz an den Herrn von Wedderkop zu beschaffenden Zahlung, von dem Possessore ausgestellet worden; * daß aber (9) die Erfüllung sothaner gemachten Hofnung, weiter nicht, als wegen derer 3000 Rthlr. Zinsen erfolget, wegen derer 50,000 Rthlr. Capital aber, dergestalt zurücke geblieben, daß im Umschlag 1710. so wenig an den Herrn von Wedderkop selbst, als an dessen Curatores, die Bezahlung geleistet, und nichtes destoweniger, der Gerichtliche Verkauf des Guthes Marutendorf, noch in anno 1711. gesuchet worden, der Hr. von Goertz auch überdem die dadurch an sich zu bringende Gelder, zu Bezahlung seiner Schulden bey denen Wedderkopschen Curatoribus sowohl, als bey anderen seinen Creditoribus, verwenden wollen. (vid. Documentum sub No. 45.) Daß (10) wegen derer obangeführten 3000 Rthlr. von dem Herrn von Goertz bezahlter Zinsen, die von dem Herrn von Wedderkop erhaltene Cessio sich gefunden, (vid. Documentum in dem Anhang diesseitiger Beylagen, unter dem Buchstab (A); hingegen die Cession wegen des Capitals unter so vielen bis daher zum Vorschein gebrachten, zu eben diesem Marutendorffischem Handel, gehörigen Briefschaften, unsichtbar geblieben. Daß auch (11) den 29. Julii 1709. der Herr Vice-Statthalter von Ahlefeldt, einen Revers an den Herrn von Wedderkop ausgestellet, daß ersterer gegen Cession, die 50,000 Rthlr. Marutendorffische Gelder, bezahlen wolle. (vid. die Designation derer an die Wedderkopsche Curatores von dem Herrn von Goertz abgelieferten Marutendorffischen Briefschaften, jenseits sub Zzz) daß daher (12) nicht einmahl glaublich, daß der Hr. von Goertz im Umschlag 1709. mehrberegten Capitals halber, von dem Herrn von Wedderkop eine Cession erhalten, besondern vielmehr dieses nunmehro offenbar, daß letzterer mit dem Herrn Vice-Statthalter, desfals im Handel gestanden; daß (13) der Herr von Goertz auch endlich den 8. Martii 1711. mehrerwehnten, an die Wedderkopsche in Marutendorf belegte Gelder, gemachten Anspruch, dergestalt loßgeschlagen, daß er selbigen an die Wedderkopsche Curatores, ohne einmahl eine mortification, seiner prætensè solcherhalben an den Herrn von Wedderkop, ausgestelleten Obligation, zu verlangen und zu erhalten, cediret, (vid. Documentum in dem Anhange diesseitiger Beylagen unter dem Buchstab (G) daß auch (14) unter denen bey obiger Cession an die Curatores zurückgelieferten Documentis, der vorgegebene mit dem Herrn von Wedderkop getroffene Accord und erhaltene Cession, so wenig erfindlich gewesen, als wenig auch (15) wie solcher Mangel, dem Herrn von Goertz sowohl gerichtlich, als in öffentlichen Schriften, vorwürffig gemachet worden, darauf ichtwas anders, als ein tieffes Stillschweigen, nicht erfolget. (vid. die der vormahligen diesseitigen Gegen-Anzeige, auf die Goertzische puram submissionem, beygedruckte Exceptio des Herrn Obrist-Lieutenants Rantzau contra Curatores, pag. 26. & 27. ut & Documentum in dem Anhang derer diesseitigen Beylagen unter dem Buchstab (H).

§. 10.

* Vid. Exceptio des Hrn. Obrist-Lieutenants Rantzau contra Curatores bonorum, vor dem in anno 1711. gehaltenem Holsteinischem Land-Gericht, ubi: Beklagter ließ sich solches gefallen, und gab in Hoffnung und guter Zuversicht, daß der Herr Geheime Rath von Goertz seinem vorgedachtem Versprechen nachkommen würde, an denselben nicht allein die verlangte Obligation auf 53,000 Rthlr. besondern trug auch die Possession und Administration seiner Gühter an den Hrn. Geheimen Rath von Goertz und den Hrn. von Ahlefeldt auf Quarenbeck, in solcher Absicht, abgeredeter massen, über ꝛc. ꝛc.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0018
DFG

§. 10.

Wider die Wahrheit obiger Sätze, wird nun um so weniger ichtwas einzuwenden seyn, als selbige, in unverwerflichen, und guten Theils, jenseitigen selbst-eigenen Documentis, sich befestiget finden, mithin wird nunmehro, nach oben §pho 7. vorausgesetzter Ordnung, es an dem seyn, daß der Einfluß, den selbige in gegenwärtige Sache haben, mit gleicher, wie bey denen Wahrheiten selbst, gezeigter Deutlichkeit gewiesen werde. Es erhellet aber sothaner Einfluß daher von selbst, da (1) in vorhergehendem §pho, ausser allem Widerspruch gesetzet worden, daß der Herr von Goertz an Wedderkopsche Gelder einen solchen Anspruch gemachet, welcher die bey denen Gerichten, zu Eintreibung, auf frembden Nahmen verschriebener Gelder, erforderliche Probe, nicht halten können, besondern von ihm selbst, ohne solchen ausführen zu mögen, wieder loßgeschlagen werden müssen; dergestalt daß (2) wo nicht vernünftige Vermuthunge, der denenselben zustehenden, oben §pho 5. behaupteten Rechts-Gründe, bey dem Herrn von Goertz allein, ihre Kraft gäntzlich verlieren sollen, wohl jemahls irgend einige triftigere nicht wird angezogen werden können, als daß derjenige, der bey der einen Gelegenheit fremde Gelder, ohne die dazu habende Befugnisse, göttlichen und weltlichen Rechten nach, rechtfertigen zu können, so gar öffentlich und durch Gerichtliche Afterfolgung, an sich zu ziehen kein Bedencken getragen, bey anderen Vorfällen, bey welchen er, ohne eine Gerichtliche Untersuchung zu fürchten, mehrere Gelegenheit gehabt, seine Absichten zu verbergen, noch weniger ichtwas anstößiges gefunden haben werde, selbige, es sey auf welcher Art es immer wolle, durchgehend zu machen. Da aber auch über obige so Rechts-bündige Vermuhtung (3) der vormahlige Wedderkopsche Concurator, der Hof-Rath Pincier, in seinem bey des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. im Martio des 1714. Jahres, eingesandten Memoriali, deutlich zu erkennen gegeben, daß er sich gar wohl erinnere, daß der Zeit vor ungefehr 2. à 3. Jahren, die Geltingsche Obligationes gegen die Marutendorffische, an jemanden übertragen werden sollen. (vid. Documentum sub No. 137.) Nun aber (4) diese von ihm gesetzte Zeit, nicht nur mit dem dato, der den 8. Martii 1711. von dem Hrn. von Goertz, an die Curatores bonorum beschehenen Cession seines an die Marutendorffische Gelder, vermeinentlich gehabten Rechts gar genau übereintrift, (vid. Document. in dem Anhang diesseitiger Beylagen, unter dem Buchstab (G) besondern auch (5) die von denen Curatoribus, wegen derer Geltingschen Gelder, jenseits selbst vorgegebener massen, zur Zeit der Unterschrift, provisionaliter formirte Bilance, unter dem dato des 6. ejusdem mensis Martii, und also nur zwey Tage vorher ausgefertiget worden, (vid. Document. sub No. 34.) hingegen (6) der Herr von Goertz, die den 8. Martii, an die Curatores cedirte Marutendorffische Gelder, zur Bezahlung seiner Schuld, mit welcher er nicht nur, denen Wedderkopschen Curatoribus, besondern auch sonstigen seinen Creditoribus, der Zeit verhaftet gewesen, verwenden wollen (vid. Docum. sub No. 45.) nun aber (7) solcher Zeit, der Herr von Bülau, wegen derer an Lefmann Behrens bezahlten 40,000 Rthlr. dergestalt dessen Creditor gewesen, daß er demselben in Octavis trium Regum 1711. die Summam von 40,000 Rthl. in Speciebus be-

No. 234. zahlen sollen, vid. die jenseits selbst communicirte Obligation sub No. 234. Und dann (8) die Wedderkopsche Curatores, in eben diesem Umschlag des 1711. Jahres, an den Herrn von Bülau, auf Assignationes der Fürstl. Cammer, (als welche den letzten Termin, derer Lefmann Behrenschen Gelder zu bezahlen ex contractu schuldig gewesen) 14/900 Rthlr. respective in speciebus und Cronen entrichtet, (vid. Documentum in dem Anhang diesseitiger Beylagen, unter dem Buchstab (F) bis noch aber (9) ungeachtet die Baronesses von Goertz, durch ihren Herrn Curatorem, einen freyen Zutritt zu denen Fürstl. Cammer-Rechnungen gehabt, mit nichtes erwiesen werden mögen, daß Camera Ducalis zur vorbesagten Zeit, ex alio quocunque Capite, ichtwas an den Herrn von Bülau schuldig gewesen, so wird ja wohl (10) bey obberegten Umständen allen, auch nur der geringste Zweiffel gäntzlich dahin schwinden müssen, daß nicht der Goertzische, vormahls an die Wedderkopsche in Marutendorf belegte Gelder, gemachte Anspruch, in die jetzige, von denen Baronesses von Goertz wieder rege gemachte Geltingsche Sache, einen gar kennbaren Einfluß habe, mithin es lediglich noch weiter nur darauf ankommen könne, mit welchen Gegen-Gründen der Verfasser jenseitiger Schriften, die in §pho præcedente 9. angeführte Wahrheiten und deren jetzo in gegenwärtiger Sache gewiesenen Einfluß, abzulehnen vermögend gewesen.

§. II.

Goertzische Ablehnungs-Gründe wegen des Marutendorfschen Handels.

Die desfals habende vermeinte in der speciali Deductione sub NB. I. deducirte Ablehnungs-Gründe, bestehen nun hauptsächlich darin, daß (1) der Hr. Obrist-Lieutenant Rantzau, als vormahliger Besitzer des Guhtes Marutendorf, durch seine an den Herrn von Goertz den 28. Jan. 1709. ausgestellete Schuld-Verschreibung, bekräftiget habe, welchergestalt letzterer, die von ersterem an den Herrn von Wedderkop, schuldige 50/000 Rthl. in Octavis trium Regum 1710. zu bezahlen übernommen, und desfals dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten, genugsame Versicherung gegeben. (vid. §. 4. der jenseitigen specialen Deduction sub NB. I.) Es hätte auch (2) die Frau Geheime Raths-Præsidentin von Wedderkop, an den Herrn von Ahlefeld protestationes, die bey ihm stehende 3180 Rthlr. Zinsen, nicht an den Herrn Geheimen Rath von Goertz auszuzahlen, eingesandt, und zwar mit der beygefügten, die ohne dies richtige Versuram noch mehr illustirenden Ursache, wie Sr. Excellence, dem Herrn von Wedderkop oder denen Seinigen, die versprochene Zahlung in dem damahligen Umschlag nicht gethan; (vid. §phus 7. jenseitiger Deductionis Specialis) hiernächst wäre (3) der Herr von Goertz unvermögend gewesen, die per rescriptum Ducale vom 14. Jan. 1710. anbefohlene Zahlung derer, vorgegebener massen, an den Herrn von Wedderkop schuldigen 50/000 Rthlr. zu leisten, weil ihm die desfals ausgestellete Obligation, nicht wieder zurücke gelieffert werden können; dergestalt, daß derselbe, um sich aus dieser Sache, allendlich heraus zu helffen, seine aus einem Accord mit dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop cum Documentis & Obligationibus cedirt erhaltene Jura, an die Curatores wieder zu übertragen entschliessen müssen. (vid. §phus 8. Specialis Deductionis.) Es stünde auch (4) von dem Herrn Obrist-Lieutenant Rantzau nicht zu glauben, daß derselbe seinen Creditorem eigenmächtig würde verwechselt haben, wann nicht von dem Herrn von Goertz, an den Herrn von Wedderkop, eine bündige Obligation ausgestellet gewesen wäre; dergestalt, daß (5) wie der Herr Kayser solches wahr-

wahrgenommen, derselbe dadurch ausser allem Zweiffel bewogen worden, sein vorhin gehabtes, in dem Extractu in dem Anhange diesseitiger Beylagen sub (E 1.) befindliches Dubium, ob nemlich der Herr von Goertz, jemahls eine Obligation an den Herrn von Wedderkop ausgestellet gehabt? wieder schwinden lassen, und daher sothane Worte wieder durchstrichen. (vid. §phus 18. Deductionis) Es würde auch (6) der Herr von Goertz, nicht so fort bona fide, seine Verbindlichkeit, wegen derer an den Herrn von Wedderkop, derer ihm cedirten Marutendorffischen Gelder halber, auszuzahlenden 50,000 Rthlr. agnosciret haben, wann er die ungeziemende Absichten gehabt, sothane Summam für nichtes und wieder nichts hinweg zustreichen. (vid. §phus 19.) Es relevire ferner (7) im geringsten nichtes, daß die Goertzische Obligation, sich unter denen Wedderkopschen Briefschaften nicht gefunden, weil der Zeit auch noch andere vergeblich gesuchet worden; Ueberdem hätte der Herr von Goertz sich nicht anders derer Wedderkopschen in Marutendorf belegten Gelder bemeistern, oder sich pro Creditore geriren können, als wann er nach Buchstäblicher Maßgebung, der von dem Herrn Obrist-Lieutenant Rantzau erhaltenen Schuld-Verpflichtung, die dem Herrn von Wedderkop schuldige Summam NB. im Umschlag 1710. ausbezahlete. (vid. §phus 20.) Es wäre solchem allen nechst auch (8) nicht zu begreiffen, wie es möglich, daß die zur Wedderkopschen Forderung gehörige Documenta, in des Herrn Baron von Goertz Hände gerathen, oder auch, wie zu einer solchen Zeit, da der Herr von Wedderkop, sich in noch völliger Freyheit gefunden, die Administration des Guhtes, dem Hrn. Johann von Ahlefeld, dessen Genuß aber dem Herrn von Goertz in præjudicium veri Creditoris, ohne sich dadurch den Vorwurf des Criminis Stellionatus zuzuziehen, von dem Hrn. Obrist-Lieutenant Rantzau, zugestanden werden können, wann nicht desfals mit dem Herrn von Wedderkop eine Convention, errichtet gewesen wäre. (vid. §phus 21.) Hingegen hätte (9) die in §phis 51. biß 57. des diesseitigen Facti, und der dabey angezogene, in derer Curatorum Nahmen abgefassete, auf den Hannöverischen Cammer-Agenten Michael David gerichtete, die Wedderkopsche in Marutendorff belegte Gelder, und zwar unter dem dato des 28. Jan. 1711. zum Unterpfande setzende Obligation, diesseits sub No. 43. inferirte Collusion, zwischen dem Herrn Goertz und dem Herrn Kayser, daher keinen Grund, weil vorbesagtes Documentum, eine, von niemanden unterschriebene, vielweniger vollzogene Charteque wäre, nun aber es valde absonum seyn würde, alle Cladden, chartas rejectitias, und Schmier-Bogens, wann man gleich manum Scribentis kennete, so fort als instrumenta probantia anzusehen; (vid. §phus 24. in Subn. 1.) ja es ginge (10) gar füglich an, daß Curatores das Wedderkopsche, in Marutendorf vormahls belegt- und dem Herrn vom Goertz vorgegebener massen cedirt gewesene Capital, ante ejus retrocessionem, einem tertio Creditori, verhypotheciren können, weil der Herr von Goertz sich, der ihm cedirten hypothec, ehender nicht anzumassen vermogt, ehe und bevor er die Curatores, mit einer gleichen Summa befriediget; (vid. prædictus §phus 24. in Subn. 3.) übrigens wäre (11) die in dem §pho 122. diesseitigen Facti so hoch urgirte gedoppelte Vergütung, derer 3000 Rthlr. Zinse-Gelder ein ex ignorantia facti alieni begangener error liquidantium, und hätte auch, besage diesseitiger Beylage sub No. 84. der Herr von Wedderkop, keinen Schaden dabey gelitten, indem er, besage derselben, mehr als er jemahls an Marutendorf zu fordern gehabt, 3720 Rthlr. erhoben; (vid. §hus 25.) anlangend aber (12) die in §phis 209. & 292. diesseitigen Facti, angegebene Verwechselung der Marutendorffischen

Obligation mit der Geltingschen, so liesse sich solches mit dem Rantzauischem Revers, in welchem, daß gereits in anno 1709. die Marutendorffische Forderung dem Herrn vom Goertz übertragen gewesen, deutlich gemeldet worden, gar nicht reimen; (vid. §phus 26.) und obgleich (13) der Herr Obrist-Lieutenant Rantzau bey dem Holsteinischem Land-Gericht in anno 1711. die Beybringung einer formellen Wedderkopschen Cession begehret, **es auch wohl seyn könne,** daß weil der Herr von Goertz, die Marutendorffische 50/000 Rthlr. an den Herrn von Wedderkopp nicht würcklich ausgezahlet gehabt, **daß ihm keine Cession gegeben worden;** So könne dennoch daraus, der Schluß, als ob der Herr von Goertz, ungerecht und mala fide hiebey zu Werck gegangen, nicht erzwungen werden, (vid. præallegatus §phus 26.) und zwar um so weniger, als (14) der Hof-Rath Pincier, in dem diesseits sub No. 157. angezogenem Schreiben, die von ihm vormahls vorgegebene Verwechselung der Geltingschen mit der Marutendorffischen Obligation selbst zernichtet hätte, indem er rotundis & claris verbis versichert, wie er doch festiglich glaube, daß der Herr von Goertz, die Geltingsche Gelder vorgeschossen; die Obligationes, dagegen zurücke genommen; und sich von dem Hrn. Land-Rath von Ahlefeldt eine Obligation geben lassen, mithin die diesseits angegebene Verpflantzung der, dem Herrn von Goertz in Marutendorf mißlungenen Hofnung, eine chimere bliebe, (vid. jam allegatus §phus 26.) bey allen obigen Umständen aber (15) es dem Herrn vom Goertz nicht zu verargen, daß er, die ihm, wegen seines, an die Marutendorffische Gelder, gemachten Anspruchs, beschehene öffentliche Vorwürffe, secundum regulas, eloquentiæ in tacendo, keiner Antwort gewürdiget. (videatur idem §phus.)

§. 12.

Beantwortung der Goertzischen Ablehnungs-Gründe wegen des Marutendorffischen Handels.

Von wie wenigem Gewichte aber vorangeführte jenseitige, diesseits kurtz zusammen gefassete Ablehnungs-Gründe seynd, wird sich daher gar leicht ergeben können, da (1) die von dem Herrn Obrist-Lieutenant Rantzau, an den Herrn von Goertz ausgestellete Schuld-Verpflichtung, laut seines eigenen, oben §pho 8. bey dem 9. Numero angezogenen Gerichtlich beschehenen Bekäntnisses, nur in Hofnung, der von dem Hrn. von Goertz würcklich zu beschaffenden Befriedigung des Herrn von Wedderkop, ausgehändiget worden, überdem und wann er auch gleich würcklich die Meinung gehabt, daß der Hr. von Goertz dem Herrn von Wedderkop, solcherhalben genugsame Versicherung gegeben hätte, dennoch aus dieser seiner Meinung allein, die Wahrheit der Sache, nicht behauptet werden könne, besondern die desfals zu producirende Versicherung, welche doch unmöglich in leicht verfliegenden Worten bestanden seyn kan, selbige würde befestigen müssen; dergestalt, daß da es an dieser, so wie vorhin, also auch noch jetzo fehlet, also ja wohl, aus der jenseits so genannten Rantzauischen Bekräftigung, vor jenseitiger Intention, gar wenige Beyhülffe wird herbey gehohlet werden können; und auf eben so hinfälligem Grunde ruhet dann auch (2) was von der Frauen Geheimen Raths-Præsidentin von Wedderkop, an den Hn. von Ahlefeldt eingesandten Protestationibus eingewand worden; angesehen nicht nur überhaupt sothane Protestationes, so viel dem Verfasser dieser Beantwortungs-Schrift bewust, bey Verhandlung derer Replicarum nicht produciret worden, und also auch deren wahrer Innhalt sich nicht zulänglich beurtheilen lässet, besondern auch überdem, wann etwa die Frau Geheime

heimen Raths-Præsidentin, den, der Zeit, von dem Herrn von Goertz vorgegebenen, mit ihrem Ehe-Herrn getroffenen Accord, und dadurch erhaltene Cession, da alle desselben Briefschaften in fremden Händen gewesen, für wahr angenommen hätte, dennoch auch dadurch, eine unwahre Sache nicht wahr werden können, nicht zu gedencken, daß jenseitigem selbst eigenem Anführen nach die Protestationes, nur auf 3180 Rthlr. als der Zeit de anno 1709. noch restirende Zinse-Gelder cum usuris, gerichtet gewesen, also auch die, wegen nicht von dem Herrn von Goertz erfolgter Bezahlung, etwa in denen Protestationibus geführte Beschwerden, auf das Capital selbsten sich nicht erstrecken können. Es zerfällt auch (3) die vorgeschützte Unmöglichkeit, daß der Herr von Goertz, die ihm per Rescriptum Ducale anbefohlene Bezahlung zu leisten nicht vermogt, um so sichtbarer in sich selbst, als ja eine desfals gewöhnliche genugsame mortification, sothane Unmöglichkeit zu heben, gar leicht vermogt, und als derselbe auch nachhero so gar alle seine, an Marutendorf vermeinentlich acquirirte Jura, ohne entweder seine angegebene Obligation, oder bey deren Ermangelung, eine vorhin erwehnte mortification und sonstige Sicherheit zurück zu erhalten, gäntzlich loßgeschlagen, und selbige an die Curatores cediret; Hingegen ward (4) von dem Hn. Obrist-Lieutenant Rantzau, durch die an den Herrn von Goertz ausgestellete Schuld-Verschreibung, der Herr von Wedderkop als verus Creditor, mit dem Herrn von Goertz, nicht anders, als in so weit nemlich ersterer von letzterem würcklich würde befriediget werden, verwechselt; dergestalt, daß so lange dieses nicht geschehen, die Rantzauische Schuld-Verschreibung bey dem Herrn von Goertz, immerhin, absque causa, vorhanden gewesen seyn würde; mithin auch, das daraus jenseits erzwungene Beweiß-Mittel, daß eine Goertzische Obligation würcklich an den Hn. von Wedderkop ausgestellet worden, sich in sich selbst verlieret. Wie dann auch (5) daraus ebenwenig für dem Hrn. Käyser, irgend einige Bewegungs-Ursache, um seinen, wegen einer an den Herrn von Wedderkop ausgestelleten Goertzischen Verschreibung, gehabten Zweiffel schwinden zu lassen, und das deshalber in seiner specie Facti gemachte monitum wieder auszustreichen, fliessen können; allermassen wann auch dieses bey ihm von dem jenseits vermeinten effect seyn können, er die desfals erhaltene Ueberzeugung denen durchstrichenen Worten zu substituiren, nicht unterlassen haben würde. Es ist auch (6) der noch weitere jenseitige Einwurf, daß der Herr von Goertz bey etwa, auf das Marutendorffische Capital gehabten ungeziemenden Absichten, nicht so fort die vorgegebene Verbindlichkeit, wegen derer an die Wedderkopsche Curatores zu zahlenden 50,000 Rthlr. agnosciret haben würde, daher von irgend einiger Erheblichkeit nicht, da ja wohl, nachdem die Curatores per Memoriale diesseits sub No. 18. daß die Marutendorffische Schuld-Forderung zwar in dem Wedderkopschem Hand-Buch, sich annotiret befände, die dazu gehörige Obligationes aber bis den 28. Jan. 1710. als das damahlige datum des Memorials, unsichtbar geblieben, angezeiget, dem Herrn von Goertz keine weitere Ausflucht übrig gewesen, als sich pro Debitore der Wedderkopschen Massæ zu constituiren; wie dann hiebey noch dieses zu bemercken, daß in dem, unter dem dato des 14. Jan. 1710. an den Herrn von Goertz, um die, an den Herrn von Wedderkop, wegen des ihm prætensè cedirten Marutendorffischen Capitals schuldige Gelder zu zahlen, ergangenem Fürstl. Rescripto (diesseits in dem Anhange derer Beylagen unter dem Buchstab (C) ausdrücklich enthalten, daß dem Herrn Kayser schon der Zeit,

Befehl ertheilet worden, vorbemeldete Gelder, von dem Herrn von Goertz zu empfangen; So daß ohne eine, sonst bey Verhandlung gegenwärtiger Sache, oft vorgekommene Unrichtigkeit des dati, in dem Reſcripto zu præſupponiren, wohl nicht leicht zu begreiffen ſtehen wird, wie des, obiger Geſtalt, unter dem dato des 14. Januar. gereits an den Hrn. Kayſer ergangenen Befehls ungeachtet, derſelbe nichtes deſto weniger, noch den 28. ejusdem, beſage Extractus ſub Numero 18. ſeine Unwiſſenheit, wo die Wedderkoppiſche, das Marutendorffiſche Capital enthaltende Obligationes zu finden, per memoriale, vorſtellig zu machen, unternehmen mögen. Welchemnechſt dann auch (7) die unter dieſem Numero in ſpho præcedente angeführte jenſeitige noch fernere Behelffe, daher einigen Stand zu faſſen nicht vermögen, weil, was den erſtern betrifft, auch aus dem Satz: Daß noch andere Wedderkoppiſche Documenta, von deren actuali exiſtentia, durch andere Beweiß-Mittel conſtiret, bey der Inventur nicht gefunden worden, die Folge, ergo iſt auch die Goertziſche Obligation, (von deren jemahligen exiſtence, doch die geringſte erweißliche Spuhr, ſich bißhero nicht gezeiget,) auch bey denen, bey der Inventur nicht gefundenen vorhanden geweſen, gar nicht flieſſet; hingegen anlangend die unter dieſem Numero in dem vorhergehendem ſpho angezogene jenſeitige Ausflucht, daß nemlich daher alle widrige Vermuhtunge von dem Hrn. von Goertz abzulehnen ſtünden, weil derſelbe ſich in keine andere Weiſe, pro Creditore derer 50,000 Rthlr. quæſtionis geriren könnte, als wann er dieſe Summe, zur Folge ſeiner gegebenen Verſicherung, im Umſchlag 1710. auszahlete, ſolche daher für demſelben von irgend einiger Würckung nicht ſeyn mag, weil der Hr. von Goertz, ungeachtet er ſo wenig an den Hn. von Wedderkop, als deſſen Curatores, auch den geringſten Heller im Umſchlag 1710. nicht bezahlet, dennoch nichts deſtoweniger ſich bey denen Gerichten, das gantze 1710te Jahr hindurch, pro Creditore geriret, und ſo gar noch Anfangs 1711, per Subhaſtationem, die Gelder heraus zu zwingen geſuchet. (vid. Documentum ſub No. 45.) Ad objectamentum (8) Reſp. concedendo, daß wann die dem Hn. von Wedderkop in Marutendorff zuſtehende Obligationes, auf Rechtlicher Art in des Herrn von Goertz Hände, und zwar cum poteſtate, die darinn enthaltene Capitalia exigiren zu können, gerathen ſollen, es allerdings einer ſolcherhalben zu treffenden Convention bedurft; Da aber es an dieſer Convention bis auf dieſe Stunde fehlet; ſo fehlet der dieſſeitige Schluß aus obigem jenſeitigem ſelbſt eigenem, nunmehro zugeſtandenem Satz von ſelbſt, daß es damit, daß vorbemeldete Obligationes in Goertziſche Hände gerathen, wohl natürlich, aber nicht rechtlich zugegangen; Hingegen iſt das zweyte unter dieſem Numero befindliche Argumentum daher nicht richtig, weil die von einem Debitore, einem Tertio eingeräumte Adminiſtratio ſeines prædii, dem vero Creditori, ſein habendes Jus hypothecæ, ad quemcunque poſſeſſorem, & ita multo magis merum adminiſtratorem tranſiens, zu ſchmälern nicht vermag, mithin es dieſerhalben mit dem Hn. von Wedderkop irgend einiger Convention, ſo wenig bedurft, als wenig auch der Hr. Obriſt-Lieutenant Rantzau, durch die, ſub ſpe futuræ ſolutionis & liberationis hypothecæ, à Credito Wedderkoppiano, dem Hn. von Goertz auf ein Jahr eingeräumte Adminiſtration, ſich des Vorwurffs eines Criminis ſtellionatus, theilhaftig gemachet; Es iſt auch der ſub No. (9) befindliche Einwurf daher von irgend einiger Erheblichkeit nicht, da nunmehro das, dem diſſeitigem Documento ſub No. 43. gleich lautende, von denen Curatoribus unterſchriebene, und

alſo

also vollzogene Originale, durch jenseitige selbst eigene Communication, zum Vorschein gekommen, dergestalt, daß es die behelflich eingewandte qualitatem chartæ rejectitiæ, einer Cladde, Charteque und Schmier-Bogens und solchergestalt qualificirter Dinge, fidem & authoritatem zu untersuchen, für diesmahl unnöhtig seyn wird; Hingegen wird das sub No. (10.) angeführte Assertum, daß es gar füglich geschehen können, ein an jemanden anders, gereits cedirtes Nomen, dennoch in utilitatem ipsius cedentis, einem Tertio valide & cum effectu zu cediren, unter diejenige opiniones gehören müssen, welche sich leichter, animi gratia in cathedra, als in foris & Commerciis, behaupten lassen. Die sub No. (11) befindliche, in errore liquidantium, gesuchte Ausflucht aber, wird das, diesseits in facto, ex claris documentis gefolgerte, zu zernichten, gar nicht hinreichend befunden werden können; immassen sich sonst gar viele Sachen unter solcher weiten Decke verbergen liessen. Wie dann auch solchemnechst das (12) objectamentum, daß nemlich die Verwechselung der Geltingschen Obligation mit der Marutendorffischen, sich mit dem Rantzauischen Revers daher nicht reime, weil in diesem, daß die Marutendorffische Forderung schon in anno 1709, dem Hrn. von Goertz übertragen gewesen, enthalten, daher nichtes in recessu hat, weil ja, wenn auch sothane Cessio eine würckliche Wahrheit zum Grunde hätte, dennoch selbige gar nicht behindern können, daß nicht der Hr. von Goertz, selbige wieder in anno 1711. an die Curatores, beschehener massen, cediren, und dagegen wieder die Geltingsche acquiriren, verfolglich die erstere mit der letzteren verwechseln mögen. Uebrigens ist das in dem vorhergehendem §pho angeführte in No. (13) befindliche jenseitige Geständniß: Daß es wol seyn könne, daß dem Hrn. von Goertz, von dem Hn. von Wedderkop, keine Cession gegeben worden, eben dasjenige, was so wol der Hr. Geheime Raths-Præsident von Wedderkop vormahls versichert, als auch nunmehro jetziger Hr. Imploratus behauptet; So daß da so wol aus göttlichen als menschlichen Gesetzen offenbahr, daß niemand fremde Gühter, ohne des rechtmässigen Eigenthümers Willen, und ohne erfolgten rechtlichen Ausspruch, an sich zu ziehen vermöge, und also, da die Marutendorffische von dem Hrn. von Goertz in anmaslichen Anspruch genommene 50,000 Rthlr. ein unstreitiges Eigenthum des Hn. von Wedderkop gewesen, ja auch wol, ehe man von einem, dem Hrn. von Goertz daran erwachsenem Rechte, vergewissert seyn können, nohtwendig vorher, daß solches mit des Hn. von Wedderkops Willen an denselben gekommen, hätte erhellen müssen; dergestalt, daß da der Hr. von Goertz, solche erforderliche Wedderkopsche Willens-Erklärung, in einem getroffenen Accord, und dadurch erhaltener Cession, zu begründen unternommen, nunmehro aber jenseits eingeräumet werden müssen, daß es wohl seyn könne, daß der Herr von Goertz eine solche Cession nicht erhalten; also die disseitige Schlüsse, so widrig sie auch dem Gegentheil seyn mögen, sich nunmehro aus jenseitigen selbst eigenen Concessis von selbst werden befestigen können. Die in dem (14) vorangeführten Einwurf aus dem Pincierschem Schreiben, diesseits sub No. 157. angeführte Worte aber können um so weniger pro claris & rotundis ausgeruffen werden, als eines Theils, wie solches dessen Einsicht mit deutlichen Buchstaben ergeben kann, der Hoff-Rath Pincier die ausdrückliche Bedingung voraus gesetzet, wenn er dem Cammer-Rath Kayser glauben sollte? oder könnte? andern Theils aber, es auch nicht auf den, von dem Hn. Pincier dem Hn. Kayser etwa zuzustellenden Glauben, besondern darauf würde ankommen können; ob nicht

des, denen Kayserischen Eyd-Schwüren, beygelegten Pincierschen Glaubens, ungeachtet, dennoch die ehemahls von ersterem, des Hn. Administratoris Durchl. wegen der vorgewesenen Verwechselung, beschehene Vorstellung, Wahrheit zum Grunde gehabt, und ob nicht der Hr. von Goertz, die Geltingsche Obligation, obgleich er selbige vorhin gegen die Marutendorffische an sich getauschet, dennoch bey Michael David in klingender Müntze zu verwandeln sich angelegen seyn lassen können; dergestalt, daß auch aus diesem Pincierschen Schreiben jenseitigen Ausflüchten auch der geringste Schein-Grund nicht wird zustatten kommen können; so daß da endlich das auf die, dem Herrn von Goertz, wegen des Marutendorffischen Handels, gerichtlich und öffentlich beschehene Vorwürffe erfolgte Stillschweigen, durch die an jenseitigem (15) Einwurf, ex regulis eloquentiæ in tacendo, zu Hülffe geruffene Entschuldigung, schon von ihm selbst, noch bey seinem Leben, für unzulänglich erkläret, und gar vernünftig geurtheilet worden: daß bey gewissen Vorfällen das Stillschweigen die Kraft eines Geständnisses bey sich führe; (vid. §phus 275. diesseitigen Facti) auch e. g. ein seine Ehre liebender JCtus, dem eine offenbare Prævarication, es sey mit- oder ohne Grund, in öffentlichem Druck vorwürffig gemachet worden, eine in tacendo auszuübende eloquentiam nicht leicht, als ein vor der Welt zureichendes Mittel, seine Unschuld zu retten, ansehen dürfte; dergestalt, daß ja nunmehro wohl auf aller Art und Weise ausser Zweiffel gesetzet worden, daß des Hn. von Goertz, an die Wedderkopsche in Marutendorf versicherte Gelder, gemachter Anspruch, sowohl diesseits vorhin angeführter massen qualificiret sey, als auch in diese Sache, seinen besonderen Einfluß habe, überhaupt aber von der Beschaffenheit gewesen, daß selbiger, wegen des nicht beyzubringenden justi Tituli, vel conventionis vel cessionis, keine Wurtzel fassen, noch weniger aber zur erwünschten Reiffe gedeyen wollen, oder welcher, (um mit jenseits beliebten Gleichnissen und Schreib-Art einen Versuch zu machen) von Anfang an, kurtze Beine gehabt, mit dem Fortgang der Zeit hinckend geworden, endlich gestolpert, und zuletzt, gar den Halß gebrochen.

§. 13.

Beantwortung des 4. §phi *Succinctæ Responsionis*, und der dahin gehörigen besonderen Deductionis wegen des Lefmann Behrenschen Handels.

Nachdem nun also, der 3. §phus jenseitiger Succinctæ Responsionis, und die dahin gehörige, besondere Deductio, wegen des Marutendorffischen Handels, in soweit das darin enthaltene, mit einiger anscheinenden Erheblichkeit, die Sache selbst berühret, seine genugsame Erledigung erhalten; so wird nunmehro die Reihe auch den 4. §phum, und die darin sub NB. II. angezogene Rechtliche Untersuchung, des Goertzischen und Lefmann Behrenschen Negotii, mit dem, demselben beygefügten additamento treffen, und also auch, nach oben festgesetzter Ordnung, dieserhalben vorgängig angezeiget werden müssen, was bey vorerwehntem Handel, in der That und Wahrheit würcklich vorgegangen. Es ist aber einmahl gewiß,

Was dabey würcklich vorgegangen?

daß (1) der Texeirische an das Fürstl. Hauß zu fordern gewesene Schuld-Post, aus 69,500 Rthlr. in speciebus und 14,000 Rthlr. in DCronen bestanden; (vid. der, jenseitiger Deduction, sub No. 18. beygedruckte Contract §pho 4.) es ist auch (2) nicht zu läugnen, daß nicht die Juden, die Gebrüdere Gumpertz und Isaac, auch Lefmann, ihren Bruder und Handels-Genossen,

nossen, Hertz Behrens, schon in anno 1708. um obgedachte Texeirische Forderung an sich zu handeln, nach Holland abgefertiget gehabt, indem (3) derselbe den 15. May vorbesagten 1708. Jahres, in Amsterdam, die Summam von 36,243½ Rthlr. Holl. Cour. welche nach zugerechneter Avance von 4⅜ pr. Cent. gegen Species, gantz genau die Helfte der obigen Texeirischen Forderung der 69,500 Rthlr. ausgemachet, wie auch noch andere 7000 Rthl. in Dänischen Cronen, als welche gleichfals den Halbscheid derer obbemeldeten 14,000 Rthlr. in Dänischen Cronen, betragen, ausgezahlet; (vid. der Extractus des Lefmann Behrenschen Haupt-Buchs de anno 1708. diesseits sub Num. 232.) No. 232. mithin ergiebet sich hieraus (4) von selbst, daß die Gebrüdere Behrens, die, von dem Fürstl. Hause an die Texeirische Erben schuldige Gelder, respective, in speciebus und in Dänischen Cronen, (ohne an aufgeschwollenen Zinsen, ichtwas gut zu thun) für 53,926 Rthlr. 29. Gr. Neue Zwey-Drittel Stücke, und also für die Helfte an sich erhandelt; Hingegen (5) an desfals erforderlich gewesenen Unkosten, nur die Summam von 4,444 Rthlr. Neue Zwey-Drittel Stücke verwenden dürffen; dergestalt, daß die Acquisition der gantzen Texeirischen Forderung, ihnen nach ihrer eigenen Rechnung nur gekostet 58,370 Rthlr. (vid. der vorangezogene Extract des Lefmann Behrenschen Haupt-Buchs sub No. 232.) Es haben aber auch (6) an diesem vorbemeldter massen, getroffenen vortheilhaften Handel, so wohl der Fürstl. Herr Geheime Rath von Goertz, als dessen Herr Vetter, der damahlige Chur-Hannöverische Cammer-Præsident, dergestalt Theil gehabt, daß das debet, vorbesagter 58,370 Rthlr. dem Hrn. Geheimen Rath von Goertz zur Helfte mit 29185 Rthlr. 17. Mgr. dem Herrn Cammer Præsidenten, zum vierten Theil, mit 14592 Rthlr. 26 Mgr. 4 Pf. der übrige vierte Theil aber denen Juden selbst, mit einer gleichen Summa von 14592 Rthlr. 26 Mgr. 4 Pf. zugerechnet worden. (vid. der allegirte Extractus des Behrenschen Haupt-Buchs de anno 1708. sub No. 232.) Der Herr Geheime Rath von Goertz hat auch (7) obigen ihm zugerechneten Antheil, des Debets, an die Gebrüdere Behrens, dergestalt agnosciret, daß er denenselben 24,089 Rthlr. 21 Mgr. theils durch Wechsel, theils baar vergütet; dergestalt, daß er obiger association halber nach dem 8. Jun. 1708. nur 5269 Rthlr. 21 Mgr. schuldig geblieben, welche ihm auch, in debet a conto gestellet; (vid. prædictus extractus sub No. 232.) nachhero aber im Junio 1709 cum usuris von demselben gut gethan worden. (vid. mehrbesagter extractus fol. 463. sub No. 232.) Um nun (8) die obiger Gestalt hergeschossene Gelder mit einem gutem Gewinn wieder einzuziehen, muste der Jude, Lefmann Behrens, mit Verschweigung seiner associirten, seinen alleinigen Nahmen, dazu hergeben, und seine, aus einem angegebenem, von denen Texeirischen Erben erhaltenem Jure Cesso, habende, schon bey der Frau Hertzogin Königl. Hoheit, in anno 1708. sollicitirte Forderung, nach dero erfolgtem Absterben in Anno 1709. völlig, ad motum bringen; wie dann auch (9) zu solchem Behuf, von damahliger Chur-Fürstl. Durchl. zu Hannover, Vorschriften ausgewürcket worden. (vid. das Wedderkopsche in dieser Sache abgestattete Votum sub No. 214. wie auch das Goertzische sub No. 215.) Es fand aber (10) dessen Gesuch, einigen Gegenstand, wie dann daher derselbe dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten, vermuthlich dessen etwanigen Widerspruch zu verhüten, eine Summam von drey tausend Ducaten, durch seinen Sohn offeriren lassen; (vid. das Wedderkopsche Votum sub No. 214. in fine) nichtes destoweniger erfolgte (11) das Wedderkopsche Votum, dahin, daß weil Ihro der Zeit allererst

kurtz vorhero verstorbenen Frau Hertzogin Königl. Hoheit, als Vormünderin, in Dero, unter dem dato Stockholm den 2. Dec. 1708. an des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. erlassenem Schreiben zu erkennen gegeben, wie daß der schon solcher Zeit seine Forderung sollicitirende Jude, Lefmann Behrens, auf keinen profitableren Fuß, sein Debitum erhalten müste, als man mit anderen Creditoribus, bey dergleichen Vorfällen, zu tractiren gewohnt gewesen, auch dahero, daß auf gleicher Art, wie mit denen Königsmarckschen Erben, geschehen, ein Vergleich mit Lefmann Behrens getroffen werden könne, bewilliget; sonsten aber, daß man sich stärcker mit ihm engagire, nicht rathsam gefunden; also auch er, der Herr Geheime Raths-Præsident, sich seines Theils, von obiger Ihro Königl. Hoheit, Declaration, ohne sich zuzuziehender Verantwortung, abzugehen, sich nicht ermächtiget, besondern eben dasselbe unterthänigst anzurahten, sich, seinen Eyden und Pflichten nach, verbunden erachtete, insonderheit, da man auch zugleich den Königl. Schwedischen und Preussischen Hof disgoustiren würde, wann man, denen Chur-Hannöverischen Vorschriften, mehreren statt, als vorberegten Königl. in dergleichen Fällen, abgegebenen interceſſionalibus, würden finden lassen, überdem er auch der Meinung wäre, daß sich ein Cessionarius nicht entlegen könne, juramento dasjenige, was er für die Schuld würcklich gegeben, zu manifestiren; Dergestalt daß da es ihm, wegen des, demselben von Lefmann Behrens beschehenen, obangeführten reichlichen Oblati, anschiene, daß dieser, das gantze Quantum, des Capitals, welches er von dem Fürstl. Hause forderte, nicht erleget haben müsse, also er, um so weniger, von der Frau Hertzogin Königl. Hoheit einmahl declarirten Sentiments, abzugehen, thunlich erachtete. (vid. das Wedderkopsche Votum sub No. 214.) Hingegen hatte (12) der Hr. Geheime Rath von Goertz, aus gar leicht ex præcedentibus, zu ermessenden Ursachen, gantz andere Einsichten; indem derselbe wider obangezogene, der Frau Hertzogin Königl. Hoheit, an des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. eröfnete Sentiments, zu behaupten, für gut fand, daß die bis dahin, mit denen Creditoribus, des Fürstl. Hauses abzuhandeln, gewöhnliche Art, demselben kein Recht, solches gegen alle promiscuè zu gebrauchen geben könne; Sonsten aber bekannt wäre, mit welchem Nachdruck Hannover sich sowohl durch eingelaufene Schreiben, als derer Ministrorum stetige Vorstellunge des Juden annähme; verfolglich auch daher zu fürchten stünde, daß dieser, durch Hannöverische Assistence, das Fürstl. Hauß bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath belangen, und also selbiges dorten, zu einem weit härterem, als was durch einen Vergleich etwa zu stipuliren seyn mögte, schuldig vertheilet werden dürfte, also er, der Hr. von Goertz, noch fernerhin der Meinung wäre, daß man sich, quovis modo, mit dem Juden zu vergleichen suchen müste. (vid. das Goertzische *Votum* sub No. 215.) Es erfolgte auch (13) unter dem dato Reinbeck den 7ten May 1709. von des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. der Beytritt zu dem vorangeführten Goertzischem Voto dahin: Daß noch vor Deroselben, der Zeit, nach dem Baade bevorstehenden Reise, und also so eilig als möglich, mit vorerwehntem Juden eine Abhandlung dergestalt getroffen werden mögte, daß das zu accordirende Quantum in Vier Jahrs-Terminen abgetragen werden sollte. (vid. Documentum sub No. 216.) Welchem obiger gestalt

stalt abgelassenem Befehl dann auch (14) die dergestalt schleunige Folge geleistet ward, daß den 10ten vorbesagten Monaths May, der Vergleich getroffen, dem Juden, wie auch Innhabern und Vorzeigern des Contracts, 69/500 Rthl. in speciebus, ohne Zinsen und 14/000 Rthl. in Dän. Cronen, cum usuris, de anno 1699. zugestanden, deren Bezahlung im Umschlag des 1710ten und 1711ten Jahres versprochen, zu dessen Sicherheit das Amt Reinbeck zum Unterpfande gesetzet, wie nicht weniger die Macht, sothane Schuld, und daher erlangtes Jus hypothecæ, an einen jeden privatum zu cediren, ertheilet, und endlich allen Exceptionibus, præsertim, legi Anastasianæ renunciiret, auch dieses alles von des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. zu Hamburg unter vorbesagtem dato ratihabiret und confirmiret worden. (vid. der jenseitiger diesen passum betreffenden besondern Deductioni angedruckte Vergleich sub No. 18.) Die aus diesem Vergleich erwachsene Schuld-Forderung ist auch (15) von denen Juden, in Conformität desselben, zu Buch gebracht, auch ins besondere, denen Hrn. Associirten zu gute, notiret worden, daß nach dem Empfang solcher Capitalien und behöriger Interesse, davon dem **Herrn Geheimen Rath von Goertz, die Hälfte, und dem Herrn Cammer-Præsidenten von Goertz, der vierte Theil gehöre, das übrige aber denen Juden und ihren Erben verblieben.** (vid. der Extract aus dem Leffmann Behrenschen Haupt-Buch diesseits sub No. 217.) Wie dann noch ferner (16) mehrgedachte Juden, das aus obigem Vergleich resultirende Quantum, dahin berechnet, daß selbiges mit dem agio und interesse, die Summam von 113556 Rthlr. 30 Mgr. betragen; Dergestalt daß wann von sothaner Summa, die dem Hn. Geheimen Rath von Goertz, zum gewissen Behuf, noch ins besondere zugeflossene 6000 Rthlr. Dän. Cronen, welche mit dem Agio 7080 Rthlr. neue Zwey-Drittel ausgemachet, abgerechnet würde, unter die Hn. Interessirende die erkleckliche Summa von 106/476 Rthlr. 30 Mgr. nach einmahl beliebter Proportion zu theilen, übrig gewesen, und unter dem Beding, wann so wohl Agio als Capital und Zinsen, richtig eingehen würden, dergestalt würcklich getheilet worden, daß dem Hrn. Geheimen Rath von Goertz, zu der ihm einmahl beygelegten Hälfte 53/238 Rthlr. 15 Mgr. dem Herrn Cammer-Præsidenten von Goertz aber, zu dem ihm gebührenden vierten Theil 26/619 Rthlr. 7 Mgr. 4 Pf. und denen Juden selbst, zu dem ihnen gleichfals, pro studio & labore, & pro rata ihres Einschusses, gar großmühtig gegönneten vierten Theil, ebenmässig 26,619 Rthl. 7 Mrg. 4 Pf. zugeschrieben worden. Dergestalt, daß wann die, vorangeführter massen, dem Hn. von Goertz, zum gewissen Behuf, zugeflossene 7080 Rthl. neue Zwey-Drittel, zu obigen inter Socios proportionabiliter vertheilten 106467 Rthl. 30 Mgr. secundum regulam additionis hinzugefüget werden, die gar genaue Summa, derer von dem Fürstl. Hause, denen Juden, durch den, auf Veranlassung, des Goertzischen Voti, errichteten Vergleichs, zugestandenen 113556 Rthl. 30 Mgr. unter denen beykommenden arithmetice satis distribuiret worden, (vid. Extractus des Lefmann Behrenschen Haupt-Buchs sub No. 233.) Welchemnechst dann (17) die etwa aufzuwerffende Frage: wie groß der bey diesem Handel sich zugezogene Vortheil gewesen? die erforderliche Beantwortung, um so leichter wird finden

No. 233.

können, als die mehrerwehnte Juden selbst gestanden, daß da dieselbe nur 14,593 Rthl. 9 Mgr. 5 Pf. um die Texeirische Schuld an sich zu handeln, eingeschossen, hingegen dem Fürstl. Hause die Obligation völlig debitiret worden, also derer Juden profit, auf den ihnen gegönneten vierten Theil, 12025 Rthl. 33 Mgr. 7 Pf. gewesen, (vid. der Extractus des Lefmann Behrenschen Haupt-Buchs sub No. 233.) mithin werden auch (18) vermittelst Beyhaltung obiger einmahl festgesetzten Proportion, nicht nur die Goertzische Hn. Consulentes, so wie die Frau und Fräulein Baronesses cum Dno Curatore, auch ohne bedürffender übersichtigen Untersuchung denjenigen Gewinn gar leichte ausfündig machen können, welchen der Herr Geheime Rath von Goertz, zu der ihm gebührenden Helfte, und dessen Hr. Vetter, der Herr Cammer-Præsident von Goertz, zu seinem vierten Theil, durch des ersteren, so gelehrt abgefassetes Votum sub No. 215. an sich gezogen; besondern es wird auch einem jeden, dem, vermöge obhabender Amts-Pflicht, eine solche Untersuchung obliegen dürffe, gar leicht in die Augen fallen können, was das Fürstl. Hauß dabey verlohren, daß nicht die Fürstl. Rente-Cammer directe mit denen Texeirischen Erben in Handlung getreten sey; Es seynd auch (19) die, vermöge des Fürstl. Cammer-Contracts, in anno 1710. fällig gewordene Gelder richtig eingelauffen, (vid. die der jenseitigen Deduction sub No. 2. beygefügte Cammer-Rechnung) und obgleich (20) selbige von dem Lefmann Behrenschen Gevollmächtigten gehoben, und von demselben die Quittung ertheilet worden; so hat dennoch der Hr. von Goertz nicht nur seine Hälfte so gleich ab- und eingezogen (vid. Extractus des Lefmann Behrenschen Haupt-Buchs sub No. 22.) besondern auch noch überdem (21) Serenissimo Administratori die Vorstellung gethan, ob, wann etwa Camera nicht im Stande seyn dürfte, den allererst im Umschlag 1711. verfallenden Ueberrest, dem Juden, dem es (so wie vielleicht auch dessen Herren associirten) gar sehr, um baar Geld zu thun, und der sich auch daher erkläret 3. biß 4. pro Centum fallen zu lassen, in dem damahligen Umschlag des 1710. Jahres anticipando auszuzahlen, ihm, dem Herrn von Goertz, erlaubet seyn mögte, seine der Zeit noch übrig gehabte Gelder, dem Juden auszuzahlen, und nach solcher beschehenen Auszahlung, die im Umschlag 1711. an den Juden aus der Cammer zu entrichtende Gelder wieder einzuziehen; (vid. das in dem Supplemento jenseitiger Succinctæ Responsionis §pho 2. sub quadruplici B. angezogene, dieser itzigen Beantwortung sub No. 235. beygedruckte Documentum) dergestalt, daß, nachdem (22) sothane gesuchte Bewilligung unter dem dato Kiel den 27. Jan. 1710. erfolget, (vid. die dem Documento sub No. 235. beygefügte Resolutio) auch um so ehender erfolgen können, als der Jude, oben gereits angeführter massen, potestatem cedendi, in ipso Contractu, erhalten, (vid. Contractus bey jenseitiger ad hunc passum gehöriger Deduction sub No. 18.) mithin es hierunter irgend einiger weiteren concession, als nur aus gewissen gehabten Absichten, bedurft; der Herr von Goertz auch (23) nicht gesäumet, die in anno 1711. dem Juden aus der Cammer noch weiter zu bezahlende Gelder gegen gewisse, wegen der anticipation und seiner Mühe sich stipulirte Gebühre, und nach Abzug der ihm jure societatis gebührenden Hälfte, an sich zu handeln, und sich desfals jura cessa ertheilen zu lassen; (vid. Extractus des Lefmann Behrenschen Haupt-Buchs sub No. 22.) So müssen dennoch (24) die dem Herrn von Goertz nach seiner, an des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. gegebenen, oben sub No. 235. angeführten Versicherung im Umschlag 1710. übrig gehabte und zur Auslösung des Juden destinirte Gelder, unvermuthet dergestalt vergriffen gewesen seyn; daß er von denen mehrbesagten Juden, obiger Abhandlung halber, deductis deducendis gebührenden 44,153 Rthlr. nur 4000 Rthlr baar

No. 235.

und

und 153 Rthlr. durch Gegen-Rechnung, zu entrichten vermogt, die übrige 40,000 Rthlr. Banco aber von dem Herrn General von Bülau, auf seine und seiner Frauen Gemahlin, im Umschlag des 1711. Jahres zahlbare Obligation, zinsbar aufnehmen, und die dagegen zu empfangende Summam, denen Juden anweisen, diese auch selbige zu Saldirung ihrer, dieses Cessions-Negotii halber, an den Herrn von Goertz gehabten Rechnung so wie annehmen müssen, also auch würcklich erhoben; (vid. der vorangezogene Extractus des Lefmann Behrenschen Haupt-Buchs sub No. 22. wie auch die jenseits selbst communicirte, an den Herrn General Bülau ausgestellete Obligatio sub Num. 234. addatur das jenseitige selbst-eigene Geständniß in dem Supplemento Succinctæ Responsionis §pho 2. in sub Numero 7.) und nichtes destoweniger muste (25) der Jude Lefmann Behrens im Umschlag 1711. sich noch pro Creditore Cameræ Ducalis geriren; dergestalt, daß auch an dessen Gevollmächtigten und gegen dessen Quitung, das, an den Herrn von Goertz gegen den Empfang der Bülauischen Gelder cedirte Residuum von 53/375 Rthlr. würcklich abgeführet worden. (vid. das, der jenseitigen diesen passum concernirenden Deduction, beygefügte Documentum sub No. 19.)

No. 234.

§. 14.

So deutlich nun aus obigen, durch klare Documenta bestättigten facti Circumstantiis, die jenseits so freymüthig geleugnete, und unter den Berg-Gebuhrten gerechnete Wahrheit: daß der Herr von Goertz an den Lefmann Behrenschen Handel ad effectum eines daraus zu ziehenden Gewinns Theil gehabt, zu Tage lieget, so leichte wird es auch seyn, den Einfluß derselben, in dieser, jetzo novæ liti, unterzogenen Geltingschen Sache zu zeigen; dann ob zwar man (1) dem jenseitigem, bey diesem Passu mehr als sonst in heftiger Gemüths-Bewegung gesetzt gewesenen Schrift-Steller, gar gerne einräumen kan, daß das aus obigen Goertzischen Factis, etwa entspringende jus repetendi, dem Herrn Geheimen Rath von Wedderkop nicht zustehe, und daß nur Mandatarii vel Cessionarii sich eines Juris Tertii, vel agendo vel excipiendo zu bedienen vermögen; (vid. §phus 4. Succinctæ responsionis) so bittet man sich aber auch diesseits (2) wieder dabey, gantz dienstlich aus, daß man sich jenseits dieses nunmehro selbst behaupteten Rechts-Satzes, bey dem passu der, wider den Herrn Geheimen Rath von Wedderkop urgirten Fürstl. Satisfactions-Acte, ohne diesseitiger weiteren bedürffenden Anerinnerung, von selbst zu Gemühte führen, mithin erkennen wolle, daß eben wenig, das daraus inferirte jus condicendi, als respectu derer Baronesses, ein unstreitiges Jus Tertii, (wann auch an sich ein solches daraus zu erzwingen stünde) nicht, vorhin gerühmter massen, eine alleinig genugsame Ursache, einer zu erhaltenden restitutionis in integrum seyn können; man will auch in solcher zuverläßigen Hofnung (3) ebenmäßig willigst zustehen, daß wann, den jenseits zwar geläugneten, diesseits aber nunmehro ausser allen Zweiffel gesetzten Fall gesetzet, der Herr von Goertz, den mehrgemeldeten Vortheil, aus dem Juden-Handel, würcklich gezogen, dieses dennoch keinen solchen Vorwurf an Hand geben würde, welcher dem Hn. Geheimen Rath von Wedderkop, wider die jenseits an Gelting gemachte Ansprüche, wann selbige sonst liquide wären, ohne von dem Hochfürstl. Hause jura cessa erhalten zu haben, ein jus compensandi, zu wege zu bringen vermögte; (vid. §phus 3. jenseitiger ad hunc passum gehörigen besonderen Deduction in Subn. 1.) allermassen man (4) sich diesseits unterthänigst wohl bescheidet, daß ein solches jus compensandi, und daher fliessende Abrechnung, nur lediglich, der Hochfürstl. Cammer, wider die Goertzische,

Was der Lefmann Behrensche Handel, für einen Einfluß in die Geltingsche Sache habe.

an selbige habende Forderung, gebühren können; es ist dahero auch (5) dieser passus so wenig in diesseitigem facto, als Deductione fundamentorum excipiendi, mit irgend einigem, auch den geringsten, ad aliqualem compensationem, abzielendem Worte erwehnet, besondern es ist so gar in §pho 332. des ersteren, daß selbiger, eine von dem Hochfürstl. Cammer-Collegio, & per advocatum Cameræ, weiter zu untersuchende Sache betreffe, gar deutlich angeführet worden; man hat auch also (6) dessen in dieser Sache habenden Einfluß, auf keiner anderen Art zu behaupten gesuchet, als daß überhaupt daraus erhellen könne, wie nicht alle von dem Hn. von Goertz vormahls beliebte modi acquirendi, den in §pho 9. jenseitiger besonderen Deduction gerühmten Abscheu, vor allem, insonderheit aber zur Vervortheilung der gnädigsten Herrschaft gereichenden Eigen-Nutz zum Grunde gehabt; Allermassen man (7) in allen jenseitigen invectives und sonstigen dabey gehabten Einfällen, noch zur Zeit die Ueberzeugung nicht finden mögen, daß irgend einiger, geschweige dann vor obigem Eigen-Nutz einen Eckel habender Bedienter, zulässig finden möge, es sey entweder directè selbst, oder indirectè in einer Mascopey und Association mit anderen, eine alte Schuld für die Hälfte, an sich zu handeln, und selbige dennoch, von der Herrschaft, völlig, oder nur mit einem ansehnlichen Gewinn, per Socium, wieder einzufordern, dabenebst auch solche Einforderung, als eine, wegen des daran heimlich habenden Antheils, ihn selbst angehende Sache, durch sein selbst eigenes Votum, und darinn wegen eines sonst zu besorgenden Processus, gebrauchtes argumentum persuadendi, durchzuhelffen, ja so gar einen Ministrum eines auswärtigen mächtigen Hofes, an dem Handel Theil nehmen zu lassen, und das Gewichte und den Nachdruck, derer von daher ausgewürckten Vorschriften, so angelegentlich, wie in dem Notato 2 & 4. des Goertzischen Voti sub No. 215. geschehen, geltend zu machen; Dergestalt daß man (8) bey diesen nunmehro, wegen des Goertzischen und Lefmann Behrenschen Handels, vor aller Welt Augen liegenden Sonnenhellen Umständen, um nur derselben in gegenwärtige Sache, überhaupt habenden Einfluß, zu zeigen, man sich des, seiner Bündigkeit halber, noch immer gültigen argumenti, à majore ad minus, mit so mehrerem Beyfall der unpartheyischen Welt, wird bedienen können, als ja nach dessen vernünftiger Maßgebung gar leicht zu ermessen, daß derjenige, der durch solche, wie oben beschriebene Wege, so gar Herrschaftliche Gelder, an sich zu bringen, kein Bedencken getragen, auf anderer unerlaubten Art, von des Hn. von Wedderkop, als eines bey der Herrschaft verdächtig gemachten, daher in Verhaft gebrachten, und aller menschlichen Hülfe und Beystandes beraubten Privati Mittel, auf einen gewissen, selbst beliebigen Antheil, sich Meister zu machen, um so weniger ichtwas im Wege gefunden haben werde; So daß da auch noch überdem (9) der Hr. von Goertz, die ohne irgend einiger erweißlichen Ankunft sich angemassete, dem Hn. von Wedderkop gehörige Marutendorffische Gelder, im Anfang des 1711 Jahres, zu Bezahlung derer Wedderkopschen Curatorum und NB. seiner Creditorum, verwenden wollen, (vid. dessen eigenhändiges Bekänntniß sub No. 45.) und dann (10) er eben um diese Zeit, an den Hrn. General Bülau eine fast gleiche Summam zu bezahlen übernommen. (vid. dessen Schuld-Verschreibung sub No. 234.) Diese aber (11) aus dem Lefmann Behrenschen Handel ihren Ursprung gehabt. (vid. Documentum sub No. 22. wie auch das jenseitige

seitige Geständniß in dem 7 Subn. des 2ten §phi des Supplementi Succinctæ Responsionis.) Hingegen (12) der Hr. von Goertz die zur Bezahlung dieser aus dem Lefmann Behrenschen Handel, erwachsenen Bülauischen Schuld destinirte Marutendorffische Gelder den 8ten Martii 1711. wieder loßgeschlagen. (vid. Documentum unter dem Buchstab (G) in dem Anhang disseitiger Beylagen.) Hingegen (13) den 6ten Martii, und also zwey Tage vorher, die Geltingsche Obligation dem Hn. von Goertz von denen Curatoribus prætensè und anmaslich cediret seyn soll; (vid. Documentum sub No. 34.) nun aber (14) der, diese Geltingsche Obligation, jenseits selbst fürgegebener massen, mit cedirende Concurator Pincier, noch im Martio 1714. des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. daß mehrerwehnte Geltingsche Obligation, an jemand, gegen die Marutendorffische NB. der Zeit vor ungefehr 2 à 3 Jahren per Cessionem sollen übertragen werden, ihm aber NB. die wahre Beschaffenheit, warum solche Cessio und permutatio geschehen müssen, nicht kund gethan worden, mit deutlichen Worten zu erkennen gegeben. (vid. Documentum sub No. 137.) Dieses auch (15) solchergestalt für bekannt angenommen worden, daß auf die von gedachtem Hoff-Rath Pincier, sonst durch harte Pœnal-Befehle geforderte Quitung, wegen derer Geltingschen Gelder, nicht weiter gedrungen worden, nun aber (16) nicht zu vermuhten, geschweige dann zu behaupten, daß, wann wider die Wahrheit, der vorerwehnter massen vorgewesenen Cession, ichtwas zu erinnern gewesen, man wegen der geforderten Quitung die Sache so gäntzlich würde haben liegen lassen, wenigstens doch die Sache untersuchet, und dem Hoff-Rath Pincier ein, etwa unwahr befundenes Vorgeben, verwiesen haben würde; Dergestalt, daß da (17) nach obigen vorausgesetzten, und ex Documentis bestättigten Facti Circumstantiis, die Marutendorffische Gelder, in anno 1711. zur Bezahlung derer Goertzischen Schulden, verwendet werden sollen, die Bülausche, aus dem Lefmann Behrenschen Handel entsprungene Goertzische Pasiv-Schuld, auch eben der Zeit fällig gewesen, die dazu destiniret gewesene Marutendorffische Gelder aber loßgeschlagen, und dieselbige enthaltende Obligation mit der Geltingschen verwechselt werden sollen, der Concurator Pincier auch von keinem anderem Umsatz mit der Geltingschen Obligation, als vorerwehnter Verwechselung, gewust; So wird ja wohl (18) an dem Einfluß, den die Geltingsche Obligation in mehrbesagten Lefmann Behrenschen Handel gehabt, um so weniger zu zweiflen seyn, als noch über obiges alles, aus der Wedderkopschen Curatel-Cassa, in dem Umschlag eben vorgedachten 1711ten Jahres 8900 Rthlr. in Dän. Cronen, und 6000 Rthlr. in Speciebus, mithin 14900 Rthlr. respectivè in Speciebus und in Cronen, an den Hn. von Bülau, als Goertzischen Creditoren, wegen des, an Lefmann Behrens beschehenen Vorschusses, bezahlet worden; (vid. Documentum in dem Anhang diesseitiger Beylagen unter dem Buchstab (F). So daß da (19) die Baronesses von Goertz, des per Dnum Curatorem, zu denen Hochfürstl. Cammer-Rechnungen bisher gehabten freyen Zutritts ungeachtet, dennoch in ihrem, dem diesseitigem Facto, und zwar besonders, wegen des oben unter dem Buchstab (F) angezogenen Documenti, entgegen gesetzten Einwürffen: Daß der Zeit Camera Ducalis ex alio Capite, an den Hrn. General von Bülau sonst etwas schuldig gewesen, per modum contra-demonstrationis, beyzubringen nicht vermogt, überdem auch (20) da der Hr. Clauß von Ahlefeld noch in anno 1712. als zur Zeit der mit denen Geltingschen Geldern anmaslich fürgenommenen Versuræ, und wie er zu

solchem Behuf seine Cession an den Hn. von Goertz ausstellen sollen, daß die von ihm, an den Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop ad effectum, dationis in solutum, derer Geltingschen Gelder halber ausgestellete Verschreibung, an den Hn. von Bülau kommen mögte, zu verbitten gesuchet. (vid. Documentum sub No. 86.) Dieses aber (21) nicht geschehen können, wann nicht der Hr. von Ahlefeld gefürchtet, daß der Hr. von Goertz, als an welchen ja die von ihm auszustellende Cession gerichtet werden sollen, dessen dabey mit zu extradirende, an den Hn. von Wedderkop lautende Obligation, wieder an den Hrn. von Bülau, als des Hrn. von Goertz der Zeit noch, wegen des von ersterem entliehenen, von letzterem an Lefmann Behrens geleisteten Vorschusses, nicht völlig befriedigten Creditorem, mit übertragen würde; Dergestalt, daß da dann endlich (22) die von dem Hn. Clauß von Ahlefeld an den Hn. von Goertz ausgestellete Obligation und Cession der Joachim Ahlefeldschen Obligation, sich von dem Hannöverischem Notario Maßwedel vidimiret finden, (vid. das vormahlige Goertzische Impressum pag. 52 & 53.) nun aber (23) eben dieser Hannöverische Notarius, bey, an ihn beschehener Nachfrage, vor wem er diese Vidimation verrichtet? wie daß er dafür halte, daß es auf Verlangen des Hn. von Bülau müsse geschehen seyn, zur Antwort gegeben; (vid. Documentum diesseits sub No. 223.) es nunmehro (24) bey dem aus obigen zusammen gefaßten, der Sachen Umständen, sich deutlich darlegendem Einfluß, des Goertzischen und Lefmann Behrenschen Handels, in diese jetzige Sache, nur noch die jenseitige Gegen-Gründe, mit welchen man sowohl vorberegten Einfluß, als auch die Wahrheit der Sache selbst, zweifelhaft zu machen, sich so viele vergebliche Mühe gegeben, zu untersuchen, und selbige der bey sich führenden Schwäche zulänglich zu überführen, wird übrig seyn können.

§. 15.

Goertzische Gegen-Gründe wider den Einfluß des Lefmann Behrenschen Handels in die Geltingsche Sache

Diejenige Goertzische Gegen-Gründe nun, welche den diesseits behaupteten Zusammenhang des Lefmann Behrenschen Handels mit der Geltingschen Sache zweifelhaft machen sollen, bestehen, wann man die, besonders gegen den diesseitigen Schrift-Steller gerichtete Sinn-reiche Einfälle, als zur Sache nicht gehörige Dinge, davon absondert, und selbige in etwas mehr an einander hängende Ordnung bringet. Dann hauptsächlich darinn, daß (1) überhaupt der gantze Lefmann Behrensche Handel, in so weit daraus, wegen des von dem Hn. Geheimen Rath von Goertz, aus selbigen sich zugezogenen Vortheils, ein jus repetendi fliessen könne, eine die Hochfürstl. Cammer angehende, nicht aber dem Hrn. Geheimen Rath von Wedderkop einiges Recht bringende Sache sey, und daß also, nach irgend einiger Jurisprudentz, derer Baronesses von Goertz an Gelting habende ungezweifelte Ansprüche daher, daß ihr Hr. Vater zum Nachtheil der Hochfürstl. Cammer bey dem Juden Lefmann Behrens, nach der gemeinen Juden-Sprache ein Bischauris gemachet, und einen so reichen Zug, in sein Netze gebracht, nicht verlohren gehen könnten, (vid. §. 4. jenseitiger Succinctæ Deductionis) nun wäre es (2) dergleichen, seinem Gegentheil nur Schaden verursachende, sonst aber zur Sache selbst nicht dienende Hülfs-Mittel, zu gebrauchen, eben so unzulässig, als es denen Völcker-Rechten nach, in rechtmässigen Kriegen nicht erlaubet, sich derer Assassinorum, Meuchel-Mörder, derer Stinckpötte und vergifteter Waffen zu gebrauchen; (vid. §phus 4. der jenseitigen, den Lefmann Behrenschen Passum angehenden besonderen Deductionis) und als es auch unanständig,

ständig eine, der Camarinischen Pfütze, gleich riechender Sache zu rühren, (vid. §. 7. mehrerwehnter Deductionis in fine) es wäre solchemnechst auch (3) in dem diesseits sub No. 45. angezogenem Goertzischem Schreiben, ein so gefährlicher Wurm, wie man diesseits wohl vermeinete, nicht erfindlich, indem der Hr. von Goertz, in demselben ichtwas anders nicht zu erkennen gegeben, als daß es ihm um solche Baarschaften zu thun gewesen, wodurch er seine Creditores, und NB. die Wedderkopsche Curatores bezahlen müste; (vid. §phus 12. vorangezogener Goertzischen Deduction) Gestaltsam dann (4) der Hr. von Goertz hierunter keine andere Absichten gehabt, als daß durch die, von ihm zu betreibende Subhastation des Guhtes Marutendorff, die dem Hn. Geheimen Rath von Wedderkop gehörige 50,000 Rthl. entrichtet werden mögten. (videatur prælegatus §phus jenseitiger ad hunc Passum gehörigen Deduction.) Hieraus aber liesse (5) sich nicht schliessen, daß der Hr. von Goertz die Absicht gehabt, solche Gelder, zur Auslösung der Bülauischen Obligation zu gebrauchen; (vid. idem §phus) es würde auch (6) vorberegter Satz eben so nichtig, durch die in dem Anhang diesseitiger Beylagen unter dem Buchstab (F) befindliche Kayserische Umschlags-Conto behauptet, weil selbige nur eine zwischen dem Wedderkopschen Concuratorem Kayser und dem damahligem Cammer-Rath Clausen erwachsene, dieselbe angehende Rechnung gewesen, in dieser aber der Hr. von Goertz mit irgend einigem Worte nicht gedacht worden; dergestalt, daß da so wenig in der Fürstl. Cammer, als Wedderkopschen Curatel-Rechnung, von denen an den Hn. von Bülau ausgezahlten Geldern, die geringste Spuhr erfindlich, also leicht zu erachten stünde, daß durch den, in der Kieler-Umschlags-Zeit vorfallenden wunderlichen Lauf, derer Assignationum, es sich im Umschlag 1711. auch so gefüget, daß der Hr. Kayser, die an den Hrn. von Bülau, aus denen Wedderkopschen Mitteln, bezahlte Pöste, auf des Hn. Cammer-Rath Clausen Assignationes bezahlet, (vid. prædictus §phus in fine) gleichfalls hätte man (7) daß diesseits sub (F) angezogene Kayserische Umschlags-Conto, nur zerstümmelt abdrucken, und die beyde letztere Seiten von Debet und Credit weggelassen; nicht zu gedencken, daß auch etwas, dergestalt darin wieder ausgelöschet worden, daß es nicht mehr zu lesen stehe, mithin nur den Namen, einer nichtes erweisenden, zu nichtes, als Pfeffer-Düten, diensamen Cladde und Charteque; Hingegen eines originalis eben so wenig verdienen könne, als wenig, das in §pho 52. diesseitigen Facti sub No. 44. und das in §pho 127. sub No. 87. angezogene Documentum, weil man nur die Hand des Schreibers gekannt, und eine bekannte Person, nur ein paar Worte am Rande beygeschrieben, bey Richtern und Rechts-Gelehrten, diesseits und jenseits der Elbe in qualitate originalium, würde gültig seyn können, (vid. additamentum, der mehr angezogenen besonderen Deductionis pag. 4 & 5) dergestalt, daß da auch noch über obiges alles (8) dasjenige, was diesseits aus des Herrn Clauß von Ahlefeld, an den Hrn. von Goertz abgelassenem Schreiben sub No. 86. zur Bestättigung des vermeinten Einflusses des Lefmann Behrenschen Handels in die Geltingsche Sache herbey gezogen worden, darum keinen bündigen Schluß an Hand geben mögte, weil es wohl seyn könnte, daß die Wedderkopsche Curatores, welche im Umschlag 1712. ihre, an den Hn. von Goertz ausgestellete Obligation wieder einzulösen, schuldig gewesen, sich geäussert, daß dieselbe, des Hn. Clauß von Ahlefeld, an den Hn. von Wedderkop ausgestellete Schuld-Verschreibung, wegen derer, von ersterem, der Zahlung halber gemachten Schwürigkeiten, an den

Hn. General von Bülau cediren würden, dieses aber dem Hrn. Clauß von Ahlefeld veranlasset, bey dem Hn. von Goertz, daß seine an den Hn. von Wedderkop ausgestellete Obligation, nicht an den Hn. von Bülau, (als einen bekanntlich rigoureüsen Creditorem) kommen mögte, beschehener massen zu verbitten; (vid. §phus 13. & ultimus, der jenseitigen wider den Lefmann Behrenschen Passum besonders gerichteten Deductionis in fine) also endlich aus allen obigen, des jenseitigen Schrift-Stellers Meinung nach, ausgefundenen zulänglichen Gegen-Sätzen mehr als überflüssig erhelle, daß der Einfluß des Lefmann Behrenschen Handels, in die Geltingsche Sache, noch eben so verborgen sey, als der Ursprung des Nil-Strohms in verschiedenen vorigen hundert Jahren gewesen; (vid. §phus 10. mehr angezogener Goertzischen besondern Deduction, wegen des Lefmann Behrenschen Handels.)

§. 16.

Beantwortung derer Goertzischen, wider den Einfluß des Lefmann Behrenschen Handels in die Geltingsche Sache vermeinten Gegen-Gründe.

Jetzt angeführte jenseitige Einwürffe sollen nun, alle, zwischen der Geltingschen Sache, und den Lefmann Behrenschen Handel, diesseits gewiesene Verbindlichkeit, gäntzlich auflösen. Allein wer die folgende Erledigung, dererselben, in unpartheyische Erwegung zu ziehen sich die Mühe geben will, wird sich überzeuget finden müssen, daß der unzertrennliche Zusammenhang beeder Sachen, wie es bey denen, wieder an sich klare Dinge, hervorgesuchten Ausflüchten, mehrentheils zu geschehen pfleget, durch erstere mehr befestiget als zernichtet worden. Dann so wie der 1stere Einwurf schon diesseits einmahl in Numeris 1. 2. & 3. des §phi 14. zugestanden worden, also kan auch, daselbst gleichfals schon gewiesener massen, aus diesem Concesso, für diesseitiger Intention, um so weniger etwas widriges erzwungen werden, als man den Lefmann-Behrenschen Handel, und den durch einen jenseits selbst so genannten Jüdischen Bischauris, erhaltenen Goertzischen Vortheil, diesseits, werden ad effectum compensandi noch repetendi angeführet, auch mit jenseitigem Schrift-Steller glaubet, daß in so weit, vorberegter Handel, etwa, eine Wiedererstattung, eines ungebührlich genossenen Gewinnes, betreffen mögte, derselbe, nicht den Herrn Geheimen Rath von Wedderkop, besondern die Hochfürstl. Rente-Cammer, und zwar, wie man diesseits nicht anders abzusehen vermag, um mit denen Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, cum Dno Curatore wegen der ihnen von ihrem Herrn Vater angeerbten daselbst habenden Forderung, in gebührende Liquidation zu treten, alleinig angehe; inzwischen aber auch dabey auffer Zweiffel setzet, daß dennoch nichtes destoweniger, die sonst vorher gewiesene Connexion beyder Sachen, ihren habenden augenscheinlichen Zusammenhang, ohne desfals ad qualemcunque artificiosam complicationem eine Zuflucht nehmen zu dürffen, sich von selbst genugsam zu behaupten vermögen werde, als wodurch dann auch der gegentheilige 2te Einwurf seine um so kürtzere Erledigung wird erhalten können, als eben die mehrangeführten, den Einfluß, der zwischen Lefmann Behrens und dem Herrn von Goertz obhanden gewesenen association, bestättigende triftige Gründe, die daher wider jenseitige, ohnedem, auf aller Art und Weise, ungerechte Ansprüche, entspringende widrige Umstände, in noch mehrerer und nunmehro unwidersprechlicher Gewißheit setzen; verfolglich

den

den an sich unumstößigen Grund diesseitiger Gerechtsahme, um so sichtbarer befestigen, als eben dadurch diese, zum benöhtigten Schutz einer gerechten Sache, mit gebrauchte Waffen, rechtmäßig und erlaubet werden der denenselben etwa anklebende, und denen Frau und Fräulein Baronesses von Goertz schädliche Gift, aber, von ihrem eigenem Hn. Vater, durch dessen, nunmehro zu Tage liegendes Verfahren, zubereitet worden, mithin auch, die, in denen diesseits beygebrachten factis, jenseits vorgefundene Stinck-Pötte, und mit der Camarinischen Pfütze, jenseitiger selbst eigenen Beurtheilung nach, gleiche Eigenschaft habende Handlunge, für niemanden, als denen, von denen, welche diese betrieben, und welche denenselben ihre Fürsprache angedeyen lassen, einen übeln oder stinckenden Geruch werden geben können. Wie dann, was ferner den 3ten Einwurf betrift, in dem diesseits sub No. 45. angezogenem Schreiben des Herrn von Goertz, kein anderer Wurm, erfindlich, als welcher ohne dazu habender rechtlichen Ankunft, sein Gespinste, aus fremden Mitteln zum Stande zu bringen gewillet gewesen, hierunter aber um so weniger gefährlich werden können, als dergleichen gar zu fein gesponnenes Gewebe, sich von jeher immerhin in sich selbst zerrissen, und niemahls zur Begründung dauerhafter Palläste dienen wollen. Wobey dann aber auch dasjenige, womit man obigen selbst sogenannten Wurm, wegen auch nicht einmahl gehabter gefährlichen Absichten, zu entschuldigen vermeinet, daher mit dem Wurm selbst, und dem von demselben sich zubereitetem Nest, gleiche Eigenschaft hat, weil so wie dieses mit jenem sich von selbst verlohren, also auch vorgedachte Entschuldigung, daher sich nicht behaupten lässet, weil ja, wann der Herr von Goertz, das Guth Marutendorff, nur darum zur Subhastation zu bringen gewillet gewesen, damit die Wedderkopsche Curatores, die ihrem Curando schuldige 50,000 Rthlr. erhalten können, ja aus denen, dahin zu verwendenden Geldern, kein eintziger Heller, für seinen anderen in obgedachtem Goertzischem Schreiben sub No. 45. mit benannten Creditoribus, übrig geblieben wäre; wie dann eben daher der 4te Einwurf mit so leichterer Mühe seine Abfertigung findet, als ja wohl nicht abzusehen, warum der Hr. von Goertz, als oberster Staats-Ministre, sich mit einer solchen Mühe bebürden wollen, die denen Wedderkopschen Curatoribus, ex officii debito, obgelegen, fürnemlich da letztere, nicht nur den 28. Januar. 1711. dergestalt, von denen Wedderkopschen in Marutendorf versicherten Obligationibus Meister gewesen, daß sie selbige, besage der nunmehro aus einem jenseits sogenanntem Schmier-Bogen, durch dessen selbst beschaffete Communication, zum original gewordenen Obligation diesseits sub No. 43. an den Hannöverschen Juden, Michael David, verpfänden können, besondern auch schon den 16. eben dieses Monaths vorbesagten Jahres, wegen Bloxhagen, als eines Marutendorffischen Pertinentis, von dem Pachter Lobeck 600 Rthlr. erhoben; (vid. der Extract des Pincierschen Umschlags-Journal de anno 1711.) es wird also auch durch obiges alles, der 5te Einwurf in sich selbst seine Erledigung um so zulänglicher finden können, als die Bündigkeit des diesseitigen Schlusses, daß der Herr von Goertz, die aus Marutendorf per Subhastationem einzutreibende Gelder, seinem eigenem schriftlichem Bekänntniß nach, nicht allein, zur Bezahlung derer Wedderkopschen

Curatorum, besondern auch seiner anderen Creditorum, gebrauchen wollen; allermassen dann, wann er an erstere, die an den Hn. von Bülau bezahlte 14/900 Rthlr. wieder entrichtet, die so dann, den agio von species ungerechnet, von denen 50/000 Rthlr. Marutendorffischer Gelder noch übrige 35/100 Rthlr. DCronen, das bey dem Hn. von Bülau noch rückständige residuum, mit dem Agio genugsam ausmachen, und also dadurch, die von ihm selbst eigenhändig declarirte Intention, die Wedderkopsche Curatores NB. und seine Creditores zu bezahlen, buchstäblich, erfüllet werden können. Welchemnechst dann auch der 6te Einwurf seine Schwäche daher von selbsten zeiget, da die Umschlags-Assignationes niemahls so wunderlich lauffen können, daß nicht der damahlige Herr Cammer-Rath Claussen, diejenige Cammer-Schuld, welche durch die, an den Herrn von Bülau, auf die Wedderkopsche Curatel-Cassa assignirte 14/900 Rthlr. bezahlet worden, wissen, und also auch den solchergestalt beschehenen Abtrag in denen Cammer-Rechnungen verzeichnen müssen; dergestalt, daß da die Frau und Fräulein Baronesses, welche per Dominum Curatorem, die Fürstl. Cammer-Rechnungen zu inspiciren, alle verlangte Gelegenheit gehabt, noch zur Zeit nicht beyzubringen vermogt, daß in Anno 1711. dem Herrn von Bülau einer anderen, als diesseits angeführten Ursache halber Wedderkopsche Gelder assigniret worden; also so lange dieses nicht gewiesen, und die diesseitige so triftige Vermuthung solcher gestalt elidiret wird, letztere bey allen übrigen, zusammen treffenden der Sachen Umständen, dadurch, daß in der Kayserschen Balance sub (F) der Herr von Goertz mit keinem Worte, erwehnet worden, um so weniger auf irgend einiger Art wird zweiffelhaft gemachet werden können, als (der von Gegentheil in dem 8ten Einwurf, gebrauchten expression nach) es wohl seyn kan, daß der Herr von Bülau, auf einen Theil, derer im Umschlag 1711. fälligen Lefmann-Behrenschen und Goertzischen Gelder, (als aus welchen seine, an den Hn. von Goertz gehabte Forderung ihren Ursprung gehabt) an die Fürstl. Cammer assigniret gewesen, und dahero diese auch nach erfolgter Bezahlung, bey der zwischen dem damahligem Lefmann Behrenschen Gevollmächtigten, Michael David, und der Hochfürstlichen Cammer, gezogenen Liquidation, ad Computum gebracht worden, und endlich bey völlig ausgezahltem Quanto des residui, würcklich erfolget; hingegen kan das bey diesem Einwurf, noch ferner eingestreuete, daß auch von denen Bülauischen Geldern sich in denen Curatel-Rechnungen ichtwas nicht angezeichnet finde, der Wahrheit der Sache selbst, daher etwas nicht im Wege legen; weil es ja allem vernünftigem Begrif widerstreitet, daß der Herr Kayser, die diesseits unter dem Buchstab (F) angezogene Balance, nur zum Zeit-Vertreib, und ohne daß die darin verzeichnete parcelen eine würckliche Wahrheit zum Grunde gehabt, formiren sollen; gestaltsam dann auch überdem, daß die meherwehnte 14/900 Rthlr. aus der Wedderkopschen Curatel-Cassa, an den Herrn von Bülau actualiter bezahlet worden, noch zum Ueberfluß, aus des Concuratoris Pincier Umschlags-Journal, von eben dem 1711. Jahre, genugsam erhellet; (vid. Extractus sub No. 236.) nicht zugedencken, daß die Curatel-Rechnunge niemahls untersuchet, noch weniger abgeleget, auch mit solchen diesseits gewiesenen Mängeln behaftet, daß die von dem Rechnungs-Führer beschehene gäntzliche Auslassung, oder auch die

No. 236.

unter

unter anderen Nahmen und Rubris versteckte Verzeichnisse, wider dessen eigene, in der Balance, unter dem Buchstab (F) befindliche, jenseits für bekannt angenommene Hand, als die darin enthaltene Wahrheit zernichtende genugsame Mittel, nicht werden angesehen werden mögen. Wie dann, was den im 7ten Einwurf an dem vorgedachtem diesseitigem Documento ausgesetzten, vermeinentlich zerstümmelten Abdruck betrift, man es gantz sicher zur unpartheyischen Einsicht verstellen kan: ob nicht der diesseits besorgte Abdruck, der eigenhändigen Kayserschen Balance, gäntzlich gleich sey? ob die, jenseitiger Meinung nach, fehlende beyde Seiten, von Debet und Credit, (welche man auch nunmehro sub No. 237. ebenmäßig gegentheiliges Verlangen zu erfüllen, abdrucken lassen) den geringsten Zusammenhang mit ersterer habe? und ob auch ebenfals, die in der Balance ausgelöschte Worte, der Glaubwürdigkeit, des passus concernentis, ichtwas geben oder nehmen könne? indem doch noch so viel zu lesen, daß unter des Herrn Cammer-Raths Clausen Credit, die Worte: den 21. Januar. durch Assignation stehen sollen, und nachhero wieder ausgelöschet worden; dergestalt, daß mehrberegtes Documentum, wo man nicht jenseits andere mehrere, von dem Herrn Kayser seinen, obgleich an sich mangelhaften, Curatel-Rechnungen, zum Grunde gelegte, von ihm selbst eigenhändig geschriebene Memorial-Zettel und Umschlags-Balances, und mit denenselben, das gantze Werck selbst, zu Pfeffer-Düten, und anderem in denen Gewürtz-Buden vorfälligem Gebrauch, zu, eben nicht gar grosser Ehre, des Verfassers zu verhandeln berechtiget ist; das diesseitige von eben diesem, durch und durch, eigenhändig geschriebene Documentum, nunmehro so ungezweiffelt den Nahmen einer Kayserschen Original-Balance, (als wofür man selbige diesseits nur ausgegeben) wird behalten müssen, als die damit bey diesem jenseitigem Einwurf in Gleichheit gesetzte diesseitige Anlagen sub No. 44. & 87. nunmehro den gegentheiligen Vorwurf von Schmier-Bogen, chartis rejectitiis, und nichtswürdigen Cladden, mit so mehrerem Nachdruck von sich abgelehnet, als die mit letzteren gleichstimmige Originalia, nunmehro selbst von denen Baronesses, (zur schuldigen Folge des von ihnen geleisteten Editions-Eydes) zum Vorschein gebracht werden müssen; mithin weder Richtere noch Rechts-Gelehrte diesseits, oder jenseits der Elbe, irren können, wann selbige, diesseits beschehener massen, denen, mit denen Kayserschen Beyschriften authorisirten, nunmehro denen originalibus gleichlautend befundenen Copiis, die erforderliche Glaubwürdigkeit beygeleget haben würden; die in dem 8ten Einwurf wegen des Ahlefeldschen Briefes diesseits sub No. 86. ergrieffene Ausflucht aber, hat nichtes, als ein jenseits selbst als unzulänglich verworfenes Argumentum, von einem posse adesse, zum Grunde, es ist aber auch bey gegenwärtigem Vorfall, das posse, an sich, um so mehr unbegründet, als ja der Herr Clauß von Ahlefeldt, seine gehabte Besorgniß, daß die von ihm an den Herrn von Wedderkop ausgestellete Obligation, nicht an den Herrn von Bülau kommen mögte, nicht, denen Wedderkopschen Curatoribus, besondern, dem Herrn von Goertz eröffnet, und zwar zu der Zeit, wie er, besage des deutlichen Innhalts mehr angezogenen Schreibens sub No. 86. etwas an die Curatores bonorum zu bezahlen, nicht mehr schuldig, besondern die anmaßliche, versura brevi manu, so weit zum Stande gebracht gewesen, daß nichtes als die NB. an den Herrn von

No. 237.

Goertz, auszustellende Cession, der Joachim Ahlefeldschen Obligation, übrig gewesen; verfolglich der Herr Clauß von Ahlefeldt, nicht mehr zu besorgen gehabt, daß die in ihn dringende Curatores, seine eigene, an den Herrn von Wedderkop ausgestellete Schuld-Verschreibung, an den Herrn von Bülau, als einen rigoureusen Creditorem, verhandeln würden; dergestalt, daß, wann der jenseitige Herr Schrift-Steller, nur alle, biß noch in Geographicis, oder sonst andern Wissenschaften, wie der Ursprung der Nil-Stroms durch so viele Secula unentdecket gebliebene und noch verborgene, desiderata, so deutlich als der mehrerwehnte Einfluß des Lefmann Behrenschen Handels, in Geltinsche Sache, zu Tage lieget, der Welt darzustellen vermögen würde, er gewiß, weit mehreren Ruhm als durch einen, bloß aus natürlicher Geschicklichkeit, besitzenden, ausnehmenden Vorrath lustiger Schneltzer erwerben dürfte.

§. 17.

Goertzische hauptsächliche Gegen-Gründe wider die Wahrheit und Erheblichkeit des Lefmann Behrenschen Handels.

Nach nunmehro obiger Gestalt erledigten, wider den mehrerwehnten Einfluß des Lefmann Behrenschen Handels, in die Goertzische, an Gelting gemachte Ansprüche gerichteten Einwürffen, wird es auch nicht undiensam seyn, diejenige auf gleicher Art zu untersuchen, welche, entweder die diesseits angeführte, vorgedachten Handel selbst betreffende Wahrheiten, jenseitiger Meinung nach, zweiffelhaft machen, oder doch wenigstens entschuldigen sollen; unter diesen, wann man selbige vorhero von dem Unrath, der dabey so unnütze verschwendeten Galle, und sonstigen die Sache gar nicht treffenden Einfällen, zu saubern, auch wie sie hie und dorten zerstreuet angebracht, zusammen zu suchen, sich die Mühe nimmt, ist dann der (1stere Einwurf) dieser, daß die dispositio Legis Anastasianæ, nur ad jura privatorum, hingegen ad jura Summorum Imperantium gar nicht gehöre, fürnemlich wann letztere, dem Creditori, facultatem cedendi verliehen, auch dabenebst der, ex dicta lege fliessenden, exceptioni renunciiret hätten; (vid. §phus 3. der jenseitigen zu dem Lefmann Behrenschem passu gehörigen besonderen Deduction) nun wäre (2) nicht nur in dem zwischen der Cammer und Lefmann Behrens getroffenem, jenseitiger Deduction sub No. 18. beygedrucktem Contract, der exceptioni legis Anastasianæ, abseiten Cameræ contrahentis, renunciiret, auch dem Juden facultas cedendi zugestanden worden, besondern es hätte auch der Herr von Goertz, durch seine den 26. Jan. 1710. beym Conseil übergebene Vorstellung, es dahin bewürcket, daß des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. die demselben von Lefmann Behrens zu ertheilende Cession gebilliget. (vid. §phus 4. der jenseitigen ad hunc passum gerichteten Deduction, in fine, & §phus 2. des Supplementi zu der jenseitigen Succincta Responsione) Es wäre überdem (3) das, zur Bescheinigung dieses Lefmann Behrenschen Handels, diesseits angezogene Supplementum Historischer Nachrichten, vom Nordischem Kriege, als eine Pasquinade zu achten, die, zu dessen Bestärckung hervorgesuchte Rechnung, aber aus solcher Juden Bücher hergenommen worden, die wegen ihres schelmischen Banquerouts und Verfälschung ihrer Bücher in Hannover so gar auf die Tortur gebracht worden; (vid. §phus 4. vorangezogener jenseitigen Deduction) sonsten wäre auch noch (4) dahin zu stellen, ob

der

der Herr Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, der von dem Juden Lefmann Behrens gesuchten Abhandlung der Texeirischen Forderung in anno 1709. contradiciret und legem Anastasianam sonderlich urgiret habe. (vid. idem §phus 4. jenseitiger Deduction) Die Fürstl. Cammer hätte auch (5) bey dem Lefmann Behrenschen Contract, nur bloß an denen weggefallenen zu 5. pro Centum gerechneten Zinsen, eine Summam von 168/500 Rthlr. gewonnen; (ibidem) es wären auch (6) die diesseits producirte Extracte, aus denen Lefmann Behrenschen Büchern, wann auch solche, ob turpem scribentium conditionem, einigen Glauben haben könnten, nicht von einem der Jüdischen Schreib-Art und Sprache, kündigen Mann, extrahiret worden, (vid. §phus 5. prædictæ Deductionis) und ebenwenig wären (7) die diesseits producirte Extractus vollständig, besondern viele dem diesseitigen Theile, nicht angenehme Umstände, zurücke gelassen worden; (ibidem) fürnemlich aber wäre (8) aus denenselben nicht ersichtlich, was Lefmann Behrens, um die Texeirische Forderung an sich zu handeln, eigentlich gut gethan und berechnet, auf welcher Weise derselbe dazu gelanget? und was er dafür entrichtet habe? (ibidem & addatur §phus 7. in fine) Wenigsten würde man (9) diesseits niemahls zu erweisen vermögen, daß der Herr von Goertz entweder dem Juden, die mit dem Hochfürstl. Hause getroffene Abhandlung zuwege gebracht, oder daß zwischen denenselben ein solcher Neben-Vergleich errichtet gewesen, vermöge dessen, dem Herrn von Goertz die Hälfte des, aus solcher Erhandelung der Texeirischen Forderung geflossenen Gewinnes zugestanden worden; (vid. §phus 6. ibidem) es könne (10) dieses auch daher der Wahrheit nicht gemäß seyn, weil den 10. May 1709. nur zwischen der Cammer und den Juden ein Contract getroffen worden, der Herr von Goertz aber, dabey keine mehrere influence, als die übrige zum Conseil uud zur Cammer verordnete Räthe, gehabt; (vid. idem §phus 6. in eadem deductione) es hiesse übrigens (11) diesseits in §pho 26. facti, daß der Herr von Goertz seiner bey dem Handel angewandten officiorum halber 20 000 Rthlr. welche nicht den viertel Theil des accordirten Capitals ausmacheten, in seine Cassa gezogen habe, man contradicirte sich aber desfals in §phis 27. & 28. daher, da in denenselben behauptet worden, daß der Herr von Goertz im Februario 1710. dem Juden 44/000 Rthlr. in speciebus, theils durch die, an den Herrn von Bülau ausgestellete Obligation auf 40/000 Rthlr. theils durch baar entrichtete 4000 Rthlr. in vorgedachter Müntz-Sorte, gegen gewisse Anticipations-Gebühre, vorgeschossen; (vid. §phus 6. ibidem) es zeigten auch solchemnechst (12) die in dem diesseitigem Extract sub No. 10. befindliche, so wie die in dem Extract sub No. 217. niedergeschriebene Worte: Daß nach dem Empfang vorher angeführter Capitalien, dem Herrn Geheimen Rath von Goertz, die Hälfte, und dem Herrn Cammer-Præsidenten der vierte Theil gehöre, nur überhaupt, quod subsit debendi causa, nicht aber, worinnen diese causa debendi bestehe, an; und könnten also nicht nur den Sensum haben, daß diese Hälfte und der vierte Theil titulum emti venditi, compensationis cum alio debito, oder donationis vel largitionis zum Grunde gehabt; (vid. §phus 6. Deductionis) besondern

sondern es heisse auch nur würcklich so viel, die Herren von Goertz hätten es rechtmäßig zu fordern; es käme ihnen zu; der Jude wäre es ihnen schuldig; dergestalt, daß da der Jude, die causam debendi nicht hinzugesetzet also der aus dem Supplemento derer Historischen Nachrichten, als einem Pasquillo, adoptirte Satz: daß der Herr von Goertz, die Hälfte aus diesem Juden-Handel profitiret, inter historias spurias & quæ falsitatis macula laborant, gehöre; (vid. pag. 3. des additamenti, pluries allegatæ deductionis) es werden auch (13) sonder Zweiffel bey dem Hannöverschem Juden, die sonst bey denen Banquiers gewöhnliche Copey-Bücher fürhanden gewesen; und hätte also auch die in dem Extract diesseits sub No. 22. gemeldete Verhandlung vom 9. Febr. 1710. wie nicht weniger eine Nachricht, wie die Bülauische Obligation in anno 1711. wieder bezahlet worden, um der Sachen das völlige Licht zu geben, herbey geschaffet werden müssen; (vid. §phus 7. jenseitiger Deduction) hingegen läge (14) aus dem völligen Innhalt, des diesseits nur Extracts-weise angezogenen Documenti sub No. 24. für Augen, daß ungeachtet, nach, in dem diesseitigem facto §. 56. 67. 107. 126. und 266. beschehenem Anführen, die Geld-Negotia zwischen dem Juden, dem Hn. von Goertz, und dem darin mit implicirten Herrn von Bülau, sich auch ad annos 1711. bis 1712. erstrecken sollen, dennoch wegen der zwischen dem Herrn von Goertz und den Juden obhanden gewesenen Masscopey, in des letzteren Büchern keine weitere Nachrichten, als de annis 1709. & 1710. anzutreffen gewesen; (vid. das additamentum mehr angezogener Deduction pag. 4.) es wäre nunmehro zwar endlich (15) das oben bey dem 4ten Einwurf desiderirte Votum, des, der Lefmann Behrenschen Abhandlung, contradicirenden und legem Anastasianam sonderlich urgirenden Herrn von Wedderkop, zum Vorschein gekommen, es würde solches aber, bey klugen Leuten gar wenig Beyfall finden; hingegen wäre (16) in dem Goertzischen Voto, die raisonnabilität und Nothwendigkeit, des an den Juden zu verfügenden völligen Abtrags, des Capitals, wie auch, daß nicht einmahl secundum principia Juris Romani, lex Anastasiana, bey dem Lefmann Behrenschen Handel applicable gewesen, gantz solide dargestellet, durch selbiges auch des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. zu der genereusité, bewogen worden, ungeachtet einer etwa dem Hochfürstl. Hause und einem minderjährigem Herrn, zu erspahrenden kahlen Summe von 17,000 Rthl. (als worauf die gäntzliche Discrepance beyder Ministrorum hinausgelauffen) dennoch dem obigen Goertzischen soliden voto beyzutreten, und der Sache den Ausschlag zu geben, daß mit dem Juden, auf bestmöglichster Art, eine Abhandlung zu treffen wäre. Dergestalt, daß da schließlich (17) der Herr von Goertz an dem gantzen Lefmann Behrenschen Handel, keinen anderen Theil gehabt, als daß er, auf desfals von des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. erhaltene gnädigste Bewilligung, diesseits sub No. 235. den, dem Juden im Umschlag 1711. gebührenden letzten Termin, gegen die demselben, bey dem Herrn General Bülau angewiesene 40,000 Rthl. und baar bezahlte 4000 Rthlr. in speciebus, sich cediren lassen, also (um das erreichte Ende der, den Lefmann Behrenschen *Passum* zu beschönigen, bis dahin so wohlgerathenen Deduction und dahin gehöriger pieçes, mit einem Ausbund, für

Ge-

Gerichten vermeynentlich wohlklingender Worte zu krönen) an allen denen disseits solcherhalben, mit unverschämter Feder, vorgebrachten Beschuldigungen, kein wahres Wort sey. (vid. das Supplementum jenseitiger Succinctæ Responsionis auf das Wedderkopsche Factum §pho 2.)

§. 18.

Mit wie heftiger, und ungemäßigten Feder, man nun auch jenseits, denen, wegen des Lefmann Behrenschen Handels, in dem Wedderkopschem Facto, berührten, und dem Gegentheil, wie leicht zu ermessen, nicht angenehm gewesenen Wahrheiten, eine Decke vorzuziehen, sich angelegen seyn lassen; so gelinde und gründlich soll dennoch nunmehro disseits gewiesen werden, daß das einmahl durchgebrochene Licht der Wahrheit, durch irgend einiges Gewebe noch so mühsam zusammen gesuchter Behelffe, sich nicht verdunckeln lasse; Dann so wie der (Istere) zu solchem Endzweck jenseits angeführte Einwurff: daß nemlich die Dispositio Legis Anastasianæ, lediglich, ad jura privatorum gehöre, hingegen ad Contractus Summorum Imperantium gar nicht applicable sey, mit irgend einigem trifftigem Rechts-Grunde nicht unterstützet werden mögen; Also ist auch, obgleich die Jura Romana, in Causis Principum publicis, nicht statt finden, dennoch wohl unstreitig, daß selbige in causis principum privatis, vornemlich aber in favorabilibus, ihre unstreitige Kraft behalten. * Dergestalt, daß da in dem Anastasischem Gesetz, welches der Kayser Justinianus, als das gerechteste und billigste, bestättiget, ** und welches auch, bewährten Rechts-Lehrern nach, in Justitia & Pietate seinen Grund hat, *** nur lediglich einer unerlaubten Begierde nach fremden Gühtern und Geldern, und unbilliger Gewinnsucht, gebührende Gräntzen gesetzet worden, † ja wohl nicht leicht

Beantwortung derer Goertzischen Ablehnungs Gründe wegen des Lefmann Behrenschen Handels an sich selbst.

* Vid. *Klugkistius, JCtus Bremensis*, de *Auctoritate Legum Romanorum*, in *Juris prudentia publica* pag. 21. ubi: ex altera vero persona *privatam* faciem induunt *Principes, communia hominum jura nanciscuntur*, commutativam justitiam recipiunt, considerantur, ut contrahentes, testantes, matrimonia ineuntes, actores, vel rei, nec ipsi *fastidiunt, aut sibi assumere renuunt*, si quid *favoris*, in *privatos, Jus Romanum* statuit; solertes amplectuntur beneficia fidejussorum, Cives Imperii *ac subditis suis haud deteriores esse exoptant*; item *Griebnerus* in Tractatu de *præjudicio Principum Imperii*, ex *abusu Juris Justinianei* Cap. 2. in Notis sub Lit. C. ubi: non dixerim nullum esse, in *Jurisprudentia privata* Principum, Juris Justinianei usum, sunt *multa capita*, in quibus, *sine præjudicio*, recipi potuit, & in quibus etiam, *indubitatè*, est receptum.

** Vid. L. 23. C. Mandati vel contra, ubi: ab *Anastasio*, divæ memoriæ principe, *justissima* Constitutio conscripta est, tam *humanitatis*, quam *benevolentiæ* plena.

*** Vid. *Brunnemannus* in Tractatu de *Cessione* C. 1. n. 17. ibique allegati Doctores, ubi: ex his apparet *optimis Rationibus*, niti, has Constitutiones, *Anastasii* & *Justiniani*, Imperatorum, & Fundamentum habere, in *Justitia* & *Pietate*, & *contrarium bonis moribus non convenire.* addatur *Leyserus* Specim. 203. Meditat. 1.

† Vid. *L. 22. C. Mandati vel contra*, ubi: alienis rebus fortunisque *inhiantes.*

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0043
DFG

leicht eine zulängliche ratio disparitatis erfindlich seyn wird, warum grosse Herren, von der, in obberegtem Gesetz, bestättigten vernünfftigen Billigkeit ausgeschlossen? und also die in demselben eingeschränckte Haabsucht und Inhiationes, so bald letztere nur, die bey grossen Herren ausstehende Schulden pro Objecto haben, in mehrerer Freyheit gesetzet seyn sollten? Wenigstens ist in dem gantzem Goertzischem, obgleich, jenseitiger Meinung nach, gründlich & solide abgefassetem Voto, sub No. 215. de legis Anastasianæ Beneficio, Summis Principibus non competente, die geringste Erwehnung nicht geschehen, vielmehr kan eben der jenseits selbst angeführte Umstand, daß grosse Herren, in ihren Schuld-Versicherungen, der exceptioni legis Anastasianæ zu renunciiren pflegen, zum unwidersprechlichem Erweiß dienen, daß ihnen die aus sothanem Gesetz fliessende Jura allerdings zuständig seynd, und es dahero einer Renunciation bedürfe; Wie dann, wann dieses Rechtlich voraus gesetzet wird, die, denen Creditoribus in denen Fürstl. Schuld-Verschreibungen, verschriebene Potestas cedendi, immerhin, eine, denen Gesetzen gemässe Cession, zum Grunde behält, einer ungerechten Gewinnsucht aber auch im geringsten nichtes einräumet; Wiewohl auch den Fall gesetzet: Daß der Goertzische Hr. Schrift-Steller, der Hr. Justitz-Rath und Fürstl. Ober-Sachwalter Vogt, bey habenden mehr erleuchteten, als disseitigen Einsichten, es thunlich finden sollte, seines Hn. Hochfürstl. Durchl. so wie anderen grossen Herren, die Jura, ex lege Anastasiana, competentia streitig und zweifelhaft zu machen; so würde doch nicht nur sodann, besondern, wann auch so gar das Anastasische Gesetz, respectu privatorum, völlig an die Seite würde geschaffet werden können, nichtes desto weniger, aus vielen anderen Rechts- und Billigkeits-Gründen, genugsam zu behaupten stehen, daß dennoch, einem Ministro oder Officiali, der seines, und dazu noch unmündigen, Herrn Vortheil zu suchen schuldig, nicht aber seinen eigenen Nutzen, zu befordern befugt, immerhin verbothen seyn und bleiben müsse, seines Herrn Schulden heimlich an sich zu handeln, und, um selbige mit ungebührlichem Gewinn einzutreiben, sich der Abfassung eines voti, tanquam in causa aliena, anzumassen, in demselben aber das appuy eines auswärtigen mächtigen Hofes, so wie einen zu befürchtenden Processs, zum Nachdruck zu gebrauchen. Als durch welches alles dann der jenseitige (2te Einwurff) seine gleichmässige Erledigung um so genugsamer finden kann, als eines Theils, daß in denen dem Juden Texeira vormahls ertheilten Verschreibungen, eine Renunciatio legis Anastasianæ erfindlich gewesen, nicht erwiesen; Hingegen die, dem Leeffmann Behrens, in anno 1709. ertheilte Cammer-Obligation, dem Herrn von Goertz, als Interessenten, mit angehöret hat, und es also solcherhalben keiner Cessionis bedurft; andern Theils aber, und wann auch der Herr von Goertz, mit denen Juden Behrens, bey dem Texeirischem Handel, vorhero nicht associiret gewesen, besondern allererst den Gewinn ex Cessione mehrberegter Juden acquiriren müssen, dennoch die von des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. von ihm selbst bewürckte Bewilligung, einer anzunehmenden Cessionis, des im Umschlag 1711. bey der Fürstlichen Cammer fälligen Zahlungs-Termins, ja wohl vernünftiger Weise keine andere Deutung hätte leiden können, als daß

der

der Hr. von Goertz, die sodann zahlbare Summam, dem Juden völlig vergnügen, und Camera von diesem Debito liberiren sollen, nicht aber daß dadurch eine schon in anno 1708. zu seinem Gewinn, und des Hochfürstl. Hauses offenbahren Schaden, mit denen Juden, denen Gebrüderen Behrens, errichtete Association, (vid. Extractus des Lefmann Behrenschen Buchs sub No. 232.) währendem noch minderjährigem Alter des Regierenden Herrn, gegen dessen Frau Mutter Königl. Hoheit, eröffnete Gemüths-Meynung vom 2ten Decembr. 1708. (vid. das Wedderkopsche Votum sub Num. 214.) wissentlich genehmiget worden. Und wie kan es dann wohl bey so gestalten der Sachen Umständen nöthig seyn, das jenseits in dem (3ten Einwurff) mit dem Nahmen eines Pasquills belegte Supplementum derer Nachrichten zum Nordischen Kriege, weitläufftig von solcher Beschuldigung zu retten; dann so wie man solches hauptsächlich dem damahligem Collectori & Editori, und denen, die etwa an dessen sonst wohlverdienten Nachruhm einigen Theil zu nehmen Ursache haben möchten, lediglich überlässet; also ist ja auch überdem die blosse Vermessenheit, diese oder jene Historische, oder sonstige Schrifft, vorgedachten Nahmen anzuhefften, die Wahrheit einer solchen Beschuldigung zu behaupten, so wenig hinlänglich, als vielmehr dazu der augenscheinliche und unverwerfliche Erweiß, daß das darin niedergeschriebene nur unerweißliche verläumderische Dinge enthalte, erforderlich ist; immassen ja sonst ein jeder, dem es nur an der dazu erforderlichen Dreistigkeit nicht fehlet, auch Land- und Welt-kündige Dinge mit einer, wie jenseits zum hierunter bedürffenden Schutz, erwehlten Beschuldigung anzufechten, einen freyen Weg vor sich finden würde; Gleichwie man aber disseits sich des vorgedachten Supplementi auf keiner anderen Weise bedienet, als in so weit es nur, die Lefmann Behrensche Bücher zu untersuchen, Gelegenheit gegeben, auch, wann man nicht aus jenseitigen selbst eigenen Documentis den Zusammenhang der, in vorberührten Juden-Büchern, so deutlich niedergeschriebenen Association, mit denen sowohl vorhin, als itzo, an das Guth Gelting, und die Wedderkopsche Familie, gemachten Ansprüchen wahrzunehmen, Gelegenheit gehabt, sich sogar des Gebrauchs derer darin vorgefundenen, des Hrn. von Goertz gehabten Character, zu Tage legenden Umstände, eben wie derer an unten bemerckten Oertern, * in bishero noch unwidersprochener Wahrheit, der Welt kund gemachten Nachrichten, gar gerne enthalten haben würde; also ist auch nunmehro die Glaubwürdigkeit derer, in vorerwehntem Supplemento derer Historischen Nachrichten eingeflossenen, die Lefmann Behrensche und Goertzische Masscopey betreffenden Umstände, um so weniger einigem begründetem Zweiffel unterworffen, als selbige nunmehro durch die, von dem, bey Verhandlung der Texeirischen Forderung, gebrauchtem Goertzischem Mit-Interessenten, dem Juden Lefmann Behrens, geführte Rechnungs-Bücher, und daraus gezogene, disseits sub Numeris 10, 22, 217, 232, & 233. producirte Extractus, dann die Goertzische und Wedderkopsche Vota sub Numeris 214. & 215. auch darauf erfolgte Fürstl. Resolution sub No. 216. wie nicht weniger durch jenseits selbst zum Vorschein gebrachte, jenseitiger, diesen passum zu beschönigen, verfertigten Deductioni, ejusque additamento, wie auch dem Supplemento Succinctæ Responsionis, respectivè beygefügte und einverleibte Documenta, einem jeden, der nicht

* Memoires du Regne du Pierre le Grand Empereur de Russie Tom. IV. pag. 242. item Memoires pour servir à l'Histoire du XVIIme Siécle par Mr. Lamberti Tom. VIII. pag. 874. Tom. IX. pag. 267. Tom. X. pag. 56 – 62.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0045
DFG

eine entdeckte Wahrheit gewaltthätig von sich stossen will, um so deutlicher werden in die Augen fallen müssen; als, um auch dem (4ten jenseitigem Einwurff) die behörige Erledigung zu geben, der, denen Anfangs beregten Lefmann Behrenschen Büchern und deren Glaubwürdigkeit, entgegen gesetzte Vorwurff, daß derjenige, der solche geführet, wegen eines (jenseitigem Vorgeben nach) schelmischen Banquerouts und Verfälschung sothaner Bücher, in Hannover auf die Tortur gebracht worden, den darunter jenseits abgezielten Zweck um so weniger zu erreichen vermag, als wann auch das jenseits in öffentlichem Druck so keck versicherte Vorgeben nur wegen eines, von Lefmann Behrens begangenen, blossen Banquerouts eine erweißliche Wahrheit zum Grunde hätte, dennoch bekannten Rechten nach ausgemacht, daß auch in denen Fällen, wann Kauff- und Handels-Leute in dem Stande, ihre Schulden nicht abführen zu können, durch Unglücks-Fälle gerathen, dennoch die von denenselben bis dahin geführte Bücher dadurch allein den sonst habenden Glauben nicht verlieren können, besondern der letztere, wie jenseits beschehene, Vorwurff, einer etwa würcklich verübten Verfälschung, und von ersterem gemachten schelmischen Banquerouts, genugsam beygebracht werden müsse; * dergestalt, daß da solches jenseits so wenig geschehen, als vielmehr in kundbarer Wahrheit ruhet, daß mehrbemeldeter Lefmann Behrens Anfangs des 1714ten Jahres als ein unbescholtener wohlbeglaubter Mann in Hannover verstorben, hingegen nur dessen hinterlassene Söhne mit jenseits angeführten Verbrechen sich beschmitzet; so wird es ja wohl, derer Söhne Verfahren, des Vatern geführter Handlung, und Büchern, um denenselben, die sonst habende Glaubwürdigkeit zu benehmen, zuzurechnen, eben so unbillig seyn, als wann man, um sich auch diesseits, eines jenseits beliebten Gleichnisses ** zu bedienen, einen sonst ehrlichen und untadelhaften Vater, daher als nicht Zunft- und Gilde mäßig erklären wolte, weilen etwa dessen Tochter ihr certum virginale oder Jungfern-Cräntzlein insgeheim verlohren, und, die dadurch verdienende Benennung, sich erworben, diesen Verlust und Fehl-Tritt aber unter dem Vorwand einer sich zugezogenen Wassersucht so wohl vor dem Vater, als dabey zu Rath gezogenem Artzt bis zu dem Ausbruch der wahren Kranckheit, verborgen gehalten. Allermassen die denen Delictis anklebende Vorwürffe, nur denen, welche sie begehen, zur Last geleget werden, auf unschuldige, mit denen Verbrechern selbst, in noch so genauer Verwandschaft stehende Leute aber, mit Rechts- und Vernunfts-Bestand, sich nicht erstrecken mögen; es wird auch solchemnechst der jenseitige (5te Einwurf) einer um so kürtzeren Erledigung bedürffen, als das in demselben desiderirte Wedderkopsche Votum, wegen der an das Fürstl. Hauß gemachten Lefmann Behrenschen Forderung, nunmehro unter denen diesseitigen Anlagen sub No. 214. befindlich ist, auch aus demselben genugsam erhellet, wie genau er sich der Hertzoglichen Frau Mutter, als Vormünderin Königl. Hoheit, desfals eröfneten Gemüths-Meinung, conformiret, und wie er nach denen ihm verliehenen, wo nicht so gelehrten als Goertzischen, dennoch gewissenhaften Einsichten, die Billigkeit des Anastasischen Gesetzes geltend zu machen, sich angelegen seyn lassen; hingegen ist der, in dem hierauf folgendem (6ten Einwurf) bey der mit Lefmann Behrens, ex voto Goertziano, getroffenen Abhandlung, zugeflossene vermeintliche Gewinn, das hierunter begangene zu entschuldigen, um so weniger hinreichend,

* Vid. Kleinius in dissertat. de probatione, quæ fit per mercatorum Libros Cap. II. No. 12.

** vid. §phus 30. der Goertzischen Succinctæ Responsionis.

chend, als aus dem Extract des Lefmann Behrenschen Buchs diesseits sub No. 232. gar deutlich in die Augen fällt, daß die veri Creditores des Hochfürstl. Hauses, die Texeirische Erben, nicht mehr als 53/926 Rthlr. Neue Zwey-Drittel Stücke erhalten, und daß also, wann der Herr von Goertz an dieser Abhandlung nicht mit Theil nehmen, besondern, das von ihm, vermittelst geleisteten Eydes, und derer dadurch festgesetzten Pflichte, wahrzunehmende Interesse des Hochfürstl. Hauses beobachten wollen, durch den geringsten, mit zulänglicher Vollmacht abzufertigenden Cammer-Bedienten, mit weit wenigeren Kosten und Abgiften, eine solche Summa erspahret werden können, welche ausfündig zu machen, man der Hochfürstl. Cammer, zu etwa wider die Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, cum Dno Curatore, künftig nöhtig findender Contra-Liquidation, geflissentlich überlässet; inzwischen schon so viel, ex calculi evidentia, voraus zu sehen vermag, daß auch nur dasjenige, was deductis deducendis, denen an der Texeirischen Abhandlung Theil nehmenden Herren Associirten, zum Gewinn zugeflossen, cum usuris von so vielen Jahren, ein gar ansehnliches werde betragen können; und von eben so leichtem Gewichte ist dann auch der jenseitige (7te Einwurf) angesehen, nachdem, die, demjenigen, der die jenseits angefochtene Rechnungs-Bücher geführet, vorwürftig gemachte turpis conditio, gereits bey der Beantwortung des 4ten jenseitigen Einwurfs, die zulängliche Erledigung gefunden, die nunmehro disseits, denen Frau und Fräulein Baronesses von Goertz communicirte gesammte, in anno 1708. ihren Anfang nehmende, und biß ad annum 1710. inclusive, continuirende extractus aus denen Lefmann Behrenschen Büchern, so wenig für disseitigem Theile ichtwas unangenehmes enthalten, als vielmehr den Beginn und das Ende, der mit mehrgedachtem Juden, wegen der Erhandlung der Texeirischen, an das Hochfürstl. Hauß gehabten Forderung, von dem Herrn Geheimen Rath von Goertz und dessen Herrn Vetter, dem vormahligen Chur-Hannöverischen Cammer-Præsidenten, beliebten Association, dergestalt deutlich aller Welt vor Augen legen, daß, so lange nicht die Frau und Fräulein Baronesses von Goertz cum Dno Curatore, durch ihren auch nunmehro mit dem Herrn Secretaire und verordnetem Curatore derer Lefmann Behrenschen Güter, dem Herrn Lüdemann, zum Stande gebrachten Brief-Wechsel, durch gleich glaubwürdige, wie disseits erhaltene Extractus, etwas, was die in denen vorangezogenen, dem Herrn Geheimen Rath von Wedderkop ertheilten Extractibus, enthaltene Wahrheiten, in diesen oder jenen Zweiffel zu setzen vermag, zum Vorschein zu bringen vermögen, selbige ihren, noch zur Zeit, durch ichtwas nicht zurück gesetzten Wehrt, um so weniger verlieren können, als ja wohl der jenseitige Schrift-Steller, bey einer immer billig bey sich selbst anfangenden Beurtheilung anderer Leute, wider schon vorerwehnten Königl. Groß-Brittannischen und Chur-Hannöverischen Secretarium Lüdemann, als verordneten Curatorem der Lefmann Behrenschen Gühter, eine solche Vermuthung zu fassen, nicht verantwortlich finden wird, daß nemlich letzterer dergestalt die von ihm beglaubigte Auszüge unter seines Nahmens Unterschrift ausgestellet haben würde, wann er nicht durch einen, der Jüdischen Schreib-Art und Sprache kundigen Mann die Bücher inspiciren, und das benöhtigte extrahiren lassen, als durch welches vorige alle dann der jenseitige (8te Einwurf) sich um so augenscheinlicher in sich selbst verlieret, als so lange, vorbesagter massen, die Frau und Fräulein Baronesses cum Dno Curatore, keine mehrere oder andere, die disseits habende Extractus, ausser Glauben setzende Auszüge, aus denen Lefmann Behrenschen Büchern, mit gleicher, wie disseits für Augen liegen-

der Glaubwürdigkeit, hervor zu bringen vermögen, der jenseitige Vorwurf, daß man dem disseitigem Theile unangenehme Wahrheiten, zurücke zu lassen, befliessen gewesen, (um die diesfals bedürffende Antwort nur gelinde auszudrücken) unter diejenige Dinge wird gehören müssen, welche sich leichter sagen, als beweisen lassen. Gestaltsam dann der (9te jenseitige Einwurf) den bedürffenden kurtzen Rückweg, ohne zu solchem Behuf disseits aufzusteckenden Hand-Weiser, um so leichter und sichtbarer vorfinden wird, als in dem disseits sub No. 232. angezogenem Extract, des Lefmann Behrenschen Haupt-Buchs, nicht nur dasjenige, was die Hannöversche Juden, die Gebrüdere Behrens, um die Texeirische Schuld-Forderung an sich zu handeln, in Amsterdam würcklich ausgezahlet, besondern auch die Zuschüsse, welche sowohl der Chur-Hannöversche Cammer-Præsident, als der Fürstl. Holsteinische Geheimer Rath, Gevettere von Goertz, zu dieser Handlung gethan, gar umständlich berechnet worden; hingegen der in dem (10ten jenseitigem Einwurf) geforderte Erweiß, daß der Hr. von Goertz, entweder dem Juden die mit dem Hochfürstl. Hause getroffene Abhandlung zu wege gebracht, oder daß zwischen demselben, ein solcher Neben-Vergleich errichtet gewesen, vermöge dessen, dem Herrn von Goertz die Hälfte des aus solchem Handel geflossenen Gewinns, zu gestanden worden, nunmehro sich dergestalt deutlich beygebracht findet, daß letzt-erwehnter, dem Herrn Geheimen Rath von Goertz zur Hälfte, dessen Herrn Vetter, dem Chur-Hannöverschen Cammer-Præsidenten, aber zum vierten Theil, aus der Texeirischen Abhandlung sich zugezogene Gewinn, keiner weiteren demonstration bedarf, als welche in disseitigen gesammten Extractibus, und in specie in dem sub No. 217. aus denen von ihren hierunter erwehnten Handlungs-Genossen, geführten Büchern, sich mit deutlichen Buchstaben und Zieffern ergiebet; hingegen daß der Herr Geheime Rath von Goertz den mit dem Hochfürstl. Hause sothaner Texeirischen Forderung halber getroffenen Contract, nicht allein denen Juden, besondern auch sich selbst, und seinem Herrn Vetter, als unstreitig daran Theil habenden, durch das nach jenseitigen Schrift-Stellers Beurtheilung so gründlich und solide abgefassete Votum, zu wege gebracht, aus denen disseitigen Documentis sub No. 215. & 216. und zwar aus letzterem um so deutlicher erhellet, als darin ausdrücklich enthalten, daß des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. dem Goertzischem, in dieser Sache abgegebenem Voto, wider das demselben entgegen lauffende Wedderkopsche, beygepflichtet, und also dadurch der mehrerwehnte Contract zum Stande gebracht worden, als durch welches alles dann der (11te jenseitige Einwurf) daß nemlich der Herr von Goertz in dem, mit denen Juden getroffenen Cammer-Contract keine mehrere influence, als die übrige zum Conseil und zur Cammer verordnete Räthe gehabt, um so leichter in sich selbst zerfällt, als bis noch von letzteren ein, wie von dem Hrn. von Goertz dem Hochfürstl. Interesse zuwider lauffendes solides votum, so wenig, als dererselben an dem Handel gehabter Antheil nicht zum Vorschein gekommen; der hierauf folgende (12te Einwurff) aber sich daher von selbst erlediget, da die in denen §phis 27. & 28. disseitigen Facti angeführte, von dem Hn. von Goertz an die Juden durch die Bulauische Obligation beschehene Anticipation, nur den im Umschlag 1711. allererst fällig werdenden Termin betroffen, hingegen der in §pho 26. Facti erwehnte würck-

liche

liche Genuß derer 20,000 Rthlr. aus dem im Umschlag 1710. schon fällig gewordenen Termin, besage der Anlage sub No. 22. durch einen sogleich beschehenen Abzug würcklich in die Goertzische Cassa geflossen, mithin auch hieraus in vorangezogenen Sphis disseitigen Facti ichtwas einander widersprechendes durch irgend einigen Vernunffts-Schluß eben so wenig wird erzwungen werden mögen, als wenig auch, was den jenseitigen (13ten Einwurff) angehet, die in denen sub Numeris 10. & 217. aus denen Lefmann Behrenschen Büchern, disseits angeführten Auszügen, befindliche Worte: Daß, nach dem Empfang vorher angeführter Capitalien, dem Herrn Geheimen Rath von Goertz die Hälfte, und dem Herrn Cammer-Præsidenten von Goertz der vierte Theil gehöre, bey zusammen gehaltenen der Sachen Umständen die jenseits vermeynte Deutung leyden können, daß nemlich solche einen anderweitigen rechtmäßigeren Titulum, als etwa emti venditi, compensationis cum alio debito &c. zum Grunde gehabt. Anerwogen der in denen Lefmann Behrenschen Büchern so deutlich ausgedruckte Titulus Associationis, & exinde competentis Lucri, nach desfalls inter Socios beliebten Proportion, klärlich ergiebet, daß respectivè der vierte Theil und die Hälfte, aus denen von der Hochfürstl. Cammer wieder eingezogenen Geldern, denen Herren Gevetteren von Goertz daher gehöre, weil dieselbe, in die, durch die Juden, die Gebrüdere Behrens, in Amsterdam zum Stande gebrachte Texeirische Abhandlung, einen Einschuß gethan, und dahero sich den daraus geflossenen Gewinn respectivè zum vierten Theil und zur Hälfte ausbedungen, und also dasjenige, was dieserwegen disseits behauptet worden, ein nicht aus einem Pasquill adoptirter, besondern aus eines Consocii geführten Rechnungen bestätigter Satz sey, mithin nicht inter historias spurias & falsitatis macula laborantes, sondern zu denen, eine ächte und reine Wahrheit zum Grunde habenden, würcklichen Geschichten zu rechnen sey; bey welchen so klaren Umständen dann die in dem (14ten Einwurff) geforderte Copey, der in dem Extract sub No. 22. erwehnten Verhandelung, derer im Umschlag 1711. von der Hochfürstl. Cammer vigore Contractus, an Lefmann Behrens zu zahlenden Gelder, um so weniger erforderlich, als daß solche würcklich geschehen, nicht nur aus vorerwehntem Extractu selbst, besondern auch aus der dazu von dem Herrn von Goertz, ohne Erwehnung seines schon de anno 1708. hiebey gehabten Antheils, gesuchten Erlaubniß disseits sub No. 235. erhellet; Hingegen die in eben diesem 14ten Einwurff verlangte Nachricht, wie die Goertzische an den Hn. von Bülau ausgestellete Obligation in anno 1711. wieder bezahlet worden, ein solcher Umstand ist, welcher in die Büchern derer Juden, welche Anfangs 1710. schon von dem Hrn. von Goertz durch eben vorberegte Obligation gäntzlich ausgelöset, gewesen, und ein völliges Saldo getroffen gehabt, nicht gehöret, besondern um so mehr von denen Frau und Fräulein Baronesses würde beygebracht werden müssen, als sie selbst die an den Hrn. von Bülau, eben wegen dieses Lefmann Behrenschen Handels, ausgestellete Obligation abzuläugnen nicht vermogt, mithin aus allen diesen sich von selbst ergiebet, daß die schon Anfangs des 1710ten Jahres völlig befriedigte Juden im Umschlag 1711. zu dem Empfang derer, wegen mehrbesagter, von dem Hn. von Goertz an den Hn. von Bülau ausgestellete-

ten Obligation, ersterem gehörigen Gelder nur ihren Namen und die Mühe hergegeben, als wodurch sich dann auch der im (15ten Entwurff) aufgeführte Zweiffel um so leichter auflöset, als eines Theils, daß der Hr. von Bülau, in dem Goertzischem und Lefmann Behrenschem Handel, in so weit selbiger den, aus einer an sich gekauften alten Schuld des Hochfürstl. Hauses betroffen, mit impliciret gewesen, nirgends erfindlich, besondern derselbe, ohne solcher Concurrence, wegen derer an Lefmann Behrens ausgezahlten Gelder, nur lediglich ein Creditor des Hn. von Goertz geworden, und als dahero anderen Theils, alles das, was nachhero in annis 1711. & 1712. zwischen dem Hn. von Goertz, dem Hn. von Bülau, der Wedderkopschen Curatel-Cassa, und der Fürstl. Cammer vorgegangen, ein solches Negotium betroffen, an welches die Juden, wegen ihrer gereits Anfangs 1710. durch die Bülauische Gelder erfolgte Auslösung, keinen weiteren Theil gehabt, und welches daher auch in ihren Büchern nicht verzeichnet, mithin auch ex rei & negotii natura, wegen der mit dem Hn. von Goertz gehabten Masscopey keine weitere Nachricht, als usque ad initium anni 1710. da nemlich selbige aufgehöret, vernünftig nicht gesuchet werden mögen; Dergestalt daß da nunmehro auch die von jenseitigem Schrift-Steller verlangte Rechnung, de anno 1708. disseits communiciret worden, der gantze Verlauf mehrerwehnter Association, von Anfang bis zum Ende, nunmehro aus denen Lefmann Behrenschen Büchern, vor Augen lieget. Welchemnechst man dann dem (16ten Einwurff) und der darin enthaltenen Critique des Wedderkopschen, in der Lefmann Behrenschen Sache, abgegebenen Voti keine andere Erledigung zu geben, nöhtig findet, als daß nicht nur überhaupt dessen zulängliche Beurtheilung billig von unpartheyischer Feder erfolgen müste, besondern daß auch selbiges, so wie es dann auch gerathen, von dem Herrn von Wedderkop selbst gemachet, und nach dem schon vorhero in der Sache eröfneten Willen der hohen Vormünderin eingerichtet, auch zu des damahls noch unmündigen Hrn. so wie des Fürstl. Hauses wahrem besten, wie er solches in seinem daran verbundenem Gewissen finden mögen, abgefasset gewesen; hingegen das in dem (17ten Einwurff) so hochgerühmte Goertzische Votum, so viele Gelehrsamkeit, und solidité, auch der jenseitige Schrift-Steller, immer in demselben finden mögen, dennoch, immerhin mit diesem Mangel behaftet bleibet, daß dessen Verfasser, selbiges wider Ihro Königl. Hoheit, als hoher Vormünderin Willen, in seiner selbst-eigenen Sache, zur Beforderung eines daraus ihm und seinen Sociis zugeflossenen ansehnlichen und soliden Gewinns, abgegeben, auch die Fürstl. Cammer nicht, jenseits nur so genannte kahle 17000 Rthlr. besondern eben durch das, obiger gestalt beschaffene, Goertzische Votum eine aus obangezogenen Lefmann Behrenschen Extracten gar leicht zu ziehende weit grössere Summam, verlohren, als wann nach gegebener Anleitung des Wedderkopschen Voti, und darin behaupteter vernünftigen Billigkeit des Anastasischen Gesetzes, so wohl die Juden, als die mit denenselben associirte, die wahre Summam, gegen welche dieselbe die Texeirische Forderung an sich gebracht, eydlich zu erhärten, wären angehalten worden. Dergestalt daß da, was schließlich den (18ten Einwurff) betrifft, die jenseits zur Beschönigung der Sache angeführte, von des Hn. Administratoris Hochfürstl.

fürstl. Durchl. erhaltene Concession, disseits sub No. 235, nur dieses ergiebet, daß dem Hn. von Goertz erlaubet worden, den im Umschlag 1711 fälligen, an die Juden abzuführenden Termin an sich zu lösen, dadurch aber ja wohl, die Sereniſſimo concedenti, ohnedem unbewuste, des Herrn von Goertz, associatio & lucri participatio, nicht gebilliget worden, auch, währendem minderjährigem Alter des regierenden Herrn, nicht gebilliget werden können, man es also disseits bey allen obigen, nunmehro in so deutlichem und unwidersprechlichem Zusammenhang, aufgedeckt für Augen liegenden, in disseitigem Facto angeführten Wahrheiten, es gantz sicher der gerechten und großmüthigen Beurtheilung, einer allerhöchst-verordneten Commission wird untergeben können, welche Antwort der jenseitige Schrift-Steller, nach dem Gleich-Gewichte des Wiedervergeltungs-Rechts, wegen seines Vorwurfs, einer disseits, bey dem Vortrag, des Lefmann Behrenschen Handels gebrauchten unverschämten Feder, zu gewärtigen haben würde? wann man nicht theils, durch die, einem hohen Gerichte, schuldige Ehrfurcht, theils auch durch das, an einer gleichen Schreib-Art selbst-tragende Mißfallen, sich davon abhalten lassen, und ob auch dann endlich der zweyte derer Goertzischen Herren Consulentium, in dem vermeintem Gewichte der, um der Lefmann Behrenschen Sache eine andere, als habende, Gestalt zu geben, von seinem Herrn Collegen verfertigten Deductionis, und dahin gehöriger Pieçes, ein so gar grosses Vertrauen zu setzen, Ursache haben können, daß er in denen von ihm mündlich angetragenen Replicis, in Responsione ad Num. 11. Exceptionis, contra personam des Herrn von Goertz, beschehener massen, die disseits wegen des Lefmann Behrenschen Handels angebrachte Facta, als verläumderische und ihrer offenbahren Falsität überwiesene Beschuldigunge, zu beurtheilen, einen dergestalt genugsamen Grund für sich gefunden? daß er daraus die eröffnete Meinung, wie daß es dem Verfasser des disseitigen Facti, und der ad Protocollum der allerhöchst-verordneten Commission gebrachten Deductionis fundamentorum excipiendi, dergleichen Unwahrheiten vorgebracht zu haben, gereuen dürfte, bey sich selbst zu hegen, geschweige dann, solcherhalben obige Versicherung zu geben, thunlich ermessen mögen.

§. 19.

Beantwortung des §phis. Succinctæ Responsionis und der darin angezogenen gründlichē Vorstellung wegē des Neudorffischen Handels.

Gleichwie aber die nunmehro breiter dargestellete Umstände, des Lefmann Behrenschen Handels, abermahls behaupten, daß Wahrheiten durch Läugnen, und selbige mit dem Nahmen von Unwahrheiten zu belegen, sich nicht unterdrücken lassen; so wird es auch mit obiger, dem Verfasser diesseitiger Schriften, prophezeyeten Reue, wohl nicht gar viel zu bedeuten haben, und derselbe solcher halben, mit gantz ruhigem Gemüthe, nunmehro auch dasjenige weiter vorstellig machen können, was mit dem in §pho 5. jenseitiger Succinctæ Responsionis, und dahin gehöriger gründlichen Vorstellung, sub NB. III. beschönigtem, Neudorffischem Handel, in der That und Wahrheit würcklich fürgegangen; da dann (1) jenseitigem selbst eigenem Geständnisse nach ausgemacht, daß die Wedderkopsche in Neudorf belegte Gelder von dem Debitore, dem Herrn Geheimen Rath und Verbitter Reventlau, und zwar in anno 1712. eingetrieben werden sollen; daß aber (2) selbiger zu Herbeyschaffung derer verlangten

Was bey diesem Neudorffischem Handel würcklich geschehen.

Gelder die erforderliche Veranstaltung zu machen nicht vermogt; dergestalt, daß (3) bey so bewandten Umständen das Wedderkopsche Creditum, nach wie vor in dem Guthe Neudorf stehen und versichert bleiben müssen. Gleich nun aber (4) der Wedderkopsche Curator Kayser, dem die sorgfältige Beybehaltung derer Wedderkopschen hypothequen, so wohl wegen obhabender Amts-Pflicht, als nach klarer Vorschrift des Curatorii obgelegen, nicht gewolt, daß sothane Wedderkopsche Gelder, wenigstens nicht unter des veri Creditoris Nahmen, in Neudorf bestehen bleiben sollen; besondern (5) es dahin einzurichten bedacht gewesen, daß eine dritte Person, wie daß dieselbe, dem Herrn Geheimen Rath und Verbitter Reventlau, das Geld zur Bezahlung derer Wedderkopschen Curatoren anliehe, vorgeben, und dahero nicht nur von denen Curatoribus jura cessa, besondern auch, von dem Debitore Cesso, eine neue Obligation annehmen solte; also ist auch (6) diese von dem Herrn Kayser ausgefundene Einrichtung, dem Herrn von Goertz vorhero, ehe selbige zum Stande gebracht worden, nicht nur communiciret, besondern auch von letzterem, aus der dabey angeführten Ursache: weil man, bewandten Umständen nach, bey der Sache thun müste, was man könnte, weil man nicht könnte, was man wolte, dessen Genehmigung erhalten. (vid. das Goertzische Schreiben sub No. 90.) Es hat auch (7) der Herr von Goertz nöhtig gefunden, daß obiges, von dem Herrn Kayser eingerichtetes Negotium, forderſamst zum Stande gebracht werden, und zu dem Ende der Hr. Kayser, so bald möglich, sich zu dem Herrn Land-Rath von Ahlefeld, auf Brodow, als demjenigen, der sich pro Creditore des Herrn Geheimen Raths und Verbitters Reventlau geriren sollen, selbst verfügen mögte; (videatur das Goertzische Schreiben sub Numero 91.) Hingegen hat (8) der zu Einrichtung dieses Negotii mit-adhibirte Wedderkopsche Richter, der damahlige Fürstl. Justitz-Rath Stryck, zu erkennen gegeben, daß der mit denen Wedderkopschen in Neudorf belegten Geldern, von dem Herrn Kayser, als Wedderkopschen Curatore, im Vorschlag gebrachte Umsatz, nur ein Simulat-Werck seyn solle; (videatur extractus aus dem Stryckischem Schreiben sub No. 92.) Es ist solchemnechst (9) dieses Simulat-Werck auch dergestalt zum Stande gebracht worden, daß, nachdem vorgedachter Herr Land-Rath, von denen Wedderkopschen Curatoribus, jura Cessa, auf die Wedderkopsche Gelder, von dem Herrn Geheimen Rath und Verbitter Reventlau aber, eine neue Obligation erhalten, an statt derer, nach dem wörtlichen Innhalt, der von denen Curatoribus erhaltenen Cession, auszuzahlenden baaren Gelder, eine Cession und zwar in Blanco ausgestellet, und selbige dem Herrn Kayser zugesandt; (videantur Documenta sub Numeris 94. 95. 96. 97. & 98.) Nach solchergestalt würcklich schon vollführtem Simulat-Werck aber (10) hat der Herr Kayser allererst, unter dem dato des 12ten May 1712. die Ratihabition bey des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. gesuchet, und dabey um eine Verhaltungs-Ordre, an wen die in Blanco ausgestellete Ahlefeldsche Cession auszuliefern, aus der Ursache gebeten, weil diese Schuld-Sache wider den Herrn Geheimen Rath und Verbitter Reventlau von denen Curatoribus, wegen der von ihnen einmahl beschehenen Cession, nicht mehr zu betreiben wäre. (vid. Documentum sub No. 99.) Die solchergestalt gewärtigte Ratihabitio aber ist

(11)

(11) unter dem dato des 23ten May 1712. erfolget, jedoch ohne, daß derselben die verlangte Verhaltungs-Ordre, an wen die von dem Hrn. Land-Rath von Ahlefeld zurück erhaltene Cessio der auf denselben gerichteten Neudorffischen Obligation auszuliefern wäre, beygefüget gewesen; (vid. Documentum sub No. 100.) Dergestalt, daß dahero (12) der Hr. Kayser diensam gefunden, mehrerwehnten Hn. Land-Rath von Ahlefeld unter dem dato des 2ten Junii 1712. zu ersuchen, sich, der gereits solcher Zeit unter dem dato des 21ten Aprilis ausgestelleten Cessionis sub No. 98. ungeachtet, noch zur Zeit als Besitzer der von dem Hn. Geheimen Rath und Verbitter Reventlau erhaltenen Obligation auszugeben, NB. weil er noch nicht wisse, wer der Cessionarius, mit dessen Nahmen nach dem Vorschlag sub No. 99. das zu dem Cessionario offen gelassene Spatium gefüllet werden solle, seyn würde. (vid. Documentum sub No. 101.) Es hat auch (13) der Herr von Goertz eben unter vorangezogenem dato des 2ten Junii, als unter welchem der Hr. Kayser, obangeführter massen, den Hrn. Land-Rath von Ahlefeld ersuchet, daß selbiger sich als Besitzer der doch schon einmahl in Blanco cedirten Reventlauischen Obligation ausgeben möchte, die, von dem Hn. Claus von Ahlefeld, in Octavis trium Regum 1712. erhaltene Obligation und Cession der Joachim Ahlefeldschen Obligation auf das der Zeit ergangene Geltingsche Proclama profitiret; (vid. Documentum sub No. 102.) und hiernechst erfolgte (14) unter dem dato des 13ten ejusdem mensis Junii von dem Hn. Land-Rath von Ahlefeld an den Hn. Kayser die verlangte Antwort, daß die Sache, nach Belieben, dabey verbleiben möchte, daß er, der Hr. Land-Rath, als Besitzer der Obligation gehalten würde. (vid. Documentum sub No. 103.) Hingegen declarirte (15) der Hr. von Goertz unter dem dato des 6ten Julii an den damahligen Land-Gerichts-Notarium Wedderkop, daß es sich mit der Schuld-Sache, welcherhalben er des Hn. von Goertz an das Guth Gelting habende Forderung protocolliret, sich geändert, und es daher der, seinentwegen im Protocollo beschehenen Annotation, nicht mehr bedürffe, besondern selbige zu deliren, und hingegen dasjenige dafür zu setzen wäre, was der Hr. Claus von Ahlefeld anzeigen würde. (vid. das Goertzische Schreiben sub No. 104.) Dem zur Folge dann auch (16) der Hr. Claus von Ahlefeld seinen damahligen Secretarium, Thomsen, an den Land-Gerichts-Notarium abgesandt; dieser aber bey seiner Wiederkunfft eine solche Nachricht mit gebracht, daß ersterer damit vergnügt gewesen. (vid. Documentum sub No. 228.) Welche Nachricht dann (17) darinn bestanden, daß des Hrn. von Goertz, unter dem dato des 2ten Junii beschehene Angabe, seinem selbst eigenem Verlangen nach, wieder deliret, und der Hr. Claus von Ahlefeld, als Creditor an Gelting aus der Joachim Ahlefeldschen Obligation, als wann er gereits den 2ten Junii sich solcherhalben angegeben, substituiret worden. (vid. Documentum sub No. 105.)

No. 228.

§. 20.

Um aber nun auch den, von dem Goertzischen Schrifft-Steller, geläugneten Einfluß, dieses, mit denen Wedderkopschen, in Neudorff belegten Geldern, durch den Hn. von Goertz, den Hn. Strycke, und Hn. Kayser betriebenen simulirten Umsatzes, in die Geltingsche Sache, so wie obige Wahrheiten selbst, klärlich zu zeigen, so fliesset ja wohl (1) aus der Vernunft selbst, daß alle menschliche Handlunge, es mögen dieselbe

Welchen Einfluß der Neudorfische, *simulirte* Umsaz in die Geltingsche Sache habe.

selbe entweder Wahrheit oder Verstellung zum Grunde haben, dennoch niemahls ohne einen dadurch abgezielten Endweck seyn können. Dergestalt, daß (2) auch wohl unstreitig, der mit denen Neudorffischen Geldern von dem Hn. Kayser eingerichtete, von dem Hn. Strycke untersuchte, und von dem Hn. von Goertz genehmigte simulirte Umsatz mit denen Wedderkopschen, in Neudorff belegten Geldern, nicht zum blossen Zeit-Vertreib, besondern aus gewissen dabey gehabten, eine oder die andere Würckung nach sich ziehenden, Absichten unternommen worden. Gleich nun (3) bey diesem Umsatz nur zweyerley Absichten gewesen seyn können, und zwar, daß entweder Hr. Kayser (wie er in seiner, bey des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. beschehenen Vorstellung sub No. 99. vorgegeben) das Guth Neudorff, wegen des dabey zu besorgenden Verlustes, nicht zum Concurs gebracht, besondern dem Besitzer, solches mit Vortheil aus der Hand zu verkauffen, Zeit gelassen werden möchte, oder, daß (4) die durch den simulirten Umsatz erhaltene, und in Blanco gelassene Cession, auf jemanden gefüllet, und also davon ein würcklicher Gebrauch gemacht werden sollen. Daß aber nun (5) bey solchem Umsatz die obige erst erwehnte Absicht nicht gewesen seyn könne, erhellet gar zu deutlich daher, da, wann die Beybehaltung des Guthes Neudorff, und der darinn constituirten Wedderkopschen Hypothecæ, wie billig des Hrn. Kaysers, als des dazu verpflichteten Curatoris, Vorsatz gewesen, es irgend einigen, auch des geringsten Umsatzes nicht bedurfft, besondern es immerhin in dem, bey angetretener Curatela, vorgefundenem Statu, in so weit nemlich selbiger nicht verbessert werden mögen, mit genugsamer Sicherheit gelassen werden können. Und also lieget (6) nunmehro in unwidersprechlicher Gewisheit zu Tage, daß der mit denen Neudorffischen Geldern vorgehabte Umsatz, und also sowohl die Cessio, die von Curatoribus an den Hn. Land-Rath geschehen, als fürnemlich diejenige, welche von diesem wieder in Blanco ausgestellet worden, zu einem oder dem anderem Gebrauch destiniret gewesen; insonderheit da (7) durch sothane simulirte Cession, das Wedderkopsche in Neudorff gehabte Jus Hypothecæ, auf irgend einiger Art, in nicht mehrerer als vorhin gehabter Sicherheit gesetzet worden. Dergestalt, daß da (8) mehrberegter Umsatz nicht nur mit Vorwissen und Genehmigung des Hn. von Goertz geschehen, besondern derselbe auch dessen Beschleunigung, als eine NB. nöthige Sache, aufs inständigste anerinnert, auch dem Hn. Kayser solches selbst persönlich zu betreiben anbefohlen. (vid. Documentum sub No. 91.) Nun aber (9) wann selbiger von letzt erwehnter Würckung nicht seyn, und also die Ahlefeldsche Cessio zu ichtwas nicht gebrauchet werden sollen, so wenig das gantze Simulat-Werck an sich, als dessen Beschleunigung, und dessen von dem Hn. Kayser ins Werck zu setzender selbst persönlicher Betrieb, unmöglich von dem Hrn. von Goertz, von einer Nothwendigkeit zu seyn, ermessen werden mögen. Also da (10) der Hr. Kayser, in seinem obangezogenem Attestato, keine Ursache, warum der simulirte Umsatz vorgenommen worden, und ichtwas, wozu die erhaltene Ahlefeldsche Cession destiniret gewesen, anzuführen nicht vermogt. (vid. das Kayserische Attestatum sub No. 238.) Alles dieses aber (11) obangeführter massen zum blossen Zeitvertreib nicht geschehen seyn kan, besondern allerdings hierunter eine oder die andere Absicht obhanden gewesen seyn muß, in solchen Fällen aber (12) dasjenige, was mit denen der Sachen, Zeiten, und Personen

No. 238.

sonen Umständen, genau übereintrift, so lange, bis eine andere, solches zernichtende Wahrheit, dargestellet werden kan, glaublich ist und bleibet; so stehet (13) bey allen, in dem, mit denen Neudorffischen Geldern, betriebenen simulirten Umsatz, und die kurtz vorher mit der Geltinschen Obligation unternommene versura brevi manu, einschlagenden, der Sachen, Zeiten, und Personen Umständen, insonderheit bey einem sich, vorberegter massen, äusserndem Mangel, einer anderen doch nothwendig vorhanden gewesenen Ursache; daß mehrberegte Ahlefeldsche Cession, dem Herrn von Goertz, statt der Geltingschen Obligation, angethan werden sollen, daher zu inferiren, da (14) was den Umstand der Zeit betrift, so lange der Herr Kayser nicht gewust, an wen, die Ahlefeldische Cession ausgelieffert werden sollen, und es also, dieser Auslieferung halber, seine Richtigkeit nicht gehabt, der Herr von Goertz, sich, an die Geltingsche Obligation gehalten, und selbige auf das, des Guhtes Gelting halber, ergangene Proclama angegeben; (vid. das Kayserische Schreiben an den Herrn Land-Rath von Ahlefeld auf Brodau sub No. 101. und die Goertzische Angabe sub No. 102. und die in beyden befindliche gleiche data vom 2. Junii 1712.) so daß da (15) der Hr. von Goertz einige Wochen nachhero, in seinem an den Land-Gerichts-Notarium abgelassenem Schreiben, daß es sich mit seiner an das Guth Gelting habenden Schuld-Forderung, geändert, selbst angezeiget, diese Aenderung auch so beschaffen gewesen, daß es daher, der seinentwegen in Protocollo beschehenen annotation nicht mehr bedurft, besondern er, daß diese deliret werden möchte, selbst verlanget; (vid. das Goertzische Schreiben sub No. 104.) und dann (16) diese selbst zu erkennen gegebene Aenderung, welche eine Tilgung seines erlangten anmaßlichen Rechts bewürcken können, eine anderweitige solcherhalben erhaltene Vergütung, vermittelst einer vernünftigen Nothwendigkeit, voraussetzet; von solcher anderswoher, als durch die Ahlefeldische Cession der Neudorffischen Obligation erhaltenen Vergütung, aber (17) bis noch kein eintziger Buchstab beygebracht werden können; inzwischen (18) an einer solchen erfolgten Aenderung mit der Geltingschen Schuld-Forderung, und desfals erlangter anderweitigen Vergütung, um so weniger zu zweiflen ist, als der Herr Kayser, nachhero, den ad Cameram beschehenen Vorschuß derer 50,000 Rthlr. Zwey-Drittel Stücke, nicht mit der Goertzischen Anleihe, und daher verursachten versura brevi manu, besondern mit des Juden Mussaphia Rechnung justificiret; (vid. Documentum sub No. 106.) dieses aber (19) nicht geschehen können, wann obberührte, prætense mit denen Geltingschen Geldern ins Werck gesetzte versura brevi manu, noch bestanden, und hierunter nicht, dem Goertzischem eigenhändigem Bekänntniß nach, eine Aenderung vorgefallen; so daß da auch zu allen obigen, (20) anlangend den Umstand der Sache selbst, noch hinzutritt, daß vorhin die Geltingsche Obligation gegen die Marutendorffische Obligation, wo nicht würcklich vertauschet worden, dennoch vertauschet werden sollen, (vid. das Pincerische Memorial sub No. 137.) wie nicht weniger daß (21) quoad circumstantiam personarum, der Herr von Goertz und der Herr Kayser, die Stiftere des simulirten Neudorffischen Handels, so wie die Urhebere, der mit denen Geltingschen Geldern fürgenommenen Versuræ, gewesen, mithin wann auch obiges alles nicht wäre, dennoch hieraus, allein, die stärckeste Vermuthung wider dieselbe entspringet, daß dasjenige, was sie in einer Sache thunlich zu seyn ermessen, auch in der an-

deren von denenselben, als bedencklich, nicht angesehen worden, dergestalt, daß bey allen vorangeführten auch wohl der geringste Zweiffel, daß nicht der Neudorffische Handel einen Einfluß in die Geltingsche Sache habe, sich fernerhin wird äussern können.

§. 21.

Goertzische Ablehnungs Gründe, wider die, aus dem Neudorfschem Handel gezogene Folgen, und dessen Einfluß in die Geltingsche Sache.

Es wird also, um obiges alles noch ferner zu befestigen, nur noch nöhtig seyn, die jenseitige Ablehnungs-Gründe, durch welche man sowohl die, disseits aus vorberegten Handel, gezogene Folgen, als deren Einfluß in gegenwärtige Sache zu entkräften, sich angelegen seyn lassen, zu untersuchen, als welche dann daher, jenseitiger Meinung nach, gar bündig seyn sollen, weil (1) es im gantzen Lande bekannt gewesen, daß der Herr Geheime Rath und Verbitter Reventlau, des Herrn von Wedderkop Debitor sey; dessen Curatores bonorum auch, nicht nur schon anno 1710. ein Mandatum de solvendo wider ihn ausgebracht, besondern auch nachher, bey dem Land-Gericht, wider ihn klagbar geworden, und eine Urthel, daß er entweder zu bezahlen, oder das Einlager zu beziehen, schuldig seyn solte, erhalten; so daß daher vorgedachter Herr Geheime Rath nur um Dilation Ansuchung gethan, diese ihm auch, durch dessen Herrn Vetter, dem Fürstl. Geheimen Rath, Herrn Grafen zu Reventlau, verschaffet worden; (vid. §. 5. Succinctæ Responsionis, in Subn. 1.2.3. & 4.) Weil auch (2) alle hierunter in anno 1712. gepflogene Handlunge, nicht zwischen dem Herrn Geheimen Rath von Goertz und dem Herrn Verbitter Reventlau, besondern zwischen letzterem und denen Curatoribus vorgegangen; (vid. Subn. 5. §phi 5. Succinctæ Responsionis) in dem (3) aus denen Goertzischen Schreiben, disseits sub No. 90. & 91. wie auch dem Stryckischen sub No. 92. ein weiteres nicht zu erzwingen, als daß der Herr von Goertz, ihm als Ministro obliegender massen, die neue Handlung, auf einem sicheren und zu anderweitigen Verdrießlichkeiten nicht Anlaß gebenden Fuß zu schliessen, annerinnert hätte, und ebenwenig führete (4) der disseitige Vorwurf, daß der Herr Strycke, als ein Wedderkopscher Richter, diesen Handel, um eine Wedderkopsche hypothec, per modum simulatæ cessionis, in dem Stande zu setzen, daß sie einem dritten zugespielet werden könnte, einige Beyhülffe geleistet, daher irgend einige Erheblichkeit nicht bey sich, weil derselbe, solcher Zeit, Geheimer Cammer-Secretarius gewesen, nun aber, die, in denen, an das Conseil, gelangeten Wedderkopschen Curatel-Sachen, daselbst vorfällige expedienda, niemanden füglicher, als ihm anvertrauet werden können. (videatur §phus 5tus der gründlichen Vorstellung, item Subn. 6. §phi 5. Succinctæ Responsionis, ut & §phus 5. der gründlichen ad hunc passum gehörigen Vorstellung) Es hätte auch (5) der, als ein grund-redlicher Cavallier bekannte, Herr Land-Rath von Ahlefeldt, auf Brodau, nebst seiner Frauen Gemahlin, um alles, was mit dem Herrn Geheimen Rath Reventlau gehandelt, genugsame Wissenschaft gehabt; (vid. Subn. 7. §phi 5. Succinctæ Responsionis.) Allermassen dann derselbe (6) ins Mittel getreten, und gegen eine, ihm, von dem Hn. Geheimen Rath Reventlau und dessen Frau Gemahlin auszustellende Verschreibung über sich genommen, die Wedderkopsche Curatores zu befriedigen; (vid. §phus 3. der zu diesem Neudorffischen Handel gehörigen jenseitigen gründlichen Vorstellung) selbst der Debitor, der Herr Geheime Rath Reventlau, hätte (7) es am stärckesten poussiret, die Sache auf dem Fuß, wie geschehen, mit denen Curatoribus zu setzen, (vid. Subn. 8. §phi 5. Succinctæ Responsionis)

und

und ob nun zwar (8) wider dasjenige, was der Herr Strycke von einem Simulat-Werck erwehnet, nicht zu läugnen stünde, daß der Herr Land-Rath von Ahlefeldt, die ihm von denen Curatoribus cedirte Reventlausche Schuld, niemahls abgetragen, solches auch so wenig des Herrn Land-Raths, als derer Curatorum, besondern nur dieses die wahre Absicht gewesen, um den debitorem, die gereits aufgeschwollene und lauffende Zinsen, sammt einem Theil des Capitals abzutragen, zu nöhtigen, dabey aber auch die Zeit, um das Guht Neudorff für einen raisonnablen Preiß zu verkauffen, zu gönnen. (vid. §phus 5. der jenseitigen, quoad hunc passum verfertigten gründlichen Vorstellung.) So wäre doch (9) dadurch, nicht einmahl wahrscheinlich, beygebracht, daß die gantze Sache ein leeres Blendwerck seyn, und dahin abzielen sollen, dem Hrn. Geheimen Rath von Goertz die Neudorffische Gelder zuzuschantzen; (vid. idem §phus 5. der gründlichen Vorstellung) weil sonst, (10) wann vorangeführtes wäre, der Herr Land-Rath von Ahlefeld auf Brodau der darunter abgezielten fourberie mit theilhafft gewesen, durch die in §pho 142. des disseitigen Facti für ihm angeführte Entschuldigung aber davon nicht befreyet werden könne, besondern mit dem Hrn. von Goertz und Hrn. Kayser, als Vögel von gleichen Federn, in pari reatu verbleiben würde. (vid. §phus 7. der jenseitigen Vorstellung in Subn. 1.) Es würde auch (11) dadurch der Neudorffische Umsatz von allem Verdacht gereiniget, da der Wedderkopsche Concurator Pincier die an den Land-Rath von Ahlefeld ausgegebene Cession mit unterschrieben; nun aber, wann hierunter verbothene Absichten geführet worden, der Herr Kayser ersterem, in dergleichen ohne Zeugen billig abzuhandelnden und verborgen zu haltenden Dingen, wohl nicht würde haben hinein gucken lassen. (vid. Subn. 2. §phi 7. der gründlichen Vorstellung) Wie dann (12) ebenwenig abzusehen, auch nicht einmahl conjecturaliter würde demonstriret werden können, wie der Herr Kayser, nachdem er von allen des Negotii Umständen, mit Beylegung derer darüber errichteten Documentorum, an des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. unterthänigst referiret, und Dero gnädigste Ratification erhalten, es anfangen sollen, daß er die Neudorffische Gelder in der Curatel-Rechnung aufführen, und auch zugleich an den Hrn. von Goertz ein Præsent davon machen können; (vid. Subn. 3. §phi 7. der gründlichen Vorstellung) oder wie es, ohne die schwartze Kunst zu Hülffe zu ruffen, dem Hrn. von Goertz möglich seyn können, durch eine tour d'esprit, oder Handfertige Kunst-Griffe, von passe passe, das Neudorffische Capital, in denen Curatel-Rechnungen, unsichtbar zu machen, und selbige an sich zu ziehen. (vid. Subn. 9. §phi 5. Succinctæ Responsionis) Es stünde auch überdem (13) nicht zu begreiffen, was den Hrn. von Goertz bewegen sollen, eine in Gelting auf 52/000 Rthlr. sicher radicirte Hypotheque, gegen eine, noch vielem Hazard unterworffene, in Neudorff, als einem Guth von geringerem Wehrt, belegte Summa von 48/000 Rthlr. zu vertauschen, und sich solcherhalben sowohl bösen Nachreden, als einem mißlichen und schimpflichen Ausgang, zu exponiren. (vid. §phus 8. der gründlichen Vorstellung) Hingegen ergäbe (14) des Hn. Kaysers auf sein Gewissen, und wie er es vor GOtt verantworten, und eydlich bestärcken könnte, nunmehro ertheiltes Attestatum, disseits sub No. 238. daß an allem dem, was man disseits mit so unverschämter Läster-Feder, ratione des Neudorffischen Negotii, dem Hn. von Goertz zur Last legen wollen, kein wahres No. 238.

Wort sey, (vid. §phus 8. der gründlichen Vorstellung in fine) als in welchem Atteſtato dann (15) enthalten, daß er, der Hr. Kayser, bloß, ex officii debito, in den Hn. Geheimen Rath Reventlau darum gedrungen, weil er ihn nicht dergestalt gut und sicher befunden, daß, nach an denselben ergangener Loßkündigung, auf die baare Bezahlung des Capitals und Zinsen gewisser Staat zu machen gewesen, (vid. Notatum 1. des Kayserschen Atteſtati sub No. 238.) Daß auch der Herr von Goertz so wenig, als andere Fürstl. Miniſtri, ihn nicht animiret, in den Hn. Geheimen Rath Reventlau, wegen der Zahlung, zu dringen; (vid. Notatum 2. des Kayserschen Atteſtati sub No. 238.) Es hätte auch der Hr. Kayser, den Umsatz mit denen Neudorffischen Geldern, so wenig pro simulato negotio gehalten, als auch selbiger mit Vorwissen des Hrn. Geheimen Raths Reventlau ins Werck, und dadurch verschiedene, des Hrn. von Wedderkop, in Neudorff belegte Capitalia, in Sicherheit gesetzet worden; (vid. Notatum 4. des Kayserschen Atteſtati sub No. 238.) selbiger auch nicht eigentlich auf Betrieb des Hn. von Goertz geschlossen, auch, so viel ihm wissend, so wenig dem Hrn. von Goertz, als sonst einem dritten, einiger Nutzen dadurch zugewachsen; so daß da ihm im geringsten nicht bewust, daß der Herr von Goertz, bey diesem Negotio, einigen Vortheil gesuchet, oder daß ihm die Reventlauische Forderung cediret werden sollen, also, er dergleichen Vorgeben, für Unwahrheiten und ungegründete nichtige Muthmassungen, halte. (vid. Notatum 5. des Kayserschen Atteſtati sub No. 238.) Dergestalt, daß bey allen solchen Umständen (16) der Verfasser des disseitigen Facti, die Demonstration, auf welcher Weise der Herr von Goertz sich des Neudorffischen Capitals zu bemeistern gesuchet, eben wie die Mathematici, von der quadratura Circuli, schuldig geblieben, und solcherhalben nichtes als leichte und seichte Vermuhtunge, herfür bringen können. (vid. §phus 8. der gründlichen Vorstellung in fine.)

§. 22.

Beantwortung derer Goertzischen Ablehnungs Gründe weges des Neudorfischen Handels.

Allein wie leichte und seichte vielmehr obige Goertzische Ablehnungs-Gründe seynd, die disseits aus dem Neudorffischen Handel gezogene Folgen, und den gewiesenen Einfluß in die Geltingsche Sache, zu zernichten, wird sich aus der, denenselben nunmehro entgegen zu setzenden Beantwortung, um so deutlicher ergeben können, als was den (isteren) vermeinten Ablehnungs-Grund betrifft, ja wohl auch die geringste Schein-Ursache, nicht erfindlich seyn wird, warum zu dem, dem Herrn Geheimen Rath und Verbitter Reventlau, wegen derer zu entrichtenden Wedderkopschen Gelder, zu verstattenden Aufschub, es einer simulirten cessionis an den Hn. Land-Rath von Ahlefeld bedurfft? und warum es nicht solcherhalben, bey denen alten Wedderkopschen Obligationibus, und dem, à Curatoribus prætendirten, jure exigendi gelassen werden können, insonderheit, da per retrocessionem, des Hn. von Ahlefeld, so lange selbige bey denen Curatoribus verblieben, und keinem dritten ad exigendum hingegeben worden, so wohl der Debitor, als die von ihm constituirte Hypotheca, in eben dem Stande, wie selbige ante simulatam cessionem & retrocessionem gewesen, beybehalten worden, mithin daß eine andere als

diese

diese angeführte sehr seichte Ursache, eines solchen mit so vieler Mühe und Eyle betriebenen Simulat-Wercks der Zeit vorhanden gewesen seyn müsse, wohl keiner gar schweren Demonstrationis wird bedürfen können, welchemnechst der (2te Ablehnungs-Grund) seine Schwäche daher von selbst zeiget, da die disseits angezogene Goertzische Schreiben sub Nris. 90 & 91. wie auch das Stryckische sub No. 92. klärlich zu Tage legen, daß so wohl der Hr. von Goertz, als der Herr Strycke, dem Herrn Kayser, bey dem Neudorffischem Handel, ihren Beyraht gegeben, und also zwischen diesen dreyen auf der einen, und dem Herrn Geheimen Rath und Verbitter Reventlau, und dem Hrn. Land-Rath von Ahlefeldt auf Brodow, auf der anderen Seite, die gepflogene Handlunge zum Stande gebracht worden, ob gleich letztere, von der Concurrence des Hrn. von Goertz und des Hrn. Strycke nichts gewust; Gestaltsam dann der (3te Ablehnungs-Grund) durch die klaren Buchstaben, derer vorangezonen Goertzischen Schreiben, seine um so kürtzere Erledigung findet, als (1) in dem sub No. 91. deutlich enthalten, daß er, der Hr. von Goertz, für nöthig gefunden, daß das Negotium mit dem Hrn. Verbitter Reventlau forderſamst zum Stande gebracht werden müste; nun aber (2) wann er (wie jenseits behauptet werden will) nur bloß als Ministre, und wegen der ihm, in solcher qualitate, obliegenden Ober-Aufsicht, auf die, denen Wedderkopschen Curatoribus obliegende Verwaltung, bey dem Neudorffischen Handel, concurriret, dennoch keine Nothwendigkeit, einer, zu der, dem Hn. Geheimen Rath Reventlau zu verstattenden Dilation, erforderlichen Cessionis simulatæ, noch weniger aber eine, desfals benöhtigt gewesene Eyle, jenseits wird ausfündig gemachet werden können; nicht zu gedencken, daß über obiges (3) die Ursache nicht abzusehen, warum der Hr. von Goertz, ohne solcherwegen gehabten besondern Absichten allein, bey diesem Neudorffischen Handel, sich einer Ober-Aufsicht, über die Wedderkopsche Curatel, anmassen, bey anderen Vorfällen aber, selbige gäntzlich aus der Acht lassen wollen; auch warum es etwa (4), um mehrberegten Umsatz völlig zum Stande zu bringen, einer, in obangezogenem Goertzischem Schreiben, verlangten selbst-persönlichen und so bald möglichen Hinüber-Reise des Hn. Kayſers zu dem Hn. Land-Rath von Ahlefeld, bedurfft, indem die Verwechselung derer, das simulatum negotium enthaltenden, Papiere, wie auch nachhero würcklich geschehen, inter absentes gar füglich beschaffet werden können; oder, wie auch (5) hierunter ichtwas, welches die von dem Hn. von Goertz verlangte so bald mögliche, mithin zu beschleunigende Ausrichtung des aufgetragenen Gewerbes, nöthig machen mögen; dergestalt, daß (6) die, aus einer, in qualitate Ministri, festgesetzten Ober-Aufsicht über die Wedderkopsche Curatel, und daher geflossenen blossen Anerinnerung, dem Goertzischem Schreiben beygelegte Deutung, noch weniger, als die jenseits, von denen Mathematicis, desiderirte quadratura circuli inter res demonstrabiles, wird gerechnet werden können. Und ebenwenig ist dann auch der hierauf folgende (4te Ablehnungs-Grund) hinlänglich, die Concurrence des Hn. Strycke zu mehrberegtem Handel zu entschuldigen; dann so wie das disseitige Documentum sub No. 99. ergiebt, daß der Hr. Kayser erst den 12ten

May 1712. den, von ihm, der Zeit schon, zum völligen Stande gebrachten, simulirten Umsatz mit denen Neudorffischen Geldern, des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. zum ersten mal eröffnet, und also diese Sache, solcher Zeit, zum erstenmal ins Conseil gekommen; hingegen die Goertzische Schreiben sub Numeris 90. & 91. schon im Martio vorberegten 1712ten Jahres, und zwar, wie der simulirte Handel, noch allererst, eingefiedert werden sollen, an den Hn. Kayser abgelassen worden, dabenebst auch, nach Anweisung des letzteren Goertzischen Schreibens sub No. 91., der Hr. Strycke, schon der Zeit, Notata über die Reventlauische neue Obligation und Cession in die Feder gefasset, also dieses alles, unmöglich, als eine im geheimen Conseil obhanden gewesene Vorbereitung, bey welcher der Hr. Strycke, als geheimer Cammer-Secretarius, sein obhabendes Amt wahrzunehmen schuldig gewesen, wird angesehen werden können; besondern es ist, aus obigem Umstand der Zeit allein, gar zu offenbar, daß über obigen præparatoriis, des simulati negotii, extra Cancellos Consilii secreti, zwischen dem Herrn von Goertz, dem Hn. Strycke und Hn. Kayser, en particulier, correspondiret worden; dergestalt, daß, dieses jenseitigen Behelffs ungeachtet, der Hr. Strycke, als ein Wedderkopscher Richter, vermöge desfalls obhabenden ardui officii, gar trifftige Bewegungs-Ursachen finden müssen, die von ihm verlangte Consilia einem solchem Handel zu entziehen, dessen wahrer und alleiniger Endzweck seyn könnte, eine dem Hrn. von Wedderkop gehörige Hypothec in solchem Stande zu setzen, daß selbige, noch vor dessen Verurtheilung, auf den ersten Winck, in fremde Hände gebracht, und also, bey erfolgter Absolutoria, ihm das jus vindicandi um so schwerer gemachet werden möchte; und ebenwenig kan die, in dem (5ten Ablehnungs-Grund) behelfflich angezogene, des Hrn. Land-Raths von Ahlefeld, auf Brodow, als eines, auch disseitiger Meynung nach, grundehrlichen Cavalliers, Wissenschafft dessen, was mit dem Hrn. Geheimen Rath Reventlau gehandelt worden, der Bündigkeit derer, disseits aus mehrerwehntem Neudorffischem Handel behaupteten, Folgen ichtwas benehmen; dann so wie dessen, bey seiner concurrence, gehabte Absicht lediglich darinn bestanden, den Herrn Geheimen Rath und Verbitter Reventlau, als einen nahen Anverwandten, wider die Exactiones, derer Curatorum, in Ruhe zu setzen; so hat bey diesem dadurch errichterem Endzweck demselben auf aller Art und Weise gleichgültig seyn können, zu welchem Gebrauch die von ihm verlangte Retrocessio bestimmet gewesen; dergestalt, daß man jenseits des hierunter gesuchten solaminis: socios habuisse, um so sichtbarer verfehlet, als der, um selbiges zu begründen, angeführte (6te Ablehnungs-Grund) daß nemlich der Herr von Ahlefeld ins Mittel getreten, und gegen eine, ihm von dem Hn. Geheimen Rath Reventlau und dessen Frau Gemahlin, auszustellende Verschreibung, die Wedderkopsche Curatores zu befriedigen über sich genommen, durch den bald folgenden 8ten Ablehnungs-Grund, in sich selbst zergehet; allermassen in letzterem, jenseits selbst mit deutlichen Worten, eingeräumet wird, daß vorgedachte Befriedigung derer Curatorum niemahls des Herrn von Ahlefeldts Intention gewesen; (vid. §phus 5. der jenseitigen quoad hunc passum verfertigten gründlichen Vorstellung) und als diesem nechst auch der (7te Ablehnungs-Grund) mit einer um so kürtzeren Abfertigung sich wird begnügen können, als der Herr Geheime Rath Reventlau dadurch, daß er, durch die entremise des Herrn von Ahlefeldt,

den

den in ihm dringenden, jenseits, angeführter massen, so genannten bösen Menschen (vid. §phus 3. jenseitiger gründlichen Vorstellung) den Herrn Kayser vom Halse loß zu werden gewünschet, sich aller derer, bey dem, ihm unbewuster massen simulirten Handel, etwa gehabten ungebührlichen Absichten, eben wie der Herr Land-Rath von Ahlefeldt, wegen obigen bey seiner Concurrence gehabten Endzwecks, auf irgend einiger Art, nicht theilhaftig gemachet; dergestalt, daß das jenseitige, in dem vermeintem (8ten Ablehnungs-Grund) befindliche Geständniß, daß der gantze, mit denen Neudorffischen Geldern vorgenommene Umsatz, dem, von dem Herrn Strycke, angeführten Nahmen eines Simulat-Wercks, gar wohl verdiene, die zur Bestätigung disseitiger, daraus gezogenen Folgen, durch die beygefügte Ausflucht, daß selbiges nur darum ins Werck gesetzet worden, damit der Debitor, um so ehender Capitalia und Zinsen abzutragen, genöhtiget werden möchte, um so weniger, die bey sich führende Kraft, zu verliehren vermögen, als wann irgend einige andere als jenseits angeführte Absichten diesem Handel die erste Bewegung nicht gegeben, unter dem Namen derer Wedderkopschē Curatorum weit leichter, als unter dem Namen des Herrn Land-Raths von Ahlefeldt, als eines nahen Anverwandten des Herrn Geheimen Raths Reventlau, und der, noch dazu, um letzteren von dem Herrn Kayser, als einen, von diesem so genannten, bösen Menschen, zu befreyen ins Mittel getreten, die jenseits, als eine Ursache des simulati negotii, angeführte exaction betrieben, dem Hn. Geheimen Rath Reventlau auch eben so leichte die Zeit, zum Verkauf des Guhtes, gegönnet werden können; dergestalt, daß, so nichtig nun vorgemeldete Ausflucht ist, so triftig wird hingegen aus der bey sich führenden Wahrscheinlichkeit die in dem (9ten Ablehnungs-Grunde) vermeinentlich zernichtete, disseits behauptete Vermuhtung, seyn und bleiben müssen, daß nemlich, die eben um die Zeit, wie das Neudorfsche Negotium zum Stande gebracht gewesen, von dem Herrn von Goertz, ad proclama Geltingense, declarirte Aenderung, mit der, darauf angegebenen Schuld-Forderung, die in Blanco gelassene Cession derer Neudorfschen Gelder pro objecto gehabt; gestaltsam dann die in dem (10ten Ablehnungs-Grunde) abermahls gemachte instance, daß, wann vorangeführtes wäre, der Herr Land-Rath von Ahlefeldt, an der darunter abgezielten fourberie, gleichen Theil genommen, oben bey dem 5ten Ablehnungs Grund, gewiesener massen, auch von dem geringstem Gewichte nicht seyn kan; hingegen dessen in disseitigem Facto §pho 142. gereits anticipando beygebrachte Entschuldigung, um so zulänglicher, wird befunden werden müssen, als der Herr Land-Rath von Ahlefeldt seinen gehabten Endzweck den Herrn Verbitter Reventlau von denen Exactionibus Curatorum zu liberiren, genugsam erreichen können, ohne, die etwa, bey der simulata Cessione, gehabte weitere Absichten dererjenigen, die solche verlanget, zu untersuchen; es kan auch diesemnechst der (11te Ablehnungs Grund) den Neudorffischen Umsatz, von dem disseits daraus gefolgertem Verdacht, zu reinigen, daher nicht hinreichend seyn, weil in den, bis noch, disseits und jenseits, ans Licht gebrachten, den Neudorfschen Handel betreffenden, Documentis, kein eintziges, erfindlich, woraus ersichtlich seyn können, daß der Concurator Pincier,

in das Mysterium der, statt gewärtigter in Cessione Curatorum exprimirter baaren Zahlung, nur zu erhaltenden Ahlefeldischen retrocessionis, hineingegucket, und davon auch, nur die geringste, Wissenschaft gehabt; indem vielmehr ex documento sub No. 157. erhellet, eines Theils, daß derselbe so gar von einer neuen, von dem Herrn Geheimen Rath Reventlau ausgestelleten, Obligation ichtwas nicht gewust, andern Theils, daß, auf Anstifften des Herrn von Goertz, verschiedene Memorialia, durch welche dem Herrn Geheimen Rath Reventlau, der Bezahlung halber, sehr hart zugesetzet worden, übergeben werden müssen; dergestalt, daß die blosse, in Hoffnung, die darinn ausgedruckte baare Gelder zu erhalten, ausgestellete, von dem Hn. Pincier erfolgte Unterschrifft der Cession, an den Herrn von Ahlefeld, denselben, in die sonstige dabey gehabte, zwischen dem Herrn von Goertz, Herrn Strycke und Herrn Kayser, ohne mit ihm gepflogener Communication, concertirte Absichten, zu impliciren nicht vermogt; mithin, da von einiger, dieserwegen, ihm beschehenen Communication, bis noch keine Spuhr erfindlich, das jenseits hiebey angebrachte brocardicum: quod delicta non ament Testes, & quod doli, non sint doli, nisi astu tegantur, (vid. Subn. 2. §phi 7. der jenseitigen gründlichen Vorstellung) eben nicht die gar zu vortheilhaffteste Application, für jenseitiger Intention, wird bewürcken können. Hingegen ist zu der, in dem (12ten Ablehnungs-Grunde) desiderirten conjecturali demonstratione; wie es der Herr Kayser anfangen wollen, die Neudorffische Gelder in der Curatel-Rechnung aufzuführen, und dennoch selbige dem Herrn von Goertz zuzuwenden; um so leichter zu rahten, als vorgängig, disseits nirgends, daß der Herr Kayser, dem Herrn von Goertz, selbige zum præsent bestimmet gehabt, besondern nur dieses behauptet worden, daß bey allen, oben breiter angeführter massen, zusammen treffenden, der Sachen, der Zeit, und derer Personen, Umständen vermuthlich, und also per modum demonstrationis conjecturalis, die von dem Herrn von Goertz zugestandene, und selbst zu erkennen gegebene, Aenderung mit der Geltingschen Schuld-Forderung, die Ahlefeldische, in Blanco gelassene Cession derer Neudorffischen Gelder zum Grunde gehabt, und also, wann dieses gewesen wäre, der Hr. Kayser, eben so leichte die Neudorffische, als die Geltingsche Gelder, in der Curatel-Rechnung zur Einnahme, & per modum einer, mit dem Herrn von Goertz vorgenommenen, versuræ brevi manu zur Ausgabe bringen können, und daß es also, so wenig, einer, dem Herrn von Goertz, beyzulegenden tour d'esprit, oder Erfahrung in der schwartzen Kunst, noch einer sonst in handfertigen Kunst-Griffen von passe passe, erworbenen Geschicklichkeit, besondern nur, einer obgedachten versuræ brevi manu, bedurft, sich statt derer Geltingschen Gelder, von denen Neudorffischen, fals selbige nur sonst in klingender Müntze erfolgen wollen, Meister zu machen, und läst sich dabenebst auch der in dem (13ten Ablehnungs-Grunde) aufgeworffene Zweiffel; was dem Herrn von Goertz, eine in Gelting sicher radicirte hypotheque, auf 52/000 Rthlr. gegen die, welche in Neudorf nur auf 48/000 Rthlr. und zwar, noch mit vieler Ungewißheit hafftende, zu vertauschen, bewegen sollen, um so leichter auflösen, als, da derselbe einmahl

mahl sich zu einer Aenderung mit der Geltingschen Schuld-Forderung entschlossen, die Neudorffische Hypotheque ihm um so angenehmer seyn können, als, der Zeit, der, von dem Hrn. Kayser, an des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. gegebenen Versicherung nach, Hoffnung gewesen, daß der Herr Geheime Rath Reventlau das Guth Neudorff zum raisonnablen Verkauff bringen dürffte, (vid. Documentum sub No. 99.) und als also, bey einem solchem Erfolg, der Hr. von Goertz derer daher zu gewärtigenden schon längst vorher gewünscheten Baarschafften, um so ehender, sich zu erfreuen gehabt; hingegen des, aus der, in der Geltingschen Hypothec verschriebenen höhern Summa, resultirenden Ueberschusses, schon auf anderer Art, habhafft werden mögen, mithin kan, bey obigen Umständen allen, der, aus dem Kayserschem Attestato sub No. 238. zur Hülffe geruffene (14te Ablehnungs-Grund) und des Attestantis so hoch gerühmtes Gewissen und offerirte eydliche Bestärckung, wegen derer schon in disseitiger Deductione fundamentorum excipiendi, wider dessen Glaubwürdigkeit, angeführten trifftigen Gründe, von so wenigerer Würckung seyn, als die, im gedachtem Attestato befindliche, statt des (15ten Ablehnungs-Grundes), oben angeführte Asserta entweder die disseits daraus gezogene Folgen gar nicht treffen, oder dergestalt auf Schrauben gesetzet worden, daß, wann auch sonst der Hr. Kayser, in Goertzischen Sachen, die Stelle eines glaubwürdigen Gezeugen, wie doch nicht ist, würde vertreten können, dennoch bloß aus dessen, obiger Gestalt so schlecht qualificirten, Assertis für jenseitiger Intention ichtwas vortheilhafftes nicht würde heraus zu bringen stehen. Angesehen (1) durch den, von dem Hrn. Kayser mit betriebenen, simulirten Handel der Wedderkopschen, in Neudorff gehabten, Forderung auch die geringste, nur den Werth einer an sich untauglichen Bohne, ausmachende Verbesserung, oder mehrere Sicherheit, nicht zugewachsen, und also auch kein Schatten einer darunter erforderlich gewesenen Amts-Pflicht nicht erfindlich seyn können, mithin dadurch das primum Notatum des Kayserschen Attestati gäntzlich zernichtet wird; Hingegen (2) nicht nur, daß, auf Anstifften des Hn. von Goertz, dem Hn. Geheimen Rath Reventlau hart zugesetzet worden, mithin das Gegentheil des 2ten Notati des Kayserschen Attestati aus des Wedderkopschen Concuratoris, des Hoff-Raths Pincier, gegebener Versicherung sub No. 157. schon oben angeführet worden; diesemnechst auch (3) es auf den Begriff, den sich etwa der Herr Kayser, von einem simulato negotio, beybringen lassen, und ob er, den Neudorffischen Handel, dafür halte, nicht ankommen kann, besondern genug seyn muß, daß mehrberegtes Negotium, nicht nur, von dem Herrn Strycke, als einem, jenseitiger selbst eigenen Meynung nach, geschickten Rechts-Gelehrten, mit diesem Nahmen, benennet worden, besondern auch alle, dazu gehörige Eigenschafften, mit einer Muster-mäßigen Vollenkomenheit, in sich fasse, hingegen von dem Hrn. Attestante, auch mit dem geringsten Buchstab, nicht bescheiniget werden mögen, wie, durch diesen simulirten Handel, ein eintziger Heller, des Neudorffischen Capitals, in mehr als vorhin gehabter Sicherheit gesetzet worden, und also auch das Notatum quartum des Attestati, mit gleicher Sichtbarkeit, in sich selbst, wird hinfällig werden müssen, also auch (4) über das,

in dem Notato quinto des Kayserschen Attestati befindliche Wort: **eigentlich**, wohl vorher, des Hrn. Attestantis, deutlichere Erklährung daher nöthig seyn dürffte, da der Herr von Goertz in seinem sub No. 91. angezogenem **Schreiben**, **mit deutlichen Worten**, zu erkennen gegeben, daß es **nöthig wäre**, daß das Negotium, mit dem Hrn. Verbitter Reventlau, forderſamst zum Stande gebracht werde, dabenebst auch den Hrn. Kayser ersuchet, sich **bald möglichst**, zu solchem Behuf, **selbst** zu dem Hrn. Land-Rath Ahlefeld zu verfügen; so ist diesseits nicht begreiflich, wie der Hr. von Goertz **eigentlicher**, oder mit mehrerer als desfals von ihm angeführter **Nothwendigkeit und Eile**, an dem **Betrieb der Sache Theil** nehmen können? Oder, wie auch, dem in hoc notato befindlichem Kayserschem weiterem Vorgeben nach, durch das betriebene Negotium mehr, als durch einen, von denen Wedderkopschen Curatoribus, dem Hrn. Geheimen Rath Reventlau etwa zugestandenen **Aufschub**, der Herr Geheime Rath Reventlau von dem über ihn schwebenden Concursu befreyet worden? Immassen dann (5) in præsenti so wenig von einem, dem Hrn. von Goertz **würcklich zugeflossenem Nutzen**, besondern von dessen dabey gehabten **Absichten**, die Frage ist; dergestalt, daß, wann auch (6to) von sothanen **Goertzischen Absichten** dem Hrn. Kayser die bedürfende Nachricht, von ihm in e[illegible]n dem Notato 5. seines Attestati behaupteter massen, fehlete, dennoch ein effatum, testis nescientis, die übrige, oben deducirte, der Sachen Umstände zu heben so wenig vermögen, als wenig auch überhaupt (7mo) die Glaubwürdigkeit des Hrn. Kayſers, gegen die, derselben diesseits entgegen gesetzte trifftige Gründe, wie solches in dem weiteren Verfolg diesseitiger Beantwortung bey dem §pho 14. jenseitiger succinctæ Responsionis gründlich gewiesen werden wird, in Replicis mit nichtes zulänglich gerettet werden mögen; dergestalt, daß, da man nunmehro bey allen obigen, denen diesseitigen Deductis das völlige Wort redenden Umständen, es abermahls der erleuchteten Beurtheilung einer **allerhöchst-verordneten** Commission, so wie eines jeden **unpartheyischen Lesers**, zu untergeben kein Bedencken tragen darf, ob die diesseitige, aus dem **Neudorffischem Handel gezogene Folgen aus einem teufelschem Läster-Geist**, (vid. §phus 7. der jenseitigen gründlichen Vorstellung) und **einer unverschämten Feder** geflossen? ob die, aus denen zusammen treffenden, der **Sachen**, **Zeit** und derer **Personen** Umständen, gefolgerte **Vermuhtunge**, jenseitigem Anführen nach, so seichte und leichte genannt werden mögen? und ob man also nicht diesseits dem jenseitigen Schrifft-Steller, etiam per modum licitæ retorsionis, allen oben ausgeschütteten Gifft, in gleicher Maasse, wieder zurücke zu geben befugt gewesen wäre?

§. 23.

Allein man enthält sich dessen allen, um so mehr, als ausser dem, an solchen repressaliis, bey sich empfindenden **natürlichen Widerwillen**, der durch nichtes, als **Anzüglichkeiten**, angefochtene Grund, in sich selbst bestehender **Wahrheiten**, sich eben so füglich, und weit anständiger, insonderheit aber, vor hohen Gerichten, durch gelinde Ausdrückunge mit Gelassenheit, als durch Gegen-Schelten, mit Poltern, befe-

stigen

stigen lässet; wie dann auch auf solchem Fuß, denen noch übrigen §phis der jenseitigen Succinctæ Responsionis, jedoch aber auch, in denenselben nur dem, was den Schein einer Erheblichkeit haben möchte, die bedürffende Erledigung, denen übrigen eingemischten, den Grund der Sache, nicht treffenden Dingen aber gar keine, oder nur eine gar kurtze und glimpfliche Antwort, gegeben werden soll.

§. 24.

Was nun den, in der Succincta Responsione folgenden §phum 6. und den darin sub NB. IV. angezogenen offenbahren Beweiß ꝛc. betrift; so ist (1) in denen §phis 131. & 182. des disseitigen Facti, nichtes als das Negotium mit Michael David, und zwar in solcher Gestalt, wie es auch jenseits jetzo dargestellet worden, aus denen, dabey angezogenen Documentis, angeführet worden; (vid. dicti §phi) hingegen hat man (2) in §pho 226. aus diesem Negotio, und der omissione des Geltingschen Postes aus der Goertzischen Rechnung, de anno 1715. diese, als eine, derer wahrscheinlichsten Vermuhtungen, gezogen, daß, wann es jemahls wahr gewesen, daß der Herr von Goertz, dem Hochfürstl. Hause, in anno 1711. einen Vorschuß von 50,000 Rthlr. Neue Zwey-Drittel Stücke, gethan, selbiger, durch die, in anno 1713. auf der Fürstl. Cammer Credit negotiirte, an den Herrn von Goertz per Wechsel bezahlte gleiche Summa, wieder vergütet worden; und zwar daher, weil (3) des Herrn von Goertz Frau Gemahlin, einen derer, an ersteren lautenden Wechsel, indossiret, dieses aber, disseitiger Meinung nach, nicht geschehen können, wann sothane Gelder, zum Herrschaftlichen und nicht Goertzischem selbst eigenem Gebrauch destiniret gewesen, und weil auch noch dazu (4) der Hr. von Goertz, in seiner in A. 1715. übergebenen vollständigen Rechnung, des Geltingschen Postes halber, keine Erwehnung gethan, dieses aber (5) wegen des ad Cameram ex indemnisatione de anno 1712. offenstehenden und anno 1713. gereits erwachsen gewesenen Regressus, nicht unterlassen worden wäre, wann nicht er dieserhalben, auf einer oder der anderen Art, und also vermuthlich durch obige, Michael Davidsche Gelder, vergnüget worden. (vid. §phus 226. disseitigen Facti.) Gleich nun (6) man bey allen dem, was obiger Umstände halber angeführet worden, immerhin, in Terminis, einer nur daraus gezogenen Vermuthung und Wahrscheinlichkeit geblieben, also ist auch (7) schon oben deutlich gewiesen worden, daß die argumenta ex vero simili in denen Rechten, ihren genugsamen Grund finden, und daß die Gerichte, sowohl auf wichtige præsumtiones als ipsas probationes, das Augenmerck zu richten haben; (vid. §phus 5. dieser jetzigen Erledigung jenseitiger Einwürffe) mithin fliesset hieraus (8) der untriegliche Satz, daß alle, wie obige an sich begründete Vermuthunge, so lange, ihren Wehrt behalten, bis selbige, durch eine erwiesene gegentheilige Wahrheit, aufhören, Vermuhtunge zu seyn; dergestalt, daß da man (9) disseits niemahls, einer erwiesenen Wahrheit zu widersprechen gewillet gewesen, also auch damit nichtes unanständiges begangen zu seyn vermeinet, daß der disseitige Consulent, der die fundamenta excipiendi ad protocollum deduciret, bey Verlesung des Facti und dessen obangeführten §phi 226. von selbst zu erkennen gegeben, daß er, aus denen, ihm, nach dem Abdruck des Facti bekannt gewordenen Nachrichten, zu glauben Ursache

Beantwortung des §phi 6. Succinctæ Responsionis, und des darin angezogenen offenbahren Beweises wegen derer bey Michael David negotiirten Gelder.

fände, daß man abseiten derer Baronesses obangeführte Vermuthunge, durch, ex Camera Ducali, beyzubringende Rechnunge, zu elidiren, sich im Stande finden dürfte. Gleich wie aber (10) dieser nunmehro, an sich weggefallenen Vermuthung ungeachtet, dennoch, die, um solche Vermuhtung zu fassen, disseits angeführte Bewegungs-Ursachen, jenseits so wenig entkräftet werden mögen, als auch überdem alle übrige Wahrscheinlichkeiten, fürnemlich aber, die Haupt-Gründe disseitiger Gerechtsamen unverrückt bestehen bleiben; also kan man in der, auf letztere, gerichteten Hinsicht dem jenseitigen Schrift-Steller, die in der hierunter beygebrachten decouverte, gefundene Zufriedenheit, um so willfähriger gönnen, auch zugleich dieses aufrichtigst versichern, daß wann man disseits, die jenseits habende Gelegenheit, die Fürstl. Cammer-Rechnunge, zu inspiciren gehabt hätte, man gantz gewiß, obige Vermuthung von selbst würde haben schwinden lassen; dergestalt, daß wann man vom Gegentheil, einen gleichen Willen, erkannte Wahrheiten nicht abzuläugnen, disseits würde hoffen dürffen, die gantze Sache, gar bald, zu einem, disseits allererst, durch so viele, wie bishero gemachte unbegründete Schwürigkeiten, zu erreichendem erwünschtem Ende, würde gebracht werden können.

§. 25.

Beantwortung derer in §. 7. & 8. Succinctæ Responsionis befindlichen Goertzischen Einwürffe.

Die in denen hierauf folgenden §phis 7. & 8. folgende Goertzische Einwürffe, finden nun die bedürffende Erledigung um so leichter, als (1) der Unterscheid unter einer blosserdings erhaltenen Pfand-Gerechtigkeit, und unter einer dabey gefügten Cession, und erhaltenen Gewalt, ein cedirtes nomen, nach Ablauf, des Zahlungs-Termins eintreiben zu dürffen, dergestalt, in Jure & Praxi begründet, daß es, um solche weitläuftig zu behaupten, um so weniger nöhtig, als (2) man jenseits selbst einräumen müssen, daß der Herr von Wedderkop, die von dem Herrn Claus von Ahlefeld ertheilte Cession, der Joachim Ahlefeldschen Obligation, so dann ad effectum exigendi gebrauchen können, wann die, von dem debitore cedente, versprochene Bezahlung, zur bestimmeten Zeit nicht erfolgete; (vid. Subn. 2. §phi 7. Succinctæ Responsionis) Gleich nun (3) die von dem Herrn Claus von Ahlefeld, als debitore cedente, bestimmte Bezahlungs-Zeit, im Umschlag 1710. gereits verflossen gewesen; so folget (4) aus obigen jenseitigen Concessis, nunmehro von selbst, daß der Herr von Wedderkop, bey nicht erfolgter Zahlung, das jus exigendi, respectu der Joachim Ahlefeldschen Obligation, acquiriret; dergestalt, daß, obgleich (5) der Herr von Wedderkop, zur gedachten Zahlungs-Zeit, gefänglich eingezogen, und also aus der Gelegenheit, sein Recht afterfolgen zu können, gesetzet worden, dennoch derselbe, das Recht selbst, dadurch nicht verlieren; hingegen (6) der Herr von Ahlefeldt, das in anno 1710. fällige Capital, bey noch nicht, an ihn ergangener Inhibition, an die Frau Geheime Rahts-Præsidentin, gegen Mortification seiner Obligation, oder zufordernde genugsame Caution, gar wohl bezahlen können; dergestalt, daß da (7) der Herr Claus von Ahlefeldt, die schuldige Bezahlung so wenig an dieselbe, als die Wedderkopsche Curatores, beschaffet, also ja wohl dadurch (8) unstreitig geworden, daß eo ipso die Joachim Ahlefeldsche Obligation, als ein nomen cessum & in solutum datum, de anno 1710. an, nicht mehr dem Hn. Claus von Ahlefeldt, besondern der Wedderkopschen Massæ gehöret; dergestalt, daß wann auch (9) die Curatores, getreue Innhabere, derer Wedderkopschen Obligationum ad effectum exigendi seyn können, (dessen Ungrund jedoch

disseits

dissеits in antea deductis, genugsam gewiesen worden, und convenientiore loco, noch ferner aufgedecket werden soll) dennoch der Hr. Claus von Ahlefeldt, sich irgend einigen Rechts, daran anzumassen, und selbige zu cediren nicht vermogt; immassen dann, was (10) den Herrn Joachim von Ahlefeldt, als Wedderkopschen debitorem cessum, anlangte, er um so weniger diese qualitatem zu entkennen vermogt, als er in Octavis Trium Regum 1709. mithin, zu eben der Zeit, da der Herr Clauß von Ahlefeld, von dem Herrn von Wedderkop, die Gelder entliehe, sich unter denen, in der Haupt-Verschreibung, enthaltenen Verpflichtungen, das residuum derer 52/653 Rthlr. 16 ß. an keinen anderen, als getreuen Innhabern der Obligation zu zahlen, sich verbindlich gemachet. (vid. Documentum sub No. 3.) Und als (11) diese besondere Verpflichtung, nicht auf seinen Bruder, als in Instrumento principali, jam nominatum Creditorem, besondern auf den, an welchen, der Creditor jam nominatus, diese auf ihn gereits lautende Obligation cediren würde, mithin auf dessen Cessionarium gerichtet worden; dergestalt, daß da (12) der Herr von Wedderkop dieser Cessionarius gewesen, es so wenig, einer specificæ expressionis, dessen Nahmens, und also eines, jenseits so genannten Consensus specialis bedurft, als der generalis schon genug gewesen; hingegen dasjenige, was als eine zur mehreren Sicherheit dienende Cautela gebrauchet wird, so wenig den effectum, absolutæ necessitatis, bey sich führen kan, als wenig das, was per usum, nur gleichsam eine Nothwendigkeit geworden, dennoch, noch lange, keine unvermeidliche, & ex omissione, ein præjudicium nach sich ziehende Nothwendigkeit heissen kan, überdem (13) auch gar wohl seyn kan, daß der Herr von Wedderkop im Umschlag 1709. bey dem erhaltenem Joachim Ahlefeldschem Consensu, mit dem debitore cesso, mündliche Rück-Sprache gehalten, wenigstens aber wird (14) die hiebey eingestreuete Critique, über das Wedderkopsche Votum, in der Lefmann Behrenschen Sache, dissеits sub No. 214. daher ichtwas widriges wider dessen Verfasser, nicht würcken können, weil, was daselbst von der Nothwendigkeit, einer mit dem debitore cedendo zu haltenden Rück-Sprache, eingeflossen, nicht als ein die Sache allein decidirendes, besondern als ein solches Argumentum angeführet worden, welches der Herr von Wedderkop, der Zeit, mit Willen, und also geflissentlich, übergangen. Welchemnechst dann auch noch ferner (15) der, in jenseitigem §pho 8. wider die §phos 15. bis 19. dissеitigen Facti, angebrachte Einwurf: daß die Curatores, das Geltingsche Capital einzufordern, aus der Ursache, besonders, berechtiget gewesen, weil der Herr von Wedderkop selbiges schon im Umschlag 1710. wieder haben wollen; daher, mit allen übrigen, von gleichem Gewichte ist, weil, gleichwie der Herr von Wedderkop, bey der beschehenen Anleihe, nicht auf den Herrn Claus von Ahlefeld, so sehr, als hauptsächlich, auf das in securitatem Crediti, ipsi Cessum, & in solutum datum nomen, respiciret, und er sich, die in dem Guhte Gelting so wohl versicherte hypothecam acquiriren wollen; also, da (16) diese acquisitio, bey ausgebliebener, von dem debitore cedente in anno 1710. schuldigen Bezahlung, purificata geworden, die Curatores es um so mehr bey dieser acquisitione zu lassen, schuldig, verfolglich hierunter aber irgend einige Veränderung vorzunehmen, oder das, per versuram, daraus zu ziehende Geld, einem potentiori, noch weniger aber, dem Fisco Ducali, (als welcher, per Advocatum Constitutum, wider den Herrn von Wedderkop, Klage erhoben) hinzuleihen, weder

Vernunft, noch Gesetzen nach, befugt gewesen. Gestaltsam dann auch (17) die, in eben dem jenseitigem 8. §pho ad §phum 20. bemerckte Umstände, daß so wenig, bey der von der Frauen Geheimen Raths-Præsidentin von Wedderkop, bey dem Herrn Claus von Ahlefeld, im Umschlag 1710. beschehenen Anforderung, als auf das in anno 1712. über Gelting ergangene Proclama; und ebenwenig bey der in anno 1714. bey dem Hrn. Joachim von Ahlefeldt, beschehenen Anmahnung, noch auch bey der, eodem anno, dem Herrn Claus von Ahlefeldt, beschehenen Loßkündigung, von dem, ob non factam solutionem, dem Herrn von Wedderkop, anerwachsenem pleno dominio, an die Joachim Ahlefeldische Obligation, irgend einige Erwehnung geschehen; daher, irgend einige, disseitiger Intention, widrige Erheblichkeit nicht bey sich führen, weil (18) so wie überhaupt, der Frau Geheimen Raths-Præsidentin, obgleich noch so widrige Facta vel Omissiones, dem Herrn von Wedderkop, einiges Præjudicium, zuzuziehen nicht vermogt, überdem, dieselbe, aller derer, zu ihres Ehe-Herrn Umschlag, behörigen Briefschaften und Nachrichten, entsetzet worden, also auch überdem, die blosse, bey dem Herrn Claus von Ahlefeldt, des im Umschlag 1710. verfallenen Capitals halber beschehene Anforderung, das, bey ausbleibender Zahlung, allererst erwachsene Dominium, an die cedirte Joachim Ahlefeldsche Obligation, zu schmälern nicht vermocht, mithin dessen Erwehnung, auf irgend einiger Art, so wenig nöhtig gewesen, als auch dahero deren Unterlassung, mit dem jenseits vermeintem præjudicio, nicht verknüpffet seyn können; hingegen (19) die omissio Professionis ad Proclama de anno 1712. dem incarcerirten Herrn von Wedderkop, um so weniger zu præjudiciren vermogt, als die, per proclamata ergehende præclusiones, nur die negligentes & Contumaces treffen können; darunter aber injuste incarcerati, & per vim externam impediti, nicht gerechnet werden mögen; dergestalt daß da (20) eben die in anno 1714. bey dem Herrn Joachim von Ahlefeld, beschehene Anmahnung, genugsam zeiget, daß er, als debitor Cessus, der Zeit, pro principali, und also das, in solutum datum dominium, seiner Schuld-Verschreibung, pro purificato gehalten worden; immassen sonst derselbe sich nicht damit, daß seines Wissens er, des Herrn von Wedderkop principal Debitor, nicht gewesen, zu entschuldigen, gesuchet haben würde, (vid. Documentum sub No. 129.) wie nicht weniger (21) die eodem anno, dem Herrn Claus von Ahlefeld, beschehene Loßkündigung, eben dieses, um so unwidersprechlicher, ergiebet, als in derselben, mit dürren Buchstaben, ausgedrücket worden, daß die Loßkündigung, dem Herrn Claus von Ahlefeldt, zu keinem anderem Endzweck: als, in so weit, der Herr von Wedderkop seine Bezahlung, aus der in Gelting gereits erlangten immission, zu erreichen, nicht vermögen würde, haben solte, (vid. die Loßkündigung sub No. 140.) und als ja (22) hieraus Sonnen-hell zu Tage lieget, daß der Herr von Wedderkop die Joachim Ahlefeldsche Obligation, als ein ihm jure Dominii, & exinde impetrandæ immissionis, gehöriges nomen angesehen; so daß da (23) zu diesem allen, noch hinzutritt, daß auch so gar, die Wedderkopsche Curatores, gereits in anno 1711. dieses dem Herrn von Wedderkop in anno 1710. angefallene Dominium nominis, durch die dem Herrn Joachim von Ahlefeldt, und nicht dem Herrn Claus von Ahlefeld, beschehene Loßkündigung exerciret, (vid. Documentum sub No. 58.) also die Unerheblichkeit obiger,

jen-

jenseits mit einer vermeinten Erheblichkeit bemerckten Umständen, noch breiter vor Augen zu legen, unnöhtig seyn wird.

§. 26.

In denen jenseitigen §phis 9. & 10. ist auch daher irgend etwas denen disseitigen Gerechtsamen widriges nicht erfindlich, weil (1) daraus; daß der Concurator Pincier die Geltingsche Gelder, dem Herrn Joachim von Ahlefeldt loßgekündiget, durch irgend einige bündige Folge, der Schluß nicht erzwungen werden kan; ergo, hat auch derselbe nicht, vor dem würcklichen Empfang dieser loßgekündigten Gelder, nach Vorschrift des Curatorii, quitiren dürffen; immassen bey der Loßkündigung, die Gelder noch in salvo geblieben, bey dem Empfang aber, die in dem Curatorio vorgeschriebene Vorsorge, daß von denenselben, auch das geringste nicht abhänden komme, allererst, ihren Anfang nehmen müssen; hingegen zergehet (2) die jenseitige Deutung des Curatorii, daß die conjunctim auszustellende quietantiæ, nur in denen Vorfällen vorgeschrieben worden, wann etwa ein bezahlender Debitor, zu seiner so mehrern Sicherheit, solche verlangen würde, um so sichtbarer in sich selbst, als (3) nicht nur denen conjunctim zu besorgenden Loßkündigungen, und denen solchergestalt auszustellenden Quitungen durch das Wort gleichfals, eine gleich genaue Beobachtung, vorgeschrieben worden, besondern auch überdem (4) bey dem Empfang derer Gelder, mehrere Verantwortung, als bey der Loßkündigung gewesen; dergestalt, daß da (5) der Concurator Pincier, in mehrangezogenem Curatorio, von allem gehörige Rede und Antwort zu geben, verpflichtet worden, diese Verpflichtung ja wohl eine derer unbilligsten der Welt gewesen wäre, wann der Herr Kayser allein, Gelder zu erheben, dafür bündig zu quitiren, und selbige nach Belieben, wieder zu verwenden berechtiget, der Herr Pincier aber, nichtes destoweniger, ein wachsames Auge, daß auch nicht das geringste davon abhänden komme, zu haben, auch dieserhalben Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen. Gestaltsam (6) dessen, jenseits, um dem Mangel seiner Quitung, wegen derer Geltingschen Gelder, durch zuhelffen, angeführte, mehrmahlige Abwesenheit, in præsenti, daher um so weniger, zu sothanem Endzweck hinreichend seyn kan, als in disseitigem Facto, aus klaren Documentis, ausser allem, jenseits möglich gewesenem Widerspruch, gesetzet worden, daß der Herr Pincier, im Umschlag 1712. als zu welcher Zeit die Ahlefeldsche Zahlung, per versuram brevi manu, geschehen seyn soll, nicht abwesend, besondern im Kiel gegenwärtig, gewesen, auch andere Quitunge, und noch weit geringere expedienda, unterschrieben; (vid. Documenta sub Nris. 74. 75. 76. & 77.) wie dann (7) das, de non necessaria quietantiæ subscriptione, in uno eodemque temporis puncto & sine ullo intervallo, eingeflossene monitum, daher eben wenig, etwas erhebliches in recessu hat, weil der Herr Pincier nicht nur, in dem temporis puncto, da der Herr Kayser, die von ihm ausgefertigte Quitung, unterschrieben, selbige nicht mit-unterzeichnet, besondern auch noch post intervallum gantzer zweyer Jahre, die von ihm verlangte Unterschrift verweigert, und zwar aus der vernünftigen und wichtigen Ursache, weil er nicht wisse und doch wissen müsse, daß die Gelder, welcherhalben er quitiren sollen, würcklich bezahlet worden. (vid. Documentum sub No. 137.)

Ad §phum 9. & 10. Succinctæ Responsionis.

Gleich nun (8) eine solche Wissenschaft des Herrn Pinciers wohl das wenigste seyn können, was zu einer von ihm ex intervallo zu verlangenden Quitung, erforderlich gewesen, also ist auch (9) was, um eine solche Wissenschaft ausfündig zu machen, in einigen subnumeris, des jenseitigen §phi 10. angeführet werden wollen, daher nicht zureichend, weil so, wie überhaupt von einer habenden Wissenschaft niemand, als der, welcher sie haben soll, die zuverläßigste Ueberzeigung haben kan, dergestalt, daß da (10) der Herr Pincier, daß er die Wissenschaft, von einer würcklich erfolgten Bezahlung, nicht gehabt, des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. deutlich declariret, (vid. Documentum sub No. 137.) der Herr Kayser auch dabenebst (11) dieser, von dem Herrn Pincier geläugneten Wissenschaft halber, denselben bey seinem Leben, Rechts-erforderlich, und zulänglich zu überzeugen, nicht vermogt; so folget (12) aus obigen unläugbaren Grund-Sätzen von selbst, daß, um nunmehro, nach seinem Tode, ihm eine solche Wissenschaft beyzulegen, gar triftige Beweißthümer herfürgebracht werden müssen. Daß aber nun (13) die jenseits, zu dem Ende, zusammen gesuchte Schein-Gründe, diesen erforderlichen triftigen Erweiß nicht machen, erhellet daher, da alles das, worin selbiger jenseits begründet werden wollen, (1) in der, angegebener massen, dem Herrn von Goertz, von beyden Curatoribus, conjunctim ertheilten Cession (diſſeits sub No. 50.), (2) in der dem Herrn Claus von Ahlefeldt gemachten Berechnung (jenseits sub Lit. K.), (3) in der zwischen dem Herrn von Goertz, und die Curatores, formirten Bilance (diſſeits sub No. 34.) und endlich (4) in der in des Hn. Pinciers Nahmen mitbeschehenen Loßkündigung (diſſeits sub No. 58.) bestehen sollen, und dann (14) überhaupt, die Einsicht aller vorangezogenen Documentorum in continenti ergeben kan, daß selbige ad annum 1711. gehören, verfolglich ad annum 1712. in welchem, allererst, die Bezahlung von dem Herrn Claus von Ahlefeldt per versuram geschehen seyn soll, und von welcher, die von dem Herrn Pincier erforderliche quietantia, zum Zeugniß dienen müssen, nicht gezogen werden könne, überdem (15) vorberührte Documenta, nur eine in vorbesagtem 1711. Jahre, zwischen dem Hn. von Goertz und die Curatores obhanden gewesene Cession, derer Geltingschen Gelder zum Grunde haben; nun aber (16) der Hr. Pincier, daß eine Verwechselung, vermittelst welcher die Geltingsche Obligation, gegen die Marutendorffische cediret werden sollen, vorgewesen, aber nicht zum Stande gekommen, mit klaren Worten bekräfftiget, (vid. Documentum sub No. 137.) so flieſſet aus solchem allen nichts, als daß die jenseits angezogene, von dem Hof-Rath Pincier mit-unterschriebene Documenta, als die Cessio, Berechnung, und Balance, zu einem solchem Negotio, gehören, welches nicht zum Stande gekommen, und welches also (17) um so weniger bey der versura de anno 1712. ohne der quocunque respectu, erforderlichen Concurrence, des Herrn Pinciers, von einiger Kraft seyn, und ihn ad quietandum schuldig machen können. Gestaltsam dann, obgleich (18) man dem jenseitigem Schrift-Steller einräumen kan, daß bey sonst richtigen, und unverdächtigen der Sachen Umständen, die expreſſio Loci & Diei, ad essentiam eines sonst glaubwürdigen Instrumenti nicht erforderlich sey; so ist hingegen (19) auch wohl auſſer Zweiffel, daß die omisſio ejusmodi expresſionis, bey anderen, zusammentreffenden unrichtigen der Sache Umständen, der dadurch sich äuſſernde Verdacht, um so mehr vergröſſert werde, insonderheit da (20) auch der geringste Schein-Grund nicht angeführet werden mögen, warum

nach

nach jenseitigem Behelf, dem Herrn von Goertz, die inserirung des loci, anni, & diei in einem sonst zur völligen Gültigkeit gebrachten Instrumento anheim gegeben worden? daß aber (21) wie jenseits weiter gefolgert werden wollen, der Herr Pincier deshalben allein, die Quitung auszustellen schuldig gewesen, weil die angegebene versura sich in der Curatel-Rechnung angeführet befunden, deren Richtigkeit auch von des Herrn Administratoris Durchl. agnosciret worden, (vid. Subn. 6. §phi 10. Succinctæ Responsionis) verlieret dadurch die erforderliche Erheblichkeit, weil so wenig des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. jemahls die von dem Herrn Kayser geführte Curatel-Rechnung ordentlich untersuchen lassen, als auch überdem, wann auch gleich dieses geschehen, die etwa des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. beygebrachte Ueberzeugung, diejenige zu würcken nicht vermogt, welche dem Herrn Pincier, um eine ihm zur Verantwortung gereichende Quitung ertheilen zu können, nöhtig gewesen; Uebrigens findet (22) die jenseits gefassete Vermuhtung, daß der Herr Pincier, nach der Befreyung des Herrn von Wedderkop, bloß der zwischen demselben und ihm obhanden gewesenen nahen Verwandschaft halber, die von ihm geforderte Quitung zu verweigern unternommen, daher irgend einigen Grund nicht, weilen, wann des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. von keiner anderen, desfals den Herrn Pincier abhaltenden Ursache sich überzeuget gefunden, es ja ein gar leichtes gewesen wäre, den Herrn Kayser dahin anzuhalten, daß er die von ersterem, der Verweigerung halber, angezogene Schein-Ursache, demselben benehmen, und die beschehene würckliche Bezahlung zulänglich demonstriren müssen; so daß da (23) solches, ungeachtet der Herr Pincier nur dieses, und daß ihm Licht und Cognition von der Sache gegeben werden mögte, inständigst verlanget, (vid. Documentum sub No. 137.) dennoch hinterblieben, vielmehr er, der doch anfänglich, durch, so harte Straf-Befehle, geforderten Quitung halber, in gäntzlicher Ruhe gelassen worden; so werden (24) aus diesen allen nunmehro die drey disseits behauptete Sätze, daß (1) des Herrn Pinciers Quitung unumgänglich erforderlich gewesen, er aber (2) selbige so wenig ertheilet, also auch (3) weil er von der prætensa Versura, als dem jenseitigem nunmehrigem, unico agendi fundamento, keine Wissenschaft gehabt, ertheilen können; sich dergestalt befestiget finden, daß alle jenseitige, obgleich noch so mühsam zusammen gesuchte Behelffe, dererselben Felsen-festen Grund nicht einmahl zu bewegen, geschweige dann zu zernichten, vermögen werden. Und so wie nun (25) das, was in §pho 9. von dem Marutendorffischen Handel, aus jenseitigen schon antea deductis wiederhohlet worden, in disseitiger, dawider besonders gerichteten Antwort, schon zum voraus, die genugsame Abfertigung erhalten; so seynd auch (26) die dabey jenseits gemachte Folgen, daß wann die Wedderkopsche in Marutendorf versicherte Obligationes, nach des veri Creditoris arrestirung, in des Herrn von Goertz Hände gekommen, die zur inventur committirte Herren Strycke und Schleiff grosse Fourbes gewesen, in disseitigem Facto, und daraus deducirten excipiendi fundamentis nicht erfindlich; allermassen man (27) disseits keine andere Folgen, aus denen erzehlten und mit unverwerflichen Documentis bestättigten der Sachen Umständen, zu ziehen jemahls unternommen, als welche, daraus von selbst nothwendig fliessen müssen, und ein vernünftig- und unpartheyischer Leser selbst daraus zu inferiren thunlich findet; und also (28) des Marutendorffischen Handels halber, nur dieses alleinig behauptet, daß der Hr. von

Goertz, seine Ankunft, an die Marutendorffische, dem Herrn von Wedderkop gehörige Obligationes, und den desfals fürgegebenen Accord und Cession, niemahls erweißlich zu machen vermogt, besondern alle, ihm desfals gerichtlich und öffentlich vor der Welt, beschehene Vorwürffe, mit nichtes, als einem gedultigem Stillschweigen, beantwortet. Inzwischen fällt aber (29) dieses dennoch gar zu sehr in die Augen, daß wann auch die jenseits gemachte oberwehnte Folge (von welcher man doch dißeits abstrahiret und niemahls solchergestalt ins Gelag hinein gescholten) statt finden könnte, selbige sich doch so wenig auf den Herrn Obrist-Lieutenant Rantzau und den Herrn Johann von Ahlefeld, als die Wedderkopsche Curatores, würde erstrecken können; angesehen (30) der Herr Obrist-Lieutenant Rantzau und der Hr. Johann von Ahlefeld bey dem gantzen Marutendorffischen Handel, auf irgend einiger anderen Art nicht concurriret, als daß sie gemeinet, daß der Herr von Goertz, rechtmäßiger Weise, Innhaber derer dem Herrn von Wedderkop gehörigen Marutendorffischen Obligationum geworden; die Curatores hingegen, einige mehrere Obligationes, zur Wedderkopschen Massa, zu bringen nicht vermogt, als welche ihnen, von denen zur Inventur und Extradition committirten, ausgelieffert worden.

§. 27.

Ad §phum 11. Succinctæ Respo-sionis.

Der jenseitige 11te und 12te §phus werden aber die enthaltende Einwürffe um so ehender zurücke ziehen müssen, als (1) die von des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. an Jhro Kayserl. Maj. gegebene, so nachdrückliche Versicherunge, daß irgend etwas, von denen Wedderkopschen Einkünften, geschweige dann, von wohl und sicher belegten Capitalien, in die Fürstl. Cammer nicht fliessen sollen, daher allerdings die gegenwärtige Sache angehe, weil (2) selbige nicht nur überhaupt zur noch weiteren declaration, des, ohne dies ein gleiches enthaltenden Curatorii, dienen kan, besondern weil auch (3) der Herr von Goertz, als oberster Staats-Ministre, von solcher gegebenen Versicherung, genugsame Wissenschaft haben müssen, und daher (4) alles dasjenige, was derselben zuwider, etwa vorgenommen werden können, abzuwenden schuldig gewesen; hingegen (5) selbst an dergleichen Contraveniences Theil zu nehmen, und also, noch weniger als jemand in der Welt, es sey auch, auf welcher Art es wolle, vor der Verurtheilung des Herrn von Wedderkops, von dessen Gühtern etwas an sich zu bringen, nicht befugt seyn können. Gestaltsam dann (6) die jenseitige Ausdeutung, obiger Hochfürstl. Versicherung, daß nemlich selbige nur von eingezogenen und confiscirten Gühtern, zu verstehen, um so weniger, nach denen regulis sanæ & justæ interpretationis, die Probe wird halten können, als ja der Zeit & ante Sententiam, nicht de bonis per processum inchoandum, & Sententiam exinde exspectandam confiscandis, besondern von denenjenigen Gühtern, deren solcher Zeit, der nur noch incarcerirte, aber nicht condemnirte Herr von Wedderkop, quoad administrationem, entsetzet worden, die Frage seyn können. Daß aber (7) jenseitiger Meinung nach, der dißeitige Satz, daß nemlich es, ein, die limites officii, excedirendes Unternehmen sey, daß die Curatores derer, einem incarcerato zugehörigen Gühter, mit denenselben, ohne desfals andringender Noth, einige Veränderung oder Umsätze zu machen, noch weniger aber, wohl und sicher belegte Capitalia aufzukündigen, und selbige nicht nur potentiori, besondern so gar demjenigen, der den Curandum in carcere definiret, hinzuleihen, von keinem vernünftigen

tigen Menschen, quatenus tali, & nisi in delirio febrili constituto, behauptet werden möge, (vid. §. 11. jenseitiger Succinctæ Responsionis) wird dem Goertzischen Schrift-Steller zu behaupten um so schwerer fallen, als (8) der vormahlige, in dieser vorhin entschiedenen, Geltingschen Sache, gebrauchte Wedderkopsche Advocatus, der nunmehrige Fürstl. Justitz-Rath und Ober-Sachwalter Vogt, in der, von ihm, solcher Zeit, unter dem Nahmen von Friederich Rechtlieb, verfertigten Schrift, mit genugsamen Rechts-Gründe behauptet: daß, so wie der eine Curator Pincier, von der, schon damahls, fürgegebenen Bezahlung nichtes wisse, also der andere das Geltingsche Capital, weder, ohne Consens des Herrn von Wedderkop, erheben können, noch auch, da er selbiges in dessen Nutzen nicht verwand, der Herr Kayser auch noch überdem, an statt eines sicheren Debitoris, und der leicht zu belangen war, einen potentiorem, & qui difficilis erat conventu, dem Herrn von Wedderkop aufdringen wollen, letzterer, solches, die limites officii Curatoris excedirendes Unternehmen, zu ratihabiren, nicht schuldig gewesen; (vid. das Supplementum obgedachter, von dem Herrn Vogt verfertigten, Schrift sub No. 199.) Allermassen dann (9) daß wohlbesagter Herr Justitz-Rath, wie obiger so wohl begründeter Rechts-Satz, aus seiner Feder geflossen, zuverläßig, ein vernünftiger Mensch, auch mit keiner Fieber-Hitze befallen gewesen, mit glaubwürdigen Zeugen zu beweisen stehen dürfte, übrigens aber haben (10) die disseits angezogene, Königliche Schwedische interceßionales, einen um so mehr ungezweiffelten Einfluß, in diese Sache, als die disseits daraus gezogene Folge ergiebt, daß der Hr. von Goertz, auch so gar, eines mit dem Fürstl. Hause so genau verbundenen, mächtigen Königs Vorwort, nicht dahin wollen geltend werden lassen, daß das, wider den Hrn. von Wedderkop zur Hand genommene, harte Verfahren, nur in etwas gemildert worden möchte; allermassen dann, daß (11) dieses, und daß man bey solchem Verfahren, auch auf die Wedderkopsche Gühter, das Augemerck gerichtet, von dem jenseitigem Schrift-Steller, nur so keck, fürgegebener massen, keine sogenannte infame calumnie sey, aus einer auf allergnädigstem Königl. Befehl, von dem nunmehro verstorbenen Hrn. Justitz-Rath Amthor, abgefasseten und durch öffentlichen Druck publicirten Schrift, und deren 33ten §pho, um so deutlicher erhellen kan, als darin mit ausdrücklichen Worten enthalten: Daß die Scheel-Sucht derer Fürstl. Ministrorum, gegen den Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, aufs allerhöchste gestiegen; und daher diese, unter sich, wider denselben, einen, auf Ehre, Guth, und Leben, zielenden Complot gemachet, der unter NB. Goertzischer Direction, vors erste gar wohl gelungen, auf die, von grossen Potentaten, und unter denenselben auch, von Ihro Königl. Majest. von Schweden, für denselben eingelauffene Vorschriften aber, so viel als nichtes, reflectiret worden. (vid. der extrahirte 33. §phus des in Jure & Facto begründeten Beweises, derer vielfälti-

No. 239. gen Gottorffischen Treulosigkeiten sub No. 239.) Nun aber (12) ja wohl es keine, als jenseitigem Schrift-Steller beywohnende Dreystigkeit, jemanden wird erlauben können, die in einer, auf Königlichen allergnädigsten Befehl, abgefasseten, in Jure & Facto begründeten Schrift, enthaltene, und dem publico versicherte Umstände, mit dem jenseits desfals beliebten Nahmen zu belegen; So daß da diesemnechst (13) das bey der Regierungs-Cantzeley zu Glückstadt, den 1. Septembr. 1710. ad instantiam der Frau Geheimen Raths-Præsidentin von Wedderkop, an ihres Ehe-Herrn Creditores, um an niemanden, als an sie, zu bezahlen, abgegebene Mandatum, so wenig, durch die Königl. Agnition, derer Curatorum, als das zu Gottorf ad instantiam Curatorum unter dem dato des 17. Novemb. dicti anni, ertheilte Mandatum gehoben worden, noch, non audita parte, quæ prius, mandatum impetraverat, gehoben werden können; So wird auch (14) dasjenige, was in dem 12ten jenseitigem §pho, wider die disseits festgesetzte Nothwendigkeit, einer, bey obigem, zu Gottorf abgegebenen Mandato contrario, von dort aus, mit der Königl. Regierungs-Cantzeley zu Glückstadt, zu pflegenden Communication, von einem, dieserhalben nicht bedürffendem Excitatorio, eingestreuet worden, um so weniger einer Antwort bedürffen, als (15) für dem hierunter gehabtem disseitigem Endzweck, genug seyn kan, daß man, obige behauptete Nothwendigkeit, an sich, jenseits für bekannt annehmen müssen; dann so wie (16) man disseits gar zu wohl versichert ist, daß die Königl. höchstpreißl. Regierung, zu Glückstadt, obigen Mangel, der doch erforderlich gewesenen Communication, auch ohne disseitiger Erinnerung, gar wohl bemercken können, und bemercket haben werde, also hat auch (17) von dem Verfasser des disseitigen Facti, ohne bedürffender Bestallung eines Polnischen Instigatoris, aus sothaner vermanglenden Communication, die von ihm angeführte Folge: daß der Herr Claus von Ahlefeldt, auf ein mit mehrerwehnten Mangel behaftetes, inaudita parte, quæ, mandatum contrarium, jam impetraverat, imo absque ejus allegatione, & absque, circa Mandata S. C. solita & necessaria communicatione, mit der Glückstädtschen Regierung, von denen Curatoribus, erhaltenes, und also erschlichenes, sich ohne dem in simplicem citationem, resolvirendes Mandatum, zu bezahlen, nicht schuldig gewesen, mit genugsamen Vernunfts- und Rechts-Gründe gezogen werden mögen; immassen dann, wann auch (18) es, alle diejenige Dinge, die auch ohne weitläuftiger Anerinnerung und Vorstellung, einem Gerichte, von selbst bekannt, anzuführen nicht zulässig wäre, man dennoch disseits dabey um so weniger etwas würde verlieren können, als auf solchen Fall, diese allerhöchst-verordnete Commission, von dem mehrerem Theil, disseitiger, so wohl in Facto als Jure begründeten Gerechtsame, sich auch ohne disseits bedürffenden weitläuftigen Deductionibus, hoffentlich überzeuget finden würde. Gleichwie aber (19) Gegentheil selbst, den Anfang gemachet, die gegenwärtige Sache, durch öffentlichen Druck, der Beurtheilung auch anderer, als in denen Gesetzen, Gerichts-Gebräuchen und Verfassungen, dieser Hertzogthümer, erfahrener Leser, zu untergeben; so hat man (20) disseits, um so weniger, ichtwas bedenckliches finden können, die Schwäche des, aus oben erwehntem Mandato, jenseits, de judicis Jussu & Decreto solutionem, ad effectum liberationis, permittente, erzwungenen argumenti, ex ipsa, hujus mandati, non ritè, & inconsulto Judicio, ad ejusmodi mandatum, necessario requirendo, impetrati insufficientia, zu demonstriren, und dabey die, so wohl durch klare Gesetze,

Ad §phum 12. Succinctæ Responsionis.

Gesetze, als das Curatorium, dem Officio, & potestati Curatorum, gesetzte Schrancken zu berühren. Daß aber (21) wie man jenseits meinet, die obigen Umstand betreffende Rechts-Frage nur ad locos communes, oder, wie es in initio des folgenden §phi 13. heisset, ad cathedram, gehören solte, kan, jenseits, mit so wenigerem Ernst behauptet werden, als in der bey dem vormahligem Goertzischem Impresso pag. 119. befindlichen Apostilla, um die Goertzische Gerechtsame in foro zu behaupten, dessen Verfassers über dieser Materie, gehabte Sammlunge, und loci communes, obgleich, mit disseits, in deren Abfertigung, gewiesener gar schlechten Application, gäntzlich erschöpffet worden, und als auch überdem daher dieselbe der Catheder allein nicht zugeeignet werden mag, weil ja auch (22) die Rechts-Fragen, in die Gerichtliche Entscheidunge, ihren bekannten Einfluß haben, und selbst bey vormahliger Verhandlung gegenwärtiger Sache über obige Frage, fast am heftigsten gestritten worden, die Negativa aber, & quod solutio etiam probata vel probatu possibilis, den debitorem solventem & judicis jussum, per sententiam, non exspectantem, nicht liberire, dennoch die Oberhand behalten. Daß aber (23) wie man jenseits meinet, es am allerwunderlichsten klinge, daß wohlbesagter Hr. Claus von Ahlefeld sich wider oben angeführtes Mandatum damit schützen können, daß der Verfall-Tag, des von ihm, vormahls an den Hrn. von Wedderkop verschriebenen Capitals, bereits in octavis trium Regum 1710. exspiriret, kan wohl von keinen andern, als jenseitigen Ohren, zu verstehen seyn; indem (24) es nach wie vor, für disseitigen Gerechtsamen, ein triftiger Grund-Satz ist und bleibet; daß der Herr Claus von Ahlefeldt, durch die, in anno 1710. weder an den Hrn. von Wedderkop, noch die Seinige, oder dessen Curatores, nicht geleistete, der Zeit fällige Zahlung, so wie sein, an die Joachim Ahlefeldsche Obligation, gehabtes Recht, also auch die Macht, selbige an einen andern cediren zu können, gäntzlich verlohren; dabenebst auch, die wider ihn etwa klagbar gewordene Curatores, mit so mehrerem effectu an die Joachim Ahlefeldsche Obligation verweisen können, als dieselbe, bey diesem Wedderkopschem debitore cesso, gereits durch ordentliche Loßkündigung, die Bezahlung gesuchet; (vid. Documentum sub No. 58.) allermassen dann (25) daß dieser Satz, Vernunft und Rechte zum Grund habe, mithin nicht wunderlich, besondern gar wohl klinge, von dem Hrn. Justitz-Rath Vogt, in der, vor dem Herrn von Wedderkop, wider die Baronesses von Goertz cum Tutoribus & Curatoribus, unter dem Nahmen, von Friederich Rechtlieb, verfertigten Schrift, gar umständlich behauptet: Daß der Herr Claus von Ahlefeld, sein Factum darin nimmer (und also auch itzo nicht) justificiren könne, daß er, den Geltingschen Schuld-Posten, in anno 1712. aufs neue cediren wollen, da er ja selbigen schon, in anno 1709. an den Hn. von Wedderkop übertragen; so daß, da er noch dazu gantz wohl gewust, wie die Geltingsche Obligation, nur per merum spolium, aus des Creditoris Gewehr entwandt, und dermahlen sich in frembden Händen befände, also ihm um so mehr obgelegen seyn würde, die contra exactionem hujus crediti habende exceptiones, welche, nicht bloß, den passum legitimationis concernirten, sondern, fürnemlich darin bestanden, daß man von ihm, moraliter impossibilia, scilicet novam Cessionem Juris jam semel valide cessi, anmuhtete, Gerichtlich zu verhandeln, und den

Spruch Rechtens darüber zu erwarten. (vid. das Supplementum vorangezogener Schrift, disseits, sub No. 199.) Dergestalt, daß da (26) eben vorgedachter, damahliger Wedderkopscher Herr Consulent, auch so gar aus einer solcher Gestalt vorzunehmenden cessione, einen Stellionatum zu inferiren kein Bedencken getragen, (welches man jedoch seiner weiteren Ausführung und Verantwortung, auf bedürffenden Fall, überlässet,) das in §pho 45. disseitigen Facti, befindliche nudum assertum, daß der Hr. Clauß von Ahlefeld, sich mit dem, einmahl exspirirtem Verfall-Tag, so wohl, der von ihm versprochenen Zahlung, als der, bey deren Ermangelung, in solutum cedirten Joachim Ahlefeldschen Obligation, an den Hrn. von Wedderkop, contra exactiones Curatorum, zu schützen vermogt, um so weniger, einen übeln oder wunderlich klingenden Laut wird von sich geben können, als selbiges an sich weder etwas injurieuses, noch deme, was würcklich geschehen, widersprechendes, enthält, besondern in dieser unstreitigen Wahrheit seinen Grund findet, daß nemlich der Hr. Clauß von Ahlefeld, durch vorberegte Joachim Ahlefeldsche Obligation, seine Schuld schon bezahlet, die Curatores selbst auch, selbige schon würcklich, in Bezahlung angenommen gehabt, und ad effectum exigendi zur ordentlichen Loßkündigung geschritten gewesen. (vid. Documentum sub No. 58.)

§. 28.

Ad §phum 13. Succinctæ Responsionis.

Das, was nun in dem jenseitigem §pho 13. auf die §phos 46. 47. 48. & 49. disseitigen Facti, erwiedert worden, bestehet in nichts, als Wiederhohlung schon einmahl angebrachter, und disseits genugsam widerlegter Einwürffe, auf dasjenige aber, was, in diesem jenseitigem §pho, wider andere, daselbst angeführte §phos 50. & sequentes, des disseitigen Facti, eingestreuet worden, wird es, die bedürffende Antwort, weit zu suchen, um so unnöhtiger seyn, als (1) der, pro causa, ad contrahendum mutuum, impulsiva, in der, auf den Hannöverschen Cammer-Agenten, Michael David, ausgefertigten, die Marutendorfsche Gelder verhypothecirenden Obligation, (disseits sub No. 43.) angeführte Wedderkopsche Umschlag, keinen anderen Begrif leiden kan, als daß solche Bedürfnisse, darunter verstanden werden müssen, welche entweder, aus einer zu seinem Nutzen, gereichenden Nothwendigkeit, oder, aus seinem Willen, geflossener Verbindlichkeit, etwas der Zeit auszuzahlen zum Grunde gehabt. Gleich nun (2) der Herr von Wedderkop, sich vor seiner Gefangschaft, nicht verbindlich gemachet, mit der Hochfürstl. Rente-Cammer, in einen Contractum mutui, einzutreten, und selbiger Gelder anzuleihen; also könnte (3) der, denen Curatoribus etwa anbefohlene, und von ihnen resolvirte Vorschuß, so wenig den Nahmen eines Wedderkopschen Umschlags führen, als noch weniger (4) der Hr. Kayser, Kraft obhabenden Amts, eines Curatoris ad conservandum dati, sich Mühe geben dürffen, moyens auszufinden, Wedderkopsche hypothecas, zu einem, von seinem Curando niemahls übernommenen, oder genehmigten Vorschuß, zu verhandeln. (vid. Document. sub Num. 49.) Allermassen dann (5) eine solche Gewalt, bey irgend einigem Tutori oder Curatori, noch weniger aber, einem, zur Verwaltung derer Gühter, eines noch nicht verurtheilten incarcerati, verordneten administratori

sich

sich nicht weiter, als zu des letzteren nothwendigen Bedürfnissen, oder zum Abtrag betagter Schulden, erstrecken kan; dergestalt, daß (6) der Fürstl. Cammer Bedürfnisse, und die Wedderkopsche Umschlags-Angelegenheiten, so wenig, die, von jenseitigem Schrift-Steller, beschechene Verknüpffung, leiden, und pro æquipollentibus, angesehen werden mögen, als ja, in so weit, die, von dem Advocato Fisci der Zeit noch nur erst vorhabende Anklage, die Confiscation, derer Wedderkopschen Gühter, zur Absicht hatte, Camera Ducalis des Hrn. von Wedderkop offenbahre adversaria gewesen; nun aber (7) es unmöglich, ohne der Vernunft, und allen Gesetzen der Welt, Gewalt anzuthun, einem Curatori, eines obiger Gestalt angeklagten, zuläßig seyn können, dasjenige, über dessen Confiscation, und deren Justitia, nicht nur die Urthel allererst erfolgen, besondern so gar, noch vorgängig, darüber gestritten werden sollen; dennoch, ehe ersteres erfolget, dem Gegentheil sub specie mutui, hinzugeben, und also, an statt, der ihm obliegenden Beschützung derer Gühter, selbige, der Gewalt des darnach trachtenden Feindes und Anklägers, & quidem potentioris & Conventu difficilis, in die Hände zu lieffern; (vid. Consultissimus Dnus Vogt in dem disseitigem, mehrmahls angezogenem Supplemento sub No. 199.) dergestalt, daß bey so unwidersprechlichen der Sachen Umständen, (8) die Fürstl. Cammer-Angelegenheiten, mit denen nothwendig abzutragenden Wedderkopschen passiv-Schulden, auf irgend einiger Art, nicht vermischet, oder verglichen werden können; und nichts destoweniger (9) in der oberwehnten an Michael David ausgefertigten Obligation, zum Behuf, der, dadurch unter Verpfändung derer Marutendorffischen Gelder gesuchten Anleihe, der Wedderkopsche Umschlag schon unter dem dato des 28. Januar. 1711. zum Grunde gesetzet worden; (vid. Documentum sub No. 43.) hingegen (10) der Herr von Goertz, nach dem 29. ejusdem, die Wedderkopsche Curatores, und NB. seine Creditores, aus eben denen, zum Behuf des Wedderkopschen Umschlags, an Michael David verpfändeten Marutendorfschen Geldern suchen, (vid. Document. sub No. 45.) ja noch so gar den 13. Febr. zu obigen Endzweck, die Subhastation des Guhtes Marutendorf, cum pertinentiis, betrieben wissen wollen; so kan man disseits (11) es, so wie der allerhöchst-verordneten Königl. Commission, also auch aller Welt vernünftigen Beurtheilung untergeben, ob obiger Umsatz, mit denen Marutendorffischen Geldern, ohne einer, zwischen dem Hrn. von Goertz, und Hrn. Kayser obhanden gewesenen Collusion oder Verständniß geschehen können? und ob also (12) der Hr. Kayser, die dem Hrn von Goertz ex prætenso jure cesso, des Hrn. von Wedderkop, gehörige Marutendorffische Obligationes, ohne dessen Vorwissen, an Michael David zu verpfänden vermogt? und ob also (13) in allen jenseitigen, so mühsam zusammen gesuchten Ausflüchten, auch nur der geringste Schein-Grund, herfürgebracht worden sey? wodurch, die disseits gewiesene Nothwendigkeit, einer zwischen dem Hrn. von Goertz und dem Hrn. Kayser bey diesem Handel so sichtbar in die Augen fallenden Collusion, abgelehnet werden mögen; daß aber (14) obangezogene, an Michael David ausgefertigte, Obligation kein blosser, nicht vollzogener Schmier-Bogen sey, davon ist vorhin gereits, angeführter massen, die gegentheilige Wahr-

heit, durch das, nunmehro, von denen Baronesses von Goertz selbst ans Licht gebrachte wahre und würcklich vollzogene Originale bestättiget worden; und kan also (15) den von jenseitigem Schrift-Steller beliebten Nahmen, eines Schmier-Bogens, um so weniger verdienen, als, wie solches die vorzunehmende Zusammenhaltung ergeben wird, eben diese Obligation diejenige ist, vermittelst welcher der Herr Kayser, den quæstionirten Vorschuß derer 50/000 Rthlr. Neue Zwey-Drittel Stücke, an die Fürstl. Cammer de Anno 1711. in dem, von ihm geführten Liquidations- und Conto-Buch, justificiret und erwiesen; (vid. Extractus des Kayserschen Liquidations- und Conto-Buchs sub No. 44.) nun aber (16) ja wohl nicht glaublich, daß der Herr Kayser mit einem unvollzogenem Schmier-Bogen seine Rechnung zu justificiren, und unter selbigem, die angeführte cassirte Obligation, verstanden wissen wollen; immassen dann (17) der etwa jenseits hervor zu suchende Behelf, daß die, von dem Hrn. Kayser in dem Liquidations- und Conto-Buch angeführte Obligation, eine andere, als die an Michael David ausgestellete, gewesen, bis, und so lange, dieser Satz, durch eine solche andere, derselben gleichlautende, von beyden Curatoribus unterschriebene, und in solcher Gestalt, zu producirende, Obligation, nicht wird erwiesen werden können, unter diejenige Dinge wird gehören müssen, die sich zwar sagen, aber nicht behaupten lassen.

§. 29.

Ad §phum 14. Succinctæ Respon-sionis.

Wie wenig nun der jenseitige §. 14. die in denen §phis 63. & 64. des Wedderkopschen Facti angeführte Gründe zu zernichten vermogt, ergibt sich daher, da (1) in denen letzteren, disseits, aus einem von dem Hrn. Kayser, Curatorio nomine, abgefassetem Memorial, dessen selbst eigenes Geständniß, daß er viele Mühe, um nur moyens zur möglichen Verhandlung Wedderkopscher Hypothequen auszufinden, angewand, klärlich gewiesen, (vid. Documentum sub No. 49.) und (2) gründlich behauptet worden, daß er, hierunter, so wohl nach denen Gesetzen, als nach Vorschrift des Curatorii, wider die Pflicht eines getreuen und gewissenhaften Curatoris gehandelt; nun aber haben (3) die Frau und Fräulein Baronesses, cum Dno Curatore, hierauf, ichtwas zu erwiedern nicht gewust, als daß dieser, dem Hrn. Kayser, beschehene Vorwurf, sie, die Baronesses, nicht anginge, besondern disseits mit ihm selbst würde ausgemachet werden müssen; (vid. §phus 14. Succinctæ Responsionis in initio) da aber (4) der Herr Kayser der eintzige ist, aus dessen geführtem Liquidations-Conto-Umschlags- und unter anderen Rubris, geführten Büchern, Rechnungen, Quietantiis, und Gezeugnissen, die Baronesses, einer alten, von Anfang her, ungerechten Sache, eine neue Gestalt geben zu können vermeinet; hingegen (5) unter denen, der Glaubwürdigkeit, solcher, den Herrn Kayser zum Urheber habenden, anmaßlichen Beweißthümer, in disseitiger Deductione fundamentorum excipiendi, entgegen gesetzten Gründen, die allererste diese gewesen, daß, so wie die Gezeugnisse dererjenigen, welche, wider die ihnen anbefohlene, Amts-Pflicht, gehandelt, fürnehmlich aber in solchen Vorfällen, welche das geführte Amt betreffen, verwerflich wären, also auch, die Kayserische Attestata,

daher,

daher, allen Glauben würden verlieren müssen, da er, contra Officii debitum, sich geflissene Mühe gegeben, die moyens, Wedderkopsche Hypothequen zu verhandeln, auszufinden, (vid. fundamenta excipiendi 1. 2. & 3. Exceptionis contra personam des Herrn Kayserß, pag. 19.) So hätte ja wohl (6) oberwehnter, ex Memoriali, sub No. 49. diesseits angeführter Umstand, nur daher allein, die Frau und Fräulein Baronesses, aus der Ursache angehen müssen, damit nemlich sie, die, bey demselben, so sichtbar niederliegende Glaubwürdigkeit, ihres eintzigen und bey allen Vorfällen, so willfährig befundenen Gezeuge, wo möglich, wieder in etwas hätte in die Höhe gebracht werden mögen. Gestaltsam dann, wann gleich (7) der Hr. Verfasser, jenseitiger Succinctæ Responsionis, hierwider einwenden mögte, daß er, zu der Zeit, wie er diese Schrift, unter seiner Feder gehabt, er, von denen disseits ad Protocollum gebrachten Einwürffen, wider die Glaubwürdigkeit, derer Kayserschen Gezeugnisse, keine Nachricht gehabt; So hat dennoch auch (8) noch nachhero der zweyte Goertzische Herr Consulent, der Hr. Hoff-Rath Pauli, in denen, von ihm, mündlich angetragenen Replicis, so wenig, dem obangezogenem Umstand, in Facto, als der daraus disseits, in puncto Juris gezogenen Folge, widersprechen dürfen; besondern die dadurch so sichtbar zurückgewiesene Gültigkeit derer Kayserschen Gezeugnisse nur lediglich, damit wieder überzuhelffen, sich angelegen seyn lassen; daß so wie (9) eines Theils, man disseits, den Hn. Kayser, mit denen gebrauchten harten Farben, niemahls abgebildet haben würde, wann er dem, an denselben vormahls von dem Hrn. von Wedderkop abgeordneten, itzigen Fürstl. Mecklenburgischen Justitz-Raht Arpe, Gehör geben, und was, zur Herausbringung der Wahrheit, wegen der eingeklagten Geltingschen Forderung, hinreichlich seyn können, supprimiren wollen; so daß da (10) derselbe, in vorangeführtem Ansinnen, nicht geheelen können, besondern, auf ergangenen Hochfürstl. Befehl, denen Baronesses von Goertz, die ihm beygewohnte Nachrichten, von dem Geltingschem Negotio mitgetheilet, verfolglich (11) hieraus allein, zum voraus, geschlossen werden könnte, von welchem schlechtem Gewichte, und wie verdächtig, die der Kayserschen Glaubwürdigkeit disseits gemachte Vorwürffe, würden seyn können; also auch andern Theils (12) der Herr Kayser, so wie er sich, in denen, dem Hochfürstl. Hause geleisteten 50 Jährigen Diensten, bey vorfällig gewesenen importanten Geld-Umsätzen, jeder Zeit, getreu finden lassen, also auch, denen ihm gewordenen Befehlen, die Wedderkopsche hypothequen, in Baarschaften zu verwandeln, und letztere der Fürstl. Cammer anzuleihen, den schuldigen Gehorsam zu leisten, verpflichtet gewesen, (videantur die Goertzische Replicæ in Responsione ad Exceptionem, contra personam des Hrn. Kayserß, & ad ejus Num. 1. 2. & 3.) Gleich aber nun (13) der oben sub. Num. 9. 10. & 11. angezogene Verdacht, mit welchem man die disseits, der Glaubwürdigkeit derer Kayserschen Gezeugnisse, entgegen gestellete Folgerunge zu beschmitzen, bemühet gewesen, durch die, von dem dabey erwehnten Fürstl. Mecklenburgischen Hrn. Justitz-Rath Arpe, erfolgte, umständliche Erklährunge, nunmehro um so offenbahrer in sich selbst wird hinfällig werden müssen, als vorgedachter Hr. Justitz-Rath, deutlich zu erkennen giebt: Daß nachdem er in Erfahrung gebracht, daß derer Frau und Fräulein Baronesses von Goertz Anwald, in dem gegen den Hn. Geheimen Rath von Wedderkop, bey der allerhöchst-verordneten Königl.

Commission, itzo vordauerendem Processs, gantz irrig angetragen: wie daß er, als ein Wedderkopscher Abgeordneter, den Herrn Etats-Rath Kayser, zu bereden gesuchet, was zu Herausbringung der Wahrheit, wegen der eingeklagten Goertzischen Forderung, an Nachrichten und Documentis hinreichlich sey, zu supprimiren, er aber solches, als ein redlicher Mann nicht sagen könne; also er (der Herr Justitz-Raht Arpe) auf Ehre und Gewissen bezeuge, daß er, so viel er sich erinnere, niemahls gegen den Herrn Etats-Rath Kayser, von der Geltingschen Sache, irgend einiges Wort erwehnet, ausser daß, wie von des Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. durch die Abolitions-Acte gnädigst declariret worden; daß dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten die abgenommene Obligationes, und andere Briefschaften, so fort zu extradiren wären, er, der Herr Arpe, sich nach denenselben, und nach dem verwünschten Kasten, in welchem obige Briefschaften erfindlich seyn solten, bey dem Herrn Etats-Rath Kayser erkundiget; hingegen demselben etwas zu supprimiren, irgend einigen Anlaß niemahls gegeben; so daß aus obiger, an sich erlaubeten Nachfrage, ein so leichtfertiges und injurieuses, wie angetragenes Asser-

No. tum, nicht würde behauptet werden können. (videatur die Arpische
240. Erklährung und das dabey gefügt gewesene Schreiben sub No. 240. & 241.)
& 241. So ist auch (14) der für den Hrn. Kayser, in denen Goertzischen Replicis, noch weiter angeführte Ruhm, daß er in seinen, dem Fürstl. Hause geleisteten 50 Jahrigen Diensten, getreu gewesen, etwas, welches man demselben streitig zu machen, disseits, niemahls unternommen; indem man nur dieses behauptet, daß er, durch die, geflissentlich sich gegebene Mühe, die lediglich, um beybehalten, nicht aber um veräussert zu werden, ihm anbetrauete Wedderkopsche hypothequen, und darin wohl versicherte Gelder, gegen mit so grossen Zinsen, Provisionen und Kosten, aufzuhörende Gelder, und also mit einem daraus fliessenden so erklecklichen Verlust, zu verhandeln, und anderen, geschweige dann einem potentiori, hinzuleihen, wider diejenige Pflichte welche ihm in kundbaren Gesetzen, dem Curatorio, und der Vernunft selbst fürgeschrieben gewesen, gehandelt. (vid. Consentiens quoad hunc passum, in *eadem hac causa, Consultissimus Dnus* Vogt, in dem *Supplemento*, zu der, unter dem Nahmen, von Friederich Rechtlieb, von ihm verfertigten Schrift, unter denen disseitigen Beylagen sub No. 199. pag. 146. in dem Notato 1.) Allermassen dann (15) die desfals, in denen Goertzischen Replicis, zur Hülffe genommene Entschuldigung, daß er dem, an ihn solcherhalben abgelassenen Befehl, des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. die Folge leisten müssen, um so weniger, von dem erforderlichem Gewichte seyn kan, als quatenus er die Stelle eines Wedderkopschen Curatoris vertreten, er alle, wider die desfals obhabende Pflichte angehende Befehle, geziemend zu verbitten, schuldig; nicht aber, um selbige zu vollstrecken, selbst die Anschläge und moyens an Hand zu geben, befugt gewesen; vielmehr, wann alles, dawider beschehenes Verbitten, und Vorstellunge, nicht helffen wollen, aus dem bekannten Grund-Satz; Daß niemand zweyen Herren, in zweyen einander entgegen stehen-

den

den Geschäften, zugleich dienen könne; keinen anderen Weg, als entweder die Wedderkopsche Curatelam, oder auch die, von der, wider dieses Officii debitum, von ihm, etwas begehrenden Herrschaft, obhabende Dienste, nieder zu legen, für sich finden mögen; nicht zu gedencken, daß (16) er, des itzo sub quæstione versirenden, Geltingschen, als eines unter beyder damahligen Landes-Herren, gemeinschaftlichen Gerichtbarkeit, belegten Capitals halber, denen einseitigen Befehlen, der Administrations-Regierung, um so weniger, wegen einer an die Fürstliche Cammer privative zu beschaffenden Anleihe, die Folge zu leisten schuldig gewesen, als die solcherhalben bedürffende Gerichtliche Erlaubniß, von dem allergerechtestem Mit-Befinden, Jhro der Zeit regierenden Königl. Maj. als nach seinem eigenem Satz, allerhöchsten Mit-Constituentis, zugleich mit erhalten werden müssen, und also (17) der Herr Kayser, wie in eben diesem jenseitigem 14. §pho behauptet wird, mit der Geltingschen Obligation, mehr, als mit anderer unter Fürstl. einseitigen Jurisdiction, versicherten Schuld-Verschreibungen zu schalten, um so wenigere Gewalt gehabt; Nun aber wohl (18) nicht zu behaupten stehen wird, daß wann der Herr Kayser, bey einem so gerechtem Könige, und denen, in dessen Nahmen gehegeten Gerichten, die Vorfrage gethan haben würde: Ob es ihm erlaubet sey, um der Fürstl. Cammer eine verlangte Anleihe zu thun, seines Curandi wohl und sicher belegte Capitalia, mit dem Verlust, so vieler Kosten und Provisions-Gelder zu verhandeln, und vermittelst einer solchen versuræ, seines Curandi Gühter, an statt, schuldiger Verbesserung, zu verringern, ja so gar noch dazu, einem solchem debitori anzuleihen, qui conventu erat difficilis, und von welchem also der incarcerirte, und durch die künftige Urthel, etwa zu absolvirende Curandus, die entliehene Capitalia, wieder einzufordern, wo nicht vergebliche, doch gar viele, und kostbare Mühe, würde anwenden müssen; daß so dann (19) eine affirmativa erfolget wäre, oder nach vernünftiger Billigkeit, und aller Welt Gesetzen, erfolgen können; dergestalt daß bey allen diesen, so deutlich in die Augen fallenden Umständen (20) wohl aller Zweiffel, ob das, was von dem Herrn Kayser, mit denen Wedderkopschen hypothequen, und ins besondere, mit der, welche in Gelting versichert gewesen, vorgenommen worden, und ob er darunter seinem Curatorio gemäß gehandelt? eine die Baronesses von Goertz, angehende Sache sey oder nicht? um so gründlicher sich aufgelöset finden wird, als über obiges alles (21) wann der Herr Kayser, zu dem, was er mit denen Wedderkopschen Hypothequen, und mit der Geltingschen besonders, vorgenommen, nicht befugt gewesen; alle, von dem Herrn von Goertz, dieserwegen erhaltene Cessiones, oder betriebene versuræ, in ipsa prima origine, mit einer offenbaren Nullitate behaftet gewesen seyn würden, verfolglich auch dahero niemahls einige Kraft erreichen können; hingen wann (22) des Hrn Kaysers Verfahren zu rechtfertigen wäre, solches von denen Baronesses nothwendig dargethan werden, und also obige Frage, man erwehle zu deren Beantwortung, jenseits, welchen Satz man wolle; allerdings, eine die Baronesses angehende Sache seyn und bleiben müssen. Welchemnechst dann auch (23) es jenseits angeführter massen, nicht gleich viel seyn kan, ob das jenseits sub I und disseits sub No. 50. angezogene Documentum, eine Obligation, oder Cession, heissen könne? Dann so wie der Herr Kayser, in seinem, in qualitate eines Wedderkopschen Curatoris, geführtem Liquidations-und

Conto-Buch, pag. 364. seq. die der Hochfürstl. Cammer beschehene Anleihe, derer öfters erwehnten 50/000 Rthl. Neue Zwey-Drittel Stücke quoad quæstionem unde? nicht solchergestalt anführet, als wann selbige von dem Herrn von Goertz entliehen, und ihm dahingegen, wie die clara verba, Cessionis sub No. 50. lauten, die Geltingsche Gelder hinwiederum in solutum cediret worden, besondern daß Curatores, vorangeführter Anleihe halber, eine solche Obligation ausgestellet, welche derjenigen, welche Curatores unter dem dato des 28. Januar. 1711. an Michael David ausgestellet, und in welcher die Wedderkopsche in Marutendorf stehende Gelder, verpfändet worden, (vid. das nunmehro mit dem zum Vorschein gebrachtem Originali bestärckete disseitige Documentum sub No. 43.) so wohl respectu des darin verschriebenen Capitals, als bedungener Zinsen, Provision, und Kosten, in allen gleichförmig gewesen; (vid. Extractus aus dem Kayserschem Liquidations- und Conto-Buch sub No. 44.) nun aber (24) wann die jenseits sub Lit. I und disseits sub No. 50. dem Hrn. von Goertz ertheilte Cessio, welche mit der von dem Herrn Kayser, oberwehnter massen, angeführten Obligation, in keinem Stücke übereinstimmet, auch nunmehro, jenseits eingeräumter massen, keine Obligation heissen kan, vera gewesen und zum Stande gekommen, mithin der Hr. von Goertz, die Geltingsche Gelder, in solutum angenommen gehabt, und verus Dominus dererselben geworden, es ja keiner anderweitigen, die Wiederbezahlung in anno 1712. versprechenden, an einen dritten Creditorem auszustellenden Obligation bedurft; dergestalt, daß da noch überdem (25) mehrberegte Cessio, im Martio 1711. ertheilet seyn soll; (vid. die, auf diese Cession sich beruffende Balance sub No. 54.) hingegen (26) die Curatores, noch im Junio besagten Jahres, die durch vorberegte Cession, dem Herrn von Goertz übertragene, Joachim Ahlefeldsche Obligation, dem Debitori selbst losgekündiget, auch sich darauf beruffen, daß sie, das erforderlich gewesene Capital in der Obligation sub No. 43. und dem Kayserschem Extractu sub No. 44. enthaltener massen, gereits NB. mit extraordinairen Provisionen negotiiren müssen, (vid. Documentum sub No. 58.) dieses aber (27) ebenwenig, mit der an den Hrn. von Goertz ausgestelleten Cession sub No. 50. und die darauf sich beziehende Balance sub No. 54. Kraft welcher derselbe, die Joachim Ahlefeldsche Obligation, gereits in solutum angenommen, zusammen stehen können; so fliesset aus allen diesen (28) von selbst, daß es nicht gleich viel sey, ob der dem Documento jenseits sub I und disseits sub No. 50. alleinig zustehende Nahme einer Cession, wie man jenseits sich solches angemasset, mit dem Nahmen einer Obligation verwechselt werde; insonderheit, da solches, unter jenseitigen vermeinentlichen neuen Beweißthümern die erstere Stelle einnimmt, und nichts destoweniger durch die, obgleich jenseits vorhin, als ein Schmier-Bogen, verwerflich gemachte, und wegen der 50/000 Rthlr. Neue Zwey-Drittel Stücke von Curatoribus ausgestellete, itzo aber in originali, zum Vorschein gekommene, der disseitigen Abschrift sub No. 43. gleich lautende Obligation, aus vorangeführtem Grunde, seine Gültigkeit auf aller Art und Weise gäntzlich verlohren, und also, die vormahlige Pincierische Declaration, daß ein Cessions-Negotium oder Verwechselung der Geltingschen, gegen die Marutendorffische Obligation, obhanden gewesen, und nicht zum Stande gekommen, (vid. Docum. sub No. 137.)

um

um so mehr bestättiget worden; Und so wie nun solchemnechst (29) das jenseits in hoc §pho 14. wiederhohlte Argumentum, daß der Hr. von Wedderkop, sein in Gelting belegtes Capital, respectu des desfals in dem Claus Ahlefeldschen Schuld-Brief, stipulirten Termini Solutionis, schon im Umschlag 1710, wieder einziehen wollen, und also daher Curatores, selbiges einzutreiben, um so mehr berechtiget gewesen, schon in disseitiger jetzigen Beantwortung jenseitiger Succinctæ Responsionis §pho 25. in Subn. 1. & sequent. die bedürfende genugsame Erledigung erhalten; also auch (30) in der disseitigen Deductione Fundamentorum excipiendi, ad prætensa nova documenta, so wie in eben diesem disseitigem §pho in Subn. 23. seqq. ad Documentum jenseits sub I. insbesondere, gar deutlich gewiesen worden, daß die jenseits so hoch gerühmte Documenta authentica, entweder dergestalt verdächtig, einander widersprechend und unrichtig, daß selbige, auch den geringsten Glauben nicht verdienen können, oder auch das verum, obgleich ob exceptiones: abdicati Juris; præcluſi; ut & deficientis Juris acquirendi; &c. an sich unerhebliche probandum, daß nemlich der Hr. von Goertz den Vorschuß, derer 50,000 Rthlr. neue Zwey-Drittel, an die Fürstl. Cammer gethan, gar nicht, besondern das Gegentheil, und daß selbiger, von denen Curatoribus geleistet worden, enthalten; und daß also (31) die aus denenselben, jenseitiger Hoffnung nach, ans Licht gestellete Wahrheit, noch zur Zeit, in einer gar dunckelen Tieffe nieder liege, mithin um so weniger, einen sich jenseits so zuverlässig vorgestellten ewigen Bestand, wird erreichen können.

§. 30.

Ad §phum 15. Succinctæ Responsionis.

Der hierauf jenseits folgende §phus 15. enthält nichtes, als einige, dem jenseitigem Schrift-Steller wieder beygefallene, den Marutendorffischen Handel betreffende, in der desfals besonders verfertigten Deductione, und sonsten, schon angebrachte Gedancken; welchen man dann auch dasjenige, was in denen §phis 7, 10, 11 & 12. dieser jetzigen Beantwortung, solcherhalben schon erwiedert worden, der nöhtigen Eile, und daher bedürfenden so viel möglichen Kürtze halber, entgegen setzet. Dem hiebey eingeflossenem neuem Ablehnungs-Grunde aber: Daß der Herr von Goertz, wann er auf die in Marutendorff belegte Wedderkopsche Gelder einen animum lucrandi gerichtet gehabt, wohl niemahls dem Hn. Petrejus, als einem dem Hn. von Wedderkop sehr devovirten Clienti, und der auch nachhero, dessen Defension contra Fiscum Ducalem übernommen, den Gerichtlichen Betrieb, seines an Marutendorff gemachten Anspruchs, würde anvertrauet haben; eine weitläuftige Erledigung zu geben, um so weniger nöhtig findet, als (1) die Erfahrung, daß nicht immerhin die Partheyen, ihren Advocatis, die wahre der Sachen Umstände eröfnen, bey gar vielen Exempeln gewiesen, mithin auch (2) der Hr. von Goertz, den geheimen der Sachen Zusammenhang, wohl unstreitig vor sich behalten, und dennoch dem Hn. Petrejus die Vollführung seiner Absichten, in so weit selbige, ohne dem zu producirendem, mit dem Hn. von Wedderkop, angegebener massen, getroffenem Accord, und dadurch erhaltene Cession, zum Stande zu bringen, möglich gewesen, auftragen können; nicht zu gedencken, daß (3) der Hr. von Goertz, sogleich nach Arrestirung des Hn. von Wedderkop, und also schon Anfangs 1710. ehe noch der Inquisitions-Proceſs gegen letzteren formiret worden, das Guht Marutendorff, wegen derer darin belegten

Wedderkopschen Gelder, in Anspruch genommen, und also (4) sich zu der Zeit auch wohl keine andere Vorstellung gemacht, als daß der Hr. Petrejus, der damahls die Fürstl. Ober-Sachwalter-Stelle bekleidete, vigore dieses obhabenden officii, die Jura Fisci wider den Hn. von Wedderkop beobachten, den Inquisitions-Process anstellen, und also, in alles, solcher Zeit, wider den Hn. von Wedderkop vorgehabte Verfahren, mit eintreten, nicht aber nachhero, beschehener massen, solches verbitten würde. Wie dann auch (5) wohl seyn kan, daß, wie etwa der Hr. Ober-Sachwalter Petrejus, als Goertzischer Advocatus, in der Marutendorffischen Sache, bey dem immer weiter, und zwar bis zur Subhastation, fortgesetztem Betrieb der Sache, seinem Hn. Principali angezeiget, daß die aus selbiger von dem Hrn. von Goertz, um die Wedderkopsche Curatores, und seine Creditores, zu befriedigen gewärtigte baare Gelder, ehe und bevor der, zum Erweiß der Goertzischen Ankunft, an die Wedderkopsche Obligationes, fürgegebene Accord und Cession, sichtbar werden würden, nicht erfolgen dürften; eben diese wohlbegründete Erinnerung Ursache gewesen, daß die vorgehabte Subhastation des Guhtes Marutendorff rückgängig, und fast eben um die Zeit, da mit solcher verfahren werden sollen, die Verwechselung derer Marutendorffischen Obligationen mit der Geltingschen, im Vorschlag gekommen; zu diesem allen aber der damahlige Goertzische Advocatus Petrejus, wegen des in ihm gesetzten Mißtrauens, nicht gezogen, besondern vielmehr, demselben die Marutendorffische Brieffschaften, und zwar, unter dem dato des 5ten Martii 1711. abgefordert worden, (vid. der Extractus des jenseitigen Documenti sub Z z z, No. 242. disseits sub No. 242.) nachhero aber den 6ten ejusdem von denen Curatoribus, die Geltingsche Obligation, dem Hn. von Goertz, (vid. Documentum sub No. 54.) den 8ten eben dieses Monaths aber, die Marutendorffische Obligation, von dem Hn. von Goertz, an die Curatores [videat. Documentum in dem Anhang disseitiger Beylagen unter dem Buchstab (G)] cediret werden sollen; Dergestalt, daß dann (6) obiger, wegen des Marutendorffischen Handels, in diesem 15ten §pho jenseits angeführte neue Ablehnungs-Grund, die diesseitige, solcherhalben vorhin schon angeführte, so deutliche, der Zeit und Sachen Umstände, in so mehrerer Gewißheit gesetzet; als hingegen (7) die in dem folgendem §pho 16. jenseitiger succinctæ responsionis eingeflossene vermeinentliche Conjectura, daß der Hr. von Goertz, das den 6 und 8ten Martii, zwischen demselben und denen Wedderkopschen Curatoribus, vorerwehnter massen, vorgewesene Negotium, bey seiner Ueberkunft nach Gottorff, und wie den 11ten ejusdem, selbiges, unter dem Nahmen einer gesuchten Anleihe, im Fürstl. Conseil untersuchet werden sollen, darum in seinem Nahmen lieber mit decretiren, (vid. die Anlage sub No. 53.) als dabey anzeigen wollen, daß er, die bey diesem Negotio interessirende Haupt-Person sey: Weil, wann des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. im Conseil, oder der Rente-Cammer, derer Curatorum Vorschlag hätten examiniren lassen, so dann aber jemanden eine Gelegenheit, die benöhtigte Gelder unter leidlicheren Conditionen zu verschaffen, wissend gewesen, dieser, mit deren Eröfnung, aus Beysorge, daß eine solche Anzeige, dem Hn. von Goertz, weil er gereits in das Negotium entriret, misfallen mögte, zu schweigen nicht nöhtig hätte; Daher die Probe, einer bündig schliessenden Vermuhtung, nicht halten kan, weil, wann auch (8) des Hn. von Goertz, an dem damahligem Fürstl. Hofe gehabte überwichtige Authorität, so hoch gestiegen gewesen wäre, daß, (jenseitiger

Ad §phum 16. Succinctæ Responsionis.

tiger Vermuhtung zum Grunde gelegter massen) die ihm im Conseil an der Seite gesetzte Ministri, und die zur Rente-Cammer, um eines unmündigen Herrn Interesse zu besorgen verordnete Räthe, so bald nur der Hr. von Goertz an einer Sache Theil gehabt, und bey denen Deliberationibus gegenwärtig gewesen, mit allen zum Vortheil ihres Herrn gereichenden An- oder Vorschlägen, so gleich schweigen müssen; Dennoch der Herr von Goertz wohl am allerverantwortlichsten gehandelt haben würde, in irgend einigen solchen Handel nicht einzutreten, und also dadurch die, seinem Herrn mit so theuren Eyden verpflichtete, neben ihm gesetzte oder subordinirte Diener, ausser der Gefahr, sich mit Stillschweigen versündigen zu können, zu setzen, und also (9) ohnmöglich eine geflissene Enthaltung der Gebräuche, seiner so fürchterlichen Authorität, die Ursache, der beschehenen Geheimhaltung, seines an dem, den 11ten Martii im Conseil untersuchten Negotio gehabten Antheils, gewesen seyn kann, und zwar um so weniger, als (10) es ihm, da er den 8ten Martii, bey Ausstellung der Cession derer Marutendorffischen Obligationen, noch in Hamburg gewesen, [vid. Documentum in dem Anhang disseitiger Beylagen, unter dem Buchstab (G)] gar wenige Unbequemlichkeit verursachen können, noch bis den 11ten daselbst zu verbleiben, und inzwischen auf ein, die frey eröfnete und wahre der Sachen, und seines an derselben nehmenden Theils, Umstände enthaltendes, von denen Curatoribus nach Gottorff abzusendendes Memorial, die Resolution zu erwarten, und also bey, sonder Zweifel, wegen seiner Abwesenheit verminderten Furcht, ihm zu mißfallen, denen Hn. Ministris vom Conseil, und denen membris Cameræ mehrere Luft zu geben, mit freyerem Hertzen, und mit an die Seite gesetztem Stillschweigen, vortheilhaftere Conditiones, zu dem vorgewesenem Geld-Negotio, im Vorschlag zu bringen; Hingegen (11) bey jenseitiger Vermuhtung auch die geringste Schein-Ursache nicht angeführet werden mögen, warum es ihm eine unumgängliche Nothwendigkeit, noch den 8ten Martii, so unverweilt nach Gottorff zu eilen, ja so gar, beschehener massen, in einer Sache, bey welcher er, jenseitigen selbst eigenen Geständnissen nach, ins geheim interessiret gewesen, selbst mit zu decretiren; Dergestalt daß, ob zwar man (12) disseits, dem jenseitigen Schrift-Steller, gantz willig einräumet, daß alle wohlbegründete Vermuhtunge, so wie sie überhaupt eine gar starcke Würckung mit sich führen, also auch insonderheit ad exclusionem delictorum, ein gar grosses beyzutragen, vermögen; So ist dennoch aber auch (13) bey solchem eingeräumten Satz ebenwenig zu läugnen, daß solche Conjecturæ concludentes seyn, und das delictum vel quasi delictum, oder sonstige Imputationes, wie in præsenti ersichtlich, nicht mehr bestärcken, als ablehnen müssen. Wobey man dann (14) unerinnert nicht vorbey gehen lassen kann, daß man aus denen disseitigen Vermuhtungen nirgends solche hart-lautende, wie jenseits hiebey angeführte Schlüsse, so wenig wider den Hrn. von Goertz, als noch weniger wider die Herren Gebrüdere, Clauß und Joachim von Ahlefeld, auch überhaupt irgend einige andere nicht gefolgert, als welche aus denen mehrentheils jenseits selbst zum Vorschein gebrachten Documentis, nothwendig fliessen, und welche zum erforderlichen Schutz einer gerechten Sache, unvermeidlich angeführet werden müssen; und also hierunter so wenig etwas calumnieuses, als strafbares disseits begangen worden. (Vid. Deducta in §pho 3. disseitiger jetzigen Beantwortung). Es kan auch solchemnechst (15) der jenseitige Einwurff, daß, weil die 50,000 Rthl. Neue Zwey-Drittel den 1sten Febr. 1711. schon in Hamburg parat gestanden,

standen, also das Negotium nicht erst im Martio mit dem Hn. von Goertz geschlossen worden, die hierunter abgezielte Folge nicht zuwege bringen; und zwar, weil (16) nicht nur gar wohl zusammen stehen kann, daß über in Bereitschaft stehende Gelder, vor dem erfolgendem völligen Schluß des Negotii, einige Wochen hindurch Handlung gepflogen werde; und daß also, nicht das datum derer angefangenen, besondern derer vollendeten Handlungen, in hauptsächlichste Erwegung zu ziehen sey; besondern es soll auch überdem (17) die disseits gewiesene Convenientia temporis, nemlich des 5ten Martii 1711, als des dati, da der Hr. Petrejus, die ihm von dem Hn. von Goertz anvertrauete Wedderkopsche, in Marutendorff versicherte Obligationes, auf des letzteren Verlangen nach Hamburg gesandt, (vid. Documentum sub Num. No. 243.) mit dem dato des 6ten ejusdem, da die Geltingsche Gelder, dem Hn. 243. von Goertz anmaßlich cediret worden, (vid. Documentum sub No. 54.) und des 8ten vorbesagten Monaths, da der Hr. von Goertz, die von dem Hrn. Petrejus zurück erhaltene Marutendorffische Obligationes an die Wedderkopsche Curatores cediret, (vid. Documentum sub (G) in dem Anhang derer Beylagen) wie nicht weniger des 11ten ejusdem, da der Hr. von Goertz schon auf Gottorff gewesen, und die Approbation der verhandelten Joachim Ahlefeldschen Obligation, ohne sich als deren Innhaber kund zu geben, mit decretiret; (vid. die Anlagen sub No. 53.) nur dieses zeigen, daß die von dem Concuratore Pincier, im Martio 1715. benannte Zeit, da nemlich, damahls vor ungefehr 2 à 3 Jahren eine Permutation derer Geltingschen und Marutendorffischen Obligationen vorhanden gewesen, (vid. Documentum sub No. 137.) mit allen obigen, der Zeiten und Sachen, Umständen eintreffe, und also an diesem vorgewesenen Umsatz, um so weniger zu zweiflen sey; mithin auch die übrige, de non vero, sed simulato negotio, vorhandene Umstände, auch quoad temporis convenientiam, um so mehr statt finden müssen.

§. 31.

Ad §phum 17. Succinctæ Responsionis.

Die nun, bey dem weiterem Verfolg der Succinctæ Responsionis, in deren §pho 17. genommene geflissene Mühe, den disseits gewiesenen Mangel, des von dem Notario Tronier nur zerstümmelt gemachten Auszugs, aus dem Kayserschem Liquidations- und Conto-Buch, zuzudecken, ist um so mehr umsonst, als (1) man disseits hieruhter denen Frau und Fräulein Baronesses von Goertz selbst, einen animum occultandi, oder sonst ichtwas zur Last zu legen, nicht unternommen, besondern nur (2) dieses zeigen wollen, daß dieser Extractus, so wie viele andere, von dem Hrn. Kayser denenselben communicirte Bescheinigunge, die erforderliche Richtigkeit und Glaubwürdigkeit nicht haben; Dergestalt, daß da (3) der disseits angezogenen Unrichtigkeit an sich, jenseits mit nichts widersprochen, also auch selbige, damit, nicht entschuldiget werden mögen, daß der Hr. Kayser, und der Notarius Tronier, die ausgelassene Worte, dem Extractui hinzuzufügen, nicht nöhtig gefunden. Allermassen (4) der, welcher etwas zum Behuf eines wider jemanden zu gebrauchenden Gezeugnisses, in forma probatura, zu communiciren vermeinet, so wenig, als der solches transsumirende Notarius, wie nöhtig oder unnöhtig dieser oder jener Umstand, zur Beförderung der Wahrheit sey, zu urtheilen; noch weniger aber aus dem Contextu selbst, etwas herauszukippen, sich anmassen kann. Gestaltsam dann da (5) obiger geflissentlich zurück gehaltene Umstand, des durch die 50,000 Rthlr. Neue Zwey-Drittel bewerckstelligten, Ihro Königl. Maj. in Schweden destinirten Vorschusses, klärlich ergiebt, daß die dazu, fürgegebener massen, umgesetzte Geltingsche Gelder, in des Hrn. von Wedderkops Nutzen, & ita, in rem

ejus

ejus nicht verwand worden; Nun aber (6) in eben diesem itzo zu erledigendem jenseitigem §pho 17. mit deutlichen Worten eingeräumet werden müssen, daß man circa versionem in rem, in contractibus mutui, so dann allerdings bekümmert zu seyn, Ursache habe, wann man cum minoribus vel Pupillis in solchen Handel eintritt; Dergestalt daß da (7) wie daß dem Hn. von Wedderkop wenigstens, Jura Minorum & Pupillorum, ratione seiner unter fremder Verwaltung gesetzten Gühter competiren, jenseits selbst, mehrmahls festgesetzet werden müssen; also (8) vorbemeldeter Umstand, aus welchem das Contrarium einer erforderlichen versionis zu Tage lieget, einen um so stärckeren Einfluß in diejenige Sache gehabt, um welche durch zu helfen, der obige Kayserische Extract communiciret worden. Allermassen dann (9) daß die versio in rem pupillorum, nicht nur so dann allein, wann denenselben, oder deren Tutoribus illorum nomine mutuantibus, Gelder angeliehen, besondern auch, wann von letzteren, die denen Pupillis gehörige Gühter oder Capitalien respective verkaufet, loßgekündiget, empfangen, und wieder ausgeliehen werden, nöhtig, auch unumgänglich erwiesen werden müssen, schon in disseitigem Fundamento excipiendi generali Vto, so wohl aus fremden, als einheimischen, Gesetzen gründlich behauptet worden; und also (10) diese Vorsorge, circa versionis in rem probationem, dem Hn. von Goertz, bey der anmaßlichen Acquisitione des Wedderkopschen in Gelting versicherten Capitals, um so unvermeidlicher obgelegen, als die bona so gar würcklich flüchtiger Uebelthäter, geschweige dann irgend einiger Uebelthat noch nicht überwiesener incarceratorum, usque ad eorum condemnationem, noch weit weniger, als die bona pupillorum, einigen, als in dererselben Nohtwendigkeit und Nutzen gereichenden Commerciis unterworffen seyn können, besondern nach klarer Vorschrift beschriebener Gesetze, (*) ja der natürlichen Billigkeit selbst, bis zur erfolgenden Verurtheilung, in alienabilia seyn und bleiben, auch dabeneben, ohne daß die conservandi necessitas ein anders erfordert, in statu, in welchem dieselbe sich tempore incarcerationis des Eigenthümers befunden, unverrückt gelassen werden müssen; Hingegen in consulto & non consentiente Domino niemanden einige Gewalt mit denenselben, einige Veränderung vorzunehmen, noch weniger aber davon etwas, einem potentiori, hinzuleihen, zustehen könne; dergestalt daß, da (11) die solchergestalt, bey dem primo acquirenti so sichtbar vorhandene acquisitionis nullitas unmöglig in dessen Erben sich verliehren, und denenselben, circa nulliter acquisitum, ein

(*) Vid. Kayſers Carl des Fünfften Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung *Art.* 206. ubi: So ein Uebelthäter ausweicht, so soll der Richter, zween oder drey, desselben Flüchtigen, Freunde erfordern, und in Gegenwärtigkeit derselben, und zweyen Schöpfen des Gerichts, der Sachen unverdacht, alle seine Haab und Gühter, so in seinem Gericht gelegen, durch den geschwornen Gerichts-Schreiber eigentlich beschreiben, und aufzeichnen, und dem Uebelthäter nichts davon folgen lassen. Aber welche Gühter verdächtlich wären, und nicht liegen mögten, die soll der Richter, mit zweyen des Gerichts, und obgemeldeten von der Freundschafft, verkauffen, und was daraus gelöset wird, auch beschreiben, und das Kauff-Geld, samt der Verzeichniß, hinter das Gericht legen, allda es Weib und Kindern, oder anderen seinen nechsten Erben zum Besten, unverrückt, soll erhalten werden; und sollen auch die Richter und Obrigkeit, zu ihrem Nutzen, denen Flüchtigen von ihren Gühtern, gar nichts nemmen. Addatur Blumbacher, ad artic. 155. Constitutionis Carolinæ num. 4. ubi: Unterdessen kann und soll das peinliche Gericht, des Flüchtigen Haab und Gühter, inventiren, beschreiben und arrestiren, doch davon nichts veräussern, ausser was sich etwa nicht behalten liesse, oder aber leichtlich verzucket, und entfremdet werden könnte.

ein besseres Recht, als der Erblasser selbst gehabt, geben kan; also, jenseitiger hierunter gesuchter Ausflüchte ungeachtet, die Frage: Ob der mit denen Geltingschen Geldern gemachte Umsatz zu des Herrn von Wedderkops wahren Nutzen gereichet? die Baronesses von Goertz allerdings dergestalt unwidersprechlich angehet, daß selbige entweder von ihnen zulänglich wird beantwortet, und von dem vitio obangeführter Nullitatis gereiniget, oder wann ersteres nicht möglich, der von ihnen an die Geltingsche Gelder gemachte Anspruch, wann auch sonst denenselben ichtwas nicht im Wege stünde, bloß ex hoc solo capite loßgeschlagen werden müssen; hingegen (12) mehrangeführter Mangel, einer erweißlichen versionis in rem, bey dem in anno 1719. obhanden gewesenem Abolitions- und Satisfactions-Negotio, jenseits in diesem §pho weiter vermeinter massen, mit dem Hochfürstl. Hause, oder Curatoribus auszumachen, um so weniger nöthig gewesen, als der Zeit der Herr von Wedderkop, die Geltingsche Gelder, durch die, bey Königlichen Gerichten erhaltene mehrmahlige Urtheile erstritten, und durch den guarantirten gerichtlichen Verkauf, würcklicher Besitzer, eines ihm zugehörig gewesenen, anmaßlich und nulliter zu entfremden gesuchten Capitals gewesen, verfolglich es keines Erweises, versionis in rem, rei jam possessæ, ad effectum, illam denuo vindicandi bedurft; Dergestalt daß, da dann endlich (13) dasjenige, was von der, denen Curatoribus zugestandenen Gewalt, sowohl in genere, als in specie, wegen derer Geltingschen Gelder, bey dem Schluß dieses §phi 17. abermahls angeführet worden, nur eine blosse Wiederholung schon einmahl angebrachter, und disseits widerlegter Behelfe ist, also man nunmehro disseits, die Erledigung des folgenden 18ten §phi vorzunehmen, um so unbehinderter sich wird anschicken können.

§. 32.

Ad §phum 18. Succinctæ Responsionis.

Aber auch dieser hat, in so weit er wider die §phos 80. 81, 82, & 83. des Wedderkopschen Facti gerichtet, schon zum voraus seine genugsame Erledigung erhalten; Allermassen (1) in der disseitigen Beantwortung des 12ten Goertzischen Ablehnungs-Grundes, wegen des Neudorffischen Handels, schon genugsam gewiesen worden, daß es dem Hrn. Kayser ein leichtes gewesen, einen solchen Umsatz an Hand zu geben, wodurch die Wedderkopsche, in Neudorf constituirte Hypotheque, ohne, daß auch ein einziger Heller desfals actualiter bezahlet worden, vermittelst Füllung des in der Ahlefeldschen Retrocession sub No. 98. zu des Cessionarii Nahmen, geflissentlich, gelassenen ledigen Raums, auf jeden Augenblick mit einem blossen coup de plume, einem dritten zugeeignet werden können, und er hierunter, jenseitiger Schreib-Art nach, keines Kunst-Stückgens aus der Gaukeltasche bedurft; (vid. §phus 22. dieser itzigen Beantwortungs-Schrift pag. 56.) Dergestalt daß, da auch (2) derselbe gleichfals, vorhin demonstrirter massen, ein vieles, seinem Concuratori unwissend, vorgenommen; hingegen (3) was die künftige Justification seiner Rechnunge betraf, er unter dem Schutz des, der Zeit alles dirigirenden, und an denen Umsätzen mit denen Wedderkopschen Mitteln, bald auf dieser bald auf jener Art, Theil nehmenden Herrn von Goertz, solcherhalben, nichtes zu fürchten gehabt; Welchemnechst dann (4) das jenseitige Geständniß, daß das an die Wedderkopsche Debitores, und unter denen auch, an den Hrn. Clauß von Ahlefeld ergangene Mandatum, de solvendo, keine absolutam solvendi necessitatem, inferire, besondern zum Behuf, eines jeden dawider habenden solutionem declinandi argumentorum, sich in simplicem citationem, resolviren müssen, zur Behauptung des 84ten §phi des disseitigen Facti um so mehr genug seyn kann, als (5) wann auch die exempla anderer per Sententias ad solvendum condemnirten

Wedder-

Wedderkopschen Debitorum, den Herrn von Ahlefeld von dem debito, exspectandæ prius, ad effectum impetrandæ plenariæ Liberationis Sententiæ Judicialis, clara Lege præscripto, zu entfreyen vermogt hätte; Dennoch ja wohl auf solchen ungestandenen Fall, unstreitig eine genaue Gleichheit zwischen denen exceptionibus des Hn. Clauß von Ahlefeld, und denenjenigen, welche à Debitoribus actualiter condemnatis opponiret worden, vorhanden seyn müssen. Da aber nun (6) eine solche erforderliche genaue Gleichheit, um so weniger, respectu des Hn. von Ahlefeldt erfindlich gewesen, als derselbe (schon oben §pho 27. in Subnumeris 22. 23. & sequent. breiter gewiesener massen) unter andern pro declinanda solutione habenden Schutz-Mitteln, auch die exceptionem: dationis in solutum, nominis ad hunc effectum cessi à Creditore acceptati, imo ab ejus Curatoribus jam capti, für sich gehabt, und dahero liberationem ab omni ulteriori nexu, mit genugsamen Rechts Bestande hoffen können; So wird ja wohl (7) aus denen jenseitigen Geständnissen nunmehro die fernerhin unvermeidliche Folge fliessen müssen, daß der Hr. von Ahlefeld durch das, an ihn ergangene blosse, noch dazu irrequisito Judice ad illud necessario concurrente, abgegebene, mithin an sich unerhebliche Mandatum de solvendo, nicht dergestalt zu der an den Hrn. von Goertz anmaßlich beschehenen Cession coarctiret worden, daß er nicht über obigen excipiendi fundamentis sententiam judicialem erwarten können, und zu erwarten schuldig gewesen. Gestaltsam dann (8) die hierunter in vermeinter Absicht gehabte Erspahrung, desfals erforderlicher Gerichts-Kosten, denselben von einem ihm, nach Vorschrift derer Gesetze, obliegendem præstando zu befreyen nicht vermogt; So daß, da solchemnechst auch (9) von der in §phis 85. & 86. des disseitigen Facti angezogenen, an Michael David ausgestelleten Obligation sub No. 43. nunmehro das wahre Original von denen Baronesses von Goertz selbst zum Vorschein gebracht werden müssen, und dann (10) in derselben die Wedderkopsche, in Marutendorff belegte Gelder, von denen Curatoribus zur Sicherheit des Creditoris verhypotheciret worden; hingegen (11) eben diese Marutendorfische Gelder diejenige gewesen, welche der Hr. von Goertz, als ihm zur Bezahlung seiner Creditorum und derer Wedderkopschen Curatorum benöhtigt gewesene Baarschaften, einzutreiben gewillet gewesen; (videat. dessen eigenhändiges Bekänntniß sub 49.) überdem (12) obige Obligation sub No. 43. eben diejenige ist, vermittelst welcher der Hr. Kayser die negotiation derer zum Dienst der Fürstl. Cammer in anno 1711. vorgeschossenen 50000 Rthl. Neue Zwey-Drittel justificiret; (conferantur die Obligation sub No. 43. und die Obligation sub No. 44.) So ist ja (13) bey diesen und anderen bey dem Marutendorffischem Handel breiter demonstrirten Umständen wohl unstreitig, daß die in disseitigen §phis 85. & 86. angeführte Negotia, die Baronesses von Goertz allerdings angehen, dabey aber auch die disseits daraus gezogene Folgen, biß zum Erweiß des Gegentheils, um so unverrückter bestehen bleiben müssen; als nunmehro (14) durch das jenseits selbst ans Licht gebrachte wahre und würcklich vollzogene Originale mehrerwehnter Obligation sub No. 43. daß nicht (wie man disseits bey vormahliger Ermangelung des Originals vermeinet) das vorgehabte Negotium mit Michael David rückgängig geworden, besondern daß selbiges zum würcklichen Stande gekommen sey, sich zu Tage geleget; So daß da (15) die Baronesses von Goertz, aus allen ihren neuen Documentis, beyzubringen nicht vermogt, daß ihr Hr. Vater und Erblasser, die aus denen Marutendorffischen Geldern bestimmete Bezahlung des Hn. von Bülau und derer Wedderkopschen Curatorum auf einiger andern Art, als durch dasjenige, was er gegen die, den 18ten Martii 1711. loßgeschlagene Marutendorffische Gelder wieder erhalten, geleistet, also die ex antecedentibus & consequentibus von selbst fliessende, disseitige conclusio-

clusiones, sich mero illo asserto illas esse calumnioſas, ohne das Gegentheil klar zu erweiſen, noch bey weitem nicht werden ablehnen laſſen.

§. 33.

Ad Sphum 19. Succinctæ Reſponſionis, und den vermeintenErweiß der Goertzischen Anleihe.

Der hierauf folgende jenſeitige Sphus 19. num, ſoll hauptſächlich den Erweiß; daß die Anleihe derer 50/000 Rthl. Neue Zwey-Drittel in anno 1711. von dem Hn. von Goertz würcklich geſchehen ſey, und zwar aus diſſeits ſelbſt producirten Documentis, befeſtigen. Gleichwie aber (1) denen diſſeits deducirten excipiendi fundamentis, als eine inconteſtable Wahrheit, zum Grunde geſetzet worden, daß wann auch eine von dem Herrn von Goertz, der Fürſtl. Cammer, oder zu deren Bedürfniſſen, denen Wedderkopſchen Curatoribus beſchehene Anleihe, würcklich erwieſen worden, oder auch noch erweißlich wäre, dennoch er, ſo wenig von beyden, als noch weniger von dem einem, derer letzterwehnten Curatorum, allein, wegen eines zum Nutzen und Nohtwendigkeit des Hn. vor Wedderkop nicht verwandten Vorſchuſſes, an die ihm gehörige Geltingſche Gelder, einiges Recht zu erlangen vermogt, (videatur Deductio fundamentorum excipiendi pag. 35. biß 48.) ja daß auch (2) wann gleich der Herr von Goertz jemahls ein Recht, an vorerwehnte Gelder, erlangen können und erlanget hätte, derſelbe dennoch ſelbiges ſowohl durch deſſen ad Proclama de anno 1712. erfolgte ſelbſt eigene Abdication, als durch wiſſentlich und freywillig ſich zugezogene, durch nachhero erfolgte noch mehrere Proclamata erwachſene Præcluſiones, ſo wie durch den gerichtlichen Verkauf des Guhtes Gelting, hinwieder verlohren; So flieſſet (3) aus dieſen vorausgeſetzten Facti & Juris Fundamentis von ſelbſt, daß ein auch noch ſo klarer Erweiß einer Goertzischen Anleihe, den Grund derer vormahligen Urtheile, und deren bündige Rechts-Kraft zu ſchmälern nicht vermögen würde. Es iſt aber auch überdem (4) ein zu Recht beſtändiger Erweiß der vorberegten Anleihe, wann er auch an ſich von einiger Erheblichkeit ſeyn könnte, dennoch um ſo weniger jenſeits beygebracht worden, als (5) ein jeder, fürnemlich aber ein ſolcher Erweiß, welcher Rechts-kräftige Urtheile vernichtigen ſoll, dergeſtalt klar ſeyn muß, daß circa veritatem illius facti, quod eſt probandum, bey denen Gerichten ſich irgend einiger Zweifel nicht ferner äuſſern könne; Allermaſſen (6) es von jeher zu denen Grund-Lehren vernünftiger Proceſs-Ordnunge gehöret, daß, ſo lange noch ein zu erweiſendes Factum irgend einigem Zweifel unterworffen, mithin desfals keine völlige Ueberzeugung gefaſſet werden kann, alles das, was zu deſſen anmaßlichen Erweiß hervorgeſuchet worden, in ſich ſelbſt zerfallen, mithin zwiſchen dem, was ſcheinbar und was erwieſen iſt, immerhin ein rechtlicher Unterſcheid ſeyn und bleiben müſſe; Und ſo wie nun (7) um von der Gültigkeit eines geführten Beweiſes mit Rechts-Beſtande zu urtheilen, vorgängig erfordert wird, auf dasjenige, was würcklich erwieſen werden ſoll, ein genaues Augenmerck zu richten; ſo iſt ja wohl (8) ſelbſt, nach jenſeitigem Satz, auſſer Streit, daß, da die zu erweiſende Goertzische Anleihe nicht directè an die Fürſtl. Cammer, beſondern an die Wedderkopſche Curatores, und von letzteren wieder an erſtere geſchehen ſeyn ſoll, alſo das Probandum darin beſtehe, daß der Hr. von Goertz die 50/000 Rthl. Neue Zwey-Drittel würcklich beyden Wedderkopſchen Curatoribus angeliehen; Dergeſtalt daß (9) nachdem nunmehro das probandum obiger Geſtalt voraus geſetzet worden, nur noch die jenſeits, um ſelbiges beyzubringen, angezogene Beweiß-Mittel werden unterſuchet werden müſſen. Nun ruhet ja wohl (10) in unſtreitiger Gewißheit, daß alle Beweiß-Mittel, entweder aus denen Auſſagen, nicht

nur

nur an sich glaubwürdiger, besondern auch aller, zu dem zu erweisendem Negotio, erforderlicher Gezeugen, oder dem klaren, und durch nichts widersprochenen Innhalt untadelhafter Uhrkunden, hergenommen werden müssen; verfolglich (11) so bald es an dem einen oder dem andern solchergestalt fehlet, daß entweder die Zeugen, an sich, nicht glaubwürdig seynd, oder auch nicht alle, welche zu Rechts-beständiger Vollenziehung des zu erweisenden negotii erfordert werden, dabey adhibiret gewesen, oder der Innhalt derer, zum Behuf eines Erweises, angezogenen Uhrkunden nicht klar, besondern eines Theils an sich dunckel ist, und anderen Theils, durch andere gleich-glaubwürdige Documenta, demselben widersprochen wird, mithin die Sache immerhin zweifelhaft bleibet, so dann ein, aus solchergestalt beschaffenen mediis probandi, anmaßlich hergeleiteter Erweiß keine statt finden kan. Und da nun (12) man diesseits der hohen dijudicatur der allerhöchst-verordneten Königl. Commission, so wie eines jeden unpartheyischen Lesers, willigst untergiebt: Ob dasjenige, was disseits in dem excipiendi fundamento generali III. wider die Glaubwürdigkeit dererjenigen Personen, aus deren so hoch angegebenen Gezeugnissen die Baronesses von Goertz, anfänglich ihre, an Gelting gemachte, Ansprüche zu behaupten vermeinet, deduciret worden, (vid. Deductio fundamentorum excipiendi pag. 14 bis 23.) in jenseitigen Replicis die bedürfende zulängliche Erledigung gefunden; insonderheit da (13) man in Responsione ad Num. 12. exceptionis contra personam des Hn. Clauß von Ahlefeld zu declariren, sich angedrungen gefunden, daß die Frau und Fräulein Baronesses von Goertz bey dem, denenselben itzo verstattetem neuem Gehör nicht in Casu probationis, per Testes, expediendæ, versireten, besondern dem Hn. Geheimen Rath von Wedderkop solche untriegliche Documenta vorgeleget, vermittelst deren die Richtigkeit ihrer Intention zulänglich behauptet worden, und also NB. daher dasjenige, was disseits de Testibus suspectis beygebracht worden, anhero nicht gehöre. (vid. die Goertzische Replicæ in Responsione ad Num. 12. Exceptionis contra Personam des Hn. Clauß von Ahlefeld.) Allermassen dann (14) aus diesem obiger gestalt erfolgtem Geständniß, daß die effata testium suspectorum von keiner rechtlichen Würckung seyn können, auch die unwidersprechliche Folge fliesset, daß die, ejusmodi suspectas personas, zu Uhrhebere habende Documenta, eben wie deren effata, gleiche Glaubwürdigkeit bey sich führen, mithin den Nahmen, von untrieglich, nicht verdienen können; Dergestalt daß, da (15) die, den jenseitigen Erweiß vermeinentlich ausmachende, Documenta ihrer so wohl respectu authorum, als sonst habender Mängel, genugsam überführet worden; (vid. Deductio fundamentorum excipiendi contra documenta pag. 24 biß 29.) Und dann zu diesem allen (16) itzo noch hinzutritt, daß man in denen Goertzischen Replicis zu entkennen nicht vermogt, daß der Hr. Kayser die, von Curatoribus ins Werck gesetzte, Entleyhung derer 50,000 Rthl. neue Zwey-Drittel nicht mit der, an den Hrn. von Goertz ausgestelleten Cession, jenseits sub I. und disseits sub No. 50. besondern mit einer cassirten Obligation, in seinem Liquidations- und Conto-Buch sub No. 44. justificiret, diese cassirte Obligation auch derjenigen sub No. 43. welche an Michael David ausgefertiget worden, an Capital, stipulirten Zinsen, Provision und Kosten nicht nur gleichlautend gewesen, besondern auch nunmehro in dem Kayserschem Liquidations- und Conto-Buch, angeführter massen, in forma cassata produciret worden. (Vid. die Goertzische Replicæ in Responsione ad Num. 4. Exceptionis contra documenta.) So wird nunmehro

ro (17) um so weniger irgend einiger fernerer Zweifel sich äussern können, daß die von denen Curatoribus hergeschossene 50,000 Rthl. neue Zwey-Drittel nicht von dem Hn. von Goertz, besondern von Michael David hergeschossen worden. Allermassen dann (18) der, in denen vorher angezogenen Goertzischen Replicis, eingeflossene Behelff von einer, wegen des mit Michael David zu schliessenden Negotii, nur gehabten Absicht nunmehro, nachdem das Original der an ihn ausgestelleten Obligation zum Vorschein gekommen, um so wenigeren Grund vor sich finden kan; als (19) wann mehrgedachtes in Obligatione enthaltene Negotium nur in blossen Tractaten bestanden, und zur würcklichen Erfüllung nicht gekommen, (wie man solches, so lange nur das Project der Obligation allein vorhanden gewesen, diesseits selbst geglaubet) man es ja lediglich bey dem vorerwehntem, disseits sub No. 43. producirten, Project gelassen, nicht aber eine Obligation, in der itzo befindlichen Forma, vollzogen, noch weniger aber in forma cancellata aufgehoben haben würde; am allerwenigsten aber (20) der Hr. Kayser noch in anno 1712. das contrahirte mutuum mit selbiger, als einem, niemahls gültig gewesenem, Documento, in dem Liquidations-Buch sub No. 44., beschehener massen, bescheinigen mögen. Wie dann (21) aus allen diesen sich von selbst ergiebet, daß, wann das sub No. 44. extrahirte Kayserische Liquidations- und Conto-Buch die erforderliche reine Wahrheit zum Grunde gehabt, mithin, die Anleihe derer 50000 Rthl. denen Curatoribus, auf die an Michael David ausgestellete Obligation, geschehen, selbige auch durch die, von Isaac Musaphia eingewechselte neue Zwey-Drittel und NB. ihm, durch NB. im Umschlag 1712. NB. ihm würcklich bezahlte 48328 Rthlr. 47 Schilling in DCronen wieder vergütet, eingelöset, und, zur Bescheinigung sothanen negotii, in forma cancellata aufgehoben worden, unmöglich die, von dem Hn. von Goertz, auf eine allererst den 13ten May 1711. nach Hannover gesandte, an seinen Hn. Vetter lautende Obligation erhaltene Gelder, eben dieselbe seyn können, welche, bey Michael David selbst, schon vorhero negotiiret gewesen; nicht zu gedencken, daß (22) die von denen Curatoribus an die Cammer gelieferte Gelder die völlige Summam von 50,000 Rthlr. betragen; (vid. Documentum sub No. 106.) hingegen (23) von denen, welche Michael David für Rechnung des Hn. Cammer-Præsidenten an den Hn von Goertz remittiret, nach der Berechnung sub No. 57. von 4567 Rthl. 31½ Gr. einbehalten worden, und also die von denen Curatoribus an die Cammer vorgeschossene Summam nicht ausgemacht, überdem auch (24) das, bey jenseits sub Q q q angezogener Cammer-Rechnung, allegirte Kayserische Attestatum und Balance, gleich allen übrigen, von eben dem Attestante, vorher, der Zeit, und nachhero, ertheilten Gezeugnissen, der ihm fehlenden Glaubwürdigkeit halber, von irgend einiger Gültigkeit nicht seyn kann; So kann man endlich (25) bey obigen Umständen allen, es gantz sicher zu eines jeden vernünftiger Beurtheilung verstellen, ob die disseitige Documenta und fürnemlich der sub No. 57. angezogene Extract aus dem Michael Davidschen Buch, denen Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, nach der von ihrem Consulente beliebten Schreib-Art, solche Waffen in die Hände geliefert, wodurch sie die ihnen, aus den Marutendorffischen, Leeffmann-Behrenschen, und Neudorffischen Negotiis, entgegen gesetzte Wahrheiten, und daraus geflossene Folgen, vermeinentlich mit einem Streich in Stücken, und zu trümmern zu hauen vermögen? und ob jemand, der durch vernünftige Erwegung derer, von beyden Theilen vorgetragenen Gründe und Gegen-Gründe, sich aus etwa gefasseten Vorurtheilen heraus zu reissen, die erforderliche Vernunfts-Kräfte hat, sich bey obangeführten, einander Schnurgerade entgegen stehenden Facti circumstantiis, in seinem Gewissen überzeuget finden könne, daß wann, (wie doch obangeführter massen nicht ist) aus der Wahrheit der

Goertzi-

Goertzischen Anleihe ein erhebliches fundamentum decidendi fliessen könnte, selbige in jenseitigem §pho 19. dergestalt erweißlich beygebracht worden sey, daß irgend einiger Zweifel nicht mehr übrig, verfolglich dieselbe, als genugsam erwiesen, anzusehen sey?

§. 34.

Man muß und kann sich also der besonderen Beantwortung des übrigen, was in vorgedachtem §pho 19. noch weiter eingeflossen, um so ehender enthalten, als eines Theils solches alles unerheblich, andern Theils die eilige Fortsetzung, der disseitigen Erledigung, jenseitiger mehr scheinbahreren Einwürffe, um so nöhtiger ist, als, dem eingezogenem Berichte nach, man mit dem mündlichen Antrag derer Goertzischen Replicarum das Ende baldigst erreichen dürfte, mithin der noch ante inchoandas duplicas erforderliche Abdruck, dieser Salvations-Schrift, des disseitigen Facti, alle nur immer mögliche Beschleunigung erfordert; Wie man dann auch dahero von denen in §phis 20 & 21. jenseitiger succinctæ responsionis eingestreueten Objectamentis, nur die erheblichste auszusuchen, und also auf selbige nur mit wenigem zu antworten, sich angedrungen findet: daß (1) so wenig des Hn. von Goertz ertheilte Bewilligung, daß das ihm, prævia extraditione instrumenti, prætensè cedirte Nomen noch von denen Cedentibus loßgekündiget werden mögte, nicht erwiesen; auch (2) keine vernünftige Ursache, warum solches nöhtig gewesen, angeführet werden können; mithin (3) durch solchen jenseitigen Behelff, die urgentissima præsumtio eines hierunter versteckt gewesenen simulati negotii im geringsten nicht elidiret worden. Und gleichwie nun solchemnechst (4) der Ungrund dessen, was man von denen, dem Hn. Claus von Ahlefeld, der an den Hn. von Wedderkop in anno 1709. beschehenen Cession der Joachim Ahlefeldschen Obligation ungeachtet, competirenden Befugnissen, illam denuo cedendi, wie auch von der Curatorum potestate exigendi & cedendi, hiebey abermahls eingestreuet, schon vorhin, zur völligen Gnüge, aufgedecket; (vid. §phus 25. pag. 61. & §phus 27. pag. 69. addatur §phus 31.) auch gleichfalls (5) der Einfluß und die Wahrheit dessen, was in denen §phis 90. & 91. disseitigen Facti, von der Hindansetzung der, vor den Hn. von Wedderkop eingelaufenen Königl. Schwedischen Interceßionalien angeführet, genugsam gewiesen, und also von denen jenseitigen Vorwürffen, von hieher nicht gehörigen, nimmer wahr zu machenden Lästerungen, nachdrücklich gerettet worden. (vid. §phus 7. & No. 11. §phi 27.) So ist auch solchemnechst (6) die, zu noch weiterer Beschönigung des Marutendorffischen Handels, in dem §pho 21. übernommene Demonstratio, daß der Hr. von Goertz dem Hrn. von Wedderkop, derer ihm überlassenen, in Marutendorff versicherten, Gelder halber, genugsame Versicherung gegeben, um so unglücklicher gerathen, als (7) der desfalls angeführte Schluß: Der Hr. von Wedderkop hat in Anno 1709. geschehen lassen, daß sein Debitor dem Hrn. von Goertz die Administration seiner Gühter übertragen; ergo, hat derselbe, auch ihm, sein darin habendes Jus hypothecæ, gegen solcherhalben erhaltene genugsame Sicherheit, cediret; dergestalt gewaltsam ist, daß selbiger nach irgend einiger, um vernünfftig zu schliessen, jemahls ersinnlichen Regel, die erforderliche Folge aus dem vorausgesetzten Satz nicht wird finden können. Hingegen ist (8), daß die extraditio derer dahin gehörigen Documentorum von dem Hrn. von Wedderkop an den Hrn. von Goertz geschehen, und die daraus inferirte Delegatio, eben so unerwiesen,

Ad §phos 20. & 21.

als der vormahls von dem Hrn. von Goertz vorgegebene Accord, und dadurch erhaltene Cessio; Wie dann auch (9) aus diesen Sätzen: Es ist in des Hrn. Obrist-Lieutenant Rantzau, als eines Tertii, an den Hrn. von Goertz ausgestelleten Instrumento debendi mit eingeflossen, daß der Hr. von Goertz die Wedderkopsche Schuld über sich genommen, und daß er dem vero Creditori genugsame Sicherheit gegeben; und: in dem, nach Arrestirung des Hrn. von Wedderkop, errichtetem Inventario seiner Briefschafften ist derer Marutendorffischen Obligationum keine Erwehnung geschehen; der jenseits gemachte Schluß; ergo, seynd letztere nicht erst post arrestationem in des Hrn. von Goertz Hände gerathen, besondern er hat dieselbe schon vorhin justo & legitimo Titulo acquiriret gehabt; die ad effectum concludendi unentbehrliche Nohtwendigkeit der Folge ausfündig zu machen, nicht vermögen wird. Anerwogen (10) so wie überhaupt zu dem wahren Wesen einer delegation, nicht, die mera confessio debitoris, se fuisse delegatum, sed declarata voluntas delegantis se delegare, ad istum effectum, ut probetur solutio vero Creditori facta, erforderlich ist; also hat auch überdem (11) der Hr. Obrist-Lieutenant Rantzau nachhero Gerichtlich declariret, daß er, von einer durch den Hrn. von Goertz würcklich erfolgten Befriedigung des Hrn. von Wedderkop, zur Zeit der ausgestelleten Obligation, nichts gewust, besondern selbige, nur in Hoffnung und guter Zuversicht, daß der Herr von Goertz seinem Versprechen nachkommen würde, ihm gegeben; (vid §phus 9. dieser jetzigen Beantwortungs-Schrift pag. 12. und der daselbst angezogene Extractus der Rantzauischen Exception de anno 1711.) So daß, da (12) dem Hrn. Geheimen Rath von Wedderkop ex rei & negotii natura zu erweisen nicht obliegen kann, auf welcher Art die Marutendorffische Obligationes in des Hrn. von Goertz Hände gerathen, besondern solches von denenjenigen, die das Goertzische sich hierunter äussernde Factum weiß brennen wollen, wird beschaffet werden müssen; So muß (13) des wohlseel. Hn. Geheimen Raths-Præsidenten öffentlich vor aller Welt behauptete negativa, daß er dem Hn. von Goertz vor seiner Arrestirung niemahls an die Marutendorffische Gelder einiges Recht übertragen, so lange auf dem unverrücktem Grunde, einer von dem Hn. von Goertz niemahls widersprochenen Wahrheit, ruhen müssen, bis die Frau und Fräulein Baronesses und ihre Rath-Gebere den, von dem Hn. von Goertz zwar vorgegebenen, aber immer, im verborgen gebliebenen Accord, und die dadurch erlangte Cession, oder die nunmehro zur bedürfenden Hülfe ersonnene delegation, ex declarata delegantis voluntate, zum Vorschein zu bringen, vermögen werden; Dergestalt daß, dann (14) die von dem Verfasser der jenseitigen Succinctæ Responsionis, wegen des Marutendorffischen Handels, in diesem nunmehro erledigtem 21ten §pho gehabte letztere und also reifere, als in der besonderen desfals verfertigten Deduction, in die Feder gefasste Gedancken, eben wenig der, in ihrer wahren Beschaffenheit, so offenbar bloß gestelleten Sache, die nöhtig gefundene Decke zuwege zu bringen, werden hinreichend befunden werden können.

§. 35.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0094
DFG

§. 35.

Der, denen §phis 93. bis 98. disseitigen Facti in jenseitiger Succincta Responsione, entgegen gesetzte §phus 22. wird, ohne disseits bedürffender vielen Mühe, seine um so leichtere Erledigung finden können; als (1) sowohl in disseitiger Deductione fundamentorum excipiendi in dem Fundamento quinto, als in dem 31sten §pho dieser jetzigen Beantwortungs-Schrifft, die, derer Wedderkopschen Curatorum Gewalt, Capitalia einzutreiben und zu erheben, gesetzte Schrancken, überhaupt dergestalt deutlich dargestellet worden, daß auch dawider in Replicis, wie solches in disseitigen Duplicis klärlich gewiesen werden wird, ichtwas erhebliches nicht erwiedert werden mögen. Wie dann, was (2) das disseits, in facto ex ipsis judicatis, debitores ad solvendum condemnantibus, besonders, angezogene, und jenseits in specie angefochtene Argumentum betrifft, die noch vorhandene Protocolla votorum am zuverläßigsten werden ergeben können, ob die disseits angeführte allgemeine Sage, daß verschiedene Königliche Räthe pro pura absolutoria, auch sogar Fürstliche pro cautione de non alienando vel deteriorando a Curatoribus præstanda, opiniret, begründet, oder, wie man jenseits meynet, fingiret sey, oder nicht? Inzwischen hat man (3) dennoch jenseits, die disseits aus obiger allgemeinen Sage, gezogene erste Folge, daß nemlich, wann die Königliche Räthe de voluntate Potentissimi Committentis, circa concessam Curatoribus, illimitatam administrandi potestatem informiret gewesen, pro pura absolutoria nicht opiniret haben würden, so wenig, als den darauf folgenden zweyten Schluß, daß, wann in denen Protocollis votorum dergleichen, wie disseits angeführte Vota, erfindlich seyn dürfften, sodann die Königliche Agnition derer Curatorum den Hrn. Kayser, die sich angemassete Gewalt, mit denen Wedderkopschen Hypothequen, nach Selbst-Belieben, zu marchandiren, nicht authorisiret, eine um so mehr unwidersprechliche Wahrheit seyn und bleiben müsse, ichtwas einzuwenden nicht gewust. Dann so wie es (4) zwar an dem, daß die, pro pura absolutoria, derer, von denen Curatoribus, in puncto solvendi debiti, besprochenen Wedderkopschen Debitorum, stimmende Membra des Land-Gerichts de anno 1711. durch die majora, illos ad solvendum condemnantia, überwogen worden; So kann dennoch (5) obige, aus denen votis, pro absolutoria, disseits gezogene erstere Folge, das bey sich führende Gewichte um so weniger verliehren, als wann die Königl. Membra, de voluntate ihres Allerhöchsten Committentis, circa concessam Curatoribus illimitatam exigendi potestatem, informiret gewesen, kein eintziges, contra ejusmodi declaratam voluntatem, seine Stimme, pro absolutoria, geben können. Wiewohl auch (6) die per majora erfolgte Urtheile selbst, vermittelst der erkannten, denen Debitoribus ad solvendum condemnatis, von denen Curatoribus zu bestellenden genugsamen Sicherheit, überflüßig zu Tage geleget, daß denen Curatoribus die sich angemassete illimitata exigendi potestas, so wenig denen Gesetzen, als denen Curatoriis nach, gebühre; immassen dann (7) der jenseits hierwider eingewandte Behelff, daß diese Sicherheit von denen Debitoribus nur als eine cautela abundans gefordert, und auch solchergestalt nur erkannt worden, daher nur auf schlüpfferigem Grunde ruhet, weil das Jus Juticum, als des Hertzogthums Schleßwig bekanntes Grund-

Ad §phum 22.

 Gesetze,

Gesetze, ausdrücklich verordnet, daß alle Tutores, folglich, um so mehr, incarceratorum Curatores, zu dem Ende so viel an Güthern besitzen müssen, als ihrer Verwaltung untergeben wird, damit die etwa von denenselben verbrachte und verlohrene Güther ihrer Pfleg-befohlenen aus denen ihrigen wieder ersetzet, und der verursachte Schaden gebessert werden könne. (vid. Jus Juticum Lib. I. Cap. XXX. §. 4.) So daß da (8) die Curatores sich in einem solchen, nach klarer Vorschrifft des Gesetzes erforderlichen, zulänglichen Besitz eigener Güther nicht befunden, die in deren Stelle, per Sententias eines so hohen Gerichts, gesetzte Leistung einer genugsamen Sicherheit ja unmöglich den Nahmen einer cautelæ abundantis verdienen können, und zwar um so weniger, als (9) des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. die, mehrangeführter massen, erkannte Caution, wann selbige nur ein præstandum abundans und nicht necessarium gewesen, derer Gräflich-Schackischen Gelder halber, wohl niemahls über sich genommen haben würden. Gestaltsam dann (10) dieselbe, auch daher, dieses Gesetz-mäßige Præstandum um so weniger zu decliniren vermogt, als dieselbe das abgegebene Curatorium, in Dero, an Ihro Kayserl. Maj. abgestattetem Bericht, dahin erkläret, daß die Curatores, nur lediglich, ad asservandum authorisiret worden, und also dieselbe, auch nicht einmahl die Revenues von denen Wedderkopschen Gühtern und Mitteln, in die Fürstl. Cammer fliessen zu lassen, befugt seyn sollten; (vid. die disseitige Anlage sub No. 27.) mithin (11) da dieselbe, nachhero, denen Goertzischen Rathschlägen, um nicht nur die Revenues, besondern so gar die Wedderkopsche Capitalia selbst, aus sicheren hypothecis sub specie mutui, in die Fürstl. Cammer zu ziehen, Gehör gegeben, [vid. Documentum in dem Anhang derer Beylagen unter dem Buchstab (E. 2.)] die, hierunter einer weiteren, als in denen Gesetzen und Curatoriis, ihnen ertheilten Gewalt, bedürfende Curatores nicht per modum, cautelæ abundantis, sed necessario, & ex claræ legis præscripto, sich, durch eine zu stellende genugsame Sicherheit, das in Gelting sicher belegte Capital zu erheben, oder zu cediren und zu veralieniren, selbst nach dem klaren Buchstab derer, in Contradictorio, von beyder Hn. Räthen abgesprochenen Urtheile de anno 1711, zu legitimiren, schuldig gewesen, und biß dahin, da solches rite & sufficienter geschehen, alles, was dieserhalben vorgenommen worden, null und nichtig gewesen. Und so wie nun solchemnechst (12) dasjenige, welcherhalben man sich jenseits, ad deducta, pro præmisso primo Replicarum, beruffet, per responsiones ad illa, in disseitigen Duplicis, in sich selbst wird hinfällig werden müssen; Also würde hingegen (13) wann die, in Gelting belegte Wedderkopsche Gelder, würcklich aus Gelting herausgezogen, und bey der Hochfürstl. Rente-Cammer zinßbar belegt gewesen, die in obigen Judicatis festgesetzte Sicherheit dadurch nicht erreichet worden seyn. Angesehen nicht nur die, bey der, einem privato debitori, qui erat facilis conventionis, als Debitrix substituirte Camera Ducalis, sich äussernde Conventionis & exactionis difficultas, mit der erforderlichen Sicherheit, an sich nicht hätte zusammen stehen, besondern auch überdem daher noch um so weniger erfindlich seyn können, da ja, Camera und Fiscus Ducalis, per constitutum advocatum, des Hrn. von Wedderkop Anklägerin, bey der Anklage selbst auch, die hauptsächlichste Absicht, auf des Angeklagten Güther, gerichtet worden. Da aber (14) die Wedderkopsche Gelder so wenig aus Gelting würcklich gehoben worden, als

gehoben

gehoben werden können; vielmehr (15) der verus Creditor selbige in einem, bey dem Königl. Land- und Revisions-Gericht in annis 1716 & 1717. Rechtshändig gewordenem Creditorum conflictu gerichtlich und öffentlich vor aller Welt erstritten und selbst erhoben, also, anderwerts gereits breiter deducirter massen, selbige in anno 1719. nicht mehr, als in die Fürstl. Cammer eingeflossene und unter dem Satisfactions-Negotio mit-begriffene Gelder, angesehen, noch der Hr. von Wedderkop, wegen einer Summæ, die er schon würcklich vorher aus Gelting eingezogen gehabt, auf den Genuß derer 30 jährigen Tremsbüttelschen revenues verwiesen werden können.

§. 36.

Man kann solchemnechst, um auch nunmehro zur Beantwortung des 23ten §phi jenseitiger succinctæ responsionis zu schreiten, dem jenseitigem Schrift-Steller zuverlässig versichern, daß der disseitige, sich nicht einmahl eine besondere, noch weniger aber eine ungeheure Mühe gegeben, die, in dem §pho 103. des disseitigen Facti, gewiesene Unrichtigkeiten, derer Kayserschen, die Goertzische Anleihe betreffenden Rechnungen, so wie aller übrigen in diese Sache einschlagenden, und den schlechten Zusammenhang, jenseitiger vermeinten Gerechtsame, darstellende Umstände zu entdecken; indem wohl unstreitig, daß, bey blosser Zusammenhaltung einander widersprechender Dinge, die Unrichtigkeit, entweder des einen oder des anderen, einem jeden, ohne mühsamer Untersuchung, von selbst wird in die Augen fallen müssen; Hingegen, um dergleichen Unrichtigkeiten wieder zu conciliiren, weit mehrere Mühe und Geschicklichkeit erfordert werde; Dergestalt, daß für itzo zu untersuchen seyn wird, wie weit, oder wenig, es dem Verfasser jenseitiger Responsionis gelungen, die in dem 103ten §pho des disseitigen Facti angeführte Unrichtigkeit, derer daselbst angezogenen Documentorum, von denenselben abzulehnen. Allermassen dann, die desfals vorangesetzte Protestatio, daß die Baroneſſes sich über der Richtigkeit oder der Unrichtigkeit derer Kayserschen Rechnunge einzulassen, nicht schuldig wären, in so weit selbige, die von ihrem Erblasser, angegebener massen, beschehene Anleihe, und dadurch in Gelting erlangte Pfand-Gerechtigkeit, enthalten und beglaubigen sollen, auf so hinfälligerem Grunde ruhet, als ja die Kayserſche Rechnunge und Gezeugnisse, der Verneuerung derer Goertzischen, an vorgedachtes Guth, gemachten alten Ansprüche, die erste Bewegung und den alleinigen Schein gegeben. Gleichwie aber nun, die in obangezogenem 103 §pho disseitigen Facti gewiesene Contrarietas darin bestehet; daß (1) nach der jenseits angezogenen, von denen Curatoribus im Martio anni 1711. an den Hn. von Goertz ausgestelleten Cession, letzterem die Wedderkopsche in Gelting belegte Gelder, wegen einer an die Curatores geleisteten Anleihe, in solutum, cediret; (vid. Documentum sub No. 50.) daß auch (2) diese Cessio in solutum, die NB. von dem Herrn von Goertz, an den damahligen Hn. Land-Rentmeister Claußen, bezahlte 50/000 Rthl. neue Zwey-Drittel, pro Objecto gehabt. (Vid. die Balance derer Curatorum vom 6ten Martii 1711. disseits sub No. 54.) Daß (3) dieser an die Cammer geleistete Goertzische Vorschuß, durch obige Cession derer Wedderkopschen Gelder, biß auf 5/450 Rthl. saldiret worden, und also Curatores, dieses im Umschlag 1712. zahlbaren residui halber, eine Verpflichtung an den Herrn von Goertz ausgestellet; (vid. die schon angezogene Balance sub No. 54. in fine) und daß also (4) aus diesen jenseitigen selbst-eigenen und zwar hauptsächlichsten neuen Documentis, fals selbige eine ungefälschte reine Wahrheit zum Grunde haben, dieser untriegliche Satz würde fliessen müssen, daß die der

Ad §phum 23. Succinctæ Responsionis.

Fürstl. Cammer von denen Curatoribus durch den Hn. von Goertz angelie-
hene 50/000 Rthlr. und desfals stipulirte Zinsen, Kosten und Provision,
vermittelst derer cedirten Geltingschen Gelder, schon den 6ten Martii 1711.
biß auf 5/450 Rthl. vergütet, und also Curatores, gegen den Umschlag
1712. irgend einige, dem Hn. von Goertz zu leistende, weitere Zahlung, als de-
rer 5/450 Rthl. zu veranstalten, nicht schuldig gewesen. Da nun aber
(5) der Hr. Kayser, in dem von ihm geführtem Liquidations- und Conto-
Buch, umständlich anführet, daß Curatores zu denen, dem Hrn. Land-
Rentmeister zu verschaffenden 50/000 Rthl. neue Zwey-Drittel, nicht
durch die, dem Hn. von Goertz ertheilte Cession sub No. 50. und durch die
Verpflichtung, ratione eines, im Umschlag 1712. zahlbaren residui von
5/450 Rthl. sub No. 54. besondern, durch eine von ihnen NB. nicht
nur auf die gantze Summam derer 50/000 Rthl. besondern auch auf die
desfals stipulirte Zinsen, Provision und Unkosten, ausgestellte Obligation
gelanget; (vid. der Extractus des Kayserschen Liquidations- und Conto-
Buchs sub No. 44.) ja daß auch (6) diese obigergestalt lautende und aus-
gestellete Obligation, nach beschehener Einlösung, in forma cancel-
lata vorhanden gewesen; (vid. idem Extractus sub No. 44.) daß nicht weni-
ger (7) sothane Einlösung, durch die, von denen Curatoribus NB. in octa-
vis trium Regum 1712. dem Juden Musaphia NB. würcklich
geleistete Zahlung, beschaffet worden; (vid. jam allegatus Extractus
sub No. 44. in fine) So wird ja (8) aus obigen von dem Rechnungs-Führer
selbst behaupteten Sätzen, fals diese sich auf Wahrheit fussen, der, obiger in
Notato 4to ex Documentis sub No. 50. & 54. gezogenen Folge, schnurgera-
de entgegen stehende Schluß, feste gesetzet werden müssen: daß nemlich, die
50/000 Rthl neue Zwey-Drittel dem Hn. von Goertz in anno 1711. nicht
biß auf 5/450 Rthl. vergütet gewesen, besondern daß Curatores, der gantzen
Summæ derer 50/000 Rthl. wie auch Zinsen, Provision und Kosten hal-
ber, eine Obligation ausgestellet, diese auch, durch die an Musa-
phia würcklich bezahlte Gelder, eingelöset, und nachhero in for-
ma cancellata, zum Erweiß dieses Negotii, von dem Rechnungs-Führer
aufbehalten worden; Dergestalt, daß da (9) diese, zur Justification des Ne-
gotii, aufgehobene, und in dem Kayserschem Liquidations-Buch, um-
ständlich beschriebene Obligation, von der Cessione sub No. 50.
nicht nur intrinsece, respectu eines gantz anderen Innhalts, beson-
dern auch extrinsece, respectu der circa Obligationem angeführten for-
mæ cancellatæ, gäntzlich unterschieden; also (10) die in dem 103ten §pho
disseitigen Facti gefolgerte Wahrheit, daß die jenseitige neue Documenta sub
Nris. 50 & 54. und das Kayserische Liquidations-Buch sub No. 44. einander
gantz entgegenstehende inconciliable Dinge enthalte, aus obangeführten
Umständen allein sich sattsam würde behaupten können. Da aber nun-
mehro auch über obiges alles (11) aus des jetzigen Fürstl. Geheimen Raths
und vormahligen Land-Rentmeisters Clausenheim, auf beschehene Vorfra-
ge erfolgte Erklärung erhellet, daß nicht, (wie in dem Credit der Balance sub No.
54. niedergeschrieben) der Hr. von Goertz, besondern der Hr. Kayser, die 50/000
Rthl. neue Zwey-Drittel, bezahlen lassen; (vid. Documentum sub No. 222.)
hieraus aber (12) die Richtigkeit, des oben ohnedem schon festgesetzten Schluß-
ses, sich um so mehr behauptet, daß nemlich das etwa vorgewesene Cessions-
Negotium de anno 1711. durch die an deren statt, des gantzen Capitals
halber,

halber, von denen Curatoribus ausgestellete, in dem Kayserschem Liquidations-Buch angeführte Obligation, in einen anderen Stand gerathen, mithin durch die darin, circa contractum mutuum, enthaltene gantz diverse Umstände, so wohl ipsa Cessio sub No. 50, als die sich darauf referirende Balance sub No. 54, so hoch man auch jenseits deren Wehrt, um das jetzige neue Gehör zu erhalten, anfänglich anzupreisen gesuchet, nunmehro gäntzlich zernichtet und untauglich gemachet worden; fürnemlich da (13) die disseits angezogene, und nunmehro, mit dem, in forma cancellata, ans Licht gebrachtem wahrem Originali bestättigte Obligation sub No. 43. mit derjenigen, die der Hr. Kayser in seinem Liquidations-Buch, um das Negotium derer 50,000 Rthlr. zu bescheinigen, angeführet, sowohl in Hinsicht auf den Innhalt, als deren äusserlichen Gestalt, eine genaue Gleichheit bey sich führet; also (14) durch alles vorige, und durch letzteres insonderheit, in unwidersprechlicher Gewißheit gesetzet worden, daß der Hr. von Goertz weder selbst, directè, noch indirecte, per Curatores, die 50,000 Rthlr. quæstionis angeliehen; besondern daß (15) letztere selbige, auf eine solche Obligation, entliehen, welche sie im Umschlag 1712. durch die, von dem Juden Isaac Musaphia eingewechselte, und ihm, in eben dem Umschlag würcklich wieder bezahlte 48328 Rthlr. 27. Schill. in Dänischen Cronen eingelöset, und præstita hac solutione cassiret. (vid. der Kayserische Extractus sub No. 44. in fine).

§. 37.

Ob nun dasjenige, was in dem jenseitigem §pho 23. angeführet worden, obige einander widersprechende Dinge dergestalt mit einander zu vereinbahren vermögen, daß es begreiflich werden könne, wie es möglich sey, daß zur Bezahlung, eben derer 50,000 Rthlr. Neue Zwey-Drittel, welche dem Hrn. von Goertz durch die, von denen Curatoribus in Anno 1711. ertheilte Cession derer Geltingschen Gelder sub No. 50., bis auf das kleine Residuum von 5450. Rthlr. besage Balance sub No. 54. vergütet gewesen, es einer noch andern, auf die gantze Summa lautenden Obligation sub No. 43. an einen dritten Creditorem bedurft; oder, daß, da diese letztere, nunmehro zu Tage liegender massen, würcklich ausgestellet gewesen, auch in octavis trium Regum 1712. durch würckliche Bezahlung an den Juden Isaac Musaphia, von denen Curatoribus selbst, wieder eingelöset worden, der Herr von Goertz dennoch, eben solcher 50,000 Rthlr. halber, ein jus ex cessione sub No. 50. in Gelting erlangen, und der, von dem Juden Isaac Musaphia eingelöseten Obligation ungeachtet, behalten können; solches will man sicher der erleuchteten Dijudicatur einer allerhöchst-verordneten Commission, so wie der unpartheyischen Beurtheilung eines jeden vernünftigen mit Vorurtheilen nicht befasseten Lesers untergeben. Dann so wie (1) der Einwand, daß der disseits sub No. 44 angezogene Extractus, aus dem Kayserschem Liquidations- und Conto-Buch, kein Conto zwischen dem Hn. von Goertz und die Curatores, besondern zwischen letzteren und die Hochfürstl. Cammer gewesen; (vid. §phus 23. Succinctæ Responsionis p. 31. in fine) daher auch nicht einmahl einer Antwort bedarf, weil (2) der Hr. Kayser, der Cammer so wenig, als dem Hn. von Goertz eine andere Rechnung, als welche Warheit zum Grunde gehabt, zu formiren berechtiget gewesen; vielmehr (3) dasjenige, was er, in seinem förmlich geführtem Liquidations- und Conto-Buch, als aus welchem er seine Curatel-Rechnunge, sowohl für denen aller- und gnädigsten Constituentibus selbst, als auch dem Herrn von Wedderkop, zu justificiren schuldig gewesen, verzeichnet, immer mehreren

Glauben, als die ohne dis, ob non expressum locum, annum & diem, unvollzogene Cessio sub No. 50. so wie die, darauf sich referirende, besage des 6ten §phi jenseitigen Facti Libelli, nur NB. provisionaliter, mithin zum voraus, und ohne daß das Negotium gäntzlich vollführet gewesen, formirte Balance sub No. 54. wird behalten müssen, insonderheit da (4) der Extractus des Liquidations- und Conto-Buchs in verbis: Haben Curatores in Octavis trium Regum 1712. würcklich bezahlet, klärlich ergiebet, daß das darinn verzeichnete, nach verflossenem Umschlag des 1712ten Jahres, niedergeschrieben worden; (vid. extractus sub No. 44.) nun aber (5) solcher Zeit der Hr. Kayser ja am besten wissen können und müssen, nicht nur, auf welcher Art die 50,000 Rthlr. neue Zwey-Drittel negotiiret gewesen, besondern auch, wie und welchergestalt selbige wieder bezahlet worden; Dergestalt, daß (6) wann der Hr. von Goertz diese Gelder gegen die Cession sub No. 50. und gegen die, der Balance sub No. 54. beygefügte Verpflichtung, auf ein Residuum 5/450 Rthlr. in der That und Wahrheit, denen Curatoribus angeliehen gehabt, der, dieses Negotium in Rechnung bringende Hr. Kayser, er habe entweder dem Hrn. von Goertz, der Cammer, oder dem Hn. von Wedderkop, desfals ein Conto formiren wollen, dennoch immer bey einer Wahrheit zu bleiben, schuldig, und also nicht, eine auf die gantze Summam, Zinsen, Provision und Kosten, von Curatoribus ausgestellete, und bey ihnen in forma cancellata befindliche Obligation sub No. 43. besondern die, dem Herrn von Goertz ertheilte Cession sub No. 50. und die sich auf dieselbe beziehende Balance sub No. 54. zur Justification des von ihm berechneten Negotii, zu allegiren befugt gewesen wäre. Da aber (7) das eben dieser 50,000 Rthl. neuer Zwey-Drittel halber abgegebene Cammer-Videtur, mit ausdrücklichen Worten, es eine NB. sattsam bekannte Sache nennet, daß Curatores, solcher gantzen Summæ wegen, sich, vermittelst einer ausgegebenen Obligation, verschrieben gehabt; (vid. Documentum disseits sub No. 106. und jenseits sub A a 2.) So kann (8) der obangeführte jenseits gemachte Unterscheid, unter einer Conto, zwischen dem Hn. von Goertz und dem Hn. Kayser, und zwischen letzterem und der Cammer, welche unam eandemque Summam pro objecto gehabt, auch von der geringsten Erheblichkeit nicht seyn; Wie dann auch noch ferner (9) das, jenseits aus der Curatel-Cassa Rechnung de anno 1711 biß 1712. herbeygezogene Hülfs-Mittel, um die Goertzische Anleihe zu erweisen, die habende offenbare Schwäche dadurch selbst verräth, da, eines Theils, auch in dieser, des Hn. von Goertz, als anleihenden Creditoris, die geringste Erwehnung nicht geschehen; anderen Theils, auch nur einer blossen Verhypothecirung, der Clauß Ahlefeldschen Obligation, juncta eventuali cessione, auf dem Fall der in Octavis trium Regum 1712. nicht erfolgenden Wiederbezahlung, in derselben gedacht worden; (vid. der Extractus disseits sub No. 244.) und also (10) was das letztere betrift, die daselbst angeführte cessio eventualis in casum non solutionis, eben wenig, mit der, welche prætensè dem Hn. von Goertz den 6ten Martii 1711. ertheilet seyn soll, übereinstimmet, weil letztere pura und nicht eventualis ist, auch überdem, irgend einiger Wiederbezahlungs-Termin in derselben nicht exprimiret worden; (vid. Docum. sub No. 50.) Dergestalt, daß (11) aus obigen, einander so offenbar widersprechenden Kayserschen Gezeugnissen, ja wohl unmöglich, ein, denen disseitigen Gerechtsamen widriger und zulänglicher Erweiß, und eine zu solchem Behuf, erforderliche gleich-

No. 244.

gleich-förmige Wahrheit, wird dargestellet werden mögen; bevorab da (12) die obangeführte Kayserische Curatel-Cassa Rechnung sub No. 244. auch noch weiter daher alle Glaubwürdigkeit verlieret, da, das derselben zuwider laufende Liquidations- und Conto-Buch, schon vorhin angeführter massen, post octavas trium Regum 1712. verfertiget worden; (vid. extractus sub No. 44.) nun aber (13) ja wol nicht zu zweiflen, daß die letztere Scriptura, eines Rechnung-Führers, wo nur noch sonst derselbe nicht alle Glaubwürdigkeit verlohren, wegen eines von demselben geführten Negotii, die zuverlässigste Nachricht zu geben vermöge, und also die cassirte Obligation sub No. 43. und nicht eine cessio sive pura sive eventualis, das wahre medium gewesen, vermittelst dessen, das Negotium wegen der 50,000 Rthlr. zum Stande gebracht worden. Wie dann auch noch ferner (14) dasjenige, was die Cammer-Rechnung de an. 1711. zum Erweiß der Goertzischen Anleihe beytragen soll, daher mit dem vorangeführten von eben so leichtem Gewichte ist; Angesehen auch deren Einsicht bey dem ersten Anblick ergeben kann, daß nicht der Hr. von Goertz, besondern die Curatores, der Cammer die Anleihe gethan; (vid. Extractus disseits sub No. 245.) und ob zwar (15) man aus einer, derselben beygefügten, von dem Hrn. Kayser formirten Balance den Schluß machen zu können vermeynet, daß: weil die darinn angeführte Parcelen mit denen, welche in dem, disseits aus dem Michael Davidschen Buch gezogenem, Extract sub No. 57. eine Gleichheit hätten, die in letzterem befindliche aber auf eine Goertzische, an seinen Vetter, den Hrn. Cammer-Præsidenten von Goertz, ausgestellete Obligation ausgezahlet wären; ergo erhellete daraus, daß durch diese Gelder die Anleihe derer 50,000 Rthlr. neue Zwey-Drittel quæstionis von dem Hrn. von Goertz, durch die Curatores, bewerckstelliget worden; So kann doch auch dieses Documentum den vermeynten Erweiß, und vorgedachten Schluß daher nicht ausmachen, weil (16) überhaupt selbiges wegen des, dem Verfasser desselben disseits entgegen gesetzten Mangels einer, in gegenwärtiger Sache, erforderlichen Glaubwürdigkeit, von einiger Rechts-kräfftigen Würckung nicht würde seyn können. Da aber auch noch überdem (17) diese des Herrn Kayserς Balance, ja wohl unstreitig, zwischen ihm, als Wedderkopschen Curatorem, und zwischen dem Hn. Land-Rentmeister, als Administratorem der Fürstlichen Cammer-Gelder, formiret seyn soll; so ergiebet die Einsicht derselben, daß dem darinn angeführten Debet, von 40,000 Rthlr., auch ein Credit, von gleicher Summa, entgegen gesetzet worden. (vid. die Kayserische Balance sub No. 246.) Gleich nun (18) das Debet derer 40,000 Rthlr., jenseitiger eigenen Deutung nach, die Cammer, und den derselben, aus Goertzischen Geldern, geleisteten Vorschuß angehet; also erglebt sich, aus eben dieser Kayserschen Balance, daß durch dieses darinn angeführte Debet ein Credit von gleicher Summa balanciret worden; dergestalt, daß (19) entweder der Herr von Goertz vor sich, oder auch der Herr Kayser, als Wedderkopscher Curator, die in Credit gesetzte 40,000 Rthlr. vorhin genossen gehabt, verfolglich auf diesen Fuß, die in Debet stehende 40,000 Rthlr., unmöglich den Nahmen einer Anleihe, besondern vielmehr eines Saldo, derer in Credit gegenüberstehenden 40,000 Rthlr. führen können; Anerwogen dann (20) es gar wohl seyn kann, daß der Hr. von Goertz ausser die, directe aus der Curatel-Cassa, auf dessen, wegen des Leeffmann Behrenschen Handels, bey dem Herrn General von Bülau gemachten Schuld, be-

No. 245.

No. 246.

zahlte Summam, noch die übrige, zu solchem Behuf, benöthigte Gelder ebenmäßig aus der Wedderkopschen Curatel-Cassa, auf eine Zeitlang, entliehen gehabt, und also, zu deren Wieder-Bezahlung, die auf seine und seiner Ehe-Gemahlinn, an den Hrn. Cammer-Præsidenten von Goertz, ausgestellete Obligation, von letzterem an Michael David committirte, und von diesem, durch Berend Heymann, an den Hrn. von Goertz remittirte 40,000 Rthlr. dem Hrn. Kayser wieder zufliessen lassen, von letzterem aber selbige, als natura sua unstreitige Wedderkopsche Gelder, der Cammer vorgeschossen worden. Nicht zu gedencken, daß (21) vorerwehnte Kayserische Balance nur 40,000 Rthlr. enthält, die Goertzische, in die Fürstl. Cammer geflossene Anleihe aber aus 50,000 Rthlr. bestanden; fürnemlich aber (22) diejenige 50,000 Rthlr. neue Zwey-Drittel, welche Curatores an die Cammer vorgeschossen, besage des mehrangezogenen Kayserschen Liquidations- und Conto-Buchs sub No. 44. nicht auf die Goertzische an den Herrn Cammer-Præsidenten von Goertz, besondern auf derer Curatorum an Michael David ausgestelleten Obligation sub No. 43. negotiiret seyn sollen. Dergestalt, daß da (23) diese Obligation in octavis trium Regum 1712. von denen Curatoribus, durch die an Musaphia NB. würcklich bezahlte Gelder, eingelöset, und itzo, ex originali, vor Augen liegender massen, cassiret worden; (vid. Extractus sub No. 44. in fine.) Also (24) eines Theils unmöglich, daß die Goertzische, an den Hrn. Cammer-Præsidenten von Goertz ausgestellete Obligation, und die, solcherhalben, nur bezahlte 40,000 Rthlr. das Fundamentum desjenigen Negotii gewesen, vermittelst dessen die Wedderkopsche Curatores, durch die, an Michael David ausgestellete besondere Schuld-Verschreibung, der Cammer die 50,000 Rthlr. quæstionis vorgeschossen; anderen Theils auch (25) wann gleich diese, bey so vielen Sonnen-hell in die Augen fallenden Umständen, gäntzlich von einander unterschiedene Instrumenta dennoch confundiret werden könnten, und beyde eben dasselbe Debitum enthalten hätten, nichtesdestoweniger, des Herrn Kayserś selbst eigenem Anführen nach, in Extractu sub Numero 44. auch beyde, durch die, an Musaphia würcklich bezahlte Gelder, eingelöset worden, mithin cassiret werden müssen, und also ihre Krafft gäntzlich würden verlohren gehabt haben; Allermassen dann (26) dem jenseitigem Vorgeben nach, die von Musaphia eingewechselte 50,000 Rthlr. neue Zwey-Drittel, nicht zur Einlösung der, von denen Curatoribus solcherhalben an Michael David ausgestelleten Obligation, verwendet worden, besondern zu derer Curatorum Disposition verblieben, nicht nur als ein jenseits behauptetes Factum, an sich unerwiesen ist, besondern auch, der, mit so deutlichen Buchstaben, in dem Kayserschem Liquidations- und Conto-Buch, niedergeschriebenen Versicherung sub No. 44. so wie dem Cammer-Videtur sub No. 106. (als in welchen beyden Documentis ausdrücklich enthalten, daß die vorgeschossene 50,000 Rthlr. an Musaphia wieder bezahlet worden,) um so offenbarer widerspricht, als (27) selbst die Kayserische Conto, wegen derer 50,000 Rthl. sich ebenmässig auf die, an Musaphia, geleistete Zahlung und dessen formirte Berechnung beziehet; (vid. Documentum sub No. 87.) Dann ob zwar (28) der jenseitige Schrift-Steller, dieses jetzt angezogene Documentum, in vorhergehenden §phis, unter die Schmier-Bogen & chartas rejectitias gerechnet, auch in diesem jenseitigem §pho 23. nur des Nahmens eines brouillons würdiget; So hat dennoch (29) die jenseits nunmehro in originali zum Vorschein gebrachte, an die Wedderkopsche Curatores, derer

50,000

50,000 Rthlr. halber ausgestellete Obligation ergeben, daß eben die Kayserische Berechnung derer 50,000 Rthl. disseits sub No. 87. der Obligation, um das darinn verschriebene quantum zu justificiren, beygefüget worden; (vid. die der apostillæ supplementi jenseitiger Succinctæ Responsionis beygedruckte Obligation, und die derselben beygefügte Rechnung sub ♂ & ♀) mithin fliesset aus allen diesen (30) der mit nichtes abzulehnende Schluß, daß entweder das jenseitige Assertum, daß die durch Mussaphia eingewechselte 50,000 Rthlr. zu derer Curatorum Dispositionen verblieben, ohne Grund, mithin eine fernere Untersuchung, wo diese Gelder geblieben? wenigstens respectu des Hrn. Geheimen Raths von Wedderkop, dem ichtwas zu erweisen nicht oblieget, unnöthig sey, oder daß auch des Hrn. Kayserß, in seinem Liquidations- und Conto-Buch sub No. 44. niedergeschriebene, der Fürstl. Cammer, bey Ertheilung des Cammer-Videtur sub No. 106. gegebene, und daselbst als wahr angenommene, auch in der, der ertheilten Obligation beygefügten Rechnung sub No. 87. wiederholte Versicherung, eine offenbahre Unwahrheit enthalte, und daß also (31) wann das letztere wäre, derjenige, der einem ihm vorgesetzten Collegio, ja seinem Herrn selbst, dergleichen Unwahrheiten, und zwar in solchen Documentis, vorzutragen kein Bedencken trägt, welche sowohl er, als sogar die Administrations-Regierung selbst, wegen der, mit denen Wedderkopschen Mitteln, geführten Haushaltung dermahleinst hätte justificiren müssen, wohl, wegen derer, denen Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, von ihm gegebenen Gezeugnisse, so wie wegen aller anderer seiner geführten Rechnungen, irgend einigen Glauben, wider den Hn. Geheimen Rath von Wedderkop, nicht würde finden können; Dergestalt, daß man dann schließlich (32) es eines jeden unpartheyischen Lesers, insonderheit aber, einer allerhöchstverordneten Commission, erleuchteten, und gewissenhaften Beurtheilung zu untergeben, kein Bedencken tragen darf, ob, wann auch der Erweiß einer, von dem Hn. von Goertz, an die Fürstl. Cammer, oder an die Wedderkopsche Curatores, ohne des Herrn von Wedderkop dadurch beforderten Nutzen, beschehene Anleihe, (wie doch per deducta in fundamento excipiendi generali Vto nicht ist) dem Hrn. von Goertz einiges Recht, an Wedderkopsche Mittel, zu geben vermögend, mithin erheblich wäre? derselbe dann nunmehro von denen Baronesses dergestalt geführet worden? daß an der, vor GOTT und nach aller Welt Rechten, um jemanden schuldig zu vertheilen, erforderlichen Ueberzeugung, von einer hierunter erforderlichen ungezweiffelten Wahrheit, nichtes fehle? und ob nicht vielmehr (33) die, in disseitigem Facto, vorhin gewiesene, einander widersprechende Dinge, und daraus erwachsende Contrarietas, durch die jenseits nachher zum Vorschein gebrachte neuere Documenta, und durch dasjenige, was daraus in jenseitigem §pho 23. deduciret worden, mehr vergrössert, verfolglich die disseits daraus, zur Zernichtung des vermeynten Erweises, gezogene Schlüsse, um so mehr, befestiget worden.

§. 38.

Es haben also, was den folgenden §phum 24. betrifft, (1) die aus des Mussaphia, an den Hrn. Kayser, abgelassenem Schreiben, in §pho 104. disseitigen Facti, sub No. 73. angemerckte, an ersteren von letzterem ertheilte Wechsel, und nachhero gegebene mehrere Assignationes, bey vorangeführten Umständen, in diese Sache einen um so sichtbareren Einfluß, als (2) aus solcher Facti Circumstantia sich dieses zugleich ergiebet, daß die, dem Ju- Ad §phum 24. Succinctæ Responsionis.

den Mussaphia, zur Einlösung der, von denen Curatoribus, auf die zur Cammer vorgeschossene 50,000 Rthlr. ausgestelleten Obligation, angewiesene Gelder, nicht aus Goertzischen, besondern aus Wedderkopschen Mitteln genommen worden. Allermassen dann (3) die Frau und Fräulein Baronesses, auch mit dem geringsten Buchstaben, nicht beygebracht, daß die an Mussaphia, zu obigem Behuf, von dem Hrn. Kayser gegebene Wechsel und Assignationes auf Goertzische Gelder gerichtet gewesen: Dergestalt daß, da (4) eben diese, an Mussaphia per Wechsel und Assignationes, durch den Hrn. Kayser bezahlte Gelder, nach des letzteren selbst eigenem Asserto, in Extractu sub No. 44. diejenige gewesen, wodurch die von Curatoribus der Cammer vorgeschossene 50,000 Rthlr. quæstionis wieder bezahlet worden; also wird, bey solchen Umständen, (5) die von dem jenseitigen Schrifft-Steller gegebene Antwort, daß es denen Baronesses gleich viel gelten könne, ob die mehrerwehnte, von dem Hrn. Kayser an Mussaphia gegebene Wechsel und Assignationes, zur Einwechselung, derer nach Wien abzuschickenden oder anderer Gelder gebrauchet worden, um so unzulänglicher befunden werden müssen, als ja das gantze jenseitige sich angemassete, obgleich unerhebliche Probandum darinn bestehet: Daß der Herr von Goertz die 50,000 Rthlr. quæstionis hergeschossen. Nun aber (6) dieses unmöglich seyn kann, wann die Curatores die, solcherhalben, an Michael David ausgestellete Obligation sub No. 43. selbst, und zwar durch die, dem Juden Mussaphia, angewiesene Wedderkopsche, und nicht Goertzische Gelder würcklich eingelöset; Dergestalt daß, wann (7) die Baronesses das disseitige aus obigen Wechseln gefolgerte Argumentum, unkräfftig machen zu können, vermeynet hätten, es ihnen zu erweisen unvermeydlich obgelegen haben würde: daß diese an Mussaphia gegebene Wechsel, aus ihres Erblassers Cassa, bezahlet worden. Mithin wird es (8) wohl keiner breiteren Demonstration bedürffen können, daß das jenseitige blosse Vorgeben, wasmassen obige Facti Circumstantia, wegen derer, von dem Hrn. Kayser an Mussaphia, zur Bezahlung derer 50,000 Rthlr. quæstionis, gesandten Wechseln, denen Baronesses gleich viel gelten könne, so wie dasjenige, daß die in Anno 1712. zwischen dem Hrn. von Goertz, Hrn. Claus von Ahlefeld, und Hrn. Kayser, betriebene versura brevi manu, vorhin jenseits gewiesene, vernünfftige Ursachen zum Grunde gehabt, ohne daß desfals eine neue Sprache zu gebrauchen, ichtwas nicht enthalte, welches denen jenseitigen Absichten einigen, zu Recht beständigen, Beytrag zu leisten vermöge.

§. 39.

Ad §phum 25. Succinctæ Responsionis.

Ob nun der jenseitige Schrift-Steller in dem folgenden §pho 25. Ursache gehabt, ad §phum 130. des disseitigen Facti concedendo zu antworten, wird die Einsicht des letzteren um so leichter ergeben können; als (1) dessen dürre Worte dahin lauten: Der, mit der Joachim Ahlefeldschen Obligation vorgenommene Umsatz, oder die versura brevi manu, soll hauptsächlich dadurch veranlasset seyn, daß der Hr. Clauß von Ahlefeld sich nicht weiter entlegen mögen, ad exemplum reliquorum per sententias condemnatorum Debitorum, auch abseiten seiner, zur Bezahlung, die benöhtigte Anstalt zu machen; und als man also (2) nur ein disseits in §pho 5. des Goertzischen Facti behauptetes Vorgeben recensiret; hingegen (3) sonst, bey aller Gelegenheit, deutlich und gründlich behaup-

behauptet, daß der Hr. Clauß von Ahlefeld, mehr als alle andere Wedderkopsche Debitores, sich der von ihm geforderten Zahlung zu entlegen, Ursache gehabt, und daher judicialem condemnationem zu gewärtigen, schuldig gewesen. (vid. in specie §phus 117. des disseitigen Facti) Hingegen behält (4) der Umstand, ob die, von demselben, erhaltene Indemnisations-Acte und Quitung, vor, bey, oder nach der Zahlung ertheilet worden, die disseits gewiesene Erheblichkeit um so unwidersprechlicher, als die desfals vorgenommene Zurücksetzung des dati, ja wohl, aus keiner andern Ursache geschehen seyn kann; als daß dadurch vermeinentlich verificiret werden sollen, daß die Indemnisations-Acte vor, und die Quitung bey der Zahlung ertheilet gewesen; Immassen ja sonst (5) respective des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. so wie der Hr. Kayser, die Indemnisations-Acte und die Quitung nur unter denen wahren datis, und in forma attestatorum ertheilen können. Gestaltsam dann (6) was die Indemnisations-Acte in specie betrifft, in derselben ausdrücklich enthalten, daß der Hr. Clauß von Ahlefeld selbige vor der Zahlung, zu seiner benöthigten mehreren Sicherheit, verlanget, und selbige ihm auch daher den 9ten Jan. 1712. ertheilet worden; So daß, da (7) jenseits nunmehro eingeräumter massen, selbige so wenig, als die Kayserische Quitung, der Zeit, ertheilet gewesen, also ist und bleibet, die in diesen, an datis falschen Documentis, mit-begründete, disseits opponirte exceptio: simulati negotii, um so fester stehen; als wann (8) jenseits in §pho 25. vorgegebener massen, weder die Indemnisations-Acte, noch die quietantia, ad substantialia des in anno 1712. vorgewesenen negotii prætensè liberatorii gehöret, und also nur superflua gewesen, der Hr. Clauß von Ahlefeld selbige nicht nachhero in anno 1714. so ängstiglich gesuchet haben würde; Wiewohl auch ohnedem (9) die à Curatoribus zu bestellende Caution ein um so unstreitigeres Substantiale, ipsis tuto præstandæ solutionis, gewesen, als selbige, in denen judicatis, contra reliquos debitores des Herrn von Wedderkop, als eine unstreitige conditio sine qua non, feste gesetzet worden; (vid. Sententiæ sub Nris. 61. 69, 70, 71 & 72.) auch daher (10) bey dem, von dem Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, wider den Hn. Grafen von Schack, nachhero angestelleten Klage, den effectum gehabt, daß letzterer, gegen die, ersterem zu ertheilende Cession, seiner, ex impetrata cautione, erhaltenen Jurium, von der, wider ihn eingeklagten nochmahligen Zahlung, freygesprochen worden. Hingegen (11) die à Curatoribus zu ertheilende Quitung, ebenfals daher, ein unentbehrliches Requisitum, ad consequendam liberationem, gewesen, als ja, aus denen Rechten, zur Gnüge bekannt, daß, ex sola chirographi apud debitorem existentia, kein sufficiens, præstitæ solutionis, argumentum, fliesse; Dergestalt daß, da (12) dasjenige, was in diesem jenseitigem §pho 25. de jussu Magistratus, & de solutionis, ex hoc factæ, effectu liberatorio, hiebey abermahls eingestreuet worden, vorhin in dieser jetzigen Beantwortungs-Schrift, so wie in deductione fundamentorum excipiendi, schon zum voraus die genugsame Abfertigung erhalten; also auch die disseits behauptete Wahrheit, daß alles, was der Hr. Clauß von Ahlefeld, ad effectum solutionis, es sey, per versuram, oder sonst quovis modo, unternommen haben mögte, anmaßlich und nicht rechtmässig geschehen, mithin ein nimmer justificirliches Factum sey und bleiben werde, ausser allem fernerem Widerspruch gesetzet worden. *

§. 40.

* Addatur Supplementum der, von dem vormahligem Wedderkopschem Consulente, dem Hrn. *Justiz*-Rath Vogt, verfertigten Schrift, sub No. 199. in Responsione,

§. 40.

Ad §phum 26. Succinctæ Responsionis.

Der nun weiter folgende §phus 26. enthält daher, vor disseitigen Gerechtsamen ichtwas widriges nicht, weil (1) der Ungrund dessen, was man von denen Befugnissen des Hn. Clauß von Ahlefeld, ein nomen, jam semel cessum, denuo cedendi, hieselbst abermahls wiederholet, schon an denen, zu Ende des vorhergehenden disseitigen §phi angewiesenen Orten, genugsam gewiesen worden; und weil (2) die causa impulsiva, warum der Herr von Goertz die Wedderkopsche Gelder, welche er nach jenseitigem Vorgeben schon in anno 1711. per cessionem sub No. 50. acquiriret gehabt, lieber in anno 1712. sub specie versuræ an sich gebracht wissen wollen, auch jenseits, mit dem geringstem scheinbahrem Tüttel nicht beygebracht werden können; immassen (3) wann ihm die anmaßlich vorgeschossene 50,000 Rthl. durch die, mediante præallegata Cessione, ihm übertragene Geltingsche Gelder, nach dem klaren Buchstab der Cession, schon in anno 1711. vergütet gewesen, es keiner Einwechselung neuer Drittel, von Mussaphia, zum Behuf der Wiederbezahlung sothaner 50,000 Rthlr. bedurft, noch weniger aber, wann er mit der ihm gereits à Curatoribus cedirten Joachim Ahlefeldschen Obligation sich begnügen wollen, eine anderweitige Cession von dem Hn. Clauß von Ahlefeld nöthig gewesen; Dergestalt daß, da (4) die Mussaphische Einwechselung würcklich zum Stande gekommen, die Curatores auch mit diesen eingewechselten Geldern, die wegen derer 50,000 Rthlr. ausgestellete Obligation sub No. 43. eingelöset; (vid. das Kayserische Liquidations-Buch sub No. 44.) Dabenebst auch (5) der Herr Kayser aus denen Wedderkopschen Mitteln, und nicht der Hr. von Goertz, die Gelder, an die Mussaphia zur Einwechselung hergeschossen; So wird (6) unmöglich einiger fernerer Zweifel sich äussern können, daß nicht die in dem §pho 118. des disseitigen Facti angeführte Absicht; daß nemlich, wann die Clauß von Ahlefeldsche Obligation und Cession an den Hn. von Wedderkop, und dessen Nahmen zurück gelassen werden würde, die Joachim Ahlefeldsche Schuld Verschreibung, um so leichter, an einen Dritten würde verhandelt werden können, die vornehmste, ja alleinige Bewegungs-Ursache, der in anno 1712. betriebenen, und vor dem Concuratore Pincier, geheim gehaltenen versuræ brevi manu, gewesen.

§. 41.

Ad §phum 27. Succinctæ Responsionis.

Demjenigen, was in dem §pho 27. Succinctæ Responsionis, denen §phis 119. & 120. disseitigen Facti, entgegen gesetzet worden, ist (1) in so weit derer Curatorum Gewalt, das Geltingsche, als ein ohne dies nur auf ein Jahr zinsbar belegt gewesenes Capital zu erheben, und anderweitig zu belegen, dadurch abermahls behauptet werden soll, schon vorhin und zwar in §phis 25. 28. 29. & 31. der disseitigen jetzigen Beantwortungs-Schrifft, so wie (2) der hieselbst wiederholten Negativæ, daß die Ertheilung einer Quitung, ad substantialia solutionis, & exinde sperandæ liberationis, præsertim circa pecuniam, quæ minoribus debetur, gehöre, in §pho præcedente 39. die bedürffende zulängliche Erledigung gegeben worden. Wie dann, was (3) aus dem vermeynten Umschlags-Gebrauch, vermittelst dessen viele tausend

sponsione, auf die dritte und vierte Goertzische rationem dubitandi, unter denen disseitigen Beylagen pag. 149. ubi: wann aber gleich alles, in der That also passiret wäre, wie itzo vorgegeben wird, so kann doch der Hr. Clauß von Ahlefeld, sein Factum darum nimmer justificiren, daß er, den Geltingschen Schuld-Posten, in anno 1712. aufs neue *cediren* wollen, da er ja selbigen schon *anno* 1709. an den Hrn. von Wedderkop übertragen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0106
DFG

tausend Obligationes, per simplicem retraditionem, und ohne dabey erfolgender besonderen Quietantia eingelöset würden, denen pro prædicta Negativa angeführten vermeynentlichen Gegen-Gründen hinzugefüget worden, um so weniger von dem hierunter erforderlichen Nachdruck seyn kann; immassen (4) schon vorhin angeführter massen, die sola redditio Syngraphæ, insonderheit bey sonst concurrirenden anderen derer Personen und Sachen Umständen, den erforderlichen Erweiß einer beschehenen Bezahlung in Contradictorio auszumachen nicht vermag, und zwar weil (5) verschiedene Zufälle sich äussern können, da die Schuld-Verschreibunge wieder in des Debitoris Hände fallen, ohne daß, der verus Creditor, die Bezahlung würcklich erhalten. Gestaltsam dann, wann (6) der Hr. von Goertz es, vorgehabter massen, dahin zu bringen vermogt hätte, daß der Hr. Obrist-Lieutenant Rantzau ihm die Marutendorffische Gelder, blos auf die ihm retradirte, auf den Hrn. von Wedderkop lautende, Obligationes, ohne einen desfals von letzterem erhaltenen und auszuliefernden Folge-Brief, oder Quitung, bezahlet hätte, letzterer ja wohl unmöglich sich mit denen blossen zurückgegebenen Obligationibus wider den Herrn von Wedderkop, wann er, eine ihm nicht bezahlte Schuld, von demselben gefordert hätte, würde haben schützen können. Welchemnechst man dann auch (7) demjenigen, welcherhalben man sich, respectu der von beyden Curatoribus, conjunctim, auszustellenden Quitung auf den §phum 9 & 10. jenseitiger Succinctæ Responsionis hieselbst bezogen, disseits gleichfals die in disseitigem §pho 26. darauf erfolgte Antwort wiederholet, und nur (8) auf das, was dieserwegen in jenseitigem §pho 27. neuerlich eingeflossen, dem vorigem disseitigem hinzufüget, daß, wann auch gleich der Hr. Kayser, als Rechnungsführender Curator und primus in ordine, die Quitung für denen erhobenen Geldern zuerst unterschreiben müssen; dennoch, auch dieses eingeräumten Umstandes ungeachtet, (9) nach wie vor unbegreiflich seyn und bleiben würde, warum dann, da der Concurator Pincier im Umschlag 1712. als tempore prætensæ versuræ, in Kiel, als loco celebrati negotii, gegenwärtig gewesen, ihm dennoch, von diesem Umsatz, nicht die geringste Nachricht gegeben worden? Gestaltsam dann (10) bey solchem ihm verheeltem Negotio, demselben, jenseits geforderter massen, sich bey denen Interessenten, nach der Wahrheit der Sachen, zu erkundigen, daher eine wahre Unmöglichkeit gewesen, weil (11) wohl niemand die Umstände einer Sache zu erforschen, und sich deren zu erkundigen vermag, ehe er weiß, daß eine solche Sache vorhanden sey, welche eine solche Erforschung erfordert; Dergestalt daß, da (12) mehrerwehnter Concurator Pincier, noch in Anno 1714, wie die Mit-Unterschrifft der Kayserschen Quitung, ex intervallo, durch wiederholte sehr harte Straff-Befehle von ihm gefordert ward, um selbigen geleben zu können, nur dieses verlanget: Daß ihm, ehe und bevor er, vor einen so grossen Post Geldes, als der Geltingsche gewesen, und von dessen Empfang er nichtes wüste, wobey auch sonderliche Umstände seyn müsten, seine Hand setzete, Licht und Cognition, von der Sache, gegeben werden möchte, (vid. Documentum sub No. 137.) und dennoch dieses Licht und Cognition ihm niemahls ertheilet worden; also ja wohl der Defectus, einer von ihm ausgestelleten Quietantiæ, um so weniger zu entschuldigen stehet, als (13) an sich unläugbar, daß derselbe, nach klarer Vorschrifft des Curatorii sub Numero 16., so wie conjunctim quitiren, also auch ja wohl von allen Umsätzen, fürnemlich aber von einem solchen, durch welchen einem Potentiori eine Anleihe geschehen, nicht nur Licht und Cognition haben müssen, besondern auch des-

sen Bewilligung, in re tanti momenti, allerdings erforderlich gewesen. * Also (14) man es gantz sicher der vernünfftigen Beurtheilung aller Welt, und selbst disseitiger nur mit Vernunfft und Gewissen begabter Feinde zu untergeben, nichtes im Wege findet, von welcher Gemüths-Eigenschafft derjenige seyn müsse, der wider so Sonnen-hell zu Tage liegende selbst erkannte Wahrheiten, und daraus, wegen der verweigerten Unterschrifft der Kayserschen Quitung, sich so deutlich behauptende Unschuld des Hrn. Pincier, denselben dennoch, nach seinem Tode, einer hierunter begangenen ungehorsamen Bosheit zu beschuldigen, kein Bedencken getragen? und ob eine solchergestalt qualificirte Beschuldigung, vor jemanden, als vor dem, aus dessen Feder selbige geflossen, eine widrige Würckung werde haben können?

§. 42.

Ad §phum 28. Succinctæ Responsionis.

Das, dem jenseitigem §pho 28. zur Zierde vorgesetzte Sinn-Bild eines Berg-ab gewältzeten Schneeballen, mit der Ueberschrifft: Vires acquirit eundo, hat darinn, mit denen Gründen disseitiger Gerechtsame, die unstreitige Gleichheit: daß letztere, anstatt man selbige durch jenseitige vermeynte Gegen-Gründe von sich abzuwältzen bemühet gewesen, dennoch das habende Gewicht, in dieser jetzigen Beantwortungs-Schrifft gewiesener massen, so wenig verlohren, als vielmehr selbiges noch mehr angewachsen, und es also von denenselben, mit genugsamen Rechte, heissen könne, was der, von jenseitigem Schrifft-Steller, zu Ende seines Supplementi Succinctæ Responsionis, angezogene ehrliche Seneca von denen Dingen behauptet, quibus veritas subest, quæque ex solido enascuntur, quod illa nempe, semper in melius procedant; hingegen kann auch zugleich dieses jenseits beliebte Emblema die Gestalt, derer jenseitigen Gegen-Gründe, um so deutlicher abbilden, als die daraus erwachsene vermeynte montes argumentorum durch die, denenselben entgegen gesetzte, Sonnenhelle Wahrheiten in sich selbst zerschmoltzen, zu Wasser geworden, und also das Lemma, durch welches der vorangeführte ehrliche Seneca, an eben jenseits angewiesenem Orte,** die Sachen, welchen eine solide Wahrheit fehlet, beschreibet, verdienen, wann es daselbst heisset: Ficta cito in naturam suam recidunt; und daß also alle jenseitige, denen disseits behaupteten Wahrheiten, im Wege gelegte Behelffe, ihrer habenden Natur und Eigenschafft, und jenseits beliebtem Gleichnisse nach, wie die Schnee-Berge an der Sonnen in sich selbst zergehen; Wie dann (1) die in diesem §pho 28. befindliche Deutung derer, in der Kayserschen Liquidation mit dem Goertzischen Küchen-Schreiber Bretton, befindliche Worte: Ihro Excellence, der Hr. Geheime Rath, Baron von Goertz, wollen bezahlen &c. daß nemlich selbige so viel heissen sollen, als: es sey der Hr. von Goertz zufrieden, und lasse geschehen, daß Curatores seine ihnen

* Vid. das mehrangezogene Supplementum der, von dem Herrn *Justitz*-Rath Vogt, *pro* Causa *Wedderkoppiana*, verfertigten Schrifft sub No. 199. in Responsione ad rationem secundam *Goertzianam*, ubi: ad 2. Resp. Daß dem Concuratori, Herrn Pincier, von Negotiation, und an die Cammer zu leistenden Vorschuß, nichtes bewust, dessen Bewilligung jedoch, *in re tanti momenti*, allerdings erforderlich gewesen.

** De Clementia Lib. I. Cap. I.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0108
DFG

nen vorgeschossene 50,000 Rthlr. auf die Ahlefeldsche Schuld rechnen und behalten mögen, die habende Qualität derer Dinge, welche, nach obigen Ausspruch des ehrlichen Seneca solchergestalt beschaffen, ut in naturam suam cito recidant, gar zu sichtbar zu Tage leget, und keiner anderen Widerlegung, als selbige nur anzuführen, bedarf; auch ebenmässig (2) die Entschuldigung, daß die mehrmahlige Vergütung, derer dem Hn. von Goertz, von dem Hn. von Wedderkop würcklich cedirten 3000 Rthl. Marutendorffische Zinse-Gelder, nur ex errore hergeflossen, wie der an die Sonne gebrachte Schnee, um so augenscheinlicher zerschmeltzet; als (3) in der anmaßlichen Goertzischen, an die Wedderkopsche Curatores ausgestelleten Cession derer Marutendoffischen Gelder, vom 8ten Martii 1711. ausdrücklich enthalten, daß die Curatores gereits, zu der Zeit, vorgedachte 3000 Rthl. Zinse-Gelder vergütet; (vid. Documentum in dem Anhang derer Beylagen unter dem Buchstab (G) Dergestalt daß, da (4) der Hr. Kayser, als Rechnungs-führender Curator, ja allerdings, diese aus der Wedderkopschen Curatel-Cassa, erfolgte Vergütung, in seiner Rechnung verzeichnet haben wird; also (5) im Umschlag 1712. in der, wegen derer Geltingschen Gelder formirten Balance, unmöglich ex prætenso errore, einen den 8 Martii 1711. schon vergütet gewesenen Posten, demselben noch einmahl in Gegen-Rechnung passiren lassen können; So daß, da (6) dieses dennoch geschehen, (vid. Documentum sub No. 82.) ungeachtet (7) eben die von dem Hn. von Wedderkop per cessionem de anno 1709. ihm übertragene 3000 Rthlr. Marutendorffische Zinsen, von dem Hn. von Ahlefeld auf Quarenbeck mit denen bis Umschlag 1710. darauf erwachsenden anderweitigen usuris harum usurarum zu bezahlen acceptiret, nachhero auch und wie im Umschlag 1710. diese 3180 Rthl. nicht erfolget, sothanes ex usuris erwachsenes Capital, abermahls bis Umschlag 1711. verzinset, der Zeit aber solches vorgedachter massen, ex meris usuris & usurarum usuris bestehendes Capital mit anderweitigen usuris, und also mit 3370 Rthl. abgetragen worden. (vid. die Goertzische Quitung in dem Anhang disseitiger Beylagen unter dem Buchstab (M); So würde ja (8) einer mit sehenden Augen blind seyn wollen, der bey obigen und in Schemate sub No. 247. noch deutlicher gewiesenen Umständen, dennoch zu leugnen unternehmen dürfte, daß nicht der Herr von Goertz die, an den Hn. von Wedderkop ausgezahlte, und ihm dagegen cedirte 3000 Rthlr. Marutendorffische Zinsen zum ersten mahl, in octavis trium Regum 1711. von dem Hn. von Ahlefeld; [vid. die Goertzische quietantia, in dem Anhang derer Beylagen unter dem Buchstab (M)] zum andern mahl bey der, den 8ten Martii 1711. ertheilten Cession, derer Marutendorffischen Gelder, [vid. die Goertzische Cessio in dem Anhange derer Beylagen unter dem Buchstab (G)] und zum dritten mahl, in der, zwischen dem Hn. Kayser und dem Goertzischen Küchen-Schreiber Bretton, den 25ten Junii 1712. gezogenen Liquidation erhalten; (vid. die Liquidation sub No. 82.) als welcher, so evidenter zu Tage liegender, dreyfache Genuß, dann (9) so wenig ex prætenso errore, als noch weniger dadurch beschöniget werden mag, daß der Herr Kayser nachhero dem Herrn von Goertz, einen gedoppelten Genuß dieser Marutendorffischen Gelder, zur Last gerechnet. Allermassen (10) vorhin demonstrirter massen, der Genuß nicht nur gedoppelt, besondern dreyfach gewesen; überdem auch (11) dem Hn. Kayser, als einem getreuen und fleissigem Curatori obgelegen, das von dem Hn. von Goertz unrechtmässiger Weise, aus denen Wedderkopschen Mitteln genossene, nicht nur ihm zur Last zu berechnen, besondern auch zu rechter Zeit wieder ad massam

No. 247.

sam Wedderkoppianam zu bringen; So daß, da man endlich (12) in dem jenseitigen §pho 28. circa finem zu gestehen, sich angedrungen gefunden, daß die allererst herbey zu schaffende schedula distributionis, derer Marutendorffischen Kauf-Gelder würde erfolgen müssen, ob der Hr. Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, in dem Extractu sub No. 84. so positive fürgegebener massen, die 3000 Rthlr. quæstionis zweymahl erhoben oder nicht? ist nunmehro eine aus jenseitigen selbst-eigenem Geständniß unwidersprechliche Wahrheit geworden, daß die Extractus derer Kayserschen Rechnunge, ohne anderweitigen Beweiß, ichtwas zu bestärcken nicht vermögen, und daß also auf deren Glaubwürdigkeit und einem leicht zerschmeltzendem Schnee, mit gleicher Gewißheit, etwas gebauet werden möge.

§. 43.

Ad §phum 29. Succinctæ Responsionis.

Man muß nun zwar, dem jenseitigem §pho 29., in gewissem Verstande, einräumen, daß die disseits sub No. 85. angezogene, unter dem dato des 28ten Jan. 1712. auf den Hn. von Goertz ausgefertigte Indemnisations-Acte, demselben ertheilet, oder zu Händen gestellet sey; allermassen dann, daß ein solches Documentum würcklich existire, der disseits nicht abgeläugnete Augenschein ergeben kann. Gleichwie aber (1) alle Documenta, und die darinn enthaltene würckliche Wahrheit, nicht allemahl nach ihrer äusserlichen Gestalt beurtheilet werden können; besondern (2) wann selbige, ein, an sich simulirtes Negotium betreffen, ebenfals pro simulatis geachtet werden müssen; So mag auch so dann, und wann solches ist, (3) von denenselben, daß sie ertheilet seyn sollen, mit gar gutem Fug gesaget werden. Da nun (4) in dem §pho 202. des disseitigen Facti, als eine an sich unwidersprechliche, und daher des klaren Augenscheins halber, jenseits auch nicht widersprochene Wahrheit beygebracht worden, daß die zu eben der Versura, weshalber der Hr. von Goertz die Fürstl. Indemnisations-Acte erhalten, erforderlich gewesene, auf den Hn. Clauß von Ahlefeld lautende, und zwar, der darinn gesetzten Zeit nach, vorher ertheilte Schadloß-Verschreibung, noch in anno 1714. nicht ertheilet gewesen; (vid. das Goertzische Schreiben sub No. 133.) So wird ja wohl (5) nicht zu begreiffen seyn, warum tempore prætensæ versuræ der Hr. von Goertz, mehr, als der Hr. Clauß von Ahlefeld, auf eine Indemnisations-Versicherung bedacht gewesen; allermassen (6) letzterer selbige weit nöthiger, als ersterer gehabt. Gestaltsam dann (7) was letzteren anlanget, die Judicata inter Curatores & Debitores des Hrn. von Wedderkop, der von diesen, jenen, tuto faciendæ solutioni, eine zu bestellende genugsame Sicherheit pro norma gesetzet; Dergestalt daß, wann (8) der Hr. Clauß von Ahlefeld, einer von ihm zu beschaffenden Zahlung, vel versuræ, sonst nichtes im Wege gefunden hätte; dennoch (9) die allererst zu leistende Cautio, und ein, super ejus sufficientia, vorgängig erforderliches decisum, denselben, bis dieses erfolget, ab omni, solutionis necessitate, etiamsi per sententiam actualiter condemnatus fuisset, entfreyen können; Hingegen (10) der Hr. von Goertz, einer solchen Indemnisations-Versicherung nicht bedurft haben würde, wann, nach jenseits behaupteten Principiis, der Hr. von Ahlefeld, an die Curatores, tuto etwas zu bezahlen, und also dadurch die prætensam versuram ins Werck zu setzen vermogt hätte; Da nun (11) derjenige, der einer Indemnisations-Verschreibung, nach Buchstäblicher Vorschrifft, derer sich, ohne seine selbst eigene Indemnisation zu erwarten, zur Nachfolge erwehlten Urtheile, benöthiget gewesen, selbige nicht in anno 1712. bey der anmaßlichen versura, besondern erst nachhero, und wie der Hr. von Wedderkop seine Gelder aus Gelting einzutreiben angefangen, erhalten; So ist (12) noch weit glaublicher, daß der Hr. von Goertz, eben zu der Zeit, auch allererst auf die Gedancken gerathen, Sich, um das angefangene Simulat-

mulat-Werck noch weiter fortzusetzen, mit einer Indemnisations-Acte zu prospiciren; und daß es daher unmöglich anders heissen könne, als daß dem Hn. von Goertz eine Indemnisations-Acte ertheilet seyn solle; insonderheit da nunmehro (13) auch deren Innhalt allen Glauben daher, um so ungezweifelter, verlohren, da die, in derselben, angeführte Causa indemnisandi darinn gesetzet worden, daß der Hr. von Goertz, als Indemnisandus, seinen Credit dahin interponiret, daß die Wedderkopsche Curatores die Zahlung dererjenigen Gelder erhalten, welche der Herr Clauß von Ahlefeld, dem Hn. Geheimen Raths-Præsidenten, schuldig gewesen, und welcherhalben er eine Cession auf seinen Bruder, den Cammer-Juncker von Ahlefeld, auf Gelting ausgegeben. Allermassen dann, da (14) vorberegte Geltingsche Gelder, zu dem Vorschuß derer 50,000 Rthl. an die Cammer, jenseitigem Vorgeben nach, gebrauchet worden; Hingegegen (15) dieser Vorschuß nicht von dem Hrn. von Goertz, besondern von denen Curatoribus auf die an Michael David ausgestellete Obligation sub No. 43. negotiiret, diese auch von denenselben, durch die, an Mussaphia würcklich bezahlte Gelder, eingelöset, und in forma cassata aufgehoben worden; (vid. das Kayserische Liquidations- und Conto-Buch sub No. 44.) also (16) der, von dem Hn. von Goertz, interponirte Credit, als die præsupponirte causa indemnisandi, mit obigen allen im geringsten nicht bestehen kann, verfolglich auch daher, die obiger Gestalt qualificirte Indemnisations-Acte nunmehro alle übrige, de simulato negotio, vorhandene urgentissimus præsumtiones, insonderheit, nachdem das Originale, von mehr angeführter eingelöseten und cassirten Obligation sub No. 43. endlich ans Licht treten müssen, dergestalt selbst bestätiget, daß selbige, aller jenseitigen Ausflüchte ungeachtet, in wahren Factis, und daraus fliessenden untrieglichen Vernünfts-Schlüssen, ihren genugsamen, und jenseits, mit nichtes destruirten Grund werden finden müssen.

§. 44.

Die nun in eben dem jenseitigem §pho 29. angezogene, unter dem Rubro: Rechtsbegründete Ursachen ꝛc. ꝛc. abgefassete, dem disseitigem Facto entgegen gesetzte Goertzische achte Schrift, sub Signo 4 kann, in so weit selbige, die Frau und Fräulein Baronesses, von der Einlassung oder Antwort auf die disseits denenselben entgegen gesetzte Proclamatum præclusiones entfreyen soll, die vermeinte Würckung daher nicht haben; weil (1) es in denen Gerichten, in denen eine gleich durchgehende Gerechtigkeit gehandhabet wird, in keiner, am allerwenigsten aber, in einer klagenden Parthey Willkühr stehen kann, die auf derselben Vortrag, von dem beklagtem Theil, erwiederte Gegen-Gründe, mit einer blossen Verweigerung, sich nicht einzulassen, zulänglich zu beantworten; Allermassen (2) zu dem Ende die Gerichte ja alleinig verordnet, daß in denenselben beyder Theile Gerechtsame genungsam erwogen, und also, nachdem diese oder jene überwichtig befunden worden, die Beurtheilung des zu erkennenden Siegs, darnach eingerichtet werden könne. Gleich nun aber (3) ein solches rechtliches Erwegen, ohne einer, denen streitenden Partheyen, zu verstattenden gleich unbeschränckten Freyheit, die habende Befugnisse und Gegen-Befugnisse, dem Gerichte, welches von dem habendem oder nicht habendem Gewichte, urtheilen soll, anheim geben zu dürfen, unmöglich ins Werck gesetzet werden kann; also fliesset (4) aus dieser, der Sachen unstreitigen Natur, der untrigliche Schluß, daß eine jede Parthey, auf die angeführte Befugnisse und

Ad §phum 29. Succinctæ Responsionis, u. die daselbst angezogene Rechtsbegründete Uhrsachen, warum die Baronesses sich ad *Proclamatum Præclusiones* einzulassen vermeintlich nicht schuldig.

Wedderkopsche Gründe, daß die Baronesses sich einzulassen schuldig.

Gegen-Befugnisse, zu dem Ende, zu antworten schuldig, damit der Richter denenjenigen, welche er von dem mehrerestem Gewichte zu seyn gefunden, den sieghaften Ausschlag zu geben vermöge. Gestaltsam dann (5) alle etwa, tanquam exceptiones, von obiger voraus gesetzten Regula generali zulässige Protestationes: de se non intromittendo, wie etwa abseiten des Rei, die exceptio: rerum judicatarum, und abseiten des Actoris die protestatio: de non respondendo, in processu executivo, ad exceptiones illiquidas, à reo oppositas ante solutionem; nicht in des Protestantis blossem Willkühr, besondern in Gesetzen und Process-Ordnungen, ihren Grund finden müssen; Immassen ja sonst (6) die Partheyen über die Befugnisse ihrer Gegnere, sich selbst eine Richterliche Gewalt, selbige, durch die verweigerte Beantwortung, verwerflich machen zu können, anzumassen, und ihnen ihre Gerechtsame zu verkürtzen, einen offenen Weg vor sich finden würden; Daß aber nun (7) die disseits opponirte Exceptiones: abdicati juris, præclusi, hastæ judicialis, & exinde extinctæ hypothecæ, etiam legitime acquisitæ, in irgend einigem Gesetze dergestalt nicht qualificiret, daß eine ad hypothecam agirende Parthey sich auf dieselbe einzulassen, nicht schuldig seyn sollte; So wird es dann, nach obiger Gestalt vorausgesetzten Grund-Regeln, wegen schuldiger, und nicht schuldiger Einlassung, (8) nur alleinig darauf ankommen können, ob die Baronesses von Goertz, cum Domino Curatore, und ihren Herren Consulenten, ein solches Mittel ausgefunden, wodurch erstere mehrere Freyheit, als jemand in der Welt, erhalten, obige ihnen entgegen gesetzte excipiendi fundamenta lediglich dadurch: daß sie sich darauf nicht einlassen wollen, unkräfftig machen zu mögen. Gleich nun (9) diese jenseits zum bedürffenden Schlupff-Winckel nöthig gefundene Nicht-Einlassung sich, ihrem selbst eigenem Anführen nach, in nichtes, als der ihnen wiederfahrnen Königlichen Gnade eines ihnen verstatteten neuen Gehörs, zu begründen vermag. So ist (10) wohl unstreitig, daß alle Gratiosa, immerhin, die stillschweigende Deutung bey sich führen, daß die dem einen erwiesene Gnade das, dem anderen, fürnemlich durch Gesetz-mäßig erstrittene Urtheile, anerwachsene Recht nicht entziehen, besondern Gnade und Gerechtigkeit, mit einem genau zu beobachtendem Gleich-Gewichte, ausgeübet und gehandhabet werden sollen. Allermassen dann, wie (11) in dem disseitigem Fundamento excipiendi generali primo, und zwar in dem, die exceptionem præclusi, befestigendem 6ten und 7ten Rechts-Grunde, gereits angeführet worden, grosse Herren sich jederzeit großmüthig erkläret: Wie sie es nicht vor anständig gehalten, ihre Gnaden-Bezeugunge, solchergestalt, jemanden wiederfahren zu lassen, daß dadurch einem dritten ein Unrecht erwachse. (vid. Deductio fundamentorum excipiendi pag. 6. ibique allegata Lex 4. C. de emancipationibus, ut & reliqua Jura.) Gleich nun (12) wann die denen Baronesses von Goertz, bey dem ihnen verstattetem neuem Gehör, wiederfahrene Königliche Gnade, jenseitiger Deutung nach, für denenselben die Würckung haben könnte: Daß ihnen dadurch erlaubet worden, einen oder den anderen, derer ihnen entgegen stehenden Gegen-Gründen, durch die beschehene Protestation: darauf nicht antworten

worten zu wollen, unkräfftig zu machen; mithin, wie weit oder wenig dieses oder jenes excipiendi fundamentum zu denen, bey dem neuen Gehör der Sache, disseits habenden Schutz-Mitteln gehörig sey, oder nicht, nach ihrem Selbst-Düncken abzumessen; dem Herrn Geheimen Rath von Wedderkop ein um so offenbahreres Unrecht wiederfahren würde, da ersteren, das von ihnen erhaltene neue Gehör, wegen alles dessen, was ihnen nur beliebig, offen stehen; letzterem aber solches, respectu derer, ab seiner Seite, ihnen entgegen gesetzten, aber denenselben nicht anständigen Gegen-Gründe, entzogen werden könnte. Da nun aber (13) die Baronesses selbst, das nunmehro gefundene neue Gehör, zu keinem anderem Ende gesuchet, als daß die vorige Urtheile ihnen nicht entgegen stehen möchten: eine, an und vor sich selbst, oder ihrem wahren Wesen nach, niemahls vorhin, in rerum natura gewesene, noch vor einem Tribunali Justitiæ jemahls vorgetragene, oder von einem Richter in der Welt entschiedene Sache auszuführen. (vid. die Goertzische bessere Behauptung, in dem vormahligem Impresso pag. 63. §pho 3.) Allermassen (14) ihre Intention dahin keinesweges abgezielet: die vorhin ergangene Judicata an ihrer Authorität zu krämcken, oder selbige einer Illegalität zu accusiren, immassen dieselbe nicht anders, als nach denen damahls deducirten und vorgebrachten Actis und Documentis eingerichtet werden mögen &c. (vid. das Goertzische Memoriale disseits sub No. 204.) Dabenebst auch (15) den Statum Controversiæ, wegen des ihnen zu verstattenden neuen Gehörs, nur in der Frage begründet: Ob denen Goertzischen Erben, ein Rechtliches Gehör der Sache, darüber zu verstatten? daß sie eintzig und allein rechtmäßige Besitzere der berührten Geltingschen Hypothec wären; (vid. der Extractus aus dem Goertzischem Statu Controversiæ, disseits sub No. 205.) So würde ja (16) bey solchen Goertzischen selbst-eigenen Sätzen, wann auch keine, dem disseits nur suchendem unverkürtztem Gehör das Wort redende, geschriebene Gesetze wären, nicht nur die, in allen Gerichten immer Platz findende, natürliche Billigkeit, besondern die Vernunfft selbst Noth leyden, wann dem Herrn Geheimen Rath von Wedderkop, durch die jenseits anmaßlich verweigerte Antwort, der Weg verschlossen werden sollte, beschehener massen klärlich darzuthun: daß aller, von denen Baronesses angebrachten, vermeynentlichen neuen Uhrkunden, und daraus behaupteter neuen Argumentorum ungeachtet, dennoch dasjenige, was vor ergangenen vormahligen Urtheilen, aus denen damahligen Actis, deduciret und vorgetragen worden, und nach welchen (jenseits selbst gestandener massen) die Urtheilen nicht anders, als geschehen, eingerichtet werden mögen, nach wie vor, auf unverrücktem Rechts-Grunde bestehen bleiben, und also auch die darauf abgesprochene Urtheile ihre ungeschmälerte Krafft behalten müssen. Gestaltsam dann, wann auch (17) die Baronesses von Goertz die von ihnen vormahls gebetene Restitutionem in integrum, wider die vormahlige Urtheile würcklich, und ohne eintziger Einschränckung, erhalten hätten, dennoch selbige, keine andere Würckung hätte haben können, als daß die Sache in dem Stande wäre gesetzet worden, in welcher dieselbe vor denen Urtheilen gewesen; Nun aber leidet es (18) auch den geringsten Wi-

derspruch nicht, daß nicht diejenige Gegen-Gründe, auf welche die Baronesses sich vorizo einzulassen verweigern, ein Recht gewesen, welches der wohlseel. Herr Geheime Raths-Præsident von Wedderkop schon vor denen Urtheilen gehabt, und also, wann auch alle vorige Urtheile würcklich cassiret worden wären, und die Sache, von ihrem ersten Ursprung her, von neuen wieder gehöret werden sollte; dennoch nichtes destoweniger, diejenige Gerechtsame, welche, dem Hn. von Wedderkop, vor denen Urtheilen zugestanden, eben wie die, welche der Hr. von Goertz der Zeit gehabt, unstreitig würden untersuchet werden müssen. Dergestalt daß, da (19) das Goertzische Recht vormahls darinn bestanden seyn, und noch itzo bestehen soll: Daß derer Baronesses Vater und Erblasser, vorhin ein jus hppothecæ in Gelting, ante Sententias acquiriret gehabt, hingegen die Wedderkopsche Pfand-Gerechtigkeit in besagtem Guht, der Zeit, schon gäntzlich extinguiret und erloschen gewesen; (vid. Illata 8. 9. & 10. des itzigen Goertzischen Libelli) Hingegen (20) die vormahlige, so wie die jetzige Wedderkopsche excipiendi fundamenta, den Gegen-Satz, und daß, eines Theils, der Hr. von Goertz, kein jus hypothecæ in Gelting acquiriret und acquiriren können, andern Theils aber, und wann gleich dieses acquiriret wäre, und acquiriret werden können, solches dennoch wieder extinguiret, hingegen die Wedderkopsche Pfand-Gerechtigkeit beybehalten worden, durch und durch behaupten; So folget ja auch hieraus (21) abermahls die unumstössige Wahrheit, daß, da die disseitige exceptiones: abdicati juris, præclusi & venditionis sub hasta, eine extinctionem der Goertzischen auch noch so wohl begründet gewesenen Pfand-Gerechtigkeit, behaupten, also auch diese, als ein unstreitiger Theil des disseitigen Gegen-Satzes, durch die jenseits verweigerte Antwort, von dem jetzigem neuem Verhör der Sachen, salva justitia nicht ausgeschlossen werden mögen; und zwar um so weniger, als (22) die Baronesses auch nicht einmahl contra ipsas Sententias, die gesuchte restitutionem in integrum erhalten. Allermassen (23) Ihro Königl. Majest. allerhöchst und allergerechtest selbst declariret, daß Dieselbe, die von denen Baronesses NB. wider die vorhin ergangene Urtheile gesuchte Restitutionem in integrum, so blosserdings zu ertheilen, aus erheblichen und bewegenden Ursachen, Bedencken getragen; (vid. das allergnädigste Commissorium sub No. 206.) mithin ergiebet sich (24) aus dieser mit so deutlichen Buchstaben abgefassten Erklärung, eines so gerechten, als gnädigen Königs, und darinn so notanter eingeflossenem Wort: Blosserdings, daß die Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, aus erheblichen und bewegenden Ursachen, keine puram restitutionem contra Sententias erhalten; besondern daß selbige bis dahin ihre Kraft behalten, bis die Baronesses durch den Vortrag ihrer neuen Sache es dahin gebracht, daß das, zu deren Untersuchung, allerhöchst verordnete Gericht, sich überzeuget finden könne, daß dasjenige, worauf die vorige Urtheile abgesprochen worden, nicht mehr statt finden könne. Haben nun (25) die Baronesses, vorangezeigter massen, nicht einmahl, die gebetene Restitutionem contra

tra Sententias erhalten, so flieſſet auch nunmehro aus diesem, in dem Königlichem Commissorio selbst begründetem Satz, die davon unzertrennliche Folge: daß die Baronesses wider dasjenige, was schon ante Sententias dem, von ihrem Erblasser, an Gelting gemachten Anspruch, entgegen gestanden, keine Restitution erhalten; noch auch, aus desfals vorhandenen, noch weit erheblicheren und stärckeren Bewegungs-Ursachen erhalten können; und zwar eines Theils, (26) weil die Baroneſſes von Goertz nur die restitutionem contra Sententias gebeten, (vid. das Goertzische petitum in ihrem vormahligem Impresso pag. 3.) und also, da sie dasjenige, was sie gebeten, nicht einmahl pure erhalten, noch weniger sich einer, ihr selbst eigenes Petitum übergehenden Restitution, anzumassen vermögen; und anderen Theils, (27) weil wider die, per proclama, gegebene Landes-Herrliche Versicherunge, daß die sich nicht angebende præcludiret seyn sollen, wenigstens bis dahin keine Restitutio zulässig ist; so lange der pro hac implorirende Theil, die pro illa impetranda habende justas causas, nicht deduciret und erwiesen; in vernünftigem Betracht (28) nicht nur an sich die generalitas clausulæ prætoriæ, in causis quas ipsi Imperatores authoritate sua definierunt, von keiner Wirckung seyn kann; (vid. Deductio fundamentorum excipiendi pag. 6. in notato 8.) nun aber eine solche Restitution contra præclusiones Proclamatum, die sonst unverletzliche Landes-Herrliche Authorität selbst unstreitig schmälern würde; besondern auch, weil (29) ein solches Restitutions-Gesuch zugleich die Absicht bey sich führet, jemanden das Recht, welches er, aus einer öffentlichen Landes-Herrlichen Versicherung, acquiriret, wiederzunehmen; dieses aber (30) salva justitia wenigstens bis dahin nicht geschehen kann, so lange nicht der, contra præclusiones & earum alias indubitatum effectum angehende Theil, bey seiner darauf erfolgten Einlassung und Antwort gewiesen, daß er justas Causas, obigen effectum præclusionum von sich abzulehnen, vor sich habe; welchen so unstreitigen Grund-Satz der Vernunft und derer Rechte, dann auch (31) die Frau und Fräulein Baroneſſes von Goertz dergestalt für bekannt angenommen, daß dieselbe, um die ihnen entgegenstehende præclusiones unkräftig zu machen, sich auf desfals habende, dergestalt zulängliche Ursachen, zu berufen, nöthig gefunden, daß NB. **wo irgend in der Welt, ein Landes-Herr, contra præclusionem, eine Parthey wieder zum Verhör lassen könnte?** Sie in Hinsicht auf sothane Ursachen, sich dessen zu erfreuen haben würden; (vid. das vormahlige Goertzische Impressum pag. 75. §pho 19.) Gleich nun (32) durch diesen abermahligen Goertzischen selbst-eigenen Satz, die disseits behauptete Wahrheit, daß alle restitutiones contra proclamata, wenigstens nicht ohne desfals zulängliche Ursachen, und deren genugsamen Untersuchung, ertheilet werden können, sich nunmehro aus jenseitigen selbst-eigenen Geständnissen behauptet; So flieſſet auch nunmehro (33) aus obiger solchergestalt befestigten Wahrheit, der fernerhin unwiedertreibliche Schluß; Daß denen Baroneſſes von Goertz unvermeidlich obliege, entweder zum Behuf sothaner Untersuchung, sich auf die, disseits angezogene præclusiones, earumque effectum einzulassen, und darauf zu antworten; oder auch zu beweisen und beyzubringen, daß ihre, um dawider eine Restitution zu erhalten, angeführte Ursachen, nicht nur unter-

suchet, besondern auch dergestalt gebilliget worden, daß eine, contra proclamata, bedürfende restitutio würcklich erfolget; welches aber (34) ihnen um so unmöglicher seyn wird, als vorhin gereits, angeführter massen, die klaren Worte des Königl. Commissorii, ergeben, daß sie nicht einmahl, die nur contra Sententias, gebetene Restitutionem, blosserdings und pure, mithin noch weniger, wider etwas, welches vor denen Urtheilen gewesen, erhalten; Dergestalt daß, da noch dazu (35) daß Noth- und Gegen-Nothdurft, ohne einiger Ausnahme, gehöret, der erheblich befundene Erweiß geführet, und wann dieses geschehen, auch beyde Partheyen die Sache geschlossen, ein Definitiv-Urthel abgesprochen werden solle; ebenmässig in dem allerhöchstem Königlichem Commissorio, mit dürren Worten, ausgedrücket worden; So wird ja wohl (36) bey rechtlicher Erwegung aller obiger zusammentreffenden, in vernünftiger Billigkeit, Gesetzen, und dem Königl. Commissorio selbst, sich begründenden Umständen, ichtwas in mehrerer Deutlichkeit jemahls nicht dargestellet werden mögen; als daß die, denen Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, vermittelst des ihnen verstatteten neuen Gehörs, wiederfahrene Königl. Gnade, nur dieses zum Endzweck gehabt, und haben können; Daß nemlich ihnen vergönnet seyn solle, ihre, um eine von ihrem Hn. Vater erworbene und beybehaltene Pfand-Gerechtigkeit in Gelting zu behaupten, habende Gerechtsame und Nothdurft, derer vormahligen Urtheile ungeachtet, und ohne, daß disseits die blosse Exceptio: rerum judicatarum cum effectu qualemcunque Litis ingressum impediendi, entgegen gesetzet werden könne, deduciren, auch den erheblich-befundenen Erweiß führen zu mögen. Daß aber auch hingegen (37) dem Hrn. von Wedderkop, seine dawider habende Gegen-Nothdurft und Schutz-Mittel, ohne einiger Verkürtzung, dergestalt zu gebrauchen, unbenommen seyn und bleiben solle, daß kein unerheblicher Beweiß, zum Aufenthalt, seiner ohnedem gerecht-befundenen Sache verstattet, besondern über einer, von beyden Theilen anzutragenden unverkürtzten Noth- und Gegen-Nothdurft, eine definitiva abgefasset und publiciret werden solle; (vid. der klare Innhalt des Königl. Commissorii sub No. 206.) und daß also (38) die Goertzische Verweigerung, auf die Wedderkopsche Gegen-Nothdurft zu antworten, wider Vernunft, Billigkeit, Gesetze, und selbst das allerhöchste Königl. Commissorium angehe; mithin (39) ausser das dadurch zu Tage gelegte Mißtrauen, zu der Gerechtigkeit ihrer, um die præclusiones proclamatum, und die, aus der von ihrem Erblasser beschehenen abdicatione Juris prætensæ quæsiti, fliessende rechtliche Folgen, von sich abzulehnen, habende, vorhin so hoch angerühmte, Ursachen, ichtwas nicht zum Grunde habe.

§. 45.

Beantwortung derer, wegen nicht schuldiger

Die nun obiger Gestalt festgesetzte Gründe, welche die Frau und Fräulein Baronesses, zu der verweigerten Einlassung, schuldig vertheilen, würden auch, ohne bedürffender besonderen Beantwortung, derer desfalls

desfalls, in denen jenseits so genannten **Rechts-begründeten Ursachen** ꝛc. ꝛc. angeführten Gegen-Gründe, schon allein hinreichend seyn, denen letzteren die bedürffende Erledigung zu geben; damit aber auch der, denen dieserwegen hervorgesuchten Ausflüchten gegebene, äusserliche Anstrich den dadurch, jenseits vermeynter massen, erlangten Schein völlig verlieh-ren möge; So wird es (1) gar weniger Mühe bedürffen, klärlich darzu-thun, daß der erstere Einwurff: welchergestalt in dem Königlichem Allergnädigstem Commissorio denen Baronesses die Freyheit, die habende Documenta in Originali zu produciren, ertheilet worden; mithin, secundum ea, quæ nunc proponuntur, ac probantur, die nunmehro zu erwartende abermahlige Definitiva abzufassen sey, (vid. §phus 2. derer Rechts-begründeten Ursachen,) den jenseits daraus ge-zogenen Schluß, einer nicht schuldigen Einlassung, und Antwort, auf die disseits opponirte Exceptiones: abdicati juris, præclusi, vendi-tionis sub hasta, & exinde, probata licet, actuali, & legitima, Juris Hypo-thecæ, acquisitione, extincti tamen, ejusmodi prætensi Juris, Rechts-be-ständig zu befestigen, nicht vermöge; Angesehen (2) es ja wohl, in quali-cunque processu, quoad passum probationis, tanquam incidentem, dar-auf ankommen muß, ob der Sachen Umstände einen Erweiß erfordern, oder nicht? Immassen es dann (3) eine gar zu unvernünfftige Deutung, des Königlichen Commissorii, seyn würde, wenn man behaupten wol-te, daß in demselben, einen Beweiß führen zu lassen, vorgeschrieben wor-den, es möge derselbe, zur bedürffenden Entscheidung, etwas beytragen kön-nen, mithin erheblich seyn, oder nicht. Gleich nun (4) man disseits, de-nen Baronesses, willigst einräumet, daß nicht auf die, ante pristinas Senten-tias, verhandelte Acta, besondern, secundum ea, quæ nunc proponun-tur, die Definitiva abgefasset werden müsse; allermassen man denn auch darum sich auf erstere weiter nicht, als historicè, bezogen, vielmehr, in der disseitigen Deductione fundamentorum excipiendi, die merita Causæ, tam in puncto juris, quam facti, von neuen deduciret; Also kann es ja un-möglich (5) des jenseitigen Schrifft-Stellers Ernst gewesen seyn, daß, inter ea, quæ nunc proponuntur, nur lediglich dasjenige, welches, abseiten derer Baronesses von Goertz, nicht aber, was für den Hrn. Geheimen Rath von Wedderkop proponiret worden, zu rechnen sey. Gehöret aber nun (6) inter ea, quæ nunc proponuntur, und nach welchen also die Definitiva abzufassen ist, dasjenige, was der Herr Geheime Rath von Wed-derkop, zu seinem Schutz, wider jenseitige Klage, bey dieser Allerhöchst-verordneten Commission vorstellen kann; So muß auch (7) nicht nur dieses oder jenes, was unter solchen proponendis, denen Frau und Fräu-lein Baronesses, anständig, besondern alles, was er vorstellen kann, da-hin gehören, bis die Baronesses von Goertz, aus geschriebenen Gesetzen, oder dem Königlichen Commissorio, beyzubringen vermögen, daß von dem allen, was er vorstellen kann, in specie etwas, und zwar dasjenige, auf welches sie ihre Antwort verweigern, ausgenommen, mithin ihm sol-cherhalben die Hände gebunden worden; Nun aber ist (8) mit ausdrück-lichen Worten, die von beyden Theilen vorzubringende Noth- und Gegen-Nothdurfft, Allergerechtest verstattet, von der Gegen-Nothdurfft, re-spectu des Herrn Geheimen Raths, aber nichtes ausgeschlossen worden,

Einlas-sung ad Excepti-ones: *ab-dicati Ju-ris & præ-clusi* an-geführten Goertzis. Gegen-Gründe.

ad §phum 2. derer Rechts-begründe-ten Uhrsa-chen.

als daß er mit der Exceptione: rerum judicatarum allein, sich, von der jenseitigen Klage, nicht befreyen möge, besondern daß, derer vormahligen Urtheile ungeachtet, Noth- und Gegen-Nothdurfft, mithin, beyder Theile Befugnisse, & ita ea, quæ nunc, ab utraque parte proponuntur, von neuen untersuchet werden sollen. Und ebenwenig kann (9) der zweyte Einwurff: Daß die Baronesses schon in ihrer so genannten besseren Behauptung, auf die dissеits opponirte exceptionem præclusi, geantwortet, und selbige abzulehnen gesuchet, (vid. §phus 2. derer in Rechten begründeten Ursachen,) dieselbe von der jetzigen Einlassung frey machen; indem in dem Königlichem Commissorio, mit dem geringstem Worte, nicht enthalten, daß ihre vormahlige Ablehnungs-Gründe dergestalt für zulänglich angenommen worden, daß sie, wider die, ante Sententias, schon erwachsen gewesene, von ihrem Erblasser beschehene Juris abdicationem, und sich, wissentlich, mit gutem Vorbedacht, und freywillig, zugezogene præclusiones, restitutionem in integrum erhalten; indem vielmehr (10) Ihro Königl. Majest. Allergerechtest declariret, daß Dieselbe, aus erheblichen und bewegenden Ursachen, Bedencken getragen, denenselben die, contra Sententias, nur gebethene Restitutionem, so blosserdings, zu ertheilen; und also (11) da ihnen das minus versaget worden, sie das majus erhalten zu haben, um so weniger vorgeben können.

ad §phum 3. derer Rechts-begründeten Uhrsachen.

Wie dann auch (12) der dritte Einwurff: daß in dem ingressu des Clementissimi Commissorii derer Goertzischen Ansprüche, an das Guth Gelting, erwehnet, und daß diese untersuchet, und darüber, beyder Theile Nothdurfft, gehöret, desfalls der Beweiß geführet, und NB. hierauf, nemlich auf die jetzige acta, probata und originaliter producta documenta, ein Definitiv-Urthel gesprochen werden solle, (vid. §phus 3. derer in Rechten begründeten Ursachen) daher nichtes in recessu hat, weil auch die dissеits opponirte Exceptiones, auf welche die Einlassung verweigert wird, wider die in ingressu des allergnädigsten Commissorii erwehnte Goertzische Ansprache, an das Guth Gelting, gerichtet, und daß selbige keinen Grund haben, behaupten, verfolglich auch darüber, beyder Theile Nothdurft, gehöret, der Beweiß aber allererst, wann er erheblich befunden worden, geführet, fals aber derselbe nicht nöthig, oder unerheblich, sodann auch, ohne einen unnöthigen Beweiß zu erkennen, auf beyder Theile angebrachte Nothdurft und Gegen-Nothdurft, die Urthel abgefasset werden solle. Es findet auch (13) der vierte Einwurf: daß es nemlich nicht möglich, daß Ihro Königl. Majest. mehr angeführter massen, lautendes Commissorium, de admittenda probatione, & publicanda postea definitiva abgegeben haben würden; wann Dieselbe allergerechtest gewolt, daß die dissеits, schon vorhin, so hoch urgirte præclusiones, wider die Baronesses eine dermahlen noch fürwährende Rechts-Kraft behalten sollen, (vid. §phus 4. der Rechts-begründeten Ursachen) dahero das erforderliche Gewicht nicht, weil Ihro Königl. Maj. durch die beyden Theilen erlaubte Noth- und Gegen-Nothdurfft, so deutlich, als allergerechtest, zu erkennen gegeben, daß unter andern, auch darüber, die Entscheidung erfolgen solle: ob derer Baronesses, gegen die præclusiones proclamatum, so wie wider die, abseiten ihres Erblassers,

ad §phum 4. derer Rechts-begründeten Uhrsachen.

in

in anno 1712. beschehene ultroneam Juris abdicationem, und deren allen effectum, vorzubringende Ursachen, dergestalt beschaffen? daß selbige, ihre sonst bey sich führende Rechts-Kraft, verliehren können; mithin zerfällt (14) auch der Fünfte Einwurff um so ehender in sich selbst, als man die jenseitige Erklärung des Worts definire (vid. prædictus §phus 4.) absque præjudicio einräumen kann; Allermassen diejenige Urthel, welche, eine institutam actionem gäntzlich pro extincta erkläret, ja wohl allerdings, pro definitiva zu achten; Dergestalt, daß so wie (15) ja wohl nicht zu läugnen, daß wann die Baronesses von Goertz, keine causas declinandi effectum, tam præclusionum, quam abdicati juris, ut & venditionis sub hasta judiciali, mit bedürfendem Rechts-Bestande, auszumachen vermögen, so dann schon ein eintziges, von vorangeführten excipiendi fundamentis, allein hinlänglich sey, ihr vermeintes jus hypothecarium, zu extinguiren; also wird (16) es ebenfals, unter die vergebliche Bemühunge, gehören, wann man, jenseits beschehener massen, zu behaupten unternimmt, daß ehe und bevor, über den Grund einer solchen extinctionis, geurtheilet, und also ehe dieserhalben, so, wie wegen derer übrigen excipiendi fundamentorum, eine definitiva erfolgen könne, beyder Theile, Noth- und Gegen-Nothdurft, nicht gehöret werden, besondern die jenseits schuldige Antwort, nach Selbst-Belieben, geweigert werden dürffe; mithin lässet es sich, aller jenseits gemachten Schwürigkeiten ungeachtet, mit der gesunden, und durch eingewurtzelte Vorurtheile, nicht gäntzlich verderbeten Vernunft, gar leicht conciliiren; Daß obgleich, denen Baronesses von Goertz, von Ihro Königl. Maj. das gesuchte neue Gehör, und Vorstellung ihrer vermeinten Gerechtsame, aus solcherhalben habenden neuen Documentis, allergnädigst verstattet worden, dennoch auch, die Erörterung der Frage: Ob ihr Erblasser, eine vormahls, noch so rechtmässig erworbene, und noch so klar erwiesene, in Gelting constituirte Pfand-Gerechtigkeit, dergestalt, Gesetz-mässig beybehalten, daß er selbige, mit dem jenseits vorgegebenem Rechts-Bestande, seinen Töchtern zum Erbtheil hinterlassen können? nicht mit dem geringstem Buchstab, ausgeschlossen worden; noch unter dem Schutz, aller Welt Rechte, ausgeschlossen werden können, und daß also (17) wann die, den statum controversum hauptsächlich ausmachende drey Haupt-Fragen: Ob nemlich I. der Hr. von Goertz, jemahls eine Pfand-Gerechtigkeit, mit Wahrheit, und würcklich, erhalten? II. mit Recht erhalten können? auch III. Gesetz-mässig beybehalten und nicht verlohren? vermittelst beyder Theile, solcherhalben habender Noth- und Gegen-Nothdurft, bey dem jetzigem neuem Gehör, denen Rechten nach, untersuchet worden, es eine, mit nichts zu entschuldigende Undanckbarkeit, derer Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, seyn würde, wann sie, an der Schreib-Art, ihres Schrift-Stellers, der eine solche, ihnen verstattete neue Untersuchung, ein blosses Spiegel-Gefechte, zu nennen, kein Bedencken getragen, (vid. §phus 4. derer so genannten rechtlichen Ursachen) jemahls Theil genommen; Allermassen dann, da (18) es nach der wahren, und vernünftigen Deutung, des allerhöchsten Königl. Commissorii heissen kann und muß; Die Baronesses von Goertz, mögen ihre, wegen ihres Vaters an Gelting gehabten Anspruchs, habende Gerechtsame, derer vorigen Urtheile ungeachtet, von neuen vor-

tragen; es soll aber auch, dem Geheimen Rath von Wedderkop, die seinem Vater, vor denen vormahligen Urtheilen, zugestandene Befugnisse, von neuen vorzustellen, unbenommen seyn. Und ferner: Die Baronesses von Goertz, haben die Erlaubniß erhalten, die, zur Befestigung ihrer obigen Jurium, habende vermeinentliche klare Siegel und Briefe, aufzuweisen; Hingegen soll auch, dem Geheimen Rath von Wedderkop frey stehen, dasjenige anzutragen, wodurch er darzuthun vermeinet, daß der, aus denen Goertzischen so genannten Siegel und Briefen, erzwungene Erweiß, denen Rechten und Gesetzen nach, unerheblich sey; Es mögen also, beyde Theile, zum Behuf, ihrer Befugnisse, schreiben, sprechen und vorstellen, was sie zu verantworten, und zu behaupten vermeinen, es soll aber, beyden, nichtes helfen, was nicht auf Recht, und Gesetzen, begründet, und nach dieser, solchergestalt, vorgetragenen beyder Theile Noth- und Gegen-Nothdurft, soll die allerhöchst-verordnete Commission erkennen, ob die vormahlige Urtheile, Recht oder Unrecht zum Grunde gehabt, und ob also, selbige, entweder zu bestättigen oder zu widerruffen seynd? So würde ja wohl (19) bey obigem, der Gerechtigkeit eines grossen Königs, ja Vernunft und Gesetzen, so gemässen Verstande, des mehrerwehnten allerhöchsten Commissorii, es niemand, als jenseitiger Schrift-Steller, haben thunlich finden können, selbigen, auf einer so unerlaubten, als beschehenen Art zu verdrehen, ja sich so gar mit seinen übel ausgesuchten, von einem grausamen Phalaris, und tyrannischem Dionysius, hergenommenen Gleichnissen, (vid. §phus 4. derer Goertzischen so genannten Rechts-begründeten Ursachen) biß an die Majestät, und den Thron, eines derer frömmesten, weisesten und gerechtesten Könige, unserer Zeit, zu wagen; und also, bey einer, nach seinem ungerechtem Wunsch, etwa nicht erfolgenden Erklärung, des mehrerwehnten Commissorii, eine solche Vergleichung anzustellen, welche, auch nur in blossen Gedancken, zu fassen, diejenige Ehrfurcht, und allerunterthänigste Hochachtung, mit der, nicht nur alle getreue Unterthanen, besondern auch auswärtige Völcker, den, seinen Scepter, pro Deo & Populo, und also zur Ehre GOttes, und dem ihm zur Beherrschung untergebenem Volck zum Nutzen, mit dem Preißwürdigstem Gleich-Gewicht, von Gnade und Gerechtigkeit, führenden, allertheuersten Christian den Sechsten, allerdemüthigst verehren, als strafbar beurtheilen. Allermassen man dann (20) disseits, der, zu dem, der das Hertz, seines Gesalbten, in seiner Hand führet, und zur Gerechtigkeit lencket, festgesetzten Hoffnung lebet, daß der Ausgang, aller jenseitigen Ausflüchte ungeachtet, dennoch, zu wohlverdienter Beschämung, aller derer, die mit so vielem, ihrer Geschicklichkeit, zutragendem Vertrauen, das Gegentheil behaupten; ja wohl gar, als zuverlässig, vergewissern dürffen; unter dem vernünftigen Beyfall, derer, die GOtt fürchten, und seine Gerechtigkeit lieben, zei-

gen

gen werde, daß Ihro Königl. Majest. jemahls an ichtwas wenigeres nicht gedacht, als daß, dem Geheimen Rath von Wedderkop, ein, schon vor abgesprochenen Urtheilen, gehabtes Recht, durch das, denen Baronesses, verstattete neue Gehör, entzogen werden sollen, und daß also (21) der dissеitige Advocatus, bey dem mündlichen Antrag, derer Fundamentorum excipiendi, mit genugsamen Grunde, extra Protocollum, erwehnen können, daß, wann gleich die Baronesses, nach dem ihnen beschehenem Anrahten, ihres vorhin, in dieser Sache, adhibirten Consulentis, ad effectum, declinandi proclamatum præclusiones, eine declarationem Commissorii authenticam gesuchet, solche dennoch, vorangeführter Rechts-trifftigen Ursachen halber, nicht nach Wunsch erfolgen können, verfolglich diejenige, die solches Gesuch, der Zeit, aus der Ursache: dubium in aula non esse movendum, widerrathen, (vid. §phus 5. derer in Rechten begründeten Ursachen,) die Sache, besser als der jenseitige Schrifft-Steller, eingesehen haben dürften; Allermassen dann (22) daß obiger, extra Protocollum, erwehnter Umstand des Wedderkopschen Consulentis eigene Invention nicht gewesen, besondern würcklich vorgefallen sey, bedürffenden Falls viel leichter, als die von dem Goertzischen zweyten Consulente, dem Hn. Hoff-Rath Pauli, in Replicis, ad exceptionem contra Personam des Hrn. Kayſers, ad Protocollum dictirte so herbe Beschuldigung, daß der Hr. Justiz-Rath Arpe, von dem Hrn. Geheimen Rath von Wedderkop, abgeordnet worden, um den Hrn. Kayser zur Supprimirung derer, zur Goertzischen an Gelting habenden Forderung, gehörigen Documentorum zu verleiten, zu erweisen seyn dürffte. Daß aber (23) jenseitiger Meynung nach, auch bey, abseiten derer Baronesses, erfolgender würcklichen Einlassung, aus des Herrn von Goertz, an den Land-Gerichts-Notarium Wedderkop, den 6 Julii 1712. abgelassenem Schreiben, und fürnemlich aus denen in demselben befindlichen Worten: hingegen dasjenige dafür zu setzen, was der Hr. Land-Rath und Ober-Jägermeister von Ahlefeld anzeigen würde, einiges Argumentum, declinandi effectum Præclusionis, gefolgert werden könne, wird daher nicht behauptet werden mögen, weil, wann man auch die daraus jenseits inferirte Folge: daß dem Land-Gerichts-Notario, Krafft obiger an ihn ergangenen Goertzischen Ordre, dem Hrn. von Goertz, wasmassen der Terminus Proclamatis gereits verlauffen gewesen, und also die Substitutio des Hrn. von Ahlefeld cum effectu nicht mehr beschaffet werden könne, zu erkennen zu geben, ex officii debito, obgelegen, (vid. §phus 5. derer in Rechten begründeten Ursachen) dem jenseitigen Schrifft-Steller einräumen wollte, dennoch (24) dieses an sich noch so begründetes Vorgeben auf nichtes, als ein Versehen des Land-Gerichts-Notarii, hinauslauffen würde. Da aber nun (25) wann auch diese Omissio ein würckliches Versehen gewesen wäre, dennoch selbiges die würcklich erfolgte Præclusionem auſſer Krafft zu setzen nicht vermogt, besondern desfals dem Hrn. von Goertz nichtes, als ein vermeynter regressus, ad officialem, circa officii debitum prætense negligentem, zu gute kommen können; So ist doch (26) dieses um so offenbarer irrig, als bekanntlich der Land-Gerichts-Notarius, denen ihre Forderunge angebenden Creditoribus von dem entweder noch lauffenden, oder gereits verlauffenen Termino Proclamatis Nachricht zu geben, nicht verpflichtet; vielmehr (27) ein jeder, pro jure suo, selbst zu vigiliren schuldig ist; Wiewohl auch noch überdem (28) und wann gleich der Terminus noch nicht verlauffen gewesen, mithin die Substitutio des Hn. von Ahlefeld würcklich zum Stande gekommen wäre, dennoch auch aus diesem, licet legitime peracto facto,

ad §phum 5. derer Rechts-begründeten Uhrsachen.

facto, kein anderer Schluß, für jenseitiger Intention, würde gefolgert werden können; als daß zwar der Herr von Goertz, durch die verlangte Delirung, sein Jus abdiciret und verlohren, selbiges aber in der Person des Hrn. von Ahlefeld wieder seine Krafft gewonnen habe; dergestalt daß, da (29) in exceptione præcluſi, breiter angeführter massen, der Hr. von Ahlefeld ebenfalls, reſpectu derer noch nachhero ergangenen Proclamatum, als lupine negligens, & apertè contumax, tam, per ipſa proclamata, quam Sententias, mehrmahls præcludiret worden; also (30) aller vorgedachter jenseitigen Ausflüchte ungeachtet, dem Hrn. von Goertz selbst, die exceptio: abdicati juris; dem Hn. von Ahlefeld, als vermeintem Procuratori in rem ſuam aber, die exceptio: præcluſi; immerhin, so lange noch, Proclamata, und die darinn enthaltene Landes-Herrliche Versicherunge, ihre habende unverletzliche Gültigkeit, behalten sollen, entgegen stehen muß; mithin (31) denen Baroneſſes, so wie ihrem Erblaſſer, nichtes, als Regreſſus, contra den Hn. von Ahlefeld, pro nomine, ipſius diligentiæ ad rite conſervandum, commiſſo, non vigilantem, übrig bleiben, aus der, abseiten des Hn. von Wedderkop, auf das in anno 1712. ergangene Proclama, unterlassenen Angabe aber, per deducta in Subn. 19. §phi 25. dieser itzigen Beantwortungs-Schrifft, irgend einiger, der jenseitigen Intention dienender Behelff, ebenwenig anerwachsen kann

§. 46.

Continuatio der Erledigung derer Goertzis. Einwürfe ad §. 29. und zwar ad omissionem des Geltingschen Postes in der Goertzischen Rechnung de ao. 1715.

Durch obiges alles nun, finden die in dem §pho 29. Succinctæ Reſponſionis, angeführte, in Rechten begründete Ursachen ꝛc. ꝛc. in so weit aus selbigen, theils der effectus, derer in disseitigem Facto denen Goertzischen Ansprüchen entgegen gesetzten præcluſionum, vernichtiget, theils die jenseitige Befugnisse, sich darauf nicht einlassen zu dürffen, behauptet werden sollen, ihre mehr als überflüssige Abfertigung; Was aber hiernechst in eben diesem 29 §pho, um die Omiſſionem des, der Fürstl. Cammer auf die Geltingsche Gelder beschehenen Vorschusses, in der Goertzischen Rechnung de anno 1715. disseits ſub No. 145. zu entschuldigen, eingeflossen, verfehlet des hierunter abgezielten Endzwecks um so augenscheinlicher, als (1) die dem Hn. von Goertz, angegebener massen, gereits unter dem dato des 28ten Jan. 1712. ertheilte Indemniſations-Acte, ausdrücklich enthält: daß, wann von dem Hrn. Joachim von Ahlefeld, in dem, der Zeit, bevorstehendem Umschlag des 1713ten Jahres, die dem Hn. von Goertz cedirte Gelder nicht abgetragen würden, so dann die Fürstl. Cammer zutreten, und selbige, samt denen verschriebenen Zinsen und Kosten, anderwerts, demselben baar entrichten sollte; So daß, da (2) sothane, von dem Hn. Joachim von Ahlefeld erwartete Bezahlung, in gedachtem Umschlag 1713. nicht erfolget, ja wohl unstreitig die Fürstl. Cammer, fals sonsten vorerwehnte Indemniſations-Acte, von einiger Würcklichkeit seyn sollen, des Hrn. von Goertz Debitrix geworden; Dergestalt daß (3) aus dieser unläugbaren Facti circumſtantia allein, der jenseitige Behelff, daß er, der Hr. von Goertz, den auf die Geltingsche Gelder geleisteten Vorschuß, in anno 1715. von privatis zu fordern gehabt, in sich selbst zerfällt; und zwar um so sichtbarer, als (4) ja wohl nicht einmahl vermuthlich, geschweige dann erweißlich, daß der Hr. von Goertz in anno 1715. nach erfolgter Befreyung des Hn. Geheimen Raths-Präsi-

denten

denten von Wedderkop, und da Jhro, der Zeit, regierende Königl. Majest. die Fürstliche Lande in Besitz, und den Hrn. von Wedderkop in Schutz genommen, sich, von der Fürstl. Cammer, die sich, bey, im Umschlag 1713. von dem Hn. Joachim von Ahlefeld, nicht erfolgender Zahlung, pro Debitrice constituiret, abgegeben, und auf die Geltingsche, unter alleiniger Königl. Jurisdiction belegene, hypothecam respiciret haben sollte; mithin kann (5) auch der geringste vernünftige Zweifel sich nicht äussern, daß, wann es sonst, mit der Indemnisations Acte, die vorgegebene Richtigkeit gehabt, der Hr. von Goertz nicht unterlassen haben würde, einen so ansehnlichen Posten, als der prætendirte Vorschuß gewesen, in der von ihm in anno 1715. übergebenen NB. vollständigen Rechnung, unter denen übrigen, weit geringern, der Zeit, an die Fürstl. Cammer gehabten Forderungen, aufzuführen; Da nun aber (6) dieses dennoch geschehen, (vid. die Goertzische Rechnung de anno 1715. sub No. 145.) so wird (7) die, ad excusandam hanc omissionem, herbey gezogene, der Rechnung in fine beygefügte clausula: absque præjudicio omissorum, den disseits, ex hac omissione, gezogenen Schluß, um so weniger, zu entkräften vermögend seyn, als es aller vernünftigen Vermuthung widerspricht, daß der Hr. von Goertz, der sich, so vieler in der Rechnung angeführten weit geringeren parcelen, erinnert, den so erklecklichen Posten derer 50,000 Rthlr. welcherhalben er nur seinen Credit interponiret, und also selbige wieder schuldig gewesen, und weshalber, ohne dem, so viele besondere Umstände vorfällig geworden, vergessen haben sollte.

§. 47.

Ad §phum 30. Succinctæ Responsionis, und den vermeinten abermahligen Erweiß der Goertzischen Anleihe.

Der nunmehro auf die bedürfende Erledigung wartende §phus 30. Succinctæ Responsionis, wird auch selbige, um so leichter, finden können; als (1) mehr angeführter massen, die disseitige Beylage sub No. 87. durch die nunmehro der Obligation jenseits sub Signo ♂ beygeheftete Original-Rechnung sub Signo ♀ den derselben beygelegten Nahmen einer Cladde, genugsam von sich ablehnet; und also (2) die Baronesses von Goertz, von ihrem Schrift-Steller vermeinter massen, kein übriges gethan haben würden, wann sie, die aus dieser Beylage disseits gezogene Schlüsse zu widerlegen, Mittel finden können. Wie wenig aber (3) die, solcherhalben, per modum supererogationis, übernommene Mühe ihrem Consulenti gelungen, wird sich um so augenscheinlicher zeigen können, wann man nur die jenseitige Antwort mit disseitigen Schlüssen zusammen hält; Da dann zu solchem Behuf (4) die gefällige Nachsicht, derer §phorum 127. 128 & 129. disseitigen Facti, gar deutlich ergeben kann, daß man aus der Kayserschen Conto sub No. 87. unter andern auch diesen Schluß gezogen, daß der Herr von Goertz die, von denen Curatoribus, der Fürstl. Cammer vorgeschossene 50,000 Rthlr. letzteren nicht angeliehen haben könne, weil der Hr. Kayser, in gedachter Conto, selbst bekennet, daß zur, im Umschlag 1712. schuldig gewesenen Wiederbezahlung, mehrerwehnter 50,000 Rthlr., nur 36000 Rthlr. negotiiret worden, und das übrige, als nemlich 14000 Rthlr., aus Wedderkopschen Geldern, herbeygeschaffet worden; (vid. Documentum sub No. 87.) und zwar weil (5) wann in anno 1711. der Herr von Goertz die, von denen Curatoribus, der Cammer vorgeschossene 50,000 Rthlr. hergeliehen gehabt, er ja auch, nach dem klarem Buchstab der Kayserschen Conto, im Umschlag 1712. aus denen Wedderkopschen Geldern

14000 Rthlr. und von denen, zu obigem Behuf, anderweitig negotiirten Geldern 36000 Rthlr. würde erhalten haben; immassen (6) diese Gelder, ultimo Januarii, in Kiel, würcklich ausgezahlet, und nach Hamburg, als dem zur Wiederbezahlung destinirten Ort, transportiret worden. (vid. die Kayserische Conto sub No. 87.) Da nun auch (7) dieser modus der Wiederbezahlung, derer 50/000 Rthlr. noch den 24ten Novembr. 1712. von dem Hn. Kayser, als wahrhafft, angegeben, und daher, die, obangeführter massen, lautende Conto, der auf die 50/000 Rthlr. neue Zwey-Drittel cum usuris, Provision und Kosten, oder 47/444 Rthlr. in Dänis. Cronen, erhaltenen Cammer-Obligation, als eine piéçe justificativè, beygeheftet worden; (vid. die jenseitiger Apostillæ, Supplementi, Succinctæ Responsionis angedruckte Obligation und Rechnung) So läufft es (8) gegen alle vernünftige Möglichkeit gar zu gewaltsam an, daß, auf der einen Seite, der Hr. von Goertz die Wiederbezahlung eben dieser 50/000 Rthlr. neue Zwey-Drittel, im Umschlag 1712. in Kiel, durch die versuram brevi manu erhalten, und auf der anderen Seite, daß zur Entrichtung eben vorbenannter 50/000 Rthl. auch in eben dem Umschlag 1712. 14000 Rthlr. aus Wedderkopschen Mitteln genommen, und 36000 Rthlr. anderweitig negotiiret, das gesammte wieder zu bezahlende Capital auch nach Hamburg transportiret, und also ein einiges Capital auf zweyerley Art: als 1) dem Hn. von Goertz, in Kiel, per versuram brevi manu, und 2) in Hamburg, mit dahin transportirten Baarschafften, bezahlet worden. Da aber (9) mehr angezogene Kayserische Conto, so wohl ratione Sortis, usurarum, als Provision und Kosten, mit der von Curatoribus an Michael David ausgestelleten Obligation übereinstimmet; (conferantur die Michael Davidsche Obligation sub No. 43. und die Kayserische Conto sub No. 87.) überdem (10) letztere sich, auf des Juden Mussaphia Rechnung, und die von ihm beschehene Wiedereinwechselung derer Drittel, beziehet; durch die eingewechselte, und bey Mussaphia, laut dessen Schreiben sub No. 89. in Beuteln gezählet und abgepasset, mithin zum Empfang in völliger Bereitschafft gestandene Drittel aber (11) die 50/000 Rthlr. wieder bezahlet, die, à Curatoribus, solcherhalben an Michael David ausgestellete Obligation sub No. 43. wieder eingelöset, und in forma cassata aufgehoben worden; (vid. das Kayserische Liquidations- und Conto-Buch sub No. 44.) letztere auch (12) nunmehro endlich in der, von dem Hn. Kayser, in seinem Liquidations-Buch, angezogenen Gestalt ans Licht gebracht werden müssen; So kann man (13) disseits, es gantz geruhig zur erleuchteten Dijudicatur, dieser allerhöchst-verordneten Commission, so wie aller derer, welche das, zu einem, zu Zernichtung, tot rerum judicatarum, abzielenden Erweiß, erforderliche Gewichte kennen, verstellen: ob die, bey aller Gelegenheit, so hochgerühmte jenseitige Demonstration, der Goertzischen Anleihe an die Curatores, nunmehro, bey obigen, ex claris documentis angezeigten Umständen, nicht so gar allen Schein, einer nur vernünftigen Glaubwürdigkeit, verliehre? geschweige dann einen zu Recht beständigen Erweiß ausmachen könne? Ob auch alles dasjenige, was dieserhalben in dem §pho 30. wegen der Mussaphischen Einwechselung, und um solche, mit denen, derselben entgegen stehenden, jenseitigen assertis, zu conciliiren, aus lauter an

sich

sich unerfindlichen, wenigstens bis noch unerwiesenen narratis, zusammen gewebet worden, die Bündigkeit, obiger disseitigen Schlüsse, nur auf irgend einiger Art, zweifelhaft mache? ob also nicht letztere, den Nahmen von untrieglich, mit weit mehrerem Rechte, als jenseitigen Gleichniß-Reden nach, eine stuprata, die Zierde eines Serti virginalis, verdienen? ja man dürfte es wohl gar nunmehro, des jenseitigen Schrift-Stellers selbst-eigenen, auf eine gar kleine Weile, einer gewissenhaften Ueberzeugung, zu überlassenden Beurtheilung, untergeben, ob wohl nicht manche, ein zu oberwehntem Schmuck, mit disseitigen Schlüssen, habendes gleiches Recht, zu der Zeit, da sie dessen bedürftig gewesen, zu wünschen, Ursache vorgefunden?

§. 48.

Ad §phum 31. Succinctæ Responsionis.

Der hierauf folgende §phus 31. enthält nichts, als einige zwar ausnehmende, doch aber keiner besonderen Antwort würdige, Proben von jenseits beliebter Schreib-Art, und beziehet sich überdem auf die gründliche Vorstellung sub NB. III. auf die Rechts-begründete Ursachen sub 4 und die Generale Anmerckunge sub Signo ♄, als welche dann allerseits, wann, bey Beantwortung derer §phorum Succinctæ Responsionis, selbige die Reihe getroffen, ihre genugsame Abfertigung erhalten. Was aber ad §phum 152. von dem unzulänglichen Nachdruck, derer Argumentorum a posse ad esse, angeführet worden, hat in allen denen Fällen Grund, wo ein Rechtlicher Beweiß erforderlich ist, und können sodann freylich diejenige Beweiß-Gründe, bey denen es heisset: Es kann, oder es mag wohl seyn; von nicht gar vielen Würckungen seyn; hingegen ist doch aber auch wohl ausgemacht, daß, so lange man noch, einem geführten Beweiß, dergleichen trifftige Gegen-Gründe, entgegen zu setzen vermag, daß die nöhtige Gewißheit des probandi hinfällig wird, und vielmehr das Gegentheil, aus vernünfftigen Vermuthungen, sich zu Tage leget; daß sodann, hoc respectu, obiges argumentandi genus wohl seinen unstreitigen Werth behalte, wie dann dem jenseitigen Schrifft-Steller, zu der Zeit, wie er, in diesem 31ten §pho, keine magis ridicula, quam prædicta argumenta, zu kennen vermeynet, entfallen gewesen seyn muß, daß er in dem 13ten §pho seiner Rechtlichen Untersuchung, des Leeffmann Behrenschen Handels, sub NB. II. sich eben dieses, von ihm selbst, pro ridiculo declarirten Argumenti, bedienet, da er den, disseits aus dem Ahlefeldschen Postscripto, in Literis sub No. 126. gezogenen Schluß mit einem: es mag wohl seyn; unkräfftig zu machen, sich gar besondere, wiewohl vergebliche, Mühe gegeben.

§. 49.

Ad §phum 32. Succinctæ Responsionis, & quidem quoad Exceptionem abdicati Juris & Præclusi.

Die in dem §pho 32. aufgeworffene Fragen: ob die in dem Protocollo Professionis ad Proclama de anno 1712. unter dem dato des 2ten Jun. befindliche Ahlefeldsche Angabe wahr, oder falsch gewesen sey? und ob selbige vor, oder nach dem verstrichenem Termino Professionis zu Protocoll gebracht? seynd unstreitig dergestalt beschaffen, daß, wo sonst der jenseitige Schrifft-Steller, den effectum præclusionum, von denen Baronesses ablehnen zu können, die Geschicklichkeit zu haben vermeynet, er, um deren Beantwortung, allerdings bekümmert seyn müssen. Dann so wie (1) eine falsche

falsche Angabe keinen juris conservandi effectum bey sich führen kann; also müssen ja (2) die Baronesses von Goertz, welche, nachdem ihr Erblasser das, aus der, in seinem Nahmen, beschehenen Angabe, erlangte Recht, per voluntariam abdicationem, und selbst verlangte Lituram verlohren, keinen anderen Ausweg, um die præclusionem Proclamatis de Anno 1712. zu vermeyden, vor sich finden, als sich, in der, von dem Hrn. Claus von Ahlefeld, tanquam prætenso Procuratore in rem suam, beschehenen professione, zu begründen, nothwendig vorhero ausmachen, daß sothane Angabe nicht falsch gewesen; Und da auch (3) ebenfals unwidersprechlichen Rechtens ist, daß alle, nach verstrichenem Termino Proclamatis, zu Protocoll gebrachte Angaben, excepto solo casu ignorantiæ, & quidem legitimæ, der præclusioni unstreitig unterworffen; So fliesset auch hieraus (4) abermahls der untriegliche Schluß; daß die in der Ahlefeldschen Angabe, quoad proclama de anno 1712. sich begründende Baronesses, um die daher entsprossene præclusion zu vermeiden, ebenmäßig darzuthun haben, daß solche Angabe, intra Terminum, in proclamate præfixum, geschehen sey; Hingegen gehöret (5) ad officium Notarii provincialis ein weiteres nicht, als die bey ihm einkommende Angaben anzunehmen, und die vera data factæ professionis zu verzeichnen, und kann also (6) daß der Land-Gerichts-Notarius Wedderkop ein mehreres unternommen, als er schuldig und befugt gewesen, das diesseits, aus einer gesetzmäßigen Præclusion, einmahl erlangetes Recht nicht entkräfften; Der Betrieb eines occultati & exinde simulati negotii leuchtet aber (7) nach wie vor bloß aus der, in dem Protocollo Professionis auf Goertzischen Geheiß, beschehenen Verwechslung derer Nahmen daher um so deutlicher hervor, da, wann der Herr von Goertz keine Uhrsachen gehabt, warum er nicht gewollt, daß die Geltingsche Schuld-Forderung und deren Angabe unter seinem Nahmen stehen bleiben sollte, er auch die Auslöschung seines Nahmens nicht verlanget haben würde; Hat aber (8) diese verlangte Auslöschung seines Nahmens keinen andern Endzweck gehabt, als daß dessen Recht in der Person des, seiner auszulöschenden Angabe zu substituirenden, Herrn von Ahlefeld beybehalten werden sollen; So ist (9) wie unbegreiflich auch eine hinlängliche und Rechtliche desfalls gehabte Uhrsache an sich ist, dennoch auch überdem nicht zu vermuthen, daß diese Nahmens-Verwechselung, ohne desfals von dem Hn. Clauß von Ahlefeld, ad effectum conservandi sui Juris, genommenen, in præsenti aber fehlenden Gegen-Schein, von dem Hn. von Goertz zugestanden sey. Wiewohl auch (10) wann gleich ein solcher Gegen-Schein, so wie eine rationabilis Causa obiger Nahmens-Verwechselung, würcklich erfindlich wäre, dennoch auch hieraus noch nichtes anders fliessen würde, als daß alle, dem Hn. Clauß von Ahlefeld, als Creditori personali, anerwachsene Præclusiones, dem Hn. von Goertz, der unter des ersteren Masque, nach wie vor, ein Creditor von Gelting bleiben wollen, mit gleichem effectu obstireten; So daß, da dann auch (11) der noch fernere Ungrund dessen, weshalber man sich ad §phum 5. derer jenseits so genannten Rechts-begründeten Ursachen ꝛc. ꝛc. sub Signo 4, wie auch ad Responsionem, auf die disseitige, daselbst bemerckte §phos beruffen, an eben diesen Orten, dieser itzigen Beantwortungs-Schrifft, zulänglich gewiesen worden; so werden die, quoad abdicationem juris & præclusiones, disseits vorhin deducirte Facti fundamenta, durch alle jenseitige, noch

noch so ängstlich gesuchte Ausflüchte, nichtes verliehren können, besondern die desfals dargestellete Wahrheiten immer feste stehen bleiben müssen. Wie dann ebenmässig (12) was in diesem jenseitigem §pho 32. zum vermeinten Erweiß, der Goertzischen Anleihe, ad §phum 158. disseitigen Facti, abermahls eingestreuet worden, in nichtes, als Anweisunge, auf das desfals vorhin schon angeführte, und disseits widerlegte enthält; ausser daß (13) man sich einer Critique, über das von dem Hrn. Geheimen Rath Clausenheim, an den Hn. Geheimen Rath von Wedderkop abgelassene Schreiben sub No. 222. angemasset; welche aber (14) um so schlechter gerathen, als der demselben beschehene Vorwurff darinn bestehet; daß demselben, zur Zeit des abgelassenen Schreibens, dasjenige entfallen gewesen seyn müsse, was er in dem Cammer-Videtur disseits sub No. 106. schon in anno 1712. attestiret gehabt; Allermassen (15) in demselben ausdrücklich enthalten, daß es der Zeit eine sattsam bekannte Sache gewesen, daß Curatores, durch eine ausgegebene Obligation, sich verschrieben gehabt, Anfangs des Umschlags die Wiederbezahlung in Hamburg thun zu lassen. Gleich nun aber (16) in vorgedachtem Clausenheimschem Schreiben, sub No. 222. diesem zuwider, so wenig ichtwas enthalten, als vielmehr selbiges, sich, unter andern auch auf ein von denen Baronesses, ihrem vormahligem Impresso sub M. mit einverleibtes Documentum, als welches, testante inspectione, eben das Cammer-Videtur, disseits sub No. 106. ist beruffen; vielmehr (17) das gantze, in besagtem Schreiben, enthaltene Gezeugniß nur dahin gehet, daß nemlich, so viel er, der Hr. von Clausenheim, als damahliger Land-Rentmeister, gewust, nicht der Herr von Goertz, besondern die Curatores die 50/000 Rthlr. an die Cammer bezahlet; und daß also, von letzteren, und nicht von ersterem, sothaner Vorschuß geschehen; welcher an sich, per, sub L. & O. in dem vorigem Goertzischem Impresso, allegata Documenta, ohnedies genugsam bestättigten Wahrheit dann (18) dadurch im geringsten nichtes abgehet, daß, in dem Cammer-Videtur enthaltener massen: es eine bekannte Sache gewesen, daß Curatores, durch eine ausgegebene Obligation, sich verschrieben gehabt, die Wiederbezahlung, sothaner der Cammer angeliehenen 50/000 Rthlr., in Hamburg thun zu lassen, indem eben daraus, daß dieses eine bekannte Sache gewesen, der unstreitige Gegen-Satz fliesset, daß von dem Goertzischem accessu, ad hoc negotium, nichtes bekannt gewesen, die Cammer auch nur lediglich, von einer, von Curatoribus, beschehenen Anleihe, etwas gewust, hingegen man, mit dem Goertzischem, itzt fürgegebener massen, daran gehabten Antheil, immerhin, disseits vorhin angezeigter massen, im Finstern geschlichen, und solchen, wo er sonst jemahls existiret, geflissentlich verborgen gehalten. Wiewohl auch (19) daß ein solcher Antheil, der Zeit, nur chimerique gewesen, sich, eben aus obangezogenem Cammer-Videtur, daher deutlich ergiebet, daß es, der Zeit, eine bekannte Sache gewesen, nicht daß die Curatores, die Geltingsche Gelder, dem Hrn. von Goertz in solutum cediret, (vid. Documentum sub No. 50.) und dahero ihm den 6ten Martii 1711. nur 5/450 Rthlr. schuldig geblieben, (vid. die Balance sub No. 54.) besondern daß dieselbe, eine Obligation, mithin die sub No. 43. desfals ausgestellet; diese Obligation auch, durch die, von dem Juden Mussaphia eingewechselte, und durch die, respective ihm assignirte, und nach Hamburg transportirte Gelder, eingelöset worden; (conferantur das Cammer-Videtur sub No. 106. das Kayserische Liquidations- und Con-

Antwort auf das, was zum vermeinten Erweiß der Goertzis. Anleihe abermals in §. 49. angeführt worden.

to-Buch sub No. 44. wie auch die Kayserſche Conto ſub No. 87.) Dergeſtalt daß, da (20) dieſes oben §pho 47. præcedente, deutlich demonſtirter maſſen, mit der, ad eundem finem, der ſchuldigen Wiederbezahlung, mit denen Geltingſchen Geldern, prætenſe vorgenommenen verſura brevi manu, als dem Goertziſchem unico agendi fundamento, unmöglich zuſammen ſtehen kann. Hiernechſt auch (21) die, zum Erweiß der Goertziſchen Anleihe, hiebey abermahls angezogene Indemniſations-Acte, von denen, derſelben, ihrer Glaubwürdigkeit halber, diſſeits entgegen geſetzten Mängeln, ſo wenig frey gemachet worden; als auch (22) der, dem Muſſaphiſchem Gezeugniß ſub No. 227. gemachte Vorwurff, ſich daher in ſich ſelbſt verliehret, indem ja wohl natürlicher Weiſe, da man bey ſo vieler Gelegenheit, an der Gültigkeit derer Kayſerſchen Gezeugniſſe, in der Goertziſchen Sache, mithin auch an dem, in dem Memoriali ſub No. 226. befindlichem Aſſerto, daß der Jude, Iſaac Muſſaphia, die, in anno 1711. bey dem Hrn. von Goertz, auf die Geltingſche Hypothec, negotiirte Gelder, aufgehöret, und durch ihn, über die 3 pro Centum Proviſion, noch ein anderweitiges 1½ pro Centum prætendiret worden, zu zweiflen Urſache gefunden, man auch ſich wohl, um hierunter das benöthigte eclairciſſement einzuziehen, an niemanden, als den Juden Muſſaphia, tanquam ſolum hujus facti conſcium, wenden können, in mehrerem Betracht dann auch (23) ſelbſt der Hr. Kayſer, wann die verificatio dieſes Facti, per Teſtes, von ihm gefordert worden wäre, er, bey Ermangelung anderer, es auf des Muſſaphia Gewiſſen hätte ankommen laſſen müſſen; So daß, da dann auch (24) man diſſeits, bis noch, ſich ſelbſt zu rathen gewuſt, mithin, von letzterem keine Anſchläge verlanget, alſo man auch, ob ſelbige windigt geweſen oder nicht, aus der Erfahrung nicht wiſſen kann; auch endlich (25) da man von des vorbemeldeten Muſſaphia, im Lande bekannten Characters, keinen andern kennet, als daß er Hochfürſtl. Hoff-Jude ſey, dergleichen recutiti, tanquam in aula principis admiſſi aber, immerhin mehreren Glauben, als andere circumciſi finden; So hat man (26) um ſo wenigeres Bedencken getragen, deſſen, auf die an ihn beſchehene Vorfrage, erhaltene Antwort, in deductione fundamentorum excipiendi, mit anzuführen; als ja auch ohnedem (27) der Beweiß der negativæ, nicht dem diſſeitigem, beſondern vielmehr, die probatio affirmativæ, dem ſich, in denen Aſſertis des Herrn Kayſers, alleinig gründendem jenſeitigem Theile, zur benötigten Aufrichtung deſſen, für itzo, ſo ſehr danieder liegenden Glaubwürdigkeit, angehören würde.

§. 50.

Ad §phum 33. Succinctæ Reſponſionis.

Der jenſeitige §phus 33. ſuchet nun das Kayſerſche Atteſtatum, diſſeits ſub No. 114. reſpectu derer darinn nur angeführten zweyen, wegen derer, aus denen Wedderkopſchen Mitteln beſchehenen Vorſchüſſe, ausgeſtellten Cammer-Obligationen, wider die diſſeitige Anerinnerung, wiewohl mit gleich glücklichem, wie bey anderer Gelegenheit ſich geäuſſertem, Erfolg, zu ſalviren. Dann ſo wie (1) nicht zwo, beſondern zur Zeit des diſſeits abgefaſſeten Facti drey, nunmehro aber ſo gar vier, die aus Wedderkopſchen Mitteln dargeliehene Capitalia enthaltende Cammer-Obligationes, ſich in rerum natura befinden; So bleiben daher (2) die aus obigem Kayſerſchen Atteſtato, diſſeits gezogene Folgen: Daß der

Atte-

Atteſtante weder richtige Rechnunge geführet, noch ein ſolches Gedächtniß beſitze, daß er von dem, bey der von ihm geführten Curatela, paſſirten, ein wahrhafftes umſtändliches Gezeugniß geben könne, aller, um dieſe Wahrheiten zu verdecken, zubereiteten Schein-Farben ungeachtet, dennoch in ihrer diſſeits gewieſenen Geſtalt, immer beſtehen; Allermaſſen (3) wann der Hr. Kayſer, ihm, als Rechnungs-Führer, obliegender maſſen, die der Wedderkopſchen Maſſæ, nach der, von ihm beliebten Haußhaltung acquirirte Cammer-Obligationes, richtig zu Buch getragen, es ihm, daraus zu erſehen, nicht fehlen können, daß nicht in zween, beſondern vier Obligationibus, die der Cammer beſchehene Vorſchüſſe, und alſo nicht nur reſpective 51/990 Rthl. Dän. Cron. benebſt 360 Rthl. in Speciebus, und 47/444 Rthl. 2 Schill. Dän. Cronen, beſondern auch überdem 6390 Rthl. in Dän. Cronen, und 27/110 Rthl. in Dän. Cronen, benebſt 6000 Rthl. in Speciebus, verſichert worden. (vid. Documenta ſub N.ris 108, 110, 112, und jenſeits in der Apoſtilla, Supplementi, Succinctæ Reſponſionis ſub Signo ♂) Dergeſtalt daß, da (4) eine, ſo wie oben vorausgeſetzte richtige Verzeichniß, wie ſolches vorerwehntes ſein Atteſtatum ergiebet, nicht geſchehen ſeyn kann, alſo erhellet, daß auch ſein Gedächtniß hierunter die Wahrheit zu treffen, ebenwenig zureichend geweſen. Gleich nun (5) die diſſeits producirte Obligationes ſub No. 108. und 110. dieſen, von dem atteſtirendem Rechnungs-Führer begangenen gar kennbahren Fehltritt, wider die Wahrheit, zu Tage legen; ſo würde ja, daß man ſelbige nur produciret, dem jenſeitigem Schrift-Steller genug ſeyn müſſen, um die diſſeits daraus erfolgerte Schlüſſe zu behaupten; Allermaſſen, ſo viele Authorität er auch zu beſitzen, ſich in ſeiner Sphere immer vorſtellen mag, er doch wohl coram hac Commiſſione, wider den Hn. Geheimen Rath, dahin inquiſitoriè, nicht würde agiren können, daß derſelbe, ihm, oder denen Frau und Fräulein Baroneſſes, cum Dno Curatore, Rede und Antwort zu geben, ſchuldig ſeyn ſollte, woher er vorberegte Documenta erhalten. Inzwiſchen würde doch auch (6) auf den Fall, wann er, und ſie, ſich zu einer ſolchen Nachfrage behörig legitimiren könnten, die, ſo dann bedürfende Antwort, in augenblicklicher Bereitſchaft vorhanden ſeyn können; daß er derer, von ihm producirten Obligationum, durch eben ſo erlaubte Wege, habhafft worden, als die Baroneſſes von Goertz, die bis dahin nicht erfindlich geweſene, der Apoſtillæ, Supplementi, Succinctæ Reſponſionis ſub Signo ♂ angedruckte, mithin ſummo jure, & nulla injuria, & non à malo, ſed bono genio erhalten, und alſo, wie man jenſeits meinet, keinen verbothenen Fang gethan; Uebrigens aber iſt (7) die jenſeitige ad §phum 168 & 169. des diſſeitigen Facti, behelflich angeführte Entſchuldigung, des Kayſerſchen Atteſtati, daß, in demſelben, die übrige nunmehro vorhandene Obligationes, nicht ausgeſchloſſen worden, daher nicht hinreichend, weil eben die jenſeits vormahls ſub N. diſſeits aber ſub No. 113. allegirte Berechnung, welcherhalben, dem Kayſerſchem Gezeugniß nach, nur zwey Obligationes, ertheilet ſeyn ſollen, die Summam von 143/294 Rthl. 2 Schill. enthält, in denen, im Kayſerſchem Atteſtato, angezogenen zweyen Obligationibus aber, nur reſpective 51/990 Rthlr. in Dän. Cronen, benebſt 360 Rthlr. in Speciebus, und 47/444 Rthlr. 2 Schill. in Dän. Cronen, mithin nur 99/794 Rthlr. und alſo 43/500 Rthlr. weniger, als vorberegte Berechnung in ſich faſſet, verſichert worden, verfolglich die, dem diſſeitigem Schrifft-Steller, des dieſerwegen gemachten moniti halber, beygemeſ-

sene elende Sophisterey, wohl keinen anderen Grund, als in dem, dem jenseitigem beywohnendem malo Icterico, wird finden können.

§. 51.

Ad §phum 34. Succinctæ Responsionis.

Man kann also disseits, da alles in dem jenseitigem §pho 33. übrige, entweder auf die Einsicht, derer in Facto angezogenen Documentorum selbst ankommt, oder auch nur in bloßer Wiederholung, schon vorhin mehrmahls abgesungener Lieder, bestehet, sich um die noch übrige wenige Zeit, zu denen mehr anscheinenden gegentheiligen Gegen-Gründen, anzuwenden, nunmehro die noch weitere disseitige Erledigung, auf den folgenden §phum 34. richten, welche aber um so kürtzer gefasset werden kann, als da man jenseits die Beurtheilung des, dem jenseitigem fundamento agendi zum Grunde gelegten Rechts und Wahrheit, der Dijudicatur der allerhöchst verordneten Commission, unterworffen, man auch disseits, diesen kurtzen Weg zu erwehlen, GOtt Lob! eben so wenig Bedencken tragen darf, als man auch zugleich, der vorbemeldeten Beurtheilung, willigst untergiebt; ob der jenseits, der dem Hn. Strycke, von dem Hn. von Goertz, in der Instruction sub No. 115. bey der in Eckerenförde vorgewesenen Licitation, anbefohlenen Zurückhaltung der Obligation und Cession, des Hn. Clauß von Ahlefeld, gegebene Anstrich, nur glaublich, geschweige dann, erwiesen sey.

§. 52.

Ad §phum 35. Succinctæ Responsionis.

Die Ursache, warum der jenseitige Schrifft-Steller, in dem §pho 35. Succinctæ Responsionis, dasjenige, was in dem §pho 177. des disseitigen Facti, aus dem Articulo separato, des, unter des Hn. von Goertz Direction, zwischen dem Administrations-Ministerio und dem Hrn. Grafen Steenbock, geschlossenen Tractats, mit so leisen Schritten vorbey zu eilen nöthig gefunden, ist um so begreiflicher, als (1) der gantze Tractat an sich zum ungefälschten Zeugniß dienen kann, wie der Herr von Goertz, ungeachtet derer, Ihro der Zeit Regierenden Königl. Majest., so heilig gegebenen Versicherungen des Gegentheils, sich mit simulatis negotiis, bis an Thron- und Cronen zu wagen, kein Bedencken getragen; und als also (2) daher allein der Schluß: daß er, mit dem Hn. von Wedderkop und dessen Mitteln, nicht gewissenhafter verfahren wollen, wo sonst jemahls vernünftige Vermuhtunge einige Gültigkeit bey sich führen können, sich von selbst behauptet; mithin würde (3) die jenseitige echappade, daß man jetzo keine Staats- besondern nur privat-Sachen tractire, obigen Schluß um so weniger zu entkräften vermögen, als die Folgerunge, a majori ad minus, ihre habende Bündigkeit bishero noch immer behalten. Da aber auch noch überdem (4) der disseits alleinig angezogene Articulus separatus, nur die beyzubehaltende Gefangenschafft des Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, und also noch immer, nach des Hrn. von Goertz Selbst-Belieben, fortzusetzende Verwaltung seiner Güther zur Absicht gehabt; So hat ja (5) dieser Anhang, eines, obgleich publiquen Tractats, in die jetzige Privat-Sache einen um so sichtbareren Einfluß, als ja letztere, aus dem gehabten und nicht gehabten Fug, mit Wedderkopschen Mitteln, beschehener massen, zu schalten, und fürnemlich aus dem Umstand, wie weit oder wenig der Hr. von Goertz solchen Umfug mit betrieben, zum Theil mit beurtheilet werden muß; Dergestalt daß, wann (6) disseits erwiesen werden kann, daß der Hr. von

Hr. von Goertz, die, mit denen Wedderkopschen Mitteln, vorgenommene ungerechte Haushaltung, nicht nur gewust, besondern auch die erstere Anschläge darzu gegeben, [vid. Documentum unter dem Buchstab (E 2)] ja sogar selbst mit betrieben, (vid. die, wegen des Umsatzes mit denen Geltingschen Geldern, fabricirte gesammte Documenta) auch der allerpartheylichste Rechts-verständige, zu widersprechen, niemahls wird unternehmen dürffen, daß nicht der Herr von Goertz, noch weniger als jemand in der Welt, an Wedderkopsche Mittel, vor Vorurtheilung des Eigenthümers, einiges Recht hätte erhalten können. Da nun auch noch (7) der Hr. von Goertz nicht allein, vorhin angezeigter massen, alles mit betrieben, besondern auch sogar, bey dem Steenbockschen Tractat, um solches alles unbehindert fortsetzen zu können, besorget gewesen; so lassen sich diese, aus unverwerflichen Documentis, so augenscheinlich demonstrirte Wahrheiten, mit der in jenseitigem §pho 35. befindlichen Entschuldigung: daß doch der Hr. von Goertz nicht der eintzige gewesen, welcher an dem Steenbockschen Tractat, und dessen disseits angezogenem Articulo separato, Theil gehabt, nicht zurücke weisen; Anerwogen (8) nicht nur an sich die blosse Ausflucht: Socios habuisse, keiner Ungerechtigkeit einen zureichenden Mantel umzuhängen vermag; besondern auch überdem (9) der schon vorhin sub No. 239. angezogene §phus, der Amthorschen Schrifft, vor aller Welt behauptet, daß der, wider den Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, abgezielte Complot, unter Goertzischer Direction, seinen Wachsthum erreichet, mit dem Beyfügen, daß unter eben dieser Direction, nach, nur von dem Hrn. Grafen Steenbock, erhaltener Versicherung, daß der Herr von Wedderkop von der, in diesen Landen, verursachten Unruhe nicht profitiren sollte, die Vestung Tönning, nebst dem gantzen Lande, zum Besten gegeben, und die Wohlfahrt des Staats, der schlimmen Passion etlicher bösen Menschen, aufgeopfert worden. (vid. §phus 30. der sub No. 239. angezogenen Amthorschen Schrifft.) Gestaltsam dann (10) die Baronesses von Goertz, cum Dno Curatore, an dieser Historischen, und unter Königl. Authorität der Welt versicherten Wahrheit um so weniger zu zweiflen Ursache haben, als der Fürstl. Hr. Justitz-Rath Vogt, der nunmehro, die von ihm, vorhin, so rühmlich behauptete Wedderkopsche Gerechtsame, als Goertzischer Consulent, zu bestreiten die Ehre hat, in der, vorhin, pro Causa Wedderkoppiana, verfertigten Schrifft * deutlich behauptet, daß insonderheit der, mit denen in Gelting belegten Wedderkopschen

* Vid. das *Supplementum* der, von dem Herrn *Justitz*-Rath Vogt, *pro* Causa Wedderkoppiana verfertigten Schrifft, disseits sub No. 199. in Resp. ad rationem *Goertzianam* 9. ubi: Ob des jetzigen Herrn Hertzogs Königl. Hoheit gewilliget und gehalten seynd, die wegen der, unter vormahliger Administrations-Regierung, durch den Betrieb des Hrn. Goertz, zum Bedruck eines unschuldigen, und um das Fürstl. Haus wohl-meritirten Ministri, vorgenommene, un*justificirliche*, auch von Ihnen, öffentlich, gerechtest *improbirter* Factorum, etwa ausgestellete Guaranties zu adimpliren &c. & in Responsione ad Rationem decimam *Goertzianam*, ubi: * * * würde denen Wedderkopschen Erben, wann die dreißig-jährige Hebung derer Tremsbüttelschen Amts-Einkünffte zu Ende läufft, noch ein grosses heraus gebühren, als welche insgesammt, absonderlich da die Contribution, nachher, von solchen Reditibus eximiret, und zur Fürstl. Cassa gezogen worden, nicht den vierdten Theil von denen 300,000 Rthlr. ausmachen, so, besage der Restitutions-Acte, der Herr von Wedderkop, durch das boßhaffte und ungerechte Goertzische Verfahren, eingebüsset &c. &c.

schen Geldern, vorgehabte Umsatz, durch Betrieb des Hrn. von Goertz, zum Bedruck des Hrn. von Wedderkop, als eines unschuldigen, und um das Fürstl. Haus wohlverdienten Ministri, eingesiedert worden, und daß letzterer ohnedem eine erkleckliche Summam, durch das boßhaffte und ungerechte Goertzische Verfahren, eingebüsset; Und mit gleichem wie vorigem Erfolg ist es dann auch (11) dem Verfasser Succinctæ Responsionis gelungen, das in dem §pho 178. des dissеitigen Facti angeführte Goertzische Verlangen: Daß das Commissorium, ad Licitationem des Guths Gelting, bey dem, der Zeit, auf Gottorff gewesenem Turno Regiminis, retrodatiret werden möchte; von dem Verdacht, hierunter gehabter verborgener Absichten, zu befreyen; angesehen, wann seine an Gelting gehabte Forderung Recht und Wahrheit zum Grunde gehabt hätte, auch die von ihm vorher gesehene allergrösseste Revolution in diesen Landen, so bald nur ordentliche Gerichte wieder angeordnet worden, selbiger nichtes im Wege legen können. Gestaltsam sich dann (12) solches dadurch um so deutlicher gewiesen, als Ihro Königl. Majest. aus dem, von Deroselben, vor Gottorff etablirten Ober-Gericht, nicht nur überhaupt allen und jeden, die Handhabung der Justice, versichern, besondern auch in specie denenjenigen, welche einige, dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, abgenommene Obligationes in Händen gehabt, zur Ausführung ihres daran vermeynentlich gehabten Rechts, einen freyen Zu- und Abtritt, vor und vom Gericht, in Dero Allerhöchsten Nahmen versprechen lassen; (vid. Documentum sub No. 146.) Daß aber (13) hohen Gerichten mehr, als Secretariis, Actuariis & Notariis, erlaubet, die data derer abzugebenden Decretorum, nach Selbst-Belieben, insonderheit aber, wie von dem Herrn von Goertz verlanget worden, ad desiderata partium, entweder vor oder nach der Zeit, da selbige würcklich abgefasset worden, zu setzen, hat man noch bey niemanden, als jenseitigem Schrifft-Steller, behauptet gefunden, indem man dissеits der zuverläßigen Meynung gewesen, daß die Wahrheit immerhin, auch bey denen geringsten Umständen, sowohl hoher als niedriger Gerichte, Richtschnur seyn müsse. Und so wie nun (14) das zur Entschuldigung, des falschen dati der Kayserschen Quitung, in dem gegentheiligem §pho 35. abermahls wiederholte, gereits in dissеitigem §pho 40. die mehr als zureichende Erledigung, der hiebey angezogene jenseitige offenbahre Beweiß sub NB. IV. aber in §pho 24. die dissеitige hinlängliche Erklährung gefunden; So ist hingegen (15) die ad §phos 184. 185. & 186. des dissеitigen Facti, wegen des in denenselben angeführten Blut-Rescripti, in dem §pho 6. derer Rechts-begründeten Ursachen &c. sub Signo 4 angewiesene jenseitige Antwort, um so seichter, als da die desfalls dissеits angeführte Umstände an sich selbst nicht abgeleugnet werden mögen, besondern man solcherhalben sich auf nichts, als eine desfals bekannte, aber so wenig genannte, als erwiesene Bewandniß beruffen; Gestaltsam dann (16) wann vorerwehntes Blut-Rescriptum nur pro Forma und zum Schrecken ausgefertiget gewesen, ja auch wohl zugleich, eine desfals höchst-nöthige Gegen-Ordre, dem Tönningschen Commendanten ertheilet, und mit allen übrigen nachhero bekannt werden müssen; an welchen allen es doch so augenscheinlich fehlet, als auch (17) der jenseitige Einwand: daß, wann es mit dem Blut-Rescripto ein Ernst gewesen, es nicht zu gleicher Zeit, da es abgegeben, publique worden wäre; so wie der: daß der dritte, in der dissеits sub No. 125 angezogenen Capitulation, zu bedingende Punct, daß es mit dem Blut-Rescripto kein Ernst gewesen, genugsam

nugsam zu Tage legete, daher von keinem Gefolge seynd, weil (18) was den ersteren betrifft, viele mehrere Ordres, Rathschläge und Briefe, des damahligen Administrations-Ministerii, wider Wunsch und Willen, in solche Hände gerathen, wohin sie nicht destiniret gewesen; * Hingegen (19) was obigen letzteren Einwand betrifft, die in der disseits sub No. 125. angezogene, an vorerwehnten Tönningschen Commendanten abgelassene Goertzische Ordre, enthaltene Aenderung des Blut-Rescripti, wohl nicht aus dem Mangel des hierunter gehabten Ernstes, besondern aus dem Zweiffel, ob auch der Commendant, insonderheit bey verschiedenen anderen ihm kund gemachten Nachrichten, dennoch so vielen blinden Gehorsam, eine ungerechte und unchristliche Urthel zu vollenziehen, besitzen würde, hergeflossen. Inzwischen aber auch (20) aus eben dieser Aenderung sich genugsam zu erkennen giebt, wie der Hr. von Goertz bey aller Gelegenheit darauf bedacht gewesen, die wieder zu erlangende Freyheit, des Herrn von Wedderkop, zu behindern, und also die, wider ihn und seine Güther, angefangene Verfolgunge, wo möglich, fortzusetzen; Wie dann auch (21) eben obiges Blut-Rescriptum, und die dadurch zu Tage gelegte cruelle procedur, Ihro der Zeit Regierende Königl. Majest. sattsam zu erkennen gegeben, daß die Ihro, ehemahls, des Hrn. von Wedderkop halber, beschehene Rapports, und gegebene Versicherunge, daß dessen enorme Delicta, durch öffentlichen Druck, der Welt kund gemachet, er auch, vor einem angestelleten förmlichen Gericht, dererselben vollkommen überwiesen werden sollte, unbegründet gewesen, und daß also, da nicht nur die Justice, von einem Jahre ins andere, verzogen worden, besondern sogar zuletzt ihm, ungehörter Sache, der Kopf herunter geschmissen werden sollen, es nöthig seyn würde, sich seiner bedrängten Unschuld, großmüthigst, anzunehmen. (vid. der schon vorhin angezogene §phus 30. der Amthorschen Schrifft) Es ist auch (um der Beantwortung derer, in dem jeinseitigem §pho 35. Succinctæ Responsionis, wider andere Facti Circumstantias gerichtete Einwürffe weiter fortzusetzen) (22) umsonst, daß man das unter dem dato des 6ten Januarii anno 1714. an die Wedderkopsche Debitores ergangene Königliche Mandatum, disseits sub No. 126. von denen, ad Decisionem Causæ, das ihrige mit beytragenden Documentis, daher auszuschliessen vermeynet, weil die Herren Gebrüdere von Ahlefeld, der Zeit, dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten nichtes mehr schuldig gewesen. Dann so wie (23) dieses Vorgeben aperto petitionis principii vitio ruhet, und disseits schon in antea deductis genugsam gewiesen, daß der Hr. Joachim von Ahlefeld, als Wedderkopscher Debitor cessus, niemahls den geringsten Heller bezahlet, der diese Schuld in solutum cedirende Wedderkopsche Debitor, der Hr. Claus von Ahlefeld, auch, rem jam semel, in solutum cessam, nicht denuo, an jemanden anders zu cediren vermogt, mithin das Wedderkopsche Jus Hypothecæ in Gelting dergestalt feste radiciret gewesen, daß ohne seine Bewilligung, und vor dessen Verurtheilung, durch irgend einigen Umsatz in der Welt, an jemanden, am allerwenigsten aber an den Hn. von Goertz, übertragen werden können; So fliesset aus obigen allen (24) von selbst, daß das vorangezogene Königl. Mandatum, sich auf den Hrn. Joachim von Ahlefeld, als Wedderkopschen Debitorem cessum, so wie über alle andere, ungezweiffelt erstrecket, dem Hn. von Wedderkop auch, nach seiner erfolgten persöhnlichen Befreyung, das ihm bis dahin entzogen gewesene Recht, seine Gelder, und also auch das Geltingsche Capital, exigiren zu können, von Ihro Königl. Majest. großmüthigst

* Vid. das Goertzische Schreiben sub No. 128. ubi: Je n'entend rien de nos lettres interceptées ne peut on sçavoir la quelle c'est.

müthigst wieder hergestellet worden. Wie wenig zureichend nun auch (25) die, ad §phos 189. bis 192. des disseitigen Facti, angebrachte Einwürffe seynd, die in ersterem gewiesene trifftige Vermuthunge eines, bey dem Geltingschen Umsatz, nur lediglich vorhanden gewesenen simulati negotii hinfällig zu machen, wird um so weniger einer weitläufftigen Demonstration bedürffen, als eben der von dem Hrn. Claus von Ahlefeld in seinem, an den Hrn. von Goertz, abgelassenem Schreiben, zu erkennen gegebene embarras, oder Bestürtzung, so wie das Verlangen einer Verhaltungs-Ordre, deutlich zu Tage geleget, daß die Sache ein solches Recht und Wahrheit nicht zum Grunde gehabt, welche sich, vor dem Königlichen Gericht, würden behaupten lassen; allermassen wann man diese darzustellen vermogt hätte, ja wohl alle die desfals, und insonderheit durch einen eigenen nach Berlin abgeschickten Courier, gemachte Bewegunge unnöthig gewesen wären; Daß aber (26) es glaublich seyn sollte, daß, wann das Negotium würcklich simulatum gewesen, dennoch der Hr. Claus von Ahlefeld, bey dem bemercktem, dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten wiederfahrnem Königlichen Schutz, selbiges fortzusetzen unterlassen, und hingegen den wahren Zusammenhang der Sache offenbahret haben würde, wird wohl, ausser jenseitigem Schrifft-Steller, von niemanden leichtlich behauptet werden. Dann ausser dem, daß (27) überhaupt nicht nur gewisse Sachen sich nicht halb thun lassen, besondern auch die, von dem damahligem Administrations-Ministerio, immer unterhaltene süsse Hoffnung, einer, nach Selbst-Wunsch, zu erlebenden Aenderung derer Conjonctures, diejenige, die dem Hn. von Goertz, so wie der Hr. Claus von Ahlefeld, so gäntzlich ergeben waren, zugleich auch dahin anfrischete, um des alles dirigirenden Ministri unschätzbare Gewogenheit nicht zu verliehren, die unveränderte Fortsetzung der ihm einmahl gewidmeten Devotion, aufs geflissenste beyzubehalten; So hätte ja wohl (28) der Hr. Clauß von Ahlefeld, durch die aufrichtige Entdeckung des simulati Negotii, letzteren Endzweck unmöglich erreichet; Nicht zu gedencken, daß, (29) wann auch derselbe, sich zum Bekänntniß der Wahrheit bewogen finden können, er dennoch, wegen seiner, in des Hn. von Goertz Händen sich befindenden Obstagial-Verschreibung, ehe er sich wider dieselbe, mit der exceptione: simulationis, würde retten können, wenigstens aliqualem vexam zu fürchten Ursache gehabt, mithin seinem freyem Bekänntniß, Hoffnung und Furcht im Wege zu seyn gefunden. Wie dann auch diesemnechst (30) der jenseits anerinnerte Mangel, des Ahlefeldschen, an den Hn. von Goertz abgelassenen, Schreibens, der Deutlichkeit des Innhalts, der darauf an den Hrn. Etats-Rath Callißen erfolgten Goertzischen Antwort sub No. 127. nichtes benimmt; immassen dann, aus deren klaren Buchstaben, erhellet, daß die Anfrage des Hn. Claus von Ahlefeldt, so sonderlich sie auch dem Hn. von Goertz angeschienen, dennoch die Geltingsche Gelder betroffen, und daß also, diese, die Geltingsche Gelder betreffende, Anfrage, seinem damahligem Befinden nach, NB. eine Sache gewesen, in welcher Ihro Hochfürstl. Durchl. sich zu meliren, nicht Ursache hätten; als welches letztere dann (31) der Hr. von Goertz unmöglich schreiben können, wann die sowohl ihm, als dem Hn. Clauß von Ahlefeld, prætense, unter denen datis des 9ten und 28ten Januar. 1712. ertheilte Indemnisations-Versicherunge sub No. 78. & No. 85. schon der Zeit, würcklich ausgefertiget gewesen, und nicht allererst nachhero, um der Sache einen mehreren Schein zu geben, zum

Stande

Stande gebracht worden. Allermassen (32) eben die damahls, von dem Hrn. von Wedderkop angestellete prosecutio, seines Juris hypothecarii, eine Ursache war, warum Ihro Hoch-Fürstliche Durchlaucht, denen von Deroselben ausgestelleten Versicherungen zur Folge, in der Sache sich hätten meliren müssen; So daß, da auch noch (33) der Hr. von Goertz so gar gewollt, daß die Herren Gebrüdere von Ahlefeld, auch den, nur fürgegebenen, der Sachen Zusammenhang, nicht entdecken sollten, also zeigt solches alles den geflissenen animum occultandi, und eine desfals gehabte wichtige Ursache, gar zu deutlich an; letztere aber ist (34) durch die, einem Ministro, insonderheit bey damahligen Zeiten, freystehende Geheimhaltung, seiner hie und da belegten Capitalien, jenseits vermeinter massen, so wenig ausfündig gemachet worden; als ja bey Eröfnung derer Königl. Gerichte, einem jedem, mithin auch dem Hn. von Goertz, die Handhabung einer gleichdurchgehenden Justice versprochen gewesen, und also es in anno 1714. keiner Geheimhaltung, eines mit Recht und Wahrheit, ihm angehörigen Capitals, bedürfen können.

§. 53.

Es hat also freylich mit dem in §pho 193. des disseitigen Facti sub No. 128. angeführtem Goertzischem Schreiben, wie mit dem sub No. 127. (wie es in jenseitigem §pho 36. lautet) gleiche Bewandniß; indem (1) jenes so wie dieses, eines Theils die, bey dem Hn. Claus von Ahlefeld, des, mit denen Geltingschen Geldern, unternommenen Umsatzes halber, entstandene Unruhe, und andern Theils den beständigen Willen des Hn. von Goertz, den wahren der Sachen Zusammenhang geheim zu halten, zu Tage leget; Wie dann (2) was die, von dem Hrn. von Goertz besonders angeführte Unwissenheit, des Hn. Joachim von Ahlefeld, von dem, was in der affaire, mit des Hn. von Wedderkop Geldern, vorgenommen, anlanget; die desfals auch nöthig gewesene Geheimhaltung vor diesem unmöglich, jenseits vorgegebener massen, eben dieselbe Ursache: daß nemlich gedachter Hr. Joachim von Ahlefeld, so wenig, als der Schwieger-Vater des Hrn. Clauß von Ahlefeld, wissen sollen: daß letzterer einen so ansehnlichen Posten schuldig gewesen, und dessen Frau Gemahlin sich dafür mit verschrieben hätte; zum Grunde haben können. Auerwogen (3) nicht nur überhaupt, der Hr. Clauß von Ahlefeld diejenige regards, die er vor seinem Hn. Schwieger-Vater gehabt, seinem Bruder nicht schuldig, mithin hierunter eine Secretesse unnöthig war; besondern auch überdem (4) letzterer, in seinem an die Frau Geheime Raths-Præsidentin von Wedderkop, unter dem dato des 23ten Jan. 1714. abgelassenem Schreiben, ausdrücklich selbst bekennet: daß er sich gar wohl erinnere; mithin ihm auch gar wohl bewust gewesen seyn müsse; daß sein Bruder, der Ober-Jägermeister von Ahlefeld, von dem Hn. von Wedderkop Gelder in Gelting gehabt; (vid. Documentum sub No. 129.) So daß, da (5) diese in Gelting gehabte Gelder, keine andere als diejenige, welche er, der Herr Joachim von Ahlefeld, an seinen Bruder schuldig gewesen seyn können; So folget hieraus allerdings (6) der nothwendige Schluß: Daß der in dem Goertzischem Schreiben sub No. 128. angeführte Unbewust, nicht die Schuld, des Hrn. Claus von Ahlefeld, an den Hn. von Wedderkop, besondern den, zwischen ihm, dem Hrn. von Goertz, Hn. Clauß von Ahlefeld, und Hn. Kayser, betriebenen Umsatz, betreffen können. Und eben wenig kann dann auch (7) die jenseitige Deu-

Ad §phum 36. Succinctæ Responsionis.

tung des Goertzischen Schreibens vom 27ten Martii 1714. sub No. 225. statt finden, indem ja aus diesem Satz: Der Hr. von Goertz hat noch, der Zeit, zur bedürfenden Fortsetzung des negotii simulati, behauptet: daß sein Recht würde in salvo bleiben müssen, und solches durch keine Gewalt ihm alteriret werden könne, auch dabey angeführt: Daß der Hr. Clauß von Ahlefeld, die vormahls schuldige Gelder bezahlet; die jenseits vermeinte Folge: ergo, ist das Negotium nicht simulatum gewesen, nicht erzwungen werden könne; Allermassen (8) wann die Sache in dem Stande, in welchem man selbige entweder verè vel simulatè gesetzet, unterhalten werden sollen, auf beyde Fälle, die Sprache immer, so wie der Hr. von Goertz geschrieben, lauten müssen, indem, die in dem Werck associirte unter sich, wegen des ihnen schon von selbst beywohnenden Wohlbewusts, keiner weiteren Erklärung bedurft, dasjenige aber, was ein Geheimniß seyn und bleiben sollen, auch bey aller Gelegenheit, bey der einmahl beliebten simulatione, unterhalten, und unter derselben verdeckt werden müssen; Dergestalt, daß (9) die Goertzische acquisitio, derer Wedderkopschen in Gelting belegten Gelder, noch zur Zeit, von dem vitioso Titulo, simulationis & Collusionis, so wenig, als von denen übrigen in deductione fundamentorum excipiendi gewiesenen Flecken gereiniget worden, bey weiten aber, das jenseits so genannte Ehren-Kleid, freygebigster Geschencke, nicht verdienen kann; Immassen (10) der Herr Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, wohl jemahls an ichtwas weniger nicht gedacht, als entweder, dem Hn. von Goertz, seine in Marutendorf belegte 50,000 Rthl. zu cediren, oder das in Gelting stehende Capital zu schencken; Sondern vielmehr (11) so viel es an ihm gelegen, immerhin darauf beflissen gewesen, seine wohl erworbene Güther, wider Gewalt und Habsucht, durch erlaubte Wege, zu verthädigen, und bleibet es solchemnechst (12) nach wie vor eine unstreitige Wahrheit, daß der Hr. Claus von Ahlefeld nach Ablauf des Umschlags anni 1710, an den Hn. von Wedderkop ichtwas, ausser was etwa die, in solutum, angegebene Schuld seines Brudern, ratione usurarum, damni, & expensarum, etwa nicht abtragen können, zu bezahlen nicht schuldig gewesen; fürnemlich da (13) er selbst sich vorberegte Schuld ad effectum eventualis solutionis in solutum stipuliret, (vid. Documentum sub No. 2.) ja auch so gar dessen Curatores, durch die dem Debitori cesso beschehene Loßkündigung, animum in solutum capiendi, declariret; (vid. Docum. sub No. 58.) wenigstens aber (14) die daher entspringende Exceptio: nominis in solutum dati & jam capti, von allen denenjenigen Himmel-weit unterschieden gewesen, welche die übrige Wedderkopsche Debitores denen, ad effectum exigendi, agirenden Curatoribus opponiret; und also (15) die wider letztere erfolgte, super plane aliis excipiendi fundamentis, abgesprochene Urtheile, um so weniger den effectum Liberationis, für den Hn. Clauß von Ahlefeld, bewürcken können; besondern (16) derselbe, ohne sich bey Rechts-Verständigen einem cachinno sonoro zu exponiren, alle actiones tam personales quam reales mit genugsamen Rechts-Grunde erwarten können; Indessen mag es (17) in denen Ohren derer Frau und Fräulein Baronesses, cum Dno Curatore, klingen, wie es immer will; So behält es doch, an sich, eine hell-lautende Wahrheit; daß das Datum des von dem Hn. Kayser, dem Hn. Clauß von Ahlefeld ertheilten Bezahlungs-Scheins, offenbar falsch sey, und es mögen über der

Erheb-

Erheblichkeit einer circa data quietantiarum sich äussernden falsitatis, jenseits auch noch so viele Cameralisten, und Rechnungs-Bediente, zu Rath gezogen seyn; So wird doch wohl (18) niemand, der da weiß, daß Wahrheit von dem, was falsch ist, unterschieden sey, zur Antwort gegeben haben: daß wann eine, ex circumstantia Temporis, resultirende simulati negotii præsumtio abgelehnet werden soll, es gleich viel sey; ob das, ad probandam negotii veritatem, producirte Documentum, tempore celebrati negotii, würcklich errichtet? oder nur nachhero fabriciret, und um solches desto glaublicher zu machen, unter einem falschem dato ausgefertiget worden? mithin dürfte man (19) es dißeits, der Beurtheilung selbst des Goertzischen Hn. Curatoris, als eines so würdigen Mitgliedes der Hochfürstl. Rente-Cammer, und der, die dahin gehörige Sachen, ad ungues usque, zu untersuchen weiß; zu untergeben kein Bedencken tragen, ob in dem von jenseitigem Schrift-Steller selbst præsupponirtem casu, wann einem Rechnungs-Bedienten, das Cammer-Notatum, gemachet worden; warum die Zahlung nicht zur rechten Zeit geschehen? und, wann ein sonst begründeter Zweifel vorhanden, daß der Rechnungs-Bediente, Herrschaftliche Gelder ehender, als er selbige würcklich berechnet, gehoben, eine, am dato falsche Quitung, denen Rechten nach, obiges Cammer-Notatum, zulänglich zu heben vermöge; Angesehen (20) eben von der Circumstantia Temporis, und ob das Geld zu der, von dem Rechnungs-Führer, benannten Zeit, bezahlet worden, oder nicht, das Decisum vorberegten Cammer-Notati alleinig würde fliessen müssen? Uebrigens aber haben (21) die von dem jenseitigem Schrift-Steller, wegen der Kayserschen Quitung, communicirte Gedancken, das fortasse, es könne oder möge wohl seyn; daß dieselbe schon im Umschlag 1712. abgefasset gewesen, das eintzige argumentandi, & probandi genus, zum Grunde, welches er, der Hr. Schrift-Steller selbst, quam maxime ridiculum nennet, * indem ja wohl fortasse, potest esse, es kann oder mag wohl seyn; eine eben gleiche determinatam veritatem inferiren. Inzwischen hat man dennoch (22) dißeits, sich des sonst solcherhalben offenstehenden Weges, wohlbefugter Repressaliorum, zu bedienen, um so weniger nöthig, als jenseitiges fortasse, an sich selbst, daher keinen Grund vor sich finden kann, weil auch nicht die geringste, selbiges bestärckende Schein-Ursache, angeführet werden mögen; warum der Hr. Clauß von Ahlefeld dem Hrn. Kayser, die in anno 1712. fortasse, ausgefertigte Quitung, über einen so ansehnlichen Posten Geldes lassen wollen? warum der Hr. Kayser, dem sonst alle übrige, zur Wedderkopschen Curatel gehörige Briefschafften, währender Landes-Unruhe abhanden gekomen, diese Quitung allein aufgehoben? auch warum er, eine im Umschlag 1712. abgefassete, vermuthlich in seiner chatoulle, und nicht, in dem abhanden gekommenen Kasten, aufgehobene Quitung, noch in anno 1714. nicht extradiren können, besondern wegen seiner Indisposition, sich einige Tage Dilation ausbitten müssen; (vid. Documentum sub No. 130.) So daß, da (23) schon vorhin in dißeitigem §pho 41. dargethan worden, daß eine quietantia das solideste testimonium, factæ solutionis, sey, also deren, wie in præsenti, bey so vielen anderen zusammentreffenden

* vid. §phus 31. Succinctæ Responsionis ad §phum 152. des Wedderkopschen Facti, ubi: und seynd keine Argumenta *magis ridicula*, als eben die, so a *posse* ad *esse* schliessen. &c.

fenden verdächtigen der Sachen Umständen, sich äussernde Unrichtigkeit, um so mehr die disseits gemachte Anmerckung verdienet; als auch solchemnechst (24) das jenseits dieserwegen zur Hülffe genommene Reſcriptum des Herrn Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. ſub No. 131. daher obigen Defectum nicht ſuppliren kann; weil ſelbiges, non examinata multo minus cognita cauſa, abgegeben worden; mithin, tanquam aperte ſub- & obreptum, von der jenſeits vermeynten Würckung nicht ſeyn, noch weniger aber einer mit ſo offenbahrer Unrichtigkeit behaffteten, auch ohne dem, ob deficientem ſubſcriptionem Concuratoris, ungültigen Quitung, die ſonſt fehlende Glaubwürdigkeit und Bündigkeit, zu Wege bringen würde.

§. 54.

Ad §phum 37: Succinctæ Reſponſionis.

Der, in jenſeitigem §pho 37. angeführte §phus 201. des disſeitigen Facti, gehöret, in ſo weit derſelbe, nach der disſeits erwehlten Zeit-Ordnung, zeigen müſſen, daß der Goertziſche Wunſch: den Hn. Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkop, vor Uebergabe der Veſtung Tönningen, nach Helgeland transportiret zu ſehen; ſeine Erfüllung nicht gefunden, wegen derer daraus flieſſenden, disſeits ſchon vorhin gewieſenen Folgen, allerdings hieher; Hingegen kann (1) das in dieſem jenſeitigem §pho 37. angezogene Goertziſche Schreiben ſub No. 133. eben wie alle vorige, zum Erweiß der Goertziſchen Anleihe, angeführte vermeynentliche Beweiß-Mittel ſelbigen, wann er auch erheblich wäre, daher nicht ausmachen, weil aus dem Empfang derer Zinſen ſo wenig, als des Capitals ſelbſt, wann letzteres auch erfolget wäre, die Wahrheit und das Recht, des Negotii an ſich, ſich behaupten läſſet; indem ja wohl unſtreitig diejenige, welche ein, obgleich certo reſpectu, & quidem ratione cauſæ, nur ſimulate getroffenes Negotium, dennoch, ratione des daraus zu hoffenden Genuſſes, ad effectum und zur Würcklichkeit zu bringen, in Abſicht führen; Dergeſtalt daß, wann auch (2) der Hr. von Goertz die, bey dem Geltingſchen Umſatz, gehabte Abſichten zu erreichen, und das dadurch vermeynentlich an ſich gezogene Capital würcklich zu erheben, Mittel und Wege gefunden hätte, dennoch das dadurch ad effectum gebrachte Negotium, ratione cauſæ, immerhin ſimulatum und unjuſtificirlich geblieben, und er alſo, immerhin, ad reſtituendum desjenigen, was er ſowohl an Zinſen, als Capital, indebite genoſſen, hätte ſchuldig vertheilet werden müſſen. Und ſo wie nun dieſemnechſt (3) die loco Reſponſionis ad §phos 202. 203. & 204. wegen der Goertziſchen Indemniſation, angewieſene Antwort ad §phos 111. bis 113. wie auch 189. & ſequentes, in der disſeits in denen §phis 39. 52. & 53. dieſer jetzigen Salvations-Schrifft, ihre genugſame Erledigung gefunden; alſo iſt auch (4) in dem letzt-ermeldetem §pho insbeſondere gewieſen worden, daß, wann de veritate alicujus negotii, ex temporis Circumſtantia, geurtheilet werden ſoll, allerdings auch de veritate dati, conſtiren müſſe, und daß alſo (5) wann, wie man ſolches faſt einzuräumen ſcheinet, die Goertziſche Indemniſations-Acte, tempore prætenſæ verſuræ, de anno 1712. nicht ertheilet, mithin nachhero allererſt ausgefertiget und retrodatiret worden, die ſolchergeſtalt qualificirte Indemniſations-Verſicherung, der von des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. erhaltenen Unterſchrifft ungeachtet, die Krafft eines zulänglichen Gezeugniſſes, daß in anno 1712. die Verſura würcklich zum Stande gekommen, und daß auch, der Zeit, die promiſſio indemni-

demnitatis, als ein concurrirendes, & ipsam versuram eo evidentius, erweisendes Factum, würcklich erfolget, nicht bey sich führen kann, auch (6) aller Billigkeit widerspricht, daß es nicht erlaubet seyn sollte, auch contra instrumenta publica, die habende Nothdurfft, als etwa exceptionem sub- & obreptionis, so wie andere sich äussernde Befugnisse, beobachten, mithin auch die, aus der Unwahrheit des dati, fliessende vernünfftige und Rechtliche Folgen, vor sich, anziehen zu dürffen. Dergestalt daß, da (7) die jenseitige harte Ausdrückunge so wenig aus disseitiger Feder geflossen, als wenig man selbige auch nur in denen Gedancken gefasset, vielmehr, der Zeit, so wie noch jetzo, zu glauben, viele wichtige Ursachen vor sich findet, daß die Goertzische, ex post facto, ertheilte Indemnisations-Versicherung, durch geflissentlich zurückgehaltene der Sachen wahre Umstände, von des so gütigen, als hierunter sich irgend einiger gefährlichen Absichten nicht befahrenden Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. unter dem unwahren dato des 28ten Januar. 1712. erhalten worden; also auch (8) der Schluß des 204ten §phi disseitigen Facti: Wie man es nemlich aller Welt Recht-liebenden Beurtheilung untergeben könne: Ob in dem gantzen nunmehro vor Augen liegenden Geltingschen Handel de Anno 1711. & 1712. auch nur der geringste Schatten, einer, zu einem Rechts-beständigen Erweiß, erforderlichen Glaubwürdigkeit, ersichtlich? und ob nicht vielmehr, das, aus denen neuen, durchgehends, entweder mit diesem oder jenem Mangel behafteten Goertzischen Documentis, bey dem nunmehro zur Würcklichkeit gediehenem neuem Gehör, auf der allerhöchsten Stuffe, der aller-ungezweifeltesten evidence, jenseitigem Versprechen nach, zu setzende * der Sonnen gleiches Licht ** gäntzlich seinen Schein verlohren? weder lästerlich, noch unvernünftig gewesen; und ebenwenig demselben, an seiner in sich fassenden ex deductis fliessenden Bündigkeit durch jenseitige, nur bloß wider den diesseitigen Schrifft-Steller gerichtete, obgleich an sich sehr Sinnreiche Anzüglichkeiten, ichtwas nicht benommen werden mögen; daß aber (9) ein jeder Diener seinem Herrn in billigen Dingen den Gehorsam zu leisten schuldig sey, hat man, in §phis 205. & 206. des diesseitigen Facti, im geringsten nicht geläugnet. Gleichwie man aber auch (10) jenseits ad prædictos §phos abzuläugnen nicht vermogt, daß der Herr Kayser, als ein von Ihro Königl. Majest. mit constituirter Curator derer Wedderkopschen Güther, in hac qualitate, fürnemlich, in so weit, die ihm anvertrauete Curatela, sich über die, unter gemeinschafftlicher Gerichtbarkeit, belegte Wedderkopsche Gelder erstreckete, Ihro Königl. Majest. in billigen Dingen, allen geforderten Gehorsam schuldig gewesen; So befestiget auch (11) obiger jenseits selbst festgesetzte Pflicht, eines unter gemeinschafftlichem Befehl stehenden Dieners, Vormunds, oder Curatoris, den daher diesseits gezogenen Schluß; daß auch der Hr. Kayser sich derselben nicht

* Vid. das vormahlige Goertzische *Impressum* pag. 67. §. 11. ubi: Es wird aber diese versura de anno 1712. ebenmäßig, durch nachfolgende neue Documenta, in dem vollkommensten Grad der allerungezweifeltesten *evidence* gesetzet. ꝛc. ꝛc.

** ibidem pag. 64. §pho 6. ubi: Hieraus ist ferner dergestalt evident, *ac si solis radiis, scriptum esset*, daß wann dergleichen, ex *novis* causæ *momentis*, ac *probationibus*, resultirende *nova causa* fürhanden ist. ꝛc. ꝛc.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0139
DFG

entziehen, besondern Ihro Königl. Majest. den von Deroselben, als allergnädigstem Mit-Constituente, wegen abzulegender Wedderkopschen Curatel-Rechnung, geforderten Gehorsam, zu leisten, schuldig gewesen; durch des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. abgelassene einseitige Befehle aber sich davon nicht abhalten lassen müssen, und man hat also (12) ohne den jenseits immerhin zur Noth-Hülfe gebrauchten Vorwurf einer Calumniæ zu fürchten, circa finem §phi 206. aus dem Kayserschen bewiesenen, so straffbaren Ungehorsam, mit genugsamen Vernunfts- und Rechts-Grunde, die Folge ziehen können; daß derselbe, seiner unzulässig, und im verborgenen mit denen Wedderkopschen Mitteln gestiederten Umsätze halber, das Licht gescheuet, und selbige zu justificiren sich nicht getrauet; Allermassen dann (13) wohl niemand zu behaupten wird unternehmen dürfen, daß die von dem Hrn. Kayser selbst beschehene geflissentliche Vorschläge: Wedderkopsche hypothecas, ohne seines Curandi dadurch zu befördernden Nutzen, entweder simulatè vel verè ac realiter zu veräussern; ein solches wesentliches Stück des ihm anbetrauet gewesenen Officii Curatoris gewesen, daß selbiges für Königl. Gerichten als zulässig erkläret werden, und also ungeahndet hingehen mögen.

§. 55.

Ad §phum 38. Succinctæ Refponsionis.

Das in dem §pho 212. des diesseitigen Facti sub Num. 139. angezogene Königl. an die, zu dem Friedens-Congress zu Braunschweig, accreditirte Ministros, ergangene Rescriptum, hat (1) ausser die, der Zeit-Ordnung nach, mit der gantzen Sache habenden genauen Verbindung, auch den, in deductione fundamentorum excipiendi pag. 51. in Subnum. 19. gewiesenen besonderen Einfluß in dieselbe; daß nemlich der Hr. von Wedderkop bey dem von Ihro Königl. Majest. ihm in Documento sub Num. 139. abermahls versicherten mächtigen Schutz, so wie bey der gereits ad liquidandum erhaltenen Kayserlichen Commission, (vid. Documentum sub No. 156. & 166.) nicht Ursache gehabt, nach jenseitiger Interpretation der Fürstl. Satisfactions-Acte, sich, statt der eclatanten marque, des, über des Administrations-Ministerii, gegen den Hrn. von Wedderkop vorgenommenen Verfahrens, empfundenen Mißfallens, mit einem leeren nichts zu begnügen. Hingegen gehöret (2) der in vorangezogenem Rescripto beyläufig angeführte Umstand, daß der Hr. Geheime Raths-Præsident, die von ihm vormahls bekleidete Chargen, nicht wieder verlange, so wie die dem jenseitigen Schrifftsteller desfalls bewuste curieuse Specialia gar nicht zur Sache, mithin würden letztere, wann sie auch angeführet werden können, hier keiner Antwort bedürfft haben. Was aber (3) in dem itzo zu erledigenden §pho 38. um den, in diese Sache, gar sichtbar einschlagenden Umstand, wegen des, in der Goertzischen Rechnung de anno 1715. diesseits sub No. 145. nicht angeführten, ex Indemnisatione sub No. 85. der Zeit, ihm doch aus der Fürstl. Cammer zu bezahlenden, auf die Geltingsche Gelder beschehenen Vorschusses, durch einen neuen Einfall zu beschönigen angeführet worden: daß nemlich der Herr von Goertz in anno 1715. obigen Vorschusses halber, ein mehreres, als die, der Zeit, ihm schon ertheilet gewesene Indemnisations-Versicherung nicht verlangen können; zeiget seinen habenden Ungrund daher von selbst, da (4) der Herr von

Goertz

Goertz ja auch, von denen würcklich designirten Pösten, ichtwas baar nicht erhalten, besondern, bey der gantzen übergebenen, NB. vollständigen Rechnung, die Absicht nur dahin gerichtet gewesen, seine an das Fürstliche Hauß habende Forderunge in Richtigkeit zu setzen, mithin ad Liquidum zu bringen, (vid. Documentum sub Num. 144.) So daß auch ja wohl unstreitig das, aus der Indemnisations-Versicherung, ihm schuldige Capital, mit denen darauf erwachsenen Zinsen, ex rei & negotii natura, liquidiret werden müssen; Wie dann auch, wann (5) es an sich glaublich wäre, daß der Hr. von Goertz noch in anno 1715. lieber auf die, vermeinentlich ihm cedirte, von dem Hn. von Wedderkop der Zeit schon in Anspruch genommene Geltingsche Hypotheque, als auf die, ihm solcherhalben, von der Fürstl. Cammer versprochene Indemnisations-Versicherung respiciren wollen, ja dennoch auch wenigstens, des letzteren halber, in omnem eventum, und wann der Hr. von Wedderkop, seine Gelder aus Gelting würcklich erstreiten würde, die, ex promissa indemnitate, habende jura, bey der vollständigen Rechnung, (wie in dem Memoriali sub No. 144. so gar wegen einer Interesse und Agio-Conto würcklich geschehen) wären reserviret worden. Dergestalt daß, so wie (6) eine solche Reservation, bey einer vollständigen Rechnung, nicht nur de necessitate, besondern auch nicht, wie man jenseits meinet, absque effectu, gewesen seyn würde; Also ist auch überdem (7) in dem §pho 46. dieser jetzigen Beantwortungs-Schrifft, gar deutlich gewiesen worden; daß eines Theils, des Hn. von Goertz, noch in anno 1715. auf die Geltingsche Hypothec gerichtete zuverlässige Hoffnung, aller vernünftigen Vermuthung widerstreite; andern Theils auch die, der Rechnung angehängte, in jenseitigem §pho 38. abermahls urgirte clausula: absque præjudicio omissorum; daher in præsenti nichtes würcken könne; weil die dabey zugleich præsupponirte Vergessenheit, eines so ansehnlichen Capitals, als das, aus der Fürstl. Indemnisations-Versicherung, wegen des auf die Geltingsche Gelder geleisteten Vorschusses, dem Hrn. von Goertz prætensè gebührende gewesen; bey jemanden, der seine Sachen in gäntzlicher Richtigkeit setzen wollen, und, zu seinem Behuf, nicht etwa ein ungefährliches Brouillon, besondern eine vollständige Rechnung übergeben, inter casus, rationabiliter non dabiles, gehöre. Wie dann, was ferner (8) dasjenige, was in dem §pho 223. disseitigen Facti, zur Behauptung dessen, daß der Hr. von Goertz in anno 1715. lieber auf die Fürstl. Indemnisations-Versicherung, als die Geltingsche Hypothec, reflectiret; von der, von ihm, in diese Lande, gezogenen Krieges-Unruhe eingeflossen; aus einigen Anecdotis hervorzusuchen, um so weniger nöthig gewesen, als man dem jenseitigen Schrifft-Steller eben obige Wahrheit, in der schon mehr angezogenen, auf Königl. Befehl publicirten Amthorschen Schrifft anzuweisen vermag, * als woselbst mit dürren Worten enthalten, daß nachdem

* Vid. der auf Königl. allergnädigsten Befehl publicirte in *Jure & Facto* begründete Beweiß &c. & quidem in fine §phi 36. ubi: Bloß um in seinen *Privat*-Unternehmungen desto freyere Hände zu behalten, und sonderlich in der vorhabenden Unterdrückung der Wedderkopschen *Familie* von niemanden behindert zu werden, & in initio §phi 37. ubi: Inzwischen ward die Comedie unter den Maßquen, damit sie angefangen war, fortgespielet, und eins ums andere, an Dännemarck, und Schweden, eine gute Mine gemachet. Doch fing schon damahls, vielen vernünfftigen Leuten, aus theils Umständen, nichts gutes zu schwanen an, als der Etats-Raths Callissen, dem Graf Steenbock

nachdem das Administrations-Ministerium, mithin auch der Hr. von Goertz, als selbiges dirigirendes Haupt, bloß, um in seinen Privat-Unternehmungen desto freyere Hände zu behalten, und sonderlich, in der vorhabenden Unterdrückung der Wedderkopschen Familie von niemanden behindert zu werden, nicht nur den Etats-Rath Callissen, dem, sich mit der Schwedischen Armée, denen Hollsteinischen Landen, Königl. Antheils, nähernden Grafen von Steenbock, zum Willkommen, und, wie solches der Effect gewiesen, zu dem Ende, damit der Carlsberger Vergleich bestättiget, und das obhabende Gewerbe einer nochmahligen freundlichen Einladung zu Holsteins und Dännemarcks Verwüstung um so füglicher überbracht werden mögte, entgegen geschicket; besondern auch so gar, laut vorgefundener Original-Quitung, des Grafen von Steenbock, der Schwedischen Armée den, zum Einmarsch in die Holsteinische Lande, Königl. Antheils, benöthigten Vorschuß gethan; Gleich nun (9) die, diesseits angeführter massen, von dem Hrn. von Goertz in diese Lande gezogene Krieges-Unruhe sich dergestalt umständlich, und zwar in einer solchen Schrifft, welche die allerhochste Befugnisse Ihro der Zeit regierenden Königl. Majest. und Dero Königl. Hauses, auf Dero allergnädigsten Befehl dargestellet, beschrieben findet; So wird auch (10) der jenseitige Schrifft-Steller sich dadurch von selbst überzeuget finden müssen, daß wann er sich auch berechtiget zu seyn glauben mögte, daß ihm und denen Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, cum Dno Curatore, derer enthaltenen Nachrichten halber, so sehr verhassete Supplementum derer Historischen Nachrichten zum Nordischen Kriege, nach seiner Schreib-Art, in die Schmier-Höcker-Buden zu relegiren, denen Schaben und Motten Preiß zu geben, in den Staub der Vergessenheit einzuscharren, und vielleicht gar denen Flammen zu überliefern; Sodann obige Wahrheit, dieser, an dem unschuldigen Papier, auszuübenden Rache ungeachtet, in einer, wie diesseits angezogenen, und qualificirten Schrifft dennoch bis auf spätte Zeiten würde beybehalten werden können.

§. 56.

Ad §phum 39. Succinctæ Responsionis.

Der jenseitige §phus 39. enthält viele und verschiedene, dem disseitigen Facto entgegen gesetzte Einwürffe, welche aber, gleich denen vorigen, daher ihre zulängliche Erledigung finden, da (1) der in demselben abermahls angezogene offenbahre Beweiß sub NB. IV. keiner anderen Beantwortung bedarf, als welche demselben in dem §pho 24. dieser itzigen Schrifft gegeben worden. Hingegen (2) für denen §phis 227. biß 272. diesseitigen Facti, nach wie vor genug seyn muß, daß wider die daselbst, ad fundandam exceptionem præclusi, angeführte Facta und Gerichtliche Acta ichtwas nicht

bock, da dieser mit seiner unterhabenden Armée sich dem Holsteinischen näherte, Fürstl. Seits so fort zum Willkommen entgegen geschicket wurde; Wie sich dann auch der *effect* erwiesen, daß dieser Besuch auf kein blosses *Compliment*, besondern, auf Bestättigung des Carlsberger Vergleichs, und nochmahliger freundlichen Einladung zu Holsteins und Dännemarcks Verwüstung, angesehen gewesen. Die Schweden liessen sich folglich, nach der Bataille bey Gadebusch, nicht länger nöthigen, sondern setzten ihren Marsch, zu welchem, da er sonst unmöglich hätte geschehen können, der Fürstl. Hof, laut vorgefundener *Original*-Quitung des Graf Steenbocks, ihnen vorher, in Pommern selber, einen Vorschuß gethan, ungesäumt ins Holsteinische fort. &c. &c.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0142
DFG

nicht erwiedert werden können, besondern man sich nur lediglich auf die dawider in specie gerichtete §phos 1. 2. 3. 4. & 5. derer so genannten Rechtsbegründeten Uhrsachen beziehen müssen; Da nun (3) deren allen so sichtbahrer Ungrund, in denen §phis 44. & 45. der gegenwärtigen Beantwortungs-Schrifft, genugsam aufgedecket worden; So wird nunmehro (4) die, aus obangeführter massen zugestandenen Factis & Actis, resultirende Gesetzmässige Præclusio wider den Goertzischen Erblasser, von so unstreitigerem effectu seyn müssen, als über die in prædictis §phis 227. biß 272. des disseitigen Facti gereits angeführte Umstände, nunmehro aus dem, nachhero erhaltenem, Goertzischen Schreiben vom 27sten Martii 1714. sich zu Tage legen müssen, daß der Hr. von Goertz diejenige Inhibitoria, welche sowohl ihn, als den Herrn Clauß von Ahlefeld, um für Königl. Gerichten zu erscheinen, fürgegebener massen, behindert haben, von ihm selbst im Vorschlag gebracht und betrieben worden; (vid. Documentum sub No. 225.) dergestalt daß, da (5) diesseits, in der vorhin mündlich angetragenen Deductione fundamentorum excipiendi, gründlich gewiesen worden, daß, contra proclamatum præclusiones, keine excusationes, nisi ex solo, legitimæ ignorantiæ, capite, & quidem re adhuc integra, Statt finden, am allerwenigsten aber, venditionem, sub hasta judiciali, factam zu rescindiren, noch den Emtorem in re emta, sub specie, adhuc perdurantis juris hypothecarii, zu beunruhigen vermögen; So wird nunmehro (6) dieses alles, das an sich inexpugnabile Juris fundamentum, wider den Hrn. von Goertz so wohl, als den Hrn. von Ahlefeld, mit so mehr ungezweifeltem effectu behaupten können, als aus obigem Goertzischen Schreiben nunmehro entdeckter massen, daß das, obgleich an sich, wider die Authorität und Krafft, der in Jhro Königl. Majest. alleinigen Landes-Herrlichen Nahmen ergangenen Proclamatum, und in denenselben, ab ipso Summo Imperante, definirte præclusiones, nicht hinreichende impedimentum, eines, wider obgedachte Königl. alleinige Gerichtbarkeit, abgegebenen, und solche zu vernichtigen suchenden Inhibitorii, von denen, prætense impeditis, propriis consiliis & proprio studio & labore, bewürcket worden; Allermassen dann (7) illum esse impeditum, qui se ipsum esse impedimenti causam, & ita se ipsum impediisse confitetur, der naturæ, eines, nur der Vernunfft nach, begreiflichen, geschweige dann, denen Gesetzen nach, gültigen impedimenti, offenbahr widerspricht; Dergestalt daß da (8) Jhro der Zeit regierende Königl. Majest. vermittelst einer, nicht nur unter dem dato des 25sten Maji 1714. aus Dero Ober-Gericht öffentlich publicirten Declaration, alle Inhibitoria, mithin tam generalia, quam specialia, für ungültig und nichtig erkläret, dabenebst allen denenjenigen, welche die, von Deroselben etablirte alleinige Gerichtbarkeit, gebührender massen, erkennen, und sich dem allerhöchst verordnetem Ober-Gerichte vor Gottorff sistiren würde, bey denen daselbst erfolgenden Rechtlichen Aussprüchen, zu allen Zeiten, Königl. und allergnädigst zu schützen versprochen; Hingegen diejenige, welche sich denen Königl. Gerichten widersetzen, oder denen Fürstl. Inhibitoriis auf irgend einiger Art parition leisten, mithin auf, für Königl. Gerichten, ergangene Ladunge, sich nicht sistiren würden, als muthwillige Uebertretere, und Verächter der Königlichen Landes-Herrlichen Hoheit, verfolget, und unausbleiblich bestraffet

No. 248. werden sollten. (vid. Documentum sub Num. 248.) Besondern auch solches alles (9) dahin Dero allerhöchsten Orts, und immediatè unter dem dato Kiel den 31sten Julii 1714. dergestalt nachdrücklichst wiederhohlet; daß niemand, den solcher Zeit gereits ergangenen oder künfftig weiter erfolgenden nichtigen und widerrechtlichen Befehlen und Mandatis des damahligen Fürstl. Hofes einiges Gehör zu geben, befugt, besondern vielmehr ein jeder, denen, zur Verwaltung und Beobachtung der Justice, angeordneten Königl. Gerichten, allen schuldigen Gehorsam zu erweisen schuldig seyn sollte, mit der angefügten respective allerhuldreichsten und allergerechtesten Erklärung: Daß so, wie allen denenselben, welche hierunter den geforderten Gehorsam leisten würden, der allergnädigste Königl. Schutz angedeyen, also auch diejenige, welche sothaner Königl. öffentlichen Verwarnung, heimlich oder öffentlich zuwider handeln, denen angeordneten Gerichten den schuldigen Gehorsam entziehen, oder in anderen Wegen sich widerspenstig und ungehorsam bezeigen dürffen, als Frevelere und Verächtere der Königl. Verordnungen, angesehen werden sollten. (vid. Docu-

No. 249. mentum sub No. 249.) Also es ja (10) wider den klaren Buchstab dieser so deutlichen, als allerhuldreichsten Versicherung, eines noch in seiner Asche glorwürdigsten Königs, angehen würde, wann so gar die, nach obiger Königl. Declaration, in Dero allerhöchstem alleinigem Landes-Herrlichen Nahmen, abgegebene Proclamata (ohne deren unverletzlichen Kraft, die Eigenthums-Gewißheit, und der damit unauflößlich verbundene, allgemeine Landes-Wohlstand, überdem nicht beybehalten werden kann) und die darinn mit Landes-Herrlicher Authorität, wider die ungehorsame decretirte Præclusiones, dadurch vernichtiget werden könnten, daß jemand sich durch ein solches Inhibitorium davon abhalten lassen, dessen Parition eine frevelende Verachtung, ergangener Königl. Verordnunge, nach sich gezogen, und welches so gar der Hr. von Goertz, als diesem zuwider handelnder Verächter sothaner Königl. Verordnung, selbst ausgewürcket und betrieben; und daß also, wie in præsenti, der gehorsame Theil, so empfindlich und mit dem Verlust seiner, und der Seinigen, gantzen zeitlichen Wohlfahrt leyden, der ungehorsame Theil hingegen, ein muthwillig, freventlich, und mit unerlaubeter Verachtung, ergangener Landes-Herrlichen Befehle, versäumtes, verlohrnes, ja geflissentlich, von sich gestossenes Recht, dennoch in seinen Erben, wieder zu einer neuen Kraft, zu bringen vermögen würde. Es haben also (11) die zwischen dem, die Goertzische, an die Geltingsche Gelder gemachte Ansprüche, ad effectum, promeritæ confiscationis behauptendem Königl. Ober-Sachwalter, und die Geltingsche Creditores, in annis 1716 & 1717. gerichtlich verhandelte agendi & excipiendi fundamenta, in denen §phis 257. & sequentibus, des disseitigen Facti, mit so mehrerem Fug angeführet werden können, als da auch selbst der Königl. Fiscus, die der von ihm behaupteten Goertzischen Forderung entgegen gesetzte exceptionem præclusi, abzulehnen nicht vermogt, besondern derselben Gesetz-mässigen effectum, wider sich, gelten zu lassen, per Sententiam angewiesen worden; Also um so mehr diese exceptio, denen Baronesses, welche eben denen Gerechtsamen ihres Erblassers, welche der dazu sonst, in casu vere & legitime acquisiti debiti, berechtiget gewesene Königl. Fiscus, nach Vorschrift, kundbarer Landes-Gesetze, fahren lassen müssen, für itzo ein neues Leben zu geben unternehmen, schon allein dergestalt unwidertreiblich hätte entgegen stehen können; daß denenselben, bey dem itzo erhaltenem neuem

Gehör,

Gehör, auch ausser daß es nöthig gewesen, den, ihres Erblassers Forderung, an sich selbst, von ihrem ersterem vermeinten Ursprung her, anklebenden Mangel, genugsamer Wahrheit und bedürfenden Rechts, disseits zum Ueberfluß, beschehener massen, darzustellen, ein gar kurtzer Rückweg hätte gewiesen werden mögen. Was aber (12) in jenseitigem §pho 39. wider die darauf unter dem dato des 4ten Julii anni 1715. auf vorgängiges Proclama vom 2ten Mart. ejusdem anni, sub No. 146, wider den Kauffmann Hinrich Mattfeld in Hamburg publicirte Urtheil sub No. 147. eingewand werden wollen, daß nemlich, denen von jenseitigem Schrifft-Steller eingezogenen Nachrichten nach, das von vorbesagtem Hinrich Mattfeld, als ad justificandum provocato, ex prætenso jure cesso, Curatorum, profitirte Capital demselben allererst, nach des Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop erfolgter Befreyung, cediret worden, ist (13) dem Hoff-Rath Zitzscher, als damahligem Mattfeldschem Advocato, so wenig jemahls bekannt gewesen; als wenig auch, das disseits, dem jenseitigem Theile selbst communicirte Protocollum, derer in vorberegter Sache gepflogenen Gerichtlichen Handlungen, von diesem Umstand ichtwas enthält. Allermassen dann (14) das, abseiten des Kauffmanns Mattfeld, der Justification seiner angegebenen Forderung, zum Grunde gelegte Factum, darinn bestanden, daß Curatores anfänglich und zwar im Umschlag 1712. eine, dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, von seinem Bruder, dem Land-Gerichts-Notario, zustehende, und mit letzterem liquidirte Schuld, an die Hn. Lastrops angewiesen, nachhero aber, und da selbige, von dem Debitore nicht bezahlet worden, vorgedachte Schuld an den Hoff-Juden Mussaphia, um die, zur Befriedigung vorerwehnter Hn. Lastrops, benöthigte Gelder anderswo zu negotiiren, cediret, und also von diesem letzt erwehntem Cessionario der weitere Uebertrag, an den Hn. Mattfeld, bewerckstelliget worden. (vid. extractus des obangeführten Protocolli Recessuum sub No. 250.) No. 250. Gleichwie aber nun (15) wann diese, von dem jenseitigem Schrifft-Steller angegebene, in vormahligen Actis nicht erfindliche Nachricht, zuverlässig seyn könnte, dennoch auch aus derselben, kein anderer Schluß, folgen würde, als daß die Wedderkopsche Curatores, ihre an Mussaphia ertheilte Cession, nicht nur antidatiret, besondern auch so gar noch, zu einer solchen Zeit, simulatè cediret, da, wegen der, durch allergnädigste Verfügung Ihro Königl. Majest., erfolgten Befreyung des Hn. von Wedderkop, sie weniger, als jemahls, irgend einige Macht und Gewalt gehabt, mit dessen Güthern und Mitteln, irgend einigen Umsatz vorzunehmen; Dergestalt daß, dann (16) auf obigem Fall, und wann die, von jenseitigem Schrifft-Steller, eingezogene Nachrichten erweißlich gemachet werden könnten, aus dieser abermahligen Probe gar deutlich würde erhellen können; wie man die, bey der Wedderkopschen Curatela, sonst schon gang und gebe gewesene Simulationes, um den Curandum, seiner Mittel, zu entblössen, bis auf den letzteren Augenblick, aller nur angeschienenen Möglichkeit fortzusetzen, keinen Scheu getragen. Es sey inzwischen (17) mit sothaner, jenseits neuerlich entdeckten Facti circumstantia, so wie mit der daraus jenseits formirten zweyfachen Frage, beschaffen, wie es immer wolle; so vermag doch selbige, der in disseitigem Facto gewiesenen Gleichheit, zwischen der in anno 1711. von Curatoribus prætense an den Hn. von Goertz beschehenen Cession, derer Geltingschen Gelder, und derjenigen, welche an Hinrich Mattfeld bewerckstelliget worden, und dem daher in puncto Juris entspringendem fundamento decidendi nichtes benehmen; Allermassen (18) vorberegte fa-

cti circumstantia so wenig von dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten, als Hinrich Mattfeld, bey Verhandlung der Sache, angeführet, noch weniger aber ex prædictis Documentis ersichtlich gewesen, mithin auch, aus einer Facti circumstantia, neque allegata, neque in Documentis visibili, unmöglich eine ratio decidendi, welche von der unterschieden, welche, disseits angeführter massen, die anmaßliche Cession, derer Geltingschen Gelder, zugleich mit entscheidet, fliessen können. Darüber aber (19) ob nemlich, von dem jenseitigem Schrifft-Steller, vermeinter massen, das Decisum daher verursachet worden sey, daß der damahlige Mattfeldsche Advocatus, der Hof-Rath Zitzscher, die von ihm zu behauptende Jura, durch genugsame Widerlegung derer in Exceptione, abseiten des Hn. von Wedderkop, angebrachten Gründe, nicht solchergestalt deduciret, wie es wohl hätte geschehen können und sollen, würde sich am allerbesten urtheilen lassen, wann man auch jenseits, bey sothaner Critique zugleich, statt, der sonst in ziemlich reichem Ueberfluß angeführten Schneltzer, die desfals habende tiefere Einsichten der Welt gütigst mitgetheilet hätte; Inzwischen und ob zwar (20) der Hof-Rath Zitzscher, als damahliger Mattfeldscher, und jetzo Wedderkopscher Consulent, dem jenseitigem Hn. Schrift-Steller, eine weit bündigere, als ihm beywohnende Rechts-Gelehrsamkeit, und also auch, die besitzende Geschicklichkeit, diesen oder jenen Rechts-Satz, wie etwa der vorfällige Casus es erfordern mögte, gründlicher auszuführen, willigst zustehet; Also vermag er doch auch (21) noch itzo nicht abzusehen, was ein etwa zusammen zu häufender Schwarm, derer, jedoch nicht einmahl in terminis, pro Thesi Mattfeldiana, vorhandenen auswärtigen Gesetze und Rechts-Lehrer, zu Widerlegung derer Wedderkopschen Gründe, beytragen können; Da (22) das gantze, der Zeit, controvertirte litis punctum, in der alleinigen Frage: wie viele oder wenige Gewalt, denen Curatoribus derer Wedderkopschen Güther, beygeleget gewesen? beruhete; diese aber (23) ex vero sensu & interpretatione, der, von Ihro Königl. Majest. als respectu eines, damahls sub Lite begriffenen, bey dem Land-Gerichts-Notario, als einem gemeinschaftlichem Officiali, belegten Capitals, unstreitigen allergnädigsten Mit-Constituentis, erfolgten Agnition, entschieden werden müssen; Dergestalt daß, da (24) ein solches fundamentum decidendi, von irgend einigem, auch mit noch so vieler Geschicklichkeit begabten Advocato, wie etwa der jenseitige Hr. Schrift-Steller ist, per mille argumentorum artificia, nicht an Hand gegeben werden können oder dürffen; So wird bey diesen allen dann (25) die Aehnlichkeit, des, der mehr erwehnten Mattfeldschen Urthel, zum Grunde gelegten Juris fundamenti, mit demjenigen, woraus das Decisum wegen der Goertzischen Cession, fliessen müssen, nach wie vor, bestehen können; Nicht zu gedencken, daß (26) dem Hn. von Goertz, tanquam Detentori, einer Wedderkopschen Schuld-Verschreibung, per publicum proclama, provocato, der Zeit, ein gantz sicherer Weg geöfnet gewesen, die etwa dem jenseitigem Schrift-Steller beywohnende, zur Behauptung einer, denen Curatoribus, verliehenen unbeschränckten Gewalt, diensame Gründe anführen zu lassen, und mit selbigen zu versuchen, wie weit es ihm dadurch gelingen mögen, der Königl. Agnition eine solche Deutung beyzulegen, an welche, ein Gerechtigkeit liebender grosser König, sowenig jemahls gedacht, als gedencken können; So daß bey vorangeführten Umständen (27) der vorerwehnte Hof-Rath Zitzscher, als damahliger Mattfeldscher, und nunmehro Wedderkopscher Advocatus, seiner

ner derzeitigen Deductorum halber, irgend einige, jenseits vermeinentlich daher zu leitende widrige Conjectural-Schlüsse, nicht zu befürchten haben würde.

§. 57.

Continuatio der Beantwortung des §phi 39. Succinctæ Responsionis, und des darin angezogenen §phi 6. derer Rechtsbegründeten Ursachen.

Der in dem weiteren Verfolg des vorerwehnten §phi 39. Succinctæ Responsionis, angezogene §phus 6. derer so genannten Rechts-begründeten Ursachen sub Signo 4. vermag die in §phis 273. bis 278. des Wedderkopschen Facti, enthaltene, aus, an sich, jenseits nicht abgeläugneten Wahrheiten, gezogene Schlüsse, durch die denenselben beygelegte blosse Benennung, von mager und jämmerlich, nicht unbündig zu machen; Dann da (1) die Frau und Fräulein Baronesses, cum Dno Curatore, den ersten diesseits behaupteten Satz in Abrede zu ziehen nicht vermogt, daß nemlich der, dem Hn. von Goertz, in einer unter des Hn. Geheimen Raths-Præsidenten Nahmen, durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Schrifft (in dem Anhang derer diesseitigen Beylagen, unter dem Buchstab H.) wegen dessen, auf die Marutendorffsche Gelder, gehabten und betriebenen Absichte, beschehener Vorwurf, eine solche Handlung zum Grunde gehabt, welche eine unrechtmässige Haabsucht, und wegen desfals fehlender, gebührender und Gesetzmässigen Ankunfft, strafbahre Begierde nach fremden Güthern, würcklich enthalte; So ist ja auch wohl (2) der zweyte Satz: daß nemlich ein solcher Vorwurf, bey denen, die das Gefühle der wahren Ehre, so wie einer reinen Unschuld und unverletzten Gewissens bey sich finden, unmöglich ein gedultiges Stillschweigen nach sich ziehen könne, in gegenwärtigem Vorfall um so unstreitiger, als (3) in §pho 275. diesseitigen Facti angeführter, und jenseits gleichfals nicht abgeläugneter massen, der Hr. von Goertz, bey anderer Gelegenheit, von der Meynung zu seyn, sich dahin rühmlichst erkläret: qu'il y avoit, des accusations, ou le silence seroit préjudiciable, a cause, de la présomtion, d'un aveu tacite; und daß also gewisse Beschuldigunge, wegen des daraus zu schliessenden Bekänntnisses einer selbst-geständigen Wahrheit, mit einem Stillschweigen nicht zulänglich beantwortet werden könnten, * mithin wird es, (4) um den, in disseitigem Facto, behaupteten Satz noch ferner zu befestigen, nur darauf ankommen können; ob die wider selbige jenseits hervorgesuchte Ausflüchte, den Hrn. von Goertz, von der sonst, seinem obigen selbst-eigenen Lehr-Satz nach, ihm obliegenden Antwort und Ehren-Rettung, dispensiren mögen? Es bestehet aber (5) die erstere sothaner jenseitigen Ausflüchte darinn, daß der Hr. von Goertz nicht nöthig gehabt, nach Weise derer zurückgelegten Seculorum, die wider ihn durch den Druck bekannt gemachte Beschuldigunge, mit einer, ab seiner Seiten, zu publicirenden Schutz-Schrifft, von sich abzulehnen, (vid. §phus 6. derer so genannten Rechts-begründeten Ursachen sub 4.) Gleichwie aber (6) bey dieser jenseits angeführten Ausflucht die Ursache, warum die angefochtene Ehre mehrere Unempfindlichkeit in diesem, als in denen zurück gelegten Seculis, ohne den, aus einem

* Vid. das in §pho 275. des Wedderkopschen *Facti*, aus dem, sonst denen Baronesses von Goertz so verhassetem *Supplemento* derer Historischen Nachrichten zum Nordischen Kriege, angezogene, nichtes destoweniger aber in *Succincta Responsione* agnoscirtes Goertzisches Schreiben an die *General*-Staaten derer vereinigten Nieder-Lande, de dato Zütphen den 23. *Augusti* 1717.

nem Stillschweigen, entspringenden Vorwurf, eines Selbst-Geständnisses, sich zuzuziehen, blicken zu lassen, befugt seyn könne, nicht angeführet werden mögen; Also würde es (7) ein gar leichtes seyn, sich auf gar viele und besondere exempla dieses Seculi zu berufen, da die benöthigte öffentliche Ehren-Rettunge, insonderheit gegen einen, sich nahmhafft machenden, Beschuldiger, von denen, welche die Schätzbarkeit ihrer Ehre nach dem Gewichte ihrer Unschuld abzuwägen vermogt, nicht so gleichgültig, als von dem Hrn. von Goertz geschehen, unterlassen worden. Wie dann (8) das, zu solchem Behuf, in dem §pho 276. des disseitigen Facti, angezogene gantz frische exemple derer Lastropschen Erben, welche auch so gar, gegen einen Ungenannten, die angefochtene Ehre ihrer Vorfahren zu retten, bemüht gewesen, schon, ohne daß es von jenseitigem Schrifft-Steller gebilliget zu werden bedarff, zum genugsamen Gezeugniß, daß, bey vorfindender Unschuld, auch in diesem Seculo, das Gefühle der Ehre selbst in denen Nachlebenden rege werden könne, hinreichend seyn wird; Uebrigens aber (9) will man es lieber von andern sagen lassen, als selbst erwiedern, daß der, diesem angezogenem Exemplo, jenseits entgegen gesetzte Unterscheid zwischen einem Alexander und einem Parmenio, benebst der daraus gezogenen Folge, daß der Hr. von Goertz, als ein Alexander, mehr vor der Rettung seiner eigenen Ehre, als die Lastropsche Erben, tanquam Parmenones, für der Beybehaltung des guten Rufs ihrer Vorfahren, bekümmert zu seyn, Ursache gehabt, ein magerer, elender und jämmerlicher Behelf sey. Dann so wie (10) der mit dem Hrn. von Goertz verglichene Alexander, wie er die Rathschläge des Parmenio, zum Frieden mit dem Darius, und Auslieferung dessen gefangener Töchter und Gemahlin, gegen die, solcherhalben dargebothene, erkleckliche Summa Geldes, mit diesen Worten verworffen: Wann ich Parmenio wäre, würde ich selbst mehr beflissen seyn, Geld als Ruhm zu erwerben: Itzt erinnere ich mich aber, daß ich ein König und kein Kauffmann, mithin es großmüthiger sey, die Gefangene, ohne als gegen ein zu bedingendes Löse-Geld, frey zu geben. * So zeigt sich daher (11) von selbst, daß der Fug, der von dem Hrn. von Goertz unterlassenen Ehren-Rettung, als das, in obigem Vorfall, zwischen dem Alexander und Parmenio, jenseits gesuchte tertium comparationis, daraus im geringsten nicht zu erzwingen stehe; mithin die desfals vorgenommene Vergleichung um so unglücklicher gerathen, als (12) man dadurch vielmehr Gelegenheit gegeben, bey vorangeführtem Lastroppschem Exempel, die weit besser eintreffende Reflexion, zu machen: daß der Hr. von Goertz, die oben breiter erwehnte, mit denen Hannöverschen Juden, betriebene gemeinschafftliche und sehr vortheilhaffte Erhandlung, der Texeirischen, an das Fürstliche Haus, habenden Forderung, vieler desfals vorfindlich gewesenen, sehr wichtigen Ursachen halber, durch die, nach seinem Stand, zu verändernde Worte des Alexanders: memini me esse Ducalis Domus Ministrum, non mercatorem; d. i. Er erinnere sich billig, daß er ein, dem Fürstlichen Hause, vermittelst Eydes, verpflichteter Minister, und kein Kauf-

* Q. Curtius L. IV. Cap. XI. ubi: Ego *pecuniam* quam *gloriam* malebam, *si Parmenio essem*. Nunc *Alexander*, de paupertate securus sum, & *me non mercatorem memini esse, sed Regem* - - - - captivos, si placet, reddi, *honestius dono dabimus*, quam *pretio* remittemus.

Kauffmann sey, von sich abzulehnen schuldig gewesen. So daß, da dann auch übrigens (13) der in §pho 39. jenseits, per modum instantiæ, beschehene Einwurff: warum auch, abseiten des Herrn Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, auf die von ihm, in Literis, ad Serenissimum Administratorem sub No. 143. selbst erwehnte Schmäh-Schrifft, keine Antwort erfolget, seinen habenden Ungrund daher von selbst zeiget, da eines Theils letzterwehnte Schmäh-Schrifft, von einem, im verborgenen gelegenen Tenebrione und Tuckmäuser, in die Welt geschicket worden, mithin der Hr. Geheime Raths-Præsident sich mit demselben nicht abgeben können; Hingegen diejenige Schrifft, welcherhalben dem Hrn. von Goertz das Stillschweigen vorgerücket wird, unter dem davor gesetzten Nahmen des Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop zum Vorschein gekommen, mithin derselbe, mit welchem er die Sache auszumachen habe, gar wohl gewust; Dergestalt daß, da (14) der Hr. von Wedderkop, zu Rettung seiner Unschuld und Ehre, sich bey des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl., mithin, behörigen Orts, geziemend gemeldet, und die vormahls Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck &c. versprochene Communication derer ihm beygemessenen Beschuldigungen, durch öffentlichen Druck, inständigst urgiret, dieses aber dennoch zurücke geblieben; bey solchen Umständen (15) der Hr. Geheime Raths-Præsident wohl alles gethan, was irgend dieserhalben von ihm gefordert werden können; Allermassen dann (16) wann der Hr. von Goertz ein gleiches bewerckstelliget, und etwa einen besseren, als in der Wedderkopschen Schrifft, dargestelleten Erweiß, wegen des ihm vorwürffig gemachten Marutendorffischen Handels, durch eine öffentlich gedruckte Schrifft, oder auch in foro, des Herrn von Wedderkop, gefodert hätte, und selbige sodann nicht erfolget wäre, derselbe auch das ihm hierunter obliegende genugsam beobachtet haben würde. Da aber (17) solches nicht geschehen, nunmehro auch der mit denen Marutendorffischen Geldern abgezielte Unfug, aller jenseitigen desfals hervorgesuchten Behelffe ungeachtet, dergestalt gründlich, in §phis 9. 10. 11. & 12. dieser jetzigen Beantwortungs-Schrifft, aufgedecket worden, daß desfals auch der geringste fernere Zweiffel sich nicht äussern kann; So werden (18) die, aus dem Goertzischen Stillschweigen, diesseits gezogene Folgen, ihren habenden genugsamen Rechts- und Vernunffts-Grund, nach wie vor, genugsam behaupten können.

§. 58.

Die in §phis 273. bis 278. des disseitigen Facti, angeführte Umstände von dem, was bey dem, der Geltingschen Sache halber, allerhöchst-verordnetem Judicio Revisorio vorgefallen, machen einen wichtigen Theil, der, zu mehrer der Sachen Erläuterung, nöthigen Historiæ Processus, aus, und haben, mit so mehrerem Fug, denen übrigen beygefüget werden können, als (1) aus selbigen erhellet, daß, schon der Zeit, der Königl. Ober-Sachwalter, sich zu einem solchem Beweiß offeriret, in welchem vor itzo, die Baronesses von Goertz, den gantzen vermeinten Grund, ihrer neuen Sache, setzen; Dieser aber (2) nicht nur als unerheblich verworffen worden; besondern (3) vielmehr die, von denen übrigen Geltingschen Creditoribus, dem Fisco Regio, jura Goertziana defendenti, opponirte Exceptio: præclusi, so wie die, von dem Hn. von Wedderkop, deducirte Fundamenta: facti

Continuatio der Beantwortung des §. 39. Succinctæ Responsionis & quidem pro §phis 279. bis 289. des Wedderkopschen Facti.

cti solutionis non probati, imo licet probati tamen non relevantis, statt gefunden; und zwar (4) nachdem die vota, des Judicii revisorii, von, der Zeit, regierender Königl. Majest. allererleuchtest untersuchet, und also alle desfals streitig gewesene Rechts-Fragen, ab ipso summo Legislatore, entschieden worden. Gleich nun (5) das jetzo denen Baronesses verstattete neue Gehör, vorhin breiter angeführter massen, nur dieses zum Endzweck hat; daß denenselben ein freyer Weg geöfnet worden, aus ihren vermeinentlichen neuen Documentis, dergestalt neue agendi fundamenta hervor zu bringen, daß wann selbige, der Zeit, in Judicio Revisorio, wären vorgetragen worden, ein anderes Decisum erfolgen müssen; Also ist ja (6) daher allein nöthig gewesen, diejenige Fundamenta, auf welchen, der Zeit, die Goertzische Gerechtsame, an Wedderkopsche Gelder, begründet worden, aus denen vormahligen Actis zu wiederholen; damit (7) aus deren Zusammenhaltung, mit denen jetzigen Goertzischen neuen Gründen, um so klärer erhellen möge, ob letztere denen vorigen gleich, oder dergestalt zulänglich unterschieden, daß, aus denen enthaltenden gantz anderen, vel Facti, vel Juris quæstionibus, ein anderes Decisum zuwege gebracht werden möge. Da aber nun (8) die quæstio Facti, nach wie vor, in einer, anstatt vorhin vorgegebener baaren Bezahlung, per versuram brevi manu, erfolgten Liberatione, des Hrn. Clauß von Ahlefeld, und daraus, prætense, fliessenden extinctione, der Wedderkopschen, in Gelting constituirt gewesenen hypothecæ, bestehet; auch (9) quoad quæstiones Juris: an Curatores nomen Wedderkoppianum, exigere, alii cedere, & vel hoc vel illo modo, debitorem liberare potuerint? ebenfals, so wie (10) die: an etiam probata licet, actuali & legitima acquisitione, einer hypothecæ alienæ, dem acquirenti dennoch die Exceptio: præclusi, obstire oder nicht? der geringste Unterscheid, inter res, tum & jam controversas, nicht erfindlich ist; So zeiget sich daher (11) der Nutzen dessen, was disseits ex pristina discussione angezogen worden, um so mercklicher, als (12) selbst die Goertzische, auf die Geltingsche Gelder, anmaßlich assignirte Creditores, sich in judicio revisorio gemeldet, mithin der Hr. von Goertz, durch dieselbe, gehöret werden können, und würcklich gehöret worden; und als also daher (13) die disseitige exceptio: non fundati, de non audita causa gravaminis; als die vornehmste, zu Erhaltung eines neuen Gehörs, jenseits vorhin angeführte Bewegungs-Ursache, nunmehro aus obiger, jenseits eingeräumten Facti circumstantia, sich um so mehr wird befestiget finden müssen.

§. 59.

Continuatio der Beantwortung ad §. 39. pro §phis 290. bis 295. des Wedderkopschen Facti.

Die §phi 290. bis 295. des disseitigen Facti, finden, wider jenseitige Einwürffe, in dem kurtz vorhergehendem §pho 58. ihren genugsamen Schutz. Was aber in diesem jenseitigem §pho 39. wider den §phum 293. und die darinn gewiesene Rechts-Kraft, eines gerichtlichen Verkaufs, besonders angeführet worden, zeiget seine Schwäche dadurch von selbst, da (1) die anmaßliche Protestation des Hn. von Goertz wider dasjenige, was bey denen Königl. Gerichten, und verordneten Commissionibus, der Geltingschen Sache halber, verfüget worden, daher von keinem effectu seyn können;

können; weil die einmahl festgesetzte, alleinige, allerhöchste Gerichtbarkeit Ihro Königl. Majest. durch die unternommene Protestation eines feindlichen Ministri, & mere privati, nicht einmahl wanckend, geschweige dann unkräftig gemachet werden können. Allermassen dann (2) vorberegte Goertzische Protestatio, vielmehr daher strafbar gewesen, da, besage derer, oben sub Nris 248. & 249. angezogenen Königl. Verordnungen, diejenige, die sich, es sey auf welcher Art es immer wolle, obiger Ihro Königl. Maj. von GOTT verliehenen, Ober-Richterlichen Macht und Gewalt widersetzen, und derselben zuwider handeln würden, als daran frevelende Verächter, erkläret worden; Dergestalt, daß (3) der jenseitige Schrift-Steller es wohl niemahls zu verantworten vermögen wird, daß er, in einer bey einem Königl. Gericht übergebenen Schrift, denjenigen Gehorsam, welchen der Hr. Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, obangezogenen Königlichen Verordnungen, geleistet, da er, die an ihn, und die ihm abgenommene Schuld-Verschreibunge, gemachte Ansprüche, mit denen, an dieselbe ein Recht prætendirenden Innhaber, für Königl. Gerichten auszumachen, sich erkläret, auch desfals Citationes, Ladunge und Proclamata extrahiret, einen Mißbrauch derer Zeit-Läuften zu nennen, kein Bedencken getragen; (vid. Succincta Responsio pag. 61.) Und so wie nun (4) auf obigem, von dem Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, erwehltem Wege, dem Hn. von Goertz, mit aller desfals bedürfenden Sicherheit, eben wie ersterem, freygestanden, sich als verum Creditorem zu legitimiren, und den Hrn. von Wedderkop des Vorwurfs, eines falsi Creditoris, zu überführen; So würde (5) nicht nur dessen Unterlassung, besondern auch die, theils, durch von ihm selbst angerathene Fürstl. Inhibitoria, theils, selbst eigene so gar, unter vermessentlichen Bedrohungen, abgelassene Protestationes, unternommene Turbation der alleinigen Königl. Gerichtbarkeit, so wie die darunter gewiesene Verachtung, derer per proclamata decretirten præclusionum, schon allein überflüssig genug gewesen seyn, seine, ex capite, eines noch so wahrhaften Crediti, gehabte Ansprüche an das Geltingsche Capital, zu Grunde aus zu zernichten. Da aber auch noch überdem (6) der Herr von Wedderkop nicht nur, contra ipsum Fiscum Regium, besondern auch die übrige Geltingsche Concreditores, ja so gar, contra imploratione derer, auf vorgedachtes Capital assignirten Goertzischen Creditorum selbst, als verus, hingegen der Hr. von Goertz, als falsus Creditor, declariret worden; So kann man es (7) um so sicherer zur Gesetzmässigen Beurtheilung, der allerhöchst-verordneten Commission, verstellen: ob die Gerechtigkeit, und der allgemeine Wohlstand unsers Vater-Landes, mehr durch die jenseits abgezielte retractationes rerum ritè & legitimè judicatarum, oder, durch deren, disseits behauptete ungeschmälerte Beybehaltung, umgestürtzet werden? ob (8) derjenige, der nach einer allerhöchsten Königl. Erklärung, ein frevelender Verächter der allerhöchsten Landes-Herrlichen Authorität geworden, (vid. Documenta sub Numeris 248 & 249.) jemahls aus denen von ihm selbst angerathenen, und bewürckten Fürstl. Inhibitoriis, einen solchen Vorwand zu erzwingen, vermögend gewesen, der ihn von der wohl-verdienten Strafe des

Ungehorsams befreyen, hingegen den gehorsamen Theil in Schaden und Verlust zu setzen, hinreichend seyn könne? und ob endlich (9) bey diesem jetzigem neuem Gehör, dieserhalben, ein einiger, zu Recht beständiger Grund, angeführet werden mögen, wodurch die mehrmahls erstrittene veritas des Wedderkopschen Crediti, und die Kraft der desfals, weder in der That, noch denen Rechten nach, niemahls verlohrnen Wedderkopschen Pfand-Gerechtigkeit, in Gelting, bey denen, desfals in Revisione, von dem allerhöchsten Gesetz Geber selbst, festgesetzten Fundamentis decidendi, auf irgend einiger Art, nur zweifelhaft, geschweige dann unkräftig, gemachet werden könne.

§. 60.

Ad Sphum 40. Succinctæ Responsionis.

Was nun die, in dem Spho 296. des disseitigen Facti, nur überhaupt berührte Goertzische, nach Wedderkopschen Geldern, gerichtete Bemühunge betrifft; so ist (1) an behörigen Oertern, überflüßig, gewiesen worden, daß selbige, vor dessen wahren Eigenthümers Gesetz-mäßigen Verurtheilung, oder wider seinen Willen, weder zur Sicherheit des Staats, noch zum Nutzen der Fürstlichen Cammer, verwendet werden können, und also (2) der Hr. von Goertz, seine Rathschläge dahin zu richten, eben so wenig, als selbige, unter sothanem Vorwand, entweder collusorie, oder sonst auf anderen, immerhin, gleichverbothenen Wegen, in seine Cassa zu ziehen, befugt seyn können; als welche, und die dahin etwa gehörige, oder nicht gehörige Nachrichten, von freygebigsten Geschencken, man (3) jemahls weiter, als in so weit, diese jetzige Geltingsche Sache, dazu die Spuhr, und auch zugleich wegen der, mit einander habenden, genauen Verbindung, die Nothwendigkeit gewiesen, zu untersuchen sich die Mühe nicht gegeben; Allermassen man, (4) wann letzteres nicht gewesen wäre, auch den Leeffmann Behrenschen Handel, so wie viele andere zugleich kund gewordene Umstände, der schon ziemlich weit gebrachten Vergessenheit gar gerne überlassen haben würde. Wie dann, was (5) das vorbemeldete Rubrum: Freygebigster Geschencke, insbesondere, anlanget, dieses, so zuläßig, als hingegen der, aus dem Leeffmann Behrenschen Handel, demselben zugeflossene Vortheil verbothen ist, gewesen wäre; Und so wie nun solchemnechst (6) die Hochfürstl. Confirmation, derer, zwischen dem Hrn. von Wich und dessen Frau Gemahlin, als einer Wedderkopschen Tochter, errichteten Pactorum Dotalium, nur disseits, bloß zu dem Ende, angeführet worden, daß nemlich, da Serenissimo Confirmanti, aus denen in anno 1714. von dem Herrn von Wedderkop, ratihabirten, zur Confirmation übergebenen Pactis erhellen können, daß der Frau von Wich auch aus denen Geltingschen Geldern ein pars dotis zufliessen sollen, mithin (7) Serenissimus Confirmans, wann er in Anno 1719. als tempore confirmationis, respectu derer, solcher Zeit gereits von dem Hn. von Wedderkop gehobenen Geltingschen Gelder, animum repetendi gehabt, die obigen Umstand zugleich mit enthaltende pacta, in allen deren Articuln und übrigen Puncten, nicht so purè confirmiret, besondern die Restitutionem derer Geltingschen Gelder, von denen confirmirten Articulis und übrigen Punctis, ausgenommen haben würden;

So

So kann (8) der jenseitige Einwand, daß derer Geltingschen Gelder, in der Confirmation, ins besondere nicht erwehnet worden; von so wenigerer Erheblichkeit seyn, als die, aus denenselben pro parte beschehene expromissio dotis, unter der in Confirmatione befindlichen Erwehnung, aller übrigen Puncten, genugsam begriffen gewesen; Dergestalt daß, da auch (9) in der kurtz darauf unter dem dato des 1sten Julii erfolgten Satisfactions-Acte, derer Geltigschen Gelder auch die geringste Erwehnung nicht geschehen; So kann man (10) allem dem, was in diesem jenseitigem 40stem §pho, wegen des, aus vorberegter Acte, vermeinentlich fliessenden, und respectu, derer Geltingschen Gelder, competirenden, juris repetendi angeführet worden, dasjenige, was dieserwegen sowohl in denen dahin gehörigen §phis des disseitigen Facti, als in Deductione Fundamentorum excipiendi, und zwar in denen Subnumeris 10. biß 29. des zweyten Grund-Satzes, des Fundamenti Generalis VI^ti, deduciret worden, um so zuverlässiger entgegen setzen, als daselbst: daß aus der Satisfactions-Acte, so wenig an sich, ein jus repetendi, respectu derer Geltingschen Gelder, erzwungen werden, als noch weniger, ein solches, wann es gleich erfindlich wäre, denen Baronesses von Goertz, würde zustehen können, dergestalt gründlich gewiesen worden, daß dahero, die ad §phos 288. 299. & 300. des disseitigen Facti, in jenseitigem §pho 40. gerichtete Subnumeri, dawider nur mit vergeblicher Mühe angehen. Dann so wie (11) des Hrn. von Wedderkop, durch die Hochfürstl. Satisfactions-Acte, zum gar schlechten Nachruhm, des vormahligen Administrations-Ministerii, bestättigte Unschuld, die Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, wegen ihres Erblassers gehabten haupsächlichsten Antheils, an dem, wider ersteren vorgenommenem, und durch die Satisfactions-Acte, gäntzlich disapprobirtem, und für ungültig erkläretem Verfahren, als ein, in gegenwärtiger Sache, den mehrmahls gewiesenen sichtbaren Einfluß, habender Umstand, allerdings angehet; Also ist hingegen (12) die in dem jenseitigem (Subnum. 1.) erwehnte, auf 300,000 Rthlr. als liquide angenommene Rechnung, so viel man disseits weiß, von dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten nicht übergeben worden. Wiewohl auch allenfalls (13) wann solches geschehen, dennoch, wann selbige, zum Vorschein, würde gebracht werden können, aus derselben vermuthlich auch dieses ersichtlich seyn dürffte, daß einige, in der zu Wien übergebenen, ungefehrlichen Specificatione ablatorum, der Zeit, ausgelassene Parcelen, darinn aufgeführet worden. Inzwischen, es möge (14) dieses, in der Satisfactions-Acte, berührte Quantum derer 300,000 Rthlr. von dem Herrn von Wedderkop, der Zeit, würcklich gefodert, selbiges auch justificirlich gewesen seyn, oder nicht; So hätte (15) dennoch weder der eine, noch der andere, vorberegter Umstände, das Essentiale, des, der Zeit, obhanden gewesenen Satisfactions-Negotii, zu alteriren vermogt; indem (16) vermittelst desselben, keine eigentliche, eine concurrentem quantitatem, utrinque dati, vel accepti, præsupponirende Compensatio, * besondern ein modus

* Vid. der, in dieser Sache, vormahls adhibirte Wedderkopsche, jetzo Goertzische *Consulente*, der Herr *Justitz*-Rath Vogt, in dem mehr angezogenem *Supplemento*, der, solcher Zeit, *pro* Causa Wedderkoppiana, verfertigten Schrifft, disseits sub No. 199. in Respons. ad Rationem decimam Goertzianam, ubi:

dus averſionis, beliebet worden, welcher, ſo wie auf der einen Seite, keine Satisfactionem ex aſſe, zum Endzweck, alſo auch auf der anderen, keine certam, determinatam, & plenarie juſtificatam Summam zum Grunde gehabt; Dergeſtalt daß, da (17) die, Satisfactionis loco, angewieſene dreißig-jährige Tremsbüttelſche Revenues, nicht den vierdten Theil, derer, in der Satisfactions-Acte, angezogenen 300,000 Rthlr. ausmachen; ** Alſo (18) hieraus genugſam erhellet, daß, da ein merus modus averſionis, von Sereniſſimo ſatisfaciente, beliebet worden, alſo auch, ex hujus Contractus natura, die Juſtificatio, eines certi & determinati liquidi, um ſo weniger nöthig geweſen, als noch überdem (19) die daſelbſt benannte Summa, von dem Sereniſſimo ſatisfaciente, ſelbſt, pro liquida angenommen worden. Wie dann, (20) ſchon vorhin breiter angezeigter maſſen, die in dem jenſeitigen (Subnum. 2.) angezogene Kayſerſche, quocunque reſpectu unvollkommene und mangelhaffte Rechnung, diſſeits ſub No. 186. das fundamentum, des, Satisfactionis loco, angewieſenen Quanti, nicht geweſen ſeyn kann, da ſelbige allererſt den 3ten Julii 1719. und alſo, nach zum Stande gebrachten Satisfactions-Negotio, formiret, und, wer weiß, wie ſpäte erſt nachhero, übergeben worden; Dergeſtalt, daß (21) der in jenſeitigem (Subnum. 3. & 4.) lediglich recenſirte Innhalt, der Satisfactions-Acte und Wedderkoppiſcher Reverſalium, ſo wie der daraus in (Subnum. 5.) gezogene Schluß: Daß der Hr. von Wedderkop, die accordirte, dreißig-jährige Revenues des Amts Tremsbüttel, nunmehro, als ein, mutuo conſenſu, beliebtes, reſpective, offerirtes und acceptirtes Æquivalent, für die, aus ſeinen Mitteln erhobene, und an die Fürſtl. Cammer gelangte Gelder, gehalten, angeſehen, und angenommen, denen diſſeitigen Demonſtrationibus, eines, reſpectu derer Geltingſchen Gelder, plane non competentis, Juris repetendi, an ihrer habenden Evidence nichtes benehmen kann; Angeſehen (22) man der Vernunfft ſelbſt Gewalt anthun würde, wann man nur, zu vermuthen, unternehmen dürffte, daß der Hr. Geheime Raths-Præſident von Wedderkop in Anno 1719. die gereits durch Königl. Gerichts-Spruch, von dem Hrn. Joachim von Ahlefeld, als dem ihm cedirtem Debitore, aus Gelting, eingetriebene Gelder, gegen die ihm angewieſene dreißig-jährige Trems-

Reſp. Daß dieſes ein gantz irriger Satz ſey; dann wann ſchon, der ſeel. Herr Geheime Raths-Præſident von Wedderkop, in Anſehung des ohnedem erſchöpften Fürſtl. Ærarii, mit denen, von des regierenden Hertzogen Königl. Hoheit, ihm und ſeinen Erben, auf dreißig Jahr lang, beygelegten *Revenuen* des Amtes Tremsbüttel, ſich begnügen laſſen, und weiterhin, *ratione ablatorum*, an die Fürſtl. Cammer keinen Anſpruch zu machen begehret; ſo iſt doch Imo ſolches keine eigentliche *Compenſation*, dann, die geſchiehet, pro *concurrente quantitate utrinque dati vel accepti*, und wenn man es, auf dem Fuß, nehmen wollte, würde denen Wedderkopſchen Erben, wann die dreißig-jährige Hebung der Tremsbüttelſchen Amts-Einkünffte zu Ende läufft, noch ein groſſes herausgebühren, als welche insgeſammt, abſonderlich da die Contribution nachher von ſolchen reditibus eximiret, und zur Fürſtl. Krieges-Caſſa gezogen worden, nicht den vierdten Theil, von denen 300,000 Reichsthaler, ausmachen, ſo, beſage der *Reſtitutions*- und *Abolitions-Acte*, der Herr von Wedderkop, durch das boßhaffte und ungerechte Goertziſche Verfahren, eingebüſſet.

** Vid. der vorangezogene locus der, von dem Herrn *Juſtitz*-Rath Vogt, verfertigten Schrifft.

Tremsbüttelsche Revenues, wieder hingeben, und diesen Tausch, gereits gehobener, mit allererst zu erhebenden, so vielen mißlichen Zufällen, ohne dieß, unterworffener Gelder, als eine eclatante marque, einer, ihm Rechtlich gebührenden Satisfaction, annehmen wollen; So daß, da (23) auffer obigen Mangel, einer vernünfftigen Vermuthung, in der Satisfactions-Acte, der Restitution, derer Geltingschen Gelder, ungeachtet, daß der Herr von Wedderkop, das ihm gehörige Capital, schon aus Gelting erstritten, und erhoben gehabt, Land-kündig, und insbesondere auch, Serenissimo satisfacienti wohl bewust gewesen, dennoch, mit dem geringsten Worte, nicht erwehnet worden. Dieses aber (24) bey einer etwa intendirten repetitione, derer, solchergestalt, eingetriebenen Geltingschen Gelder, um so unvermeydlicher gewesen wäre, als der Hr. Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, durch den, verschiedene Jahre hindurch, continuirten Proceß, zur Gnüge declariret: Daß er, was diesen Post beträffe, sich mit denen, von dem Herrn von Goertz, und Herrn Claus von Ahlefeld, vermittelst der, von letzterem, in Anno 1712. anmaßlich unternommenen Cession, gemachten Dünsten, aus seiner, ihm vorher cedirten Hypotheque in Gelting, nicht, ins weite Feld, verweisen lassen, * und also, die darinn versicherte, und von dem Possessore niemahls abgeführte Gelder, als vere & actualiter, in die Fürstliche Cammer, eingeflossene Gelder angesehen, und ansehen können, noch weniger aber (25) die von ihm selbst, in dem vorigem Jahre, schon eingetriebene und rechtmäßig erlangte Gelder, zurücke geben, und selbige, mit einem, solcherhalben, anderswo angewiesenem, allererst, in dreißig Jahren, zu erhebendem Æquivalente, verwechseln wollen; fürnemlich da, wie der Herr Justitz-Rath Vogt, zu der Zeit, wie er diese Geltingsche Sache, für den Herrn Geheimen Rath von Wedderkop, geführet, sehr vernünfftig geurtheilet: de eo, nihil quicquam dictum, neque scriptum, imo nequidem cogitatum fuit; ** Dergestalt, daß dann aus obigen allen (26) sich von selbst ergiebet, daß die in jenseitigem (Subnum. 6.) angeführte Verleitung, des Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl., so wenig erfindlich, als vielmehr, wann das Satisfactions-Negotium den jenseits vorgegebenen effectum haben sollen,

* Vid. das mehrmahls angezogene Supplementum der Vogtischen Schrifft, diesseits sub No. 199. in Responsione ad Rationem Goertzianam decimam, ubi: Zudem IIdo waren Anno 1719, wie Ihro Königl. Hoheit, mit selbigem, ratione remissionis damni dati, einig geworden, die Geltingsche Gelder schon im vorigem Jahre ex Concursu erhoben, und hatte der Herr Geheime Rath, durch den, verschiedene Jahre, desfals geführten kostbaren Proceß, zur Gnüge declariret, daß er, was diesen Post beträffe, das Factum, des einen *Curatoris*, Herrn Kaysers, nimmer ratihabiren, noch sich, mit dem Quitungs-Atteßtat, und denen, von dem Herrn Goertz, und Herrn Ahlefeld, gemachten Dünsten, aus seiner cedirten Hypothec, Geltingen, ins weite Feld, verweisen lassen wollte.

** Vid. eben vorangezogenes Supplementum der Vogtischen Schrifft, allegato loco, ubi: Dannenhero IIItio der Herr von Wedderkop, zwar in so weit, sich seines Rechts begeben, daß er ferner, a Camera Ducali, ratione damni perpessi, nichtes fordern, sondern sorte sua contentus seyn, und, wie man im Sprichwort saget, als einen Hundes-Biß halten, keinesweges aber, und durchaus nicht, daß er demjenigen, was er, nach seiner Befreyung, ex arresto, rechtmäßig recuperiret, denen, welche etwa zu dociren vermögten, daß sie, die ihm schuldige Gelder, an die gewesene Curatores, bezahlet hätten, solches refundiren und zurück geben wollte, de eo enim nihil quidquam *dictum*, neque *scriptum*, imo nequidem *cogitatum* fuit &c.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0155
DFG

dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten etwas würde versprochen gewesen seyn, welches ihm nicht gehalten werden sollen; Allermassen (27) vorhin gereits, ex calculi evidentia, gewiesener massen, wann er die Geltingsche Gelder wieder zurück geben sollen, er, wegen seines erlittenen, und ihm, wenigstens, aliquali modo, zu vergütenden Schadens, keinen eintzigen Heller erhalten haben würde; Welches aber (28) Sereniſſimi ſatisfacientis, so gerecht als gnädigst, declarirter Intention, um so offenbarer, widerstreitet; als die, dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten, zu ertheilende, und, in denen Tremsbüttelschen Amts-Einkünfften, angewiesene Satisfaction, eine eclatante marque Dero Mißvergnügens, wegen des passirten, seyn; und also, (29) demselben, obgleich nicht, die für liquide angenommene Summa, derer 300,000 Rthlr., oder eine gäntzliche Indemnität, wenigstens doch eine Satisfactio pro parte, und also etwas, und nicht ein leeres nichts, zufliessen sollen; als durch welches alles (30) die jenseitige (Subnum. 7. & 8.) um so sichtbarer zerfallen, als der Herr Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, und nicht die Fürstl. Cammer, die, ersterem, von dem Herrn Joachim von Ahlefeld, ex jure ceſſo, schuldig gewesene Gelder, zur Zeit des Satisfactions-Negotii, erhoben; hingegen (31) ad restitutionem eines, von ihm rechtmäßig, exigirten Capitals, an die Fürstl. Cammer, sich nullo pacto verbunden gehabt. So daß (32) es eine, dessen Erben, um so weniger angehende Sache, wird seyn und bleiben müssen, ob in dem jenseitigem (Subnum 9.) enthaltener massen, die, denen Frau und Fräulein Baroneſſes von Goertz, aus der, ihrem Herrn Vater und Erblasser, vormahls ertheilten Indemnisations-Acte, sub No. 85. angefallene Gerechtsame, wider die Hochfürstl. Rente-Cammer, an sich begründet, oder nicht? wenigstens aber würde (33) auch auf den Fall, wann es, circa hanc indemnitatis expromiſſionem, auch eine noch so ungezweiffelte Richtigkeit hätte, der Fürstl. Cammer, aus dem, nunmehro so deutlich entdecktem, Leeffmann Behrenschem Handel, ein dergestalt starckes jus contra-liquidandi, erwachsen seyn, daß aus etwa, von beyden Theilen, zu zulegenden Rechnungen und Gegen-Rechnungen, vor denen Frau und Fräulein Baroneſſes von Goertz, wohl nicht, ein gar zu angenehmes Saldo, resultiren dürffte; Wiewohl auch, (34) wann dieses gleich nicht wäre, dennoch der Herr Geheime Rath von Wedderkop, in jenseitigem (Subnum. 11.) angedroheter massen, von der Fürstl. Cammer, um so weniger, einigen Anspruch zu fürchten haben würde, als, wie schon mehr angeführet, der Hr. Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, sich, bey dem Satisfactions-Negotio, ad restitutionem derer Geltingschen Gelder, mit keinem Tüttel verbunden, noch auch, ex negotii natura, verbinden dürffen; So daß, wann (35) die Frau und Fräulein Baroneſſes, bey künfftig erfolgender, bis noch, verweigerter Einlassung, auf die disseits, benebst anderen, opponirte exceptionem: præcluſi, solche Gründe, welche, selbige verwerflich zu machen, hinreichend seynd, beyzubringen nicht vermögen werden, der Herr Geheime Rath von Wedderkop, sich allerdings, des ihm daher sowohl, als aus denen übrigen excipiendi fundamentis, angedeyenden, in dem jenseitigem §pho 46. in (Subnum. 11.) streitig gemachten Schutzes, contra quemcunque, und ohne, das jenseits angedrohete hitzige Fieber, fürchten zu dürffen, zu erfreuen haben wird. Daß aber (36) der Herr Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, in dem gegentheiligem (Subnum. 8.) behaupteter massen, sich gar gerne mit der blossen Abolitions-Acte, ohne einer

ner derselben mit einzuverleibenden Satisfaction, begnüget haben würde, wann nicht ein anderer gewisser Freund, es so zu karten, gewust, daß die Tremsbüttelsche Amts-Revenues, in der Abolitions-Acte, mit eingeknetet worden, ist ein mit nichtes erwiesenes Assertum; vielmehr leuchtet (37) das schnur-gerade Gegentheil daraus um so deutlicher hervor, da der Herr Geheime Raths-Præsident, seine Indemnisation, bey der Allerhöchst-verordneten Kayserl. Commission, in contumaciam, ad exspectatam definitivam, usque prosequiret; (vid. Documentum sub No. 231.) mithin (38) auch die geringste wahrscheinliche Vermuthung nicht erfindlich seyn kann, warum der Herr Geheime Raths-Præsident, bey der, sowohl bey Ihro Römisch-Kayserl. Majest. als Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck ꝛc. gefundenen allergerechtesten Hülffe und Schutz, die ihm gebührende Erstattung, eines erlittenen so ansehnlichen Schadens, ohne ichtwas zu erhalten, gäntzlich hätte loßschlagen sollen; Ueberhaupt aber (39) ist einmahl genug, daß die von des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. gnädigst zugestandene Satisfaction, es möge Dieselbe, entweder durch dieses, oder jenes Freundes Vorstellung, jenseitiger Schreib-Art nach, der Abolitions-Acte, eingeknetet seyn, nicht nur in mehr angezogener Acte de A. 1719. mit deutlichen Worten unter Hochfürstl. Hand u. Siegel, zugestanden, besondern auch (40) noch nachher, durch die Abhandlungs-Acte de anno 1727. disseits sub No. 203. ratihabiret worden; und ebenwenig hat auch (41) mit dem geringsten Buchstaben jenseits nur bescheiniget, geschweige dann, bey dergleichen Beschuldigungen, behöriger massen, erweißlich, gemachet werden mögen; Daß dem Hn. Grafen von Bassewitz, von denen Herren Gebrüderen von Wedderkop, ein freygebigstes Geschencke von 6000 Rthl., zu dem Ende zugeflossen, damit, der sonst, auf dem Tremsbüttelschem Vorwerck, haftende Wedderkopsche Vorschuß, von 22,000 Rthlr. zu 26,000 Rthlr. verhöhet werden mögte; und man kann es also (42) der Gesetz-mässigen Beurtheilung einer allerhöchst-verordneten Commission, so wie eines unpartheyischen Lesers, sicher untergeben, was der jenseitige, solche, wie oben erwehnte, mit nichts erwiesene Dinge, öffentlich vor der Welt behauptende Schrift-Steller, für eine derbe Antwort, wohl verdienter massen, sich zugezogen haben würde; wann man disseits seiner Feder folgen, und die von ihm beliebte, obgleich allenthalben, mit offenbahrem Ungrund, angebrachte Ausdrückunge, mit dem desfals vorfindendem Fug, zurücke geben wollen. Fürnemlich, da (43) dem jenseitigem Schrift-Steller, als Fürstl. Ober-Sachwalter, sattsam bekannt seyn kann, wie zulänglich der Herr Graf von Bassewitz, die, bey der, von ersterem wider ihn angestelleten Inquisition schon, obiger Beschuldigung halber, an denselben gerichtete Fragen, beantwortet; Gleichwie man aber (44) disseits einmahl den festen Entschluß gefasset, denen jenseitigen Ausschweifungen, mit allem nur möglichem Glimpf entgegen zu gehen; Also wird ja wohl, was obige Beschuldigung betrift, der allergelindeste Weg, dieser seyn, daß man hierdurch öffentlich vor der Welt, dem jenseitigem Schrift-Steller, den Erweiß, der von ihm, so frey dahin geschriebenen, obangeführten Beschuldigung abfordere; selbigen auch, fals er nicht dasjenige, was bey dessen Ermangelung, die Rechte wider denselben verordnen, wider sich gelten zu lassen, vermeinet, unausbleiblich gewärtigen wolle, bis dahin dann (45) nicht nur für den Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop und dessen Erben, genug seyn kann und muß, daß sowohl in der Satisfactions-Acte sub No. 185. und der Abhandlung sub No. 203. der, von ersterem, auf mehrerwehntes Vorwerck, geleistete

Vorschuß zu 26,000 Rthlr. agnosciret worden, besondern auch (46) das Gräflich Bassewitzische Gezeugniß, disseits sub No. 212, in so weit man, selbiges tanquam dono elicitum, verdächtig zu machen, jenseits bemühet gewesen, genugsam gerettet seyn wird; Allermassen man dann, was (47) eben zur vermeinten Entkräftung vorerwehnten Gezeugnisses, von der, von dem Hrn. Grafen, des Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. gegebenen Versicherung: von Ministerialibus ichtwas nicht propaliren zu wollen, eingestreuet worden; den hierunter intendirten Zweck zu erreichen, nicht vermogt, da ja wohl, von des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. Großmuth, und Gerechtigkeits-Liebe, nicht einmahl zu vermuthen, geschweige dann, zu behaupten seyn wird, daß höchst Dieselbe, der etwa von dem Hn. Grafen, bey dessen Erlassung, geforderten, und erhaltenen Versicherung, eine solche Deutung jemahls beygeleget wissen wollen; daß selbige sich weiter, als auf die Geheimhaltung, derer ihm vormahls anbetrauet gewesenen Staats-Geschäfte, erstrecken, und also auch zugleich, ihm, in Hinsicht auf dessen, in vorfälligen causis justitiæ, etwa benöthigter Bekänntnisse, der ihm bewusten Wahrheit, die Zunge oder Feder binden sollen. Uebrigens aber hat man (48) von vorgedachtem Hrn. Grafen, disseits niemahls, ein anderes Zeugniß verlanget, als selbiges von ihm, der ihm beywohnenden Wissenschaft nach, ertheilet werden können; Dergestalt, daß, da endlich (49) solches, mit dem, aus mehrangeführten Satisfactions- und Abhandlungs-Actis sub N.ris 185. & 203. ohne dis, für Augen liegendem klarem Buchstaben, so genau übereintrift; Hingegen die jenseits angeführte davon abstimmige authentique Nachrichten, bis noch, zurücke geblieben, also die Gültigkeit, des Gräflich Bassewitzischen Attestati, sich wider jenseitige, mit nichtes erwiesene Vorwürffe, genugsam wird erwehren können.

§. 61.

Ad §phum 41. Succinctæ Responsionis.

Der jenseitige §phus 41. Succinctæ Responsionis nun, ist wider die §phos 300. 301. & 302. des disseitigen Facti, gerichtet, und soll dann anfänglich diejenige Gründe zernichten, vermittelst deren, in dem vorbemeldetem §pho 300. die Schwäche dererjenigen Schlüsse dargestellet worden; aus welchen die Baronesses von Goertz zu behaupten vermeinen, daß der Hr. Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, wider alle göttliche und weltliche Rechte, die Geltingsche Gelder, einmahl, aus dem Geltingschem Concursu, und nachhero abereinst, durch die, von des Hrn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. erhaltene Satisfaction, zum zweyten mahl, in seinen Beutel gezogen, und also auch nunmehro dessen Erben, dieses ungerechte lucrum, denen Frau und Fräulein Baronesses von Goertz auszukehren schuldig, (vid. das vormahlige Goertzische Impressum pag. 73.) dieser Umstand auch, an und für sich allein der Sache, eine gantz andere, als jemahls gehabte, und bey vormahligen Gerichtlichen Handlungen, niemahls vorgekommene Gestalt zu geben, vermögen würde; (vid. das vormahlige Goertzische Impressum pag. 29.) Es bleiben aber, die, wider solche Sätze, disseits in §pho 300. Facti, angeführte Gründe, um so unbeweglicher feste stehen, als (1) in dem §pho 7. dieser jetzigen Beantwortungs-Schrift, ad §phum 2. Succinctæ Responsionis, und auf die, darinn jenseits angezogene Relation, derer Fürstl. Ministrorum, schon zulänglich dargethan worden, daß letztere, der, von des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. einmahl in der Satisfactions-Acte sub No. 185. gerechtest erkannten Unschuld, des Herrn Geheimen Raths-

Præsi-

Præsidenten, und dem desfals gegebenem, mit nichtes wiederruffenem gnädigstem Gezeugniß, nichtes benehme. Da nun noch überdem (2) das von dem Administrations-Ministerio, bey der Wedderkopschen Verfolgung, erwiesene Betragen, nachhero von des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. niemahls gebilliget, besondern es dieserwegen immerhin, bey dem, was Dieselbe, desfals, in der Abolitions-Acte, zu erkennen gegeben, unverändert gelassen worden; auch der Welt-kündigen Wahrheit halber, gelassen werden müssen; So enthält auch (3) die vorangeführte Relation derer Fürstl. Ministrorum, von einigen, bey dem zum Stande gebrachtem Satisfactions-Negotio, abseiten des Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, prætense gebrauchten artibus obliquis, um so weniger etwas, als (4) der Hr. Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, bey seiner Unschuld und der, bey Ihro Kayserl. und zu Dännemarck der Zeit regierenden Königl. Majest. Majest. vorgefundenen allergerechtesten Hülfe, und allergnädigsten Schutz, um die, ihm gebührende Indemnisation, zu erhalten, einen recursum, ad artes obliquas, zu nehmen nicht nöthig gehabt; Nicht zu gedencken, daß (5) mehrerwehnter massen des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl., noch in anno 1727. und also noch acht Jahre nachher, das Satisfactions-Negotium de anno 1719. nicht nur ratihabiret, besondern auch, nach beschehener nochmahligen Abhandlung, würcklich erfüllet; (vid. Documentum sub No. 203.) nun aber (6) in solcher Zeit, die gebrauchte artes obliquæ, des Hn. von Wedderkop, fals selbige jemahls erfindlich gewesen, wohl nicht verdeckt geblieben wären; insonderheit da (7) die Goertzische Anhängere schon in anno 1725. bey damahliger Anwesenheit, des Hrn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. zu Petersburg, Deroselben vorstellig zu machen, sich angelegen seyn lassen, daß die Goertzische an Gelting gemachte Ansprüche, und das, wider dieselbe, von dem jetzigem Geheimen Rath von Wedderkop, der Zeit ergriffene remedium Provocationis ex L. si contendat, Serenissimi selbst eigenes Interesse concernirete. (vid. Documentum sub Nris 195 & 196.) So daß da (8) obiger, wider den Hn. Geheimen Rath, gemachten motuum ungeachtet, noch zwey Jahr nachhero, des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. die Satisfactions-Acte ratihabirt, auch sogar die desfals abgehandelte Summam würcklich auszahlen lassen, ja wohl (9) nicht begreiflich seyn kan; wie dieses geschehen seyn würde, wann entweder, des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl., einige, bey Deroselben solcherhalben gebrauchte artes obliquæ, wären bekannt gewesen, oder wann bey dem Satisfactions-Negotio, die restitutio derer Geltingschen Gelder, wäre ausbedungen worden; Anerwogen (10) auf beyde Fälle, des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. ein unbehindertes Mittel vor sich gehabt, eines Theils, respectu olim adhibitarum artium obliquarum, die erfolgte, nochmahlige ratihabition zu unterlassen, und andern Theils, die, der Zeit, nach der Abhandlungs-Acte, de anno 1727. auszuzahlende Summam, wegen derer Geltingschen Gelder inne zu behalten; mithin zerfällt auch (11) dadurch zugleich, alles dasjenige, was von dem Mißbrauch des, von denen, der Sachen Umständen nicht genugsam informirten, Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. Clemence, in jenseitigem Spho eingestreuet worden. Diejenige Folge aber, daß, (12) wie man jenseits argumentiret, auch auf den Fall; wann die Satisfactions-Acte, in allen Stücken, ex voluntate Serenissimi, hergeflossen; dennoch daraus nicht zu ersehen, daß die etwa, durch des Hrn. von Goertz Betrieb, von denen Curatoribus,

der Fürstl. Rente-Cammer beschehene Vorschüsse, ad effectum refusionis improbiret worden; immassen sonst auch, in der Abolitions-Acte, festgestellet werden müssen, daß alle übrige Vorschüsse, cum usuris, dem Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop zu restituiren wären; kann aus vorangesetzten, reinen præmissis, nicht erzwungen werden; in vernünftiger Erwegung (13) der Satz: Es haben des Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. das Verfahren des Administrations-Ministerii, mit denen Wedderkopschen Mitteln, disapprobiret, und selbiges vor ungültig declariret, den Schluß: ergo muß auch nothwendig, dem Hn. von Wedderkop, eine völlige Indemnisation, wiederfahren; nicht nach sich ziehet; und noch weniger kann man (14) jenseits vermeinter massen, folgender gestalt argumentiren: Der Hr. Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, hat keine völlige Wiedererstattung, aller, ihm durch Betrieb des Hrn. von Goertz, und derer Administrations-Ministrorum abhanden gebrachten, und in die Fürstl. Cammer geflossenen Capitalien erhalten; ergo haben des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. das Verfahren derer letzteren gebilliget und vor gültig erkannt; besondern es wird (15) aus denen in facto vorhandenen unstreitigen der Sachen Umständen, immerhin dieser untriegliche Schluß resultiren: Der Hr. Geheime Raths-Præsident von Wedderkop hat in anno 1719. über den ihm würcklich zugefügten und der Zeit noch gehabten Schaden, mit des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. transigiret; ergo hat er über das Geltingsche Capital, welches er schon ante annum 1719. anderweitig erhalten, nicht transigiren können noch wollen; So daß aus diesem Schluß (16) die jenseits formirte Frage: Ob der Hr. von Wedderkop, die unter dem erlittenem Schaden mit-begriffene Geltingsche, der Fürstl. Cammer angeliehene, und in der Rechnung der à Camera perceptorum mit-aufgeführte Gelder, nebst denen, pro æquivalente, einmahl angenommenen Einkünften des Amtes Tremsbüttel zugleich behalten könne? sich um so leichter resolviret, als (17) vorhin gewiesener massen, das von dem Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, zur Zeit des Satisfactions-Negotii, aus der ihm, ex jure cessо, hafftenden Hypotheca, gereits eingezogene Geltingsche Capital, unter seinem angegebenen Schaden, nicht mit begriffen gewesen, und also die mehrberegte Tremsbüttelsche Revenues, ihm, nicht, wegen derer, von ihm selbst schon, in Sicherheit gebrachten Geltingschen Gelder, besondern, dererjenigen Geld-Pöste halber, welche, aus denen ihm constituirten hypothecis würcklich eingetrieben und ihm entzogen gewesen, und welche er der Zeit nicht wieder zu vindiciren und herbey zu bringen vermogt, satisfactionis loco beygeleget worden; So daß, da auch (18) man jenseits contra claram literam, der Satisfactions-Acte abzuläugnen, nicht unternehmen dürffen; daß dem Hn. Geheimen Raths-Præsidenten, alle ihm abgenommene Obligationes, ohne einiger Ausnahme, wieder zu Händen gestellet werden sollen, unter denen, demselben abgenommenen Obligationibus aber, auch die Geltingsche sich mit befunden; So wird man ja auch (19) die disseits daraus gezogene Folge: daß, wann Serenissimi satisfacientis Meinung gewesen, die dem Hn. von Wedderkop gereits eingeflossen gewesene Geltingsche Gelder, gegen die ihm angewiesene Tremsbüttelsche Aufkünfte, zu repetiren, dieselbe von denen zu restituirenden Wedderkopschen Schuld-Verschreibungen, die Geltingsche in specie ausgenommen haben würden, auf irgend einiger Art, in Zweifel zu ziehen, nicht vermögen; Dergestalt daß, da (20) dasjenige, was wegen der Kayserschen

Desi-

Designation, sub No. 186. und dessen dati, aus der Vermuthung, daß etwa das datum der Abolitions-Acte, nicht richtig seyn mögte, in jenseitigem Spho eingeflossen, ebenwenig mit ichtwas nicht erwiesen; Hingegen (21) daß dem Hn. von Wedderkop, wegen derer, gereits gehobenen Geltingschen Gelder, und daß er selbige, nicht wieder heraus zu geben, schuldig seyn wollte, ichtwas zu excipiren obgelegen; auch, selbst in der Vernunft, irgend einigen Grund daher nicht finden kann; weil eines solchen Postulati, gegen ihn, die geringste Erwehnung jemahls nicht geschehen, noch geschehen können; und weil es ohnedem (22) zu denen ersten Grund-Reguln derer Rechte gehöret, omissionem exceptionis à Regula, nemini, nisi hanc statuenti, præjudicare; So daß, da (23) des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl., eine dem Hn. Geheimen Raths-Præsidenten, aus denen Tremsbüttelschen Einkünften, schuldige satisfactionem pro Regula gesetzet, also auch ab Dero Seiten, es erforderlich gewesen, ein sich dagegen etwa auszubedingendes Recht, auch dergestalt deutlich auszudrücken, daß der Hr. Geheime Raths-Præsident wissen können; ob er durch die, ihm satisfactionis loco, angewiesene Tremsbüttelsche Revenues, und gegen die, von ihm hinwieder, verlangte Renunciation des zu Wien gereits anhängig gemachten und prosequirten Processus, etwas oder nichtes erhalten sollen? Und da man dann auch diesemnechst (24) es disseits, sicher auf die erleuchtete Beurtheilung, einer allerhöchst-verordneten Commission wird ankommen lassen können, ob die der Koyserschen Designation sub No. 186. in disseitigem facto sowohl, als Deductione fundamentorum excipiendi, überwiesene Mängel, und discrepances, durch die jenseitige Behelfe, abgelehnet worden? So wird der jenseitige Sphus 41. ichtwas weiteres erhebliches, nicht enthalten, wodurch man sich behindert finden sollte, die noch übrige gar wenige Zeit, auf die noch weiter folgende, zu verwenden.

§. 62.

Unter diesen soll nun der 42ste, denen in Sphis 304 305. 306. & 307. des disseitigen Facti, aus denen daselbst angeführten Umständen, gefolgerten Vermuthungen, die vermeinentlich genugsame Erledigung geben. Gleichwie aber nun überhaupt (1) wann man auch jenseits, alle Vermuhtunge, aus welchen man das Contrarium, eines sich angemasseten probandi, diesseits darzustellen vermeinet gehabt, mithin die opponirte exceptionem: demonstratæ verosimilitudinis contrariæ, von sich abzulehnen vermogte; dennoch (2) denen Wedderkopschen Gerechtsamen, dadurch, um so weniger etwas abgehen würde, als bey allen übrigen excipiendi fundamentis, die Goertzische Anleihe, und ein daher noch vordaurendes jus petendi, welchem, diesseits, die verosimilitudo contrarii, entgegen gesetzet worden, mehr angeführter massen, und nach, wie vor, eines theils, ein unerhebliches, und andern theils, ein unerwiesenes probandum seyn und bleiben würde; also hat doch überdem (3) der, in dem diesseitigem Spho 305. abermahls berührte Umstand, daß der Hr. von Goertz in seiner in anno 1715. übergebenen vollständigen Rechnung, die, der Zeit schon, nach buchstäblichem Innhalt, der ihm prætense ertheilten Fürstlichen Indemnisations-Acte sub No. 85. der Fürstlichen Cammer anerwachsene Schuld, wegen des Vorschusses derer 50,000 Rthlr. N. Zwey-Drittel, nicht mit aufgeführet, jenseits mit nichtes beschöniget werden können; (vid.

Ad Sphum 42. Succinctæ Responsionis.

deducta in §phis 46. & 55. dieser jetzigen Beantwortungs-Schrifft) Da man nun (4) eben aus dieser mit nichtes entschuldigten omissione, dis-seits die Folge gezogen, daß aus derselben, die wahrscheinliche Vermuhtung fliesse, daß der Hr. von Goertz, fals er jemahls, vere & actualiter, einen Vorschuß an die Cammer gethan, selbigen, zur Zeit der übergebenen vollständigen Rechnung, schon wieder erhalten; So wird auch wohl (5) sothane Folge, bis dahin, ihre bey sich führende vernünfftige Wahrscheinlichkeit behalten müssen, bis man jenseits, solche Gegen-Vermuhtunge, beygebracht, welche glaublich machen können, daß der Hr. von Goertz, in anno 1715. es sicherer zu seyn erachtet, auf die, der Zeit, gereits, unter Königlicher alleiniger, von ihm nicht agnoscirter, Gerichtbarkeit belegene Geltingsche Hypotheque, als die ihm ertheilte Fürstliche Indemnisation, zu respiciren; Allermassen (6) bey vernünfftiger Erwegung, derer in vorangezogenem §pho 46. dieser jetzigen Salvations-Schrifft, gereits angeführten Ursachen, die jenseits vorgeschützte Vergessenheit allein, als eine glaubwürdige Gegen-Vermuthung, nicht wird statt finden können; Da aber (7) auch noch überdem, wann man gleich, eine solche Vergessenheit, zur Zeit, der übergebenen vollständigen Rechnung, einräumen könnte und wollte; Nichtesdestoweniger (8) dennoch ja wohl, diese weitere Vermuthung, unwidertreiblich würde feste stehen müssen, daß der Hr. von Goertz, sich eines, in anno 1715. in seiner übergebenen vollständigen Rechnung, ausgelassenen, so wichtigen Posten Geldes, nachhero, wieder erinnert, und solchen, wenigstens in die, jenseitigem eigenem Anführen nach, den 9ten Septembr. 1716. mit der Fürstlichen Cammer getroffene Liquidation * gezogen haben würde; insonderheit da (9) die Fürstliche Indemnisations-Acte ihm, nicht, wie man, an dem unten benannten Orte des §phi 42. Succinctæ Responsionis, will, in omnem, sed hunc specialiter expressum eventum, ertheilet gewesen; daß wann dem Herrn von Goertz, der, von ihm, geleistete Vorschuß, nicht im Umschlag 1713. von dem Herrn Cammer-Juncker, Joachim von Ahlefeld, als damahligem Besitzer, des ihm, sub prætenso hypothecæ vinculo, hafftenden Guthes Gelting, die Bezahlung nicht geleistet würde, sodann, schon die Fürstliche Cammer zutreten, und das Capital, samt dem verschriebenem Interesse, und Kosten, demselben anderwerts zu entrichten schuldig seyn sollte; Dergestalt daß (10) in anno 1715, als zur Zeit, der, von dem Herrn von Goertz, übergebenen vollständigen Rechnung, der, in der Fürstl. Indemnisations-Acte, ad effectum, præstandæ indemnitatis, festgesetzte eventus, schon würcklich in die Erfüllung getreten gewesen, und Camera Ducalis, des Herrn von Goertz, Debitrix, ex capite expromissæ indemnitatis, geworden; mithin auch (11) sowohl Capital, als darauf erwachsene Zinsen, in der vollständigen Rechnung de anno 1715. aufgeführet, und bey der Liquidation

* Vid. §phus 42. Succinctæ Responsionis, ad §phum 304. des Wedderkopschen Facti, ubi: *anno* 1715. im Januario aber übergab der Herr von Goertz in Stralsund seine Rechnung, was er an die Fürstl. Cammer zu fodern habe; Hierüber ist den 9ten *Sept.* 1716. Liquidation zugeleget, und nachdem die difference derer Müntz-Sorten zu Cronen reduciret, ist die Summa von 102,225 Rthlr. DCronen herausgekommen, unter welchen aber der Geltingsche Post, weil er solchen *a privatis* nur zu fordern, und *in omnem eventum* schon darüber eine Fürstl. Indemnisations-Acte erhalten hatte, nicht mit begriffen.

dation vom 9ten Septembr. 1716. mit liquidiret werden müssen; So daß, da (12) dieses, jenseitigem selbst-eigenem Geständniß nach, nicht geschehen, auch wie, besage des jenseitigen §phi 42, der Herr von Goertz seine obiger Gestalt liquidirte Forderung, des Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. in anno 1717. in Schweden zur Agnition exhibiret, † ebenwenig des, auf die Geltingsche Gelder, beschehenen Vorschusses gedacht worden; So wird ja wohl (13) die jenseits behelflich angeführte Vergessenheit, und die, selbige, entschuldigende clausula: absque præjudicio omissorum; die disseits ex omissione gezogene Vermuthung, um so weniger zurücke zu setzen, vermögen, als ja, in zweyen Jahren, endlich einmahl der Geltingsche aus der Rechnung gelassene Post, sich des Hn. von Goertz Gedächtniß dargestellet haben würde; vornehmlich da (14) eben in anno 1716., als tempore der zwischen der Fürstl. Cammer und dem Hn. von Goertz getroffenen Liquidation, die Geltingsche Hypotheque von dem Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop in Gerichtlichen Anspruch genommen worden; in anno 1717. aber, als zur Zeit, der, von des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl., gesuchten Agnition, derer, vorgedachter massen, liquidirten Goertzischen Forderungen, die Geltingsche Sache, coram Judicio Revisorio, abermahls Rechts-schwebend gewesen; mithin, dem Hn. von Goertz, auf aller Art und Weise, die Geltingsche Gelder, wieder in die Gedancken kommen müssen; Nicht zu gedencken, daß wann auch (15) die von des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl., dem Hrn. von Goertz, ertheilte Indemnisations-Acte einen, der Zeit noch, nur inter futura contingentia, gehörigen, und ob jam existentem casum, promissæ indemnitatis, nicht gereits würcklich purificirten eventum, ratione præstandæ indemnitatis, præsupponiret hätte; dennoch (16) ebenwenig zu vermuthen, daß der Hr. von Goertz in anno 1717. bey, von des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl., zurück gelegter Minderjährigkeit, und erfolgtem Antritt der Regierung, unterlassen haben würde, über die, währender Vormundschaftlicher Administration, erhaltene Indemnisations-Versicherung, so wie über der Liquidation vom 9ten Septembr. 1716. die Hochfürstl. Agnition und Confirmation zu suchen; So daß, da auch (17) noch nachhero, und zwar in anno 1719. von dem Vormund derer Goertzischen Töchtere, der Geltingsche Post, als ein prætensé à Patre omissum, nicht angeführet werden dürfen; So werden die, in disseitigem Facto, ex sæpius allegata omissione, gefolgerte Vermuthunge, durch jenseitige, denenselben entgegen gesetzte Einwürffe, um so weniger an ihrer habenden Bündigkeit ichtwas verliehren; als (18) man disseits, den nunmehro jenseits geläugneten Umstand, daß zu Hannover zwischen des Hrn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. und dem Goertzischem Vormund, in anno 1719. eine Liquidation gezogen sey, aus einem solchem Documento genommen, welches wohl unstreitig mehr, als jenseitiges blosses verneinen, wird gelten müssen. Gestaltsam dann (19) in der, von des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. unter dem dato Herrenhausen den 25ten Julii 1719. an die Schildensche Erben, ausgestelleten Obligation, disseits sub No. 190. mit deutlichen Worten,

* vid. §phus 42. Succinctæ Responsionis, ad §phum 304. des Wedderkopschen Facti, ubi: Ermeldte liquidirte Summam bey Ihro Königl. Hoheit schon in *anno* 1717. in Schweden *agnosciret*, und Dero Verschreibung, dem Herrn von Goertz, ertheilet &c.

"ten, enthalten: "Daß dieselbe, von dem Goertzischem Vormund, unter-
"thänigst gebeten worden, denjenigen Schuld-Posten, mit welchem der Hr.
"von Goertz denen Schildischen Erben verhaftet gewesen, in denenjenigen
"102,224 Rthlr. womit des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. sich NB. seinen
"Pfleg-Befohlenen, NB. nach Ausweiß, der, letzthin, desfals ge-
"zogenen, und von Deroselben unterschriebenen Liquidation,
"verpflichtet zu seyn erkenneten, zu übernehmen und abzurechnen ꝛc.„
Dann ob zwar (20) die von dem Goertzischem Vormund, unter dem da-
to des 23ten Novembr. 1719. ausgestellete Quitung, disseits sub No.
192, sich auf eine, der Zeit, noch erst künftige, mit der Fürstl. Rente-Cam-
mer zuzulegende General-Liquidation berufet; So wird dennoch (21) da-
durch eine zu Hannover getroffene Special-Liquidation nicht ausgeschlos-
sen; Allermassen dann, der Zeit nur, die Goertzische Forderunge liquidi-
ret, hingegen die Gegen-Forderunge der Fürstl. Cammer, und also die
Contra-Liquidatio, bis zu einer künftigen General-Liquidation, aus-
gesetzet werden können. Gesetzt aber auch, (22) daß das, in obangezogener
Hochfürstl. an die Schildensche Erben, ausgestelleten Verschreibung,
befindliche Wort: Letzthin, sich auf die schon vorhin in anno 1717. in
Schweden, von dem Hrn. von Goertz, selbst bewürckte Liquidation,
bezogen; so würde doch auch durch diesen Umstand, denen aus mehrer-
wehnter omissione, des Geltingschen Postes, disseits gezogenen Folgen,
nichtes abgehen, weil, so lange das factum omissionis feste stehen bleibet,
der locus der gehaltenen Liquidation, die daraus fliessende Schlüsse, zu
ändern nicht vermag. Wie dann, was (23) die disseits, auch wegen des
Goertzischen Vormundes, angeführte omission, ins besondere betrift; so
ist es zwar an dem, daß, wann zwischen des Herrn Hertzogs Hochfürstl.
Durchl., und dem Goertzischem Vormund zu Hannover, keine Li-
quidation gezogen worden; mithin letzterer auch, den Geltingschen Post,
in derselben nicht anführen können, und solchergestalt, ex ejus omissione
in liquidatione, keine widrige Vermuthung resultire. Da aber, (24) wann
dem gleich so wäre, dennoch das Factum omissionis des Hn. von Goertz, als
seiner Pupillen Erblassers, noch immerhin nachbleibet, und die, aus derse-
ben fliessende Vermuthunge, nach wie vor, unterstützet; So ist doch auch
überdem (25) nicht glaublich, daß der Goertzische Vormund, wann
auch in anno 1719. zwischen der Hochfürstl. Rente-Cammer und ihm zu
Hannover, weder eine speciale, noch generale Liquidation, gehalten wä-
re, dennoch, von des Hrn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl., die Agnition und
Confirmation, der, währenden Dero Minderjährigkeit, von dem Herrn
von Goertz erhaltenen Indemnisations-Versicherung, fals sonst, aus sel-
biger, mit Recht und Wahrheit ichtwas zu fordern gewesen, zu suchen,
versäumet haben würde; insonderheit, da (26) der Zeit schon, das Guht
Gelting, ad Concursum, gezogen, gerichtlich verkaufet, und da-
durch, die Goertzische, auch noch so rechtmässige Pfand-Gerechtigkeit
erloschen gewesen; verfolglich der Zeit mehr als jemahls, der Fürstl. Cam-
mer obgelegen hätte, die expromittirte Indemnitatem zur Erfüllung
zu bringen; mithin ist und bleibet es (27) auf aller Art und Weise ein
leerer Behelf; daß man die Fürstl. Indemnisations-Versicherung, de
anno 1712. mit denen Goertzischen, an die Cammer gehabten Forde-

rungen,

rungen, und desfals übergebenen Rechnungen, und gezogenen Liquidationibus, de annis 1715, 1716, 1717 & 1719, ohne, jenseitigen Gleichnissen nach, eine Ollepotrite oder Mengel-Mueß daraus zuzurichten, nicht combiniren könne; Immassen dann, da (28) vorhin deutlich gewiesener massen, die præstatio, der von der Fürstl. Cammer versprochenen Indemnität, gereits im Umschlag 1713. gebohren gewesen; So würde man, bey denen nunmehro zu Tage gelegten, jenseits selbst eingeräumten Umständen, es jenseits, wider die Vernunft, selbst läugnen, wann man noch weiter in Abrede zu ziehen, unternehmen dürfte, daß diese in anno 1713. gereits erwachsen gewesene, und nachhero unbezahlt gebliebene, an die Fürstl. Cammer gehabte Forderung, nicht zu einer in anno 1715. übergebenen NB. vollständigen Rechnung, gehöret, insonderheit da auch in derselben, in specie, derjenigen Summæ, erwehnet worden, welche die Hochfürstl. Cammer dem Hn. von Goertz in Octavis 1713. schuldig geblieben. (vid. Documentum sub No. 145. in initio) daß aber auch (29) so gar auf den, nunmehro disseits erwiesenen Fall, wann dieser Geltingsche Post, in die Goertzische Rechnung, de An. 1715. gehörete, diese omissio dennoch, wie man jenseits meinet, denen Baronesses, nichtes im Wege lege; ist um so irriger, als ja wohl, alles dasjenige, was ihrem Erblasser, mit Rechts-Bestande entgegen gesetzet werden können, auch ihnen obstiren muß; Dergestalt, daß da in diesem sowohl, als dem §pho 46. gegenwärtiger Beantwortungs-Schrift, die aus der von letzterem beschehenen omissione fliessende gantz triftige Folgen, genugsam bestättiget worden, also auch selbige, wider die Baronesses selbst, so wie wider ihren Erblasser, die habende so bündige Kraft, ungeschmälert, werden behalten müssen.

§. 63.

Und so wie nun durch obiges alles sich genugsam zu Tage leget, daß die, in dem disseitigem Facto, ex omissione, des, auf die Geltingsche Gelder, von dem Hrn. von Goertz, prætense geleisteten Vorschusses, in dessen vollständigen Rechnung, de anno 1715. denen nunmehro, in einer neuen Gestalt, erschienenen Goertzischen Gerechtsamen, entgegen gesetzte, aus vernünfftiger Wahrscheinlichkeit, geflossene Schlüsse und glaubwürdige Folgen, alles, ersteren gegebenen Anstrichs, und letzteren, in dem jenseitigem §pho 43. beygelegter, verächtlichen Benennungen, ungeachtet, auf einem solchem Grunde, aufrecht stehen bleiben, welchen, die dawider auch noch so kümmerlich zusammen gesuchte Einwürffe, nicht einmahl wanckend machen mögen; So ist auch (1) der in vorgedachtem jenseitigem §pho 43. aus dem §pho 308. disseitigen Facti, erzwungene Vorwurf; daß der Hr. Geheime Rath von Wedderkop darum das Guth Gelting an sich zu handeln sich entschliessen müssen; weil er sich, derer von seinem Herrn Vater und Erblasser vormahls eingetriebenen Geltingschen Gelder halber, auf bonam fidem nicht berufen dürfen, daher so wie alle vorige beschaffen, weil ja (2) daraus, daß derselbe sich von der Molestia, welche der damahlige Besitzer mehrerwehnter Güther, ihm, bey vorfällig gewordener alienatione, anderer immobilium, ex capite, einer von seinem Hrn. Vater vormahls gestelleten Cautionis verursachet, zu befreyen

Ad §phum 43. Succinctæ Responsionis.

gesuchet, der defectus bonæ fidei nicht erzwungen werden mag; Allermassen dann (3) daß er, wegen derer Goertzischen Ansprüche, als welche den alleinigen Vorwand, zu der, von dem vormahligen Besitzer des Guths Gelting, respectu derer, von dem Hrn. Geheimen Rath von Wedderkop, der Zeit, verkauften Marsch-Ländereyen, beschehenen Einsage, an Hand gegeben, nichtes gefürchtet, dadurch genugsam zu Tage geleget; da er die Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, cum Dominis Tutoribus & Curatore, der solcherwegen ad Proclama beschehenen Angabe halber, gerichtlich provociret; So daß, wann man nur noch (4) erinnert haben wird, daß, wann auch des Hrn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. von denen Baronesses von Goertz, cum Dno Curatore, der vormahls, derer Geltingschen Gelder halber, von des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. ausgestelleten Indemnisations-Versicherung wegen, jenseitiger Schreib-Art nach, noch so vielen Verwohr zu gewärtigen hätten; dennoch dieses dem Hn. Geheimen Rath von Wedderkop, dessen Hr. Vater so wenig, als er selbst, dieserhalben, ex aliquali pacto, verpflichtet ist, auf irgend einiger Art nicht lästig seyn könne; auch überdem (5) disseitigen Erachtens, der Leeffmann Behrensche Handel allen, von denen Baronesses von Goertz, cum Dno Curatore, der Fürstlichen Cammer zu verursachendem, noch so begründetem Verwohr, wegen des benöhtigten gar kurtzen Rückweges, zum kennbarem Handweiser würde dienen können; So wird nunmehro, der jenseitige §phus 43. irgend einiger ferneren Beantwortung nicht bedürfen, ausser daß man nur noch, zur Behauptung dessen, was in dem §pho 328. des disseitigen Facti, von der Unwahrheit, daß der Hr. Geheime Rath von Wedderkop, denen Frau und Fräulein Baronesses von Goertz durch den Hn. Conferentz-Rath de Mercieres eine Summam von 40000 Rthlr. dieser Sache halber, bieten lassen, sich auf dessen Gezeugniß nach wie vor beruffet; Uebrigens aber denen Frau und Fräulein Baronesses gerne gönnen kann, daß dieselbe in dem §pho 7. derer Rechts-begründeten Ursachen, angeführter massen, ihrer Forderung, noch so sehr, vergewissert seynd; wann nur, unter göttlichem Beystand, der künftige Ausschlag der Sache ergeben wird, daß ein mehrmahls erstrittenes Recht, immer Recht bleiben müsse.

§. 64.

In dem hierauf folgendem §pho 44. ist nun der jenseitige Schrifftsteller, häuptsächlich, bemühet gewesen, den Fürstl. Hrn. Justitz-Rath und Ober-Sachwalter Vogt, und also, sich selbst, zu entschuldigen, daß er, als vormahliger Consulent, des Hn. Geheimen Raths von Wedderkop, in dieser Geltingschen Sache, nunmehro als Goertzischer Advocatus, die vorhin, durch dessen Consilia und Mit-Betrieb, für ersterem erhaltene Sententiam priorum confirmatoriam, wo möglich, zu zernichten übernommen. Und da nun auch der grösseste Theil, des §phi 7. derer so genannten Rechts-begründeten Uhrsachen sub Signo 4, einen gleichen Endzweck hat; So wird es nach der disseits gleich Anfangs festgesetzten Ordnung nöthig seyn, auf das an beyden Stellen solcherhalben angeführte, das nöthig findende, zu erwiedern.

§. 65.

§. 65.

Nun ist es zwar an dem, daß, wie in vorangezogenem §pho 7. derer Rechts-begründeten Ursachen ꝛc. angeführet worden, dasjenige, was in disseitigem Facto, von wohlgedachtem Hrn. Justitz-Rath Vogt, mit eingeflossen, so gar eigentlich, zur Sache nicht gehöre; Allermassen man dann auch, seiner zu erwehnen, sich willigst enthalten haben würde, wann nicht die Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, cum Domino Curatore, einen solchen Anlaß dazu gegeben, daß man disseits gleichsam angedrungen worden, sich auf dessen, von ihm, für der itzigen Wedderkopschen Sache, vormahls so rühmlich verfochtene, und durch die erhaltene Urthel, bestättigte Sentiments, zu beruffen, und auf gewisser Art, dessen selbst-eigene Ehre, zu retten. Dann so wie (1) die Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, cum Domino Curatore, in ihrer, in anno 1731. bey Ihro Königl. Majest. immediatè eingereichten specie Facti, kein Bedencken getragen, diejenige Schrifft, welche vor wohl-erwehnter Hr. Justitz-Rath Vogt, unter dem Nahmen, von Friederich Rechtlieb, pro Causa Wedderkoppiana, verfertiget, den harten, und empfindlichen Vorwurf zu machen; "Daß dieses Scriptum, mehr" einem Pasquill, als einer soliden Deduction, ähnlich sehe, dessen" concipient auch den centonem, seiner, aus bey der Hand gehabten alten" Auctoribus, öfters absque Judicio, und sehr gezwungen, durchgehends" aber malitiosè, zusammen geraften Flosculorum, zu erkennen gegeben," wie er dergleichen Farces und Fariboles, benöthiget gewesen, um nur" dem Leser, einen blauen Dunst, vorzumachen, und also, nicht zu glauben stünde, daß die Hnn. Gebrüdere von Wedderkop, welche wohl erkenneten, was die honneur, politesse, und bien-seance erfordert, an dergleichen Schmäh-Schriften, einigen Gefallen getragen; sonsten aber gar leicht seyn würde, ein Paroli dagegen zu setzen, in so ferne das Publicum, und ein jedes Christlich-gesinnetes Gemüth, nicht dergleichen Schreib-Art detestirete; (vid. das vormahlige Goertzische Impressum pag. 30. in fine, & pag. 31. in initio) So hat (2) der disseitige Schrift-Steller, der Hoff-Rath Zitscher, in dem, auf obige Goertzische Facti speciem, abseiten des Hn. Geheimen Raths von Wedderkop, erwiedertem ersterem ausführlichen Erweiß ꝛc. ꝛc. den Unfug obiger, wider die Vogtische Schrift, gerichteten Beschuldigung, denen Frau und Fräulein Baronesses, cum Dno Curatore, dadurch zu Gemüthe zu führen gesuchet, daß er denenselben zu erkennen gegeben, wie die, von ihnen, mit so vielen, zusammen gehäuften, verächtlichen Nahmen, belegte Schrift, in des Hn. Geheimen Raths von Wedderkop, bey der, solcher Zeit, am Königl. Frantzösischem Hofe, obgehabten Gesandschaft, vorwährenden Abwesenheit verfertiget, und zum Druck befordert worden, also auch auf den Fall, wann in derselben etwas unzulässiges enthalten, nicht ihm, besondern dessen Verfasser, dem Hrn. Justitz-Rath Vogt, solches beyzumessen, diesem aber es ein leichtes seyn würde, denen Frau und Fräulein Baronesses, cum Dno Curatore, diejenige Qualitates, aus denen Rechten, vor Augen zu legen, welche dazu, daß man eine auf Wahrheit, und in unstreitigen gerichtlichen Actis, begründete Schrift, den Nahmen, eines famosi Libelli, mit Rechts-Bestande,

beyzulegen vermögte, erfordert würden, und dabey zu zeigen, welche Satisfaction, demjenigen, gebühre, der mit so harten, und seinem, itzo habendem Character so sehr unanständigen, Beschuldigungen verunglimpfet worden; (vid. der unter denen Wedderkopschen Vorstellungen ꝛc. befindliche erstere Erweiß, §phis 121. 122 & 123.) und damit auch (3) die Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, cum Dno Curatore, an obiger Wahrheit, zu zweiflen, um so weniger Ursache haben mögten, so ward bey vorangezogener Wedderkopschen Deduction, des Hrn. Justitz-Raths Vogt, in originali vorhandenes Schreiben beygefüget, vermittelst dessen, er nicht nur, daß er, der Verfasser obiger Schrift sey, gestanden, besondern auch dem Hn. Geheimen Rath von Königstein versichern lassen; "Daß derselbe, „an den hier und da, untermengten Pfeffer, sich nicht zu kehren hätte; „weil dieses kein Scriptum wäre, so ad acta käme, besondern in forma epi„stolæ, ad familiarem, abgefasset worden; in welcher man wohl einige „Schneltzer, welche den Geschmack dergestalt excitireten, daß es von de„nen mehreresten um so lieber gelesen würde, unterlaufen lassen könnte; (vid. præallegatus §pus 123. ut & Documentum sub No. 198.) Es haben aber dieselbe (4) solchem allen ungeachtet, bey unternommener Beantwortung des disseitigen ersteren Erweises ꝛc. nichtes im Wege gefunden, vorerwehnte Schrift, nach wie vor, ein fameuses Scriptum, und eine, ihrem Uhrheber, wenig honneur bringende charteque, zu benennen, und dabey zu versichern, daß so wie sie sich keine Mühe gäben, den Authorem zu erforschen, also was den Hn. Justitz-Rath und Ober-Sachwalter Vogt, beträffe, derselbe gar nicht in Abrede wäre, dem Hrn. Geheimen Rath von Wedderkop, wie in anno 1726. diese Geltingsche Sache, im Schleswigschem Land-Gericht, vorgewesen, consulendo gedienet zu haben, weil er, nach denen, ihm communicirten Actis, damahls geglaubet, daß die Wedderkopsche Sache gerecht und fundiret sey; Gleichermassen, daß er auch, der Zeit, seine Gedancken schriftlich darüber eröfnet, auch das Concept davon noch vorzuzeigen, ohne davor erröthen zu dürffen, erbothig wäre; Hingegen sey es von ihm, pro mera calumnia, declariret worden, daß man ihm, die, in mehrgemeldeter Schrift eingeflossene, so genannte injuriosa & scommata beymessen wollen, als dessen man ihn niemahls überführen würde. (vid. das vormahlige Goertzische Impressum pag. 110.) So herbe aber nun auch (5) sothaner Vorwurf, de prætensa calumnia, war, so enthielte sich dennoch, der Hoff-Rath Zitzscher, in dem von ihm verfassetem zweytem ausführlichem Erweiß, die ihm desfals nach Schärffe derer Rechte, offenstehende, obigem Vorwurff gebührende Antwort, zurücke zu geben, besondern ließ es bey dem blossem Anführen bewenden, daß durch blosses Sagen, keine Schrift, die an sich nicht fameuse wäre, eine solche werden könnte; Hingegen man, was in jenseitiger, damahligen Schrift, von des Hn. Justitz-Raths Vogt, beschehener Versicherung, eingeflossen, um so weniger zu glauben vermögte, als demselben wohl bewust, daß eine, durch dessen disseits, angezogene eigenhändige Briefe, und seines vormahligen amanuensis noch vorhandener Abschrift, des unter dem Nahmen von Friederich Rechtlieb verfertigten Send-Schreibens, bestättigte Wahrheit, dadurch, daß man solche eine calumniam nennete, auf irgend einiger Art, nicht angefochten, geschweige dann, gar zernichtet werden könnte. (vid. §phus 127. des zweyten Wedderkopschen Erweises). Es

würde

würde auch (6) vorbenannter, disseitiger Schrift-Steller, wie er das jetzige Factum exceptionis entworffen, den Hn. Vogt weiter zu berühren, aus der, vor demselben sonst hegenden Hochachtung, unterlassen haben; wann er sich jemahls als glaublich vorzustellen vermogt, daß letzterer, es thunlich finden können, die von ihm, als Wedderkopschem Consulente, miterhaltene Confirmatoriam priorum Sententiarum anzufechten; oder denen dawider angehenden Baronesses von Goertz die hülfliche Hand zu leisten; und wann er nicht auch, bey ungefehrlicher Nachsicht, der obbemeldeter massen vorhandenen Abschrift, der mehrbemeldeten, unter dem Nahmen Friederich Rechtlieb, von dem Hn. Justitz-Rath Vogt, entworffenen epistolæ ad familiarem, wahrzunehmen, das Vergnügen gehabt, daß die jetzige Goertzische neue agendi fundamenta, schon in anno 1726. nicht nur bekannt gewesen, besondern auch, wann sie, von denen, der Zeit, ungehorsamlich ausgebliebenen Goertzischen Hrn. Vormünderen, würcklich wären angetragen worden, aus denen auch damahls schon von dem Hn. Justitz-Rath Vogt, als Wedderkopschen Consulenten, in Bereitschaft gehabten Gegen-Gründen, ihre genugsame Erledigung erhalten können. Allermassen dann (7) vorberegter Verfasser des disseitigen Facti, eines Theils, dem vorgefundenen Beyfall, eines so berühmten Rechts-Lehrers, wie der Hr. Justitz-Rath Vogt ist, als eine nicht geringe Stütze dererjenigen Sätze angesehen, welche er, gegen die Baronesses von Goertz, verfechten müssen, und auch daher der Vogtschen Refutation derer Goertzischen agendi fundamentorum, den wohl-verdienten Nahmen, von gründlich, gelehrt und deutlich, beyzulegen, seiner Schuldigkeit zu seyn erachtet; (vid. §phus 312. des disseitigen Facti) andern Theils aber (8) aus denen, ex ore des Hn. von Creutz, von dem Hn. Vogt angeführten Goertzischen Rationibus, zugleich zu zeigen, die Gelegenheit gehabt, daß die Goertzische Vormündere schon in anno 1726. die von des Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. dem Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, ertheilte Restitutions- und Abolitions-Acte, als das jenseitige re vera, alleinige neue Documentum, gehabt, und aus selbiger einen, von ihm erhaltenen gedoppelten Genuß derer Geltingschen Gelder, zu folgern vermeinet, dennoch aber mit diesem novo agendi fundamento, ans Licht zu treten, bedencklich gefunden; So wird man ja wohl (9) disseits es sicher, der erleuchteten Beurtheilung, der allerhöchst-verordneten Commission, so wie eines jeden billigen Lesers, untergeben können; ob nicht Anfangs, durch selbst-eigene Veranlassung, derer Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, cum Dno Curatore, disseits des Herrn Justitz-Raths Vogt Erwehnung geschehen müssen? Ob es nicht auch nachhero, sich auf die von ihm, pro Causa Wedderkoppiana, verfertigte Schrift disseits zu beziehen nöthig gewesen? Ob nicht also, auf solcher Art, dasjenige, was wegen des Hrn. Justitz-Raths Vogt, in disseitigem Facto angezogen worden, nunmehro zur gegenwärtigen Sache gehöre? und ob endlich (10) der disseitige Schrift-Steller, gegen den Hn. Justitz-Rath Vogt, entweder etwas unwahres, oder irgend einiges dergestalt unglimpfliches Wort, in denen, von ihm verfertigten Schriften, einfliessen lassen, wodurch letzterer, nach denen Regeln, eines aus gerechter Rache, entspringenden Wiedervergeltungs-Rechts, die in denen, von ihm abgefaseten Goertzi-

schen exhibitis, wider ersteren gerichtete Schreib-Art, zu gebrauchen, einen erlaubten Weg vor sich finden können.

§. 65.

Es würde auch, der disseitige Schrifft-Steller, noch itzo, ferne von sich seyn lassen, wie zuläßig, oder unzuläßig des Hrn. Justitz-Raths Vogt Verfahren sey, da er, nunmehro öffentlich gestandener massen, eben die vorhin, für dem Hn. Geheimen Rath von Wedderkop, behauptete Sache, dermahlen, für denen Baronesses von Goertz, bestreitet, irgend einiger Untersuchung zu unterziehen; wann nicht letzterer, unter anderen gebrauchten Entschuldigungs-Mitteln, sich auf des vorbemeldeten disseitigen Schrifft-Stellers, des Hoff-Raths Zitzscher, als vormahligen Mattfeldschen Advocati, Exempel beruffen. Dann ob zwar sonst, bey anderen Vorfällen, es vorbemeldetem Verfasser dieser jetzigen Beantwortungs-Schrifft zu gar vieler Ehre gereichen könnte, wann ein so wohl-beruffener JCtus, wie der Hr. Justitz-Rath Vogt ist, ihn, in sonst an sich löblichen Dingen, zum Beyspiel anzuführen, vor sich, diensam finden würde; so hat doch ersterer, solchen egard, vor diesmahl zu verbitten, um so mehrere Ursache, als die in solchen Fällen erforderliche Aehnlichkeit, derer mit einander in einer Vergleichung zu stellenden Begebenheiten, gegenwärtig, daher nicht erfindlich, da (1) der nunmehro verstorbene Hamburgische Kauffmann Mattfeld, seine, an die ihm von denen Curatoribus cedirte Wedderkopsche Obligation, habende Gerechtsame auszunachen, durch das, von dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, ausgebrachte publicum Proclama, provociret worden; mithin daher (2) seine, ex Curatorum cessione, erlangte Jura, talia qualia, deduciren zu lassen, zu dem Behuf, schuldig gewesen; damit, bey etwa, contra cedentes, zu instituirendem regressu, ihm, daß er, für der Beybehaltung, seiner acquirirten Jurium, nicht behörig vigiliret, nicht vorwürffig gemachet werden möchte. Allermassen dann (3) der disseitige Schrifft-Steller, wann vorerwehnter Hinrich Mattfeld noch im Leben, sich auf dessen Gezeugniß sicher würde beruffen können, daß er demselben, den mißlichen Ausschlag der Sache, genugsam zu verstehen gegeben; er aber, dieser Verwarnung ungeachtet, um, ratione Regressus, einen so viel sichereren Weg beyzubehalten, nöthig gefunden, dem, in Ihro Königl. Majest. Allerhöchsten Nahmen, ergangenem Proclamati den schuldigen Gehorsam zu leisten, super potestate cedentium & validitate Cessionis, erkennen zu lassen, und sodann, nach erhaltener verlustigen Urthel, mit so mehrerem effectu, den in Sententia ihm vorzubehaltenden Regressum anzustellen; Wiewohl wann auch, diesen an sich wahrhafften Umstand an die Seite gesetzet, (4) der Hoff-Rath Zitzscher, sowohl als der Kauffmann Mattfeld, der Zeit, noch so zuverläßig, geglaubet, und noch so hefftig, zu verfechten gesuchet, daß denen Curatoribus, die potestas cedendi, entweder, nach Maaßgebung derer Gesetze, oder des Curatorii, würcklich zuständig gewesen; So würde dennoch (5) zwischen dem jetzigem Verfahren, des Herrn Justitz-Raths Vogt, und des Hoff-Raths Zitzscher, daher, ein gar zu kennbahrer Unterscheid, einem jeden, in die Augen fallen können, weil letzterer, vor itzo, einen Satz behauptet, der durch ein, ihm, bey der Mattfeldschen Sache,

che, zugefallenes verlustiges Decisum, in dem höchsten Gerichte des Landes, aller, wider denselben, gerichteten Zweiffels-Gründe ungeachtet, feste gesetzet worden; Hingegen ersterer einen solchen bestreitet, den er selbst durch eine, durch seine Consilia, mit-bewürckte obsiegliche Urthel, und zwar in eben derselben Sache, vormahls erhalten. Dann so wie ja (6) wohl unstreitig, alle quæstiones juris dubiæ, durch die, in denen höchsten Gerichten, erfolgte Aussprüche, wenigstens, so lange nicht, entweder von dem höchsten Gesetz-Geber, oder durch die Gerichte selbst, hierunter, ein anderes verfüget wird, in der bedürffenden Gewißheit gesetzet werden; so fliesset, aus diesem ungezweiffeltem Grunde, (7) der untriegliche Schluß: daß auch ein Advocatus, welcher, post impetratam interpretationem judicialem, juris olim incerti, eine, dem vormahls von ihm behauptetem Rechts-Satz, entgegen stehende Meynung, fasset, und durchgehend zu machen suchet, nichtes unerlaubtes begehe, besondern vielmehr (8) bey solchen, wie oben angeführten, Vorfällen denen höchsten Gerichten, und deren à Summo Legislatore tacitè ratihabirten Ansprüchen, bey einer, sich äussernden Casuum identitate, denen Gesetzen gleich, zu folgen schuldig sey; und also würde (9) wann eine Gleichheit, zwischen des Hrn. Justitz-Raths Vogt, und des Hoff-Raths Zitzscher, bey gegenwärtiger Sache, vorhandenem Verfahren erfindlich seyn sollte, der casus sich würde haben äussern müssen, daß letzterer, vormahls, in der Mattfeldschen Sache, eine obsiegliche Urthel erhalten, und also nunmehro, denjenigen Satz, bestritte, welcher das fundamentum decidendi, sothaner Urthel, gewesen; Nicht zu gedencken, daß überdem (10) die, an den Kauffmann Mattfeld, und die an den Hrn. von Goertz, von Curatoribus beschehene Cession, daher, um so mercklicher von einander unterschieden, da ersterer, als ein ausheimischer Privatus, von allem, mit denen Wedderkopschen Mitteln, unternommenem Verfahren, und denen, in dem Curatorio denen Curatoribus gesetzten Schrancken, keine Wissenschaft gehabt, hingegen letzterem, als alles dirigirendem Staats-Ministro, nicht nur, von obigen Umständen, besondern auch, von denen, an Ihro Römisch-Kayserliche Majest. gegebenen nachdrücklichen Versicherungen, alle Wedderkopsche Mittel, bis auf den letzten Heller, sorgfältigst beyzubehalten, und nicht in die Cammer fliessen zu lassen, ein umständlicher Wohlbewust beygewohnet, und zu allen concurriret; und also (11) er weniger, als jemand in der Welt, sich wissentlich, rem alienam & adeo vitiosam, cediren lassen können. Dergestalt, daß bey solchen, wie jetzt angeführten Umständen, (12) der Hoff-Rath Zitzscher, im geringsten nichtes bedenckliches, im Wege finden können, bey dem mündlichem Antrag derer disseitigen fundamentorum excipiendi, vor der allerhöchst-verordneten Commission, extra protocollum, zu erwehnen, daß er, bey der Wedderkopschen Provocations-Sache, de anno 1715. die, denen Wedderkopschen Curatoribus, jenseits itzo behaupteter massen, competirende potestatem cedendi, zwar zu behaupten gesuchet, aber dennoch nicht erstreiten mögen. Gestaltsam er dann auch (13) eben, weil hierunter irgend einiger begründeter Vorwurf nicht zu besorgen gewesen, denen jenseitigen Consulentibus, die in der Mattfeldschen Sache, geführte Recessus, selbst fideliter communiciret; Dahingegen, (14) fals denen obangeführten

führten Versicherungen, derer Baronesses von Goertz, zu trauen, der Hr. Justitz-Rath Vogt, die von ihm, unter dem Nahmen von Friederich Rechtlieb, pro Causa Wedderkoppiana verfertigte Schrift für die seinige nicht erkennen, besondern ein solches Vorgeben pro mera calumnia gehalten wissen wollen; (vid. das vormahlige Goertzische Impressum pag. 110.) ungeachtet (15) das von seinem vormahligem Amanuensi gefertigte, und mit seinen selbst-eigenen Beyschriften authorisirte exemplar, so wie seine, sich, zu allem dem darinn enthaltenem Pfeffer, und Schneltzern, bekennende Schreiben, in disseitigem Verwahrsam befindlich, auch nunmehro (16) von ihm selbst dergestalt für seine Arbeit angenommen worden, daß er, desfals Rede und Antwort zu geben, keinen Scheu zu tragen, declariret; (vid. die Rechts-begründete Ursachen §pho 7.) Und also (17) auch, hoc respectu, das Verfahren des Hrn. Justitz-Raths Vogt, mit dem desfals angezogenem Exempel des mehrerwehnten, vormahligen Mattfeldschen, und jetzo Wedderkopschen Consulentis, nicht übereintrifft. Gestaltsam es dann auch (18) dem, um mehrgedachtes Verfahren zu rechtfertigen, jenseits herbey gezogenem Exempel des vormahligen Fürstl. Ober-Sachwalters Petrejus, ebenfals an der erforderlichen Gleichheit, und zwar daher fehlet, da (19) derselbe, in der, für den Hn. Grafen von Schack, wider den Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, geführten Sache, nicht den Satz: Curatoribus Wedderkoppianis, liberam & illimitatam potestatem, ipsius bona alienandi vel cedendi ut & sortem & usuras exigendi fuisse concessam; besondern diesen: Daß, da der Hr. Graf von Schack, antequam per Sententiam judicialem, ad solvendum condemnatus, die Bezahlung nicht geleistet; er also von dem debito denuo solvendi, dadurch, liberiret worden; verfochten und erstritten; Hingegen was (20) den, eben vorerwehnten Fürstl. Ober-Sachwalter Petrejus, beschehenen zweyten Vorwurff betrifft, daß derselbe, dem Hn. von Goertz, in seinen, an die Wedderkopsche in Marutendorff belegte Gelder, gemachten Ansprüchen, als Advocatus, bedient gewesen, nachhero aber, jenseitigem Ansehen nach, das in §pho 274. des disseitigen Facti, angezogene Scriptum, pro den Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten verfertiget, eben wenig, dem Verfahren des Hrn. Justitz-Rath Vogt, fals letzteres unzulässig, einige Beyhülffe zu geben vermögen würde, weil, wann es auch eine würcklich erwiesene Wahrheit wäre, daß der Hr. Petrejus der Verfasser vorangezogenen Scripti gewesen; dennoch (21) in demselben nur der Unfug derer Goertzischen Ansprüche, an die Geltingsche Gelder, dargestellet, derer auf die Marutendorffische Gelder gehabten Absichten aber, um so ungehinderter, die daselbst vorfindliche Erwehnung geschehen können, als ja (22) der Herr Petrejus, diese, für den Herrn von Goertz, niemahls erstritten, besondern letzterer, selbige selbst loßzuschlagen, sich gemüßiget gesehen; Dergestalt daß (23) wann auch dieses Exempel quadriren sollen, der Herr Petrejus, für den Herrn von Goertz, die Marutendorffische Gelder, erstlich, hätte per Sententiam erstreiten, und nachhero die erstrittene Urthel, durch Behauptung derer, denen fundamentis decidendi entgegen stehenden, von ihm vormahls selbst verworffener Rechts-Sätze, & Facti Circumstantiarum, anfechten, und zu zernichten suchen müssen; So daß, da (24) solches so wenig geschehen, als auch überdem, sonst an sich unerlaubte Dinge, durch noch so gleiche Exempla, sich nicht rechtfertigen lassen; also würde das nunmehro, von dem Herrn Justitz-Rath Vogt, geständige Verfahren, fals

es

es an sich unzuläßig und verbothen, so wenig aus denen, bis noch, beygebrachten, nicht gleichförmigen, als auch anderen noch so gleichen, obgleich unzählbaren Vorfällen, sich nicht justificiren lassen.

§. 66.

Unter denenjenigen Gründen aber, welche, auffer vorangeführten Exempeln, des Herrn Justitz-Raths Vogt, nunmehro gestandenen Uebertritt, zur Goertzischen Parthey, und dessen, gegen den Herrn Geheimen Rath von Wedderkop, itzo gebende Consilia, auffer allem Vorwurff setzen sollen, ist dann dieser der hauptsächlichste: Daß derselbe aus einigen, ihm in Anno 1731. allererst kund gewordenen wahren der Sachen Umständen, auch zu Händen gekommenen, vorhin niemahls gesehenen Documentis, sich überzeuget gefunden, daß die Goertzische Intention wohl fundiret. Allein gesetzt, daß (1) irgend einiges, dem disseitigem Theile, noch zur Zeit, unbekanntes Recht vorhanden, welches einem Advocato, oder Consulenti gestattete, nach, einmahl vor seiner Parthey erhaltener obsieglichen Urthel, bey ihm kund werdenden, der anderen Parthey das Wort redenden, der Sachen Umständen, zu dieser überzutreten, und, die einmahl von ihm selbst bewürckte Urthel, unkräfftig zu machen; So hätte doch auch (2) der Herr Justitz-Rath Vogt, wann er, sich eines solchen Rechts bedienen zu können, vermeynet hätte, billig sowohl die ihm bekannt gewordene neue, und ihn, derer Goertzischen Gerechtsame halber, überzeugende Umstände anzeigen, als auch darthun sollen, daß selbige, von denen, welche vorhin, von ihm, pro Causa Wedderkoppiana, behauptet worden, dergestalt unterschieden, daß, wann er, selbige, vorhin gewust, und behauptet, nothwendig ein anderes, denen vorigen Urtheilen zuwider lauffendes, Decisum erfolgen müssen. Es ist aber (3) dieses so wenig geschehen, als vielmehr man sich disseits unterwinden darff, in einem continuo Paralleliſmo zu zeigen, daß eben die jetzige disseitige fundamenta excipiendi, auch vormahls von ihm selbst, so gelehrt, als gründlich, verfochten worden. Dann so setzet man (4) in disseitiger exceptione: Abdicati Juris, feste, daß der Herr von Goertz, durch die von ihm in Anno 1712. verlangte Tilgung, seiner, auf das Geltingsche Proclama, beschehenen Angabe, sein Recht abdiciret und verlohren, und eben dieses hat dann (5) auch der Herr Justitz-Rath Vogt, in der vormahls von ihm, pro Causa Wedderkoppiana, verfertigten Schrifft, behauptet, wann er schreibet: daß es, denen Wedderkopschen Erben, gleich viel gelten könne, was es auch, immer, für eine Bewegungs-Ursache gewesen, welche zu dem in Anno 1712. zwischen dem Herrn von Goertz, und Herrn Claus von Ahlefeld, obhanden gewesenem Umsatz, oder, von dem Herrn Justitz-Rath Vogt, so genannte Karten-Mischerey, Anlaß gegeben, da es einmahl gewiß sey, und nicht zu läugnen stehe, daß weil der Hr. von Goertz, seine Angabe wieder deliren lassen, selbige also, quasi nunquam fuisset facta, anzusehen sey. * Es hat sogar derselbe (6) den

* Vid. das Supplementum der Vogtischen Schrift, disseits sub No. 199. in Responsione ad Rationem Goertzianam IImam, *ubi:* ad IImam Resp. daß denen Wedderkopschen Erben, es endlich gleich viel gelten könne, was die causa impulsiva, solcher Karten-Mischerey, in anno 1712. gewesen. Indessen steht

von denen Goertzischen Erben etwa hervorgesuchten Vorwand, daß die, der Zeit, schon gebohren gewesene, und jetzo abermahls opponirte exceptio: Præcluſi, ihnen daher nicht obstirete, weil der Herr von Goertz, bey Königl. Dänischen Gerichten, sich nicht einlassen dürffen, als eine gar elende Ausflucht, beurtheilet; und zwar, weil (7) derselbe schon in anno 1712. da er seine Angabe deliren lassen, præcludiret gewesen. † Man begründet (8) disseits die opponirte exceptionem: præcluſi, auch unter andern, mit darin, daß nicht nur der Hr. von Goertz, sondern auch der Hr. Clauß von Ahlefeld, schon ratione proclamatis de anno 1712. mit ihren auch an sich noch so gerechten Forderungen præcludiret worden; und eben dieser Meinung ist auch (9) der Hr. Justitz-Rath Vogt in mehrberegter Schrifft gewesen, da er an unten bemercktem Orthe weiter fortfähret: Daß so wohl der Hr. Clauß von Ahlefeld, als der Hr. von Goertz, schon poſt effluxum Termini proclamatis de anno 1712. pro præcluſis zu achten gewesen. * Eben die vorangeführte exceptio præcluſi wird auch (10) disseits noch weiter darin befestiget, daß der Hr. von Goertz, oder der Hr. Clauß von Ahlefeld, schuldig gewesen, ihr, an die Joachim Ahlefeldsche Obligation, in anno 1712. erlangetes Recht, auf das von dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop extrahirte Proclama de anno 1715, anzugeben und zu justificiren; und ein gleiches hat auch (11) der Hr. Justitz-Rath Vogt an unten bemercktem Ort ** gar umständlich angeführet, und da man (12) quoad prædictam exceptionem, das punctum juris, darinn, feste gesetzet, daß auch noch so wohl qualificirte Jura, per proclamatum præcluſiones, ihre Krafft verliehren; So hat auch (13) der Herr Justitz-Rath Vogt, in eben mehrberegter Schrifft, ex Mevii Deciſ. 134. Partis I.

steht doch nicht zu läugnen, daß (Imo) weil der Hr. von Goertz, seine Angabe wieder *deliren* lassen, selbige also quasi nunquam fuisset facta anzusehen.

† Vid. die Vogtische Schrift *pro* causa Wedderkoppiana pag. 16. ubi: Dann der Vorwand, die exceptio præcluſi obstirete denen hæredibus nicht, weil der seel. Hr. Baron von Goertz, bey Königl. Dänischen Gerichten sich nicht einlassen dürfen, ist sehr elend. Er war ja, schon *in anno* 1712. da er seine Angabe *deliren* lassen, excludiret.

* Vid. das Supplementum der Vogtischen Schrift, disseits sub No. 199. in Reſponſione ad Rationem Goertzianam IImam, ubi: 2do der Hr. Claus von Ahlefeld, sich intra præfixum profitendi Terminum, so den 27ten Junii d. a. zu Ende gelaufen, gar nicht gemeldet, folglich sie beyderseits, schon damahls *pro præcluſis* zu achten gewesen.

** Vid. die Vogtische Schrifft pag. 10. ubi: Nicht zu geschweigen, (5) daß sowohl Herr Baron Goertz, als auch Herr Claus von Ahlefeld zustehen, die Geltingsche Obligation sey im Umschlag 1709. an den Herrn von Wedderkop für die letzterem angeliehene 45,000 Rthlr. verpfändet und cediret worden, demjenigen von ihnen, welcher diese *Obligation* nachher in Händen bekommen,

Tros Rutulusve fuat nullo diſcrimine habebo.

würde obgelegen haben, auf die per publicum Proclama beschehene Provocation, selbige schon vorhero, ehe noch Geltingen in anno 1715. proclamiret worden, ad Protocollum zu profitiren, und ihr daran habendes Recht zu *doci*ren. Da sie aber solches zu thun unterlassen, so ist juxta tenorem Sententiæ vom 4ten Julii 1715. ihnen ein ewiges Stillschweigen dahin auferleget, daß sie hinführo aus solchen *Documenten* und Briefschaften kein jus *prætendi*ren, noch die darinn benannte Debitores oder sonst verpflichtete zu belangen, zu besprechen, noch ichtwas von ihnen, ausser- oder innerhalb Gerichts zu fordern befugt, mithin besagte Obligationen, so viel sie (Hn. Baron Goertz und Hn. Claus von Ahlefeld mit eingerechnet) betrifft, gänzlich cassiret und mortificiret seyn sollen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0174
DFG

tis I. solite satis dargethan: Terminum per proclamata præfixum, Judicisque condemnationem, quæ inanis ac frustratoria esse non debet, continere exclusionem, nec jura subvenire negligentibus. * Man hat dißeits (14) quoad oppositam, simulati negotii, exceptionem, aus so vielen trifftigen Facti circumstantiis, gewiesen, daß an der veritate, der Goertzischen Anleihe sowohl, als der daher zwischen dem Hrn. Claus von Ahlefeld, Hrn. Kayser, und Hrn. Goertz betriebenen versura brevi manu gar sehr zu zweiffeln sey; und von eben dieser Meynung ist (15) der Herr Justitz-Rath Vogt gewesen, wann er folgender massen schliesset: es stehet denen Wedderkopschen Erben gar nicht zu verüblen, daß sie, aus denen daselbst breiter angeführten Umständen, gar starck vermuthen, es sey hier nichtes anders, als ein simulirtes Wesen; ** So daß, da voritzo (16) weit mehrere und stärckere ein simulatum negotium inferirende facti circumstantiæ sich geäussert; also auch nunmehro, nach dem vormahligem Befinden, des jetzigen Goertzischen Herrn Consulentis, das daraus, quoad simulatum negotium, geflossene excipiendi fundamentum, um so festeren Stand wird fassen können. Man hat ferner (17) dißeits der opponirten exceptioni: deficientis juris acquirendi, zum Grunde gesetzet: daß wann auch die vorgegebene versura brevi manu würckich erwiesen, oder noch erweißlich wäre; dennoch unter andern daher: daß der Herr von Goertz, aus der ihm anmaßlich beschehenen Cession des Herrn Claus von Ahlefeld, in Anno 1712, kein jus acquiriren können, weil letzterer das-

* Vid. vorbemeldte Vogtische Schrift pag. 9. ubi: Wie vergeblich und übel gegründet aber diese Angabe des Hrn. Ober-Jägermeisters sey, ergiebt sich so fort daraus, (1) daß selbiger, wofern er in Octavis trium Regum 1712. schon die würckliche baare Bezahlung an die Curatores gethan, wohl nicht ermangelt haben würde, da sein Hr. Bruder noch eodem anno ein Proclama über Geltingen ausgebracht, intra Terminum bey dem Protocollo Professionis anzuzeigen; Gestalt er die, dem Hn. von Wedderkop, verpfändete Obligation wieder eingelöset, und folglich aus Geltingen 52,653 Rthlr. 16 ßl. zu fordern hatte. Weil er aber der Zeit geschwiegen, und den *Terminum* verstreichen lassen, so ist, und bleibet er ein vor allemahl *præcludi*ret; Terminus enim præfixus & comminatio Judicis, quæ inanis ac frustratoria esse non debet, continet exclusionem, nec jura subveniunt negligentibus.

** Vid. das Supplementum mehrberegter Vogtischen Schrift, in Responsione ad Rationem Goertzianam 3 & 4tam ubi: ad 3 & 4. Resp. daß, wann Herr Clauß von Ahlefeld, die Gelder würcklich von dem Hn. Baron Goertz bekommen, er auch schuldig sey, zur Folge seiner Verschreibung, dessen Erben zu contentiren. Die Wedderkopschen Erben aber sind nicht gehalten, von dem ihrigem, dazu etwas beyzusteuren, und stehet ihnen auch nicht zu verüblen, daß, propter scenam toties mutatam, (da in anno 1712. sich erst, der Hr. Goertz, bey dem Protocollo, als Cessionarius der Geltingschen Obligation, angegeben, bald darauf aber, vermittelst Umschreib- und Verfälschung des Protocolli, des Hrn. Claus von Ahlefelds Nahme, demselben inseriret worden, imgleichen, daß anno 1715. letzterer, die Geltingsche *Obligation*, profitiret, nach abgesprochener Priorität-Urthel aber, der Herr Goertz aufs neue behaupten wollen, er sey deren rechtmässiger Inhaber und Besitzer, absonderlich wann man die in anno 1713. an den Herrn Strycke, und in anno 1714. an Hrn. Callissen, abgelassene Goertzische Briefe, dabey conferiret, und auch, daß es bald geheissen, er habe die gantze Summam derer in Geltingen stehenden 52,653 Rthlr. 16 ßl., bald aber, er habe 45,000 Rthlr. dem Herrn Clauß von Ahlefeld im Umschlag 1712. angeliehen;) sie dahero gar starck vermuthen, es sey hier nichtes anders, als ein *simulirtes* Wesen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0175
DFG

dasjenige Nomen, was er schon Anno 1709. an den Herrn von Wedderkop übertragen gehabt, denuo an den Herrn von Goertz zu cediren, nicht berechtiget gewesen, das Goertzische jus acquirendi gäntzlich wieder hinfällig werden müssen; Und hiemit stimmet auch abermahls, die Vogtische Schrifft, an verschiedenen Stellen, überein, * wann es da heisset: der Hr. Claus von Ahlefeld könne das Factum nimmer justificiren, daß er, den schon in Anno 1709. an den Herrn von Wedderkop übertragenen Geltingschen Schuld-Posten, in Anno 1712. aufs neue cediren wollen, allermassen dieses, denen Rechten nach, nicht erlaubet wäre. Man hat auch dissеits (18) obige exceptionem: deficientis juris acquirendi, noch weiter darinn begründet, daß der Herr Claus von Ahlefeld, absque judiciali condemnatione, denen Curatoribus zu bezahlen, nicht befugt gewesen, insonderheit da er allein, obigen Umstandes halber, ein weit anderes und wichtigeres, denen wider ihn etwa ad effectum exigendi klagbar gewordenen Curatoribus, entgegen zu setzendes excipiendi fundamentum, weder die übrige, per Sententias condemnirte, Wedderkopsche Debitores, vor sich gehabt; und eben dieses hat auch (19) der Herr Justitz-Rath Vogt, in mehrbemeldeter Schrifft, ** der von ihm angeführten 7ten Goertzischen Rationi zur Antwort gegeben: daß nemlich es dem Hn. Claus

* Vid. vorangezogener locus der Vogtischen Schrift, da es weiter heisset: Wann aber gleich alles, in der That, also *passiret* wäre, wie jetzo vorgegeben wird, so kann doch der Herr Claus von Ahlefeld sein Factum, darinn, nimmer *justificiren*, daß er den Geltingschen Schuld-Posten in anno 1712. aufs neue cediren wollen; da er ja selbigen schon anno 1709. an den Herrn von Wedderkop übertragen. Stellionatum enim committit, qui pignus, quod traditum est, alteri vendit aut rem alienam pignori dat. Brunnemann. ad L. C. de Stellion. Hüber. ad ff. h. t. - - - - Ut & in Resp. ad Rat. I. ubi: ad I. Resp. Daß man solches, ob es wahr, oder nicht, an seinen Ort verstellet seyn lasse, weil, vor itzo, nur dieses in Quæstione, ob die, dem Hrn. von Goertz, in anno 1712. geschehene Cession, des Geltingschen Postes, wider die ältere Cession de anno 1709. so der Herr von Wedderkop erhalten, validire? id quod jura non permittunt. Addatur locus pag. 12. in der Vogtischen Haupt-Schrift, ubi: - - - Mithin es also ein Meister-Stück gewesen seyn würde, wann der Herr Goertz, Tage und Zeiten, ja aller Welt Rechte, zu änderen, und die ältere, dem Herrn von Wedderkop geschehene *Cession*, seiner jüngeren hintennach zu setzen vermogt.

** Vid. Supplementum der Vogtischen Schrift ad Rat. 7. Goertzianam, ubi: Daß der Hr. Claus von Ahlefeld, sich gleichwohl verschrieben, keine Herrschaftliche Gebot oder Verbote künftig anzuziehen, um dadurch sich von der Bezahlung an den Herrn von Wedderkop, und dessen Erben, zu entfreyen, und er gantz wohl gewust, wie diese Obligation, nur per merum Spolium, aus des Creditoris Gewehr entwand, und dermahlen, sich in fremden Händen befünde, also ihm um so mehr, würde obgelegen seyn, die contra exactionem hujus Crediti habende exceptiones, welche nicht bloß den passum legitimationis concernireten, sondern, fürnemlich, darinn bestanden, daß man ihm moraliter impossibilia, scilicet novam Cessionem, juris jam semel valide cessi, anmuthete, gerichtlich zu verhandeln, und den Spruch Rechtens darüber zu erwarten. Gleich dann auch kein einziger, von allen übrigen Adelichen Debitoribus, sich freywillig zur Zahlung verstanden. Addatur locus der Vogtischen Haupt-Schrift pag. 10. in fine, & pag. 11. in initio, ubi: 4to hätte er, wann Curatores ihn etwa actioniret, selbige leichtlich damit abweisen können; daß die Schuld, radicaliter, auf dem Guth Gelting haftete, und da er sein daran habendes Jus hypothecæ, einmahl an den Herrn von Wedderkop übertragen, so stünde es weiter in seinen Mächten nicht, jus jam alteri cessum, nun aufs neue an einen dritten zu cediren.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0176
DFG

Claus von Ahlefeld um so mehr obgelegen, seine, contra exactionem Curatorum, habende Exceptiones, welche nicht bloß, den passum legitimationis, concernireten, sondern, fürnemlich, darinn bestanden, daß man ihm, moraliter impossibilia, scil. novam cessionem, juris jam semel valide cessi, angemuthet, gerichtlich zu verhandeln, und, gleich denen anderen Wedderkopschen Debitoribus, den Spruch Rechtens darüber zu erwarten. Man hat auch, (20) ad ulterius stabiliendam prædictam exceptionem, deficientis Juris acquirendi, mit angeführet: daß, wann auch gleich, die Wedderkopsche Curatores, sonst an andere etwas valide zu cediren vermogt, dennoch der Herr von Goertz, als Welt-kündiger Author und Director derer Wedderkopschen Verfolgungen, und dem also, von dem mit des Herrn Geheimen Raths-Præsidenten Mitteln vorgenommenem Verfahren, die beste Wissenschafft beygewohnet, noch weniger als jemand, in der Welt, vor erfolgter Verurtheilung desselben, von denenselben etwas an sich zu bringen vermogt; † und in der Vogtischen Schrifft kan man (21) mit deutlichen Buchstaben lesen, daß deren Hr. Verfasser sich, der Zeit, selbst überzeuget gefunden, daß die, zum Bedruck des Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, als eines unschuldigen, um das Fürstl. Hauß wohl-meritirten Ministri, währender vormahliger Administrations-Regierung vorgenommene unjustificirliche, auch von des Hrn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. öffentlich gerechtest improbirte Facta, durch Betrieb des Hrn. von Goertz, ins Werck gesetzet, * auch das, was der Hr. Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, währender seiner unverdienten Gefangenschafft, an seinen Mitteln verlohren, durch das boßhaffte und ungerechte Goertzische Verfahren eingebüsset. ** Mehrerwehnte exceptio deficientis juris acquirendi, & exhinc probationis irrelevantiæ hat auch (22) durch und durch diesen Satz zum Grunde: daß nemlich die Wedderkopsche Curatores nicht befugt gewesen, wohl und sicher belegte Capitalia ohne Noth loßzukündigen, zu erheben, und an andere zu cediren, und daß also, wann auch die angegebene versura brevi manu ein verum, und nicht simulirtes, Factum wäre, dennoch wegen obiger denen Curatoribus nicht verliehenen Potestät, solches ob defectum, antecedaneæ judicialis cognitionis, zu Recht nicht würde bestehen können; Und eben dieses wird man (23) in der Vogtischen Schrifft an verschiedenen Orten finden; wann es heisset: daß

† Vid. die disseitige Deductio fundamentorum excipiendi pag. 36. & 37. in Subn. 5. & 11.

* Vid. das Supplementum der Vogtischen Schrift disseits sub No. 199. in Resp. ad Rat. 9. ubi: ad Rat. 9. Resp. (1) ob des jetzigen Hrn. Hertzogs Königl. Hoheit gewilliget, und gehalten seynd, die, wegen der unter vormahliger Administrations Regierung, durch Betrieb des Herrn Goertzen, zum Bedruck eines unschuldigen, und um das Fürstl. Hauß wohl meritirten Ministri, vorgenommenen unjustificirlichen, auch von Ihnen öffentlich gerechtest improbirter Factorum, etwa ausgestellete guarantien zu adimpliren?

** Vid. idem Supplementum der Vogtischen Schrift, in Responsione ad Rationem 10 Goertzianam, ubi: - - - - - als welche insgesammt, absonderlich da die Contribution nachhero von solchen reditibus eximiret und zur Fürstlichen Kriegs-Casse gezogen worden, nicht den vierten Theil, von denen 300,000 Rthlr. ausmachen, so, besage der Restitutions- und Abolitions-Acte, der Herr von Wedderkop durch das boßhafte und ungerechte Goertzische Verfahren eingebüsset ꝛc.

daß die Curatores keine Macht gehabt, über des Herrn von Wedderkop Capitalia pro lubitu zu disponiren, und daß, wann dieselbe sich dessen dennoch etwa unterfangen, ein Debitor es zuförderst, auf Rechtliche Erkänntniß, ankommen lassen müssen; † daß es ein, limites officii Curatoris, excedirendes Unternehmen sey, daß der Wedderkopsche Curator Kayser, anstatt eines sicheren Debitoris, und der leicht zu belangen war, die Fürstliche Cammer tanquam debitricem potentiorem, & quæ difficilis erat conventu, dem Hrn. von Wedderkop aufdringen wollen. * Daß die Goertzischen Erben nimmer würden behaupten können, daß die gewesene Curatores Bonorum Macht gehabt, ein sicher belegtes Capital loßzukündigen. ** Daß es so wenig dem Hrn. von Goertz, als dem Hrn. Claus von Ahlefeld etwas zu helffen vermögte, wann sie gleich, das Factum prætensæ Solutionis, noch so klar, darzuthun vermögen würden; indem Curatores, welche, dasjenige, in Administratione observiren müssen, was ein jedweder Paterfamilias in simili zu thun, und zu lassen pfleget, die in Gelting sicher, und gut belegte Gelder, ohne höchst dringender Noth, loßzukündigen, und ebenwenig zu erheben befugt gewesen; *** Daß die Goertzische, aus Juristi-

† Vid. das Supplementum der Vogtischen Schrift in Responsione ad rationem Goertzianam 9. ubi: Dieses aber stehet fest, Imo daß die *Curatores* nicht Macht gehabt, mit des Herrn von Wedderkop Capitalien pro lubitu zu disponiren; IIdo daß, wann sie sich dessen unterfangen, ein Debitor es, zuforderst auf rechtliche Erkänntniß, ankommen lassen müssen.

* Vid. idem Supplementum in Respons. ad Rationem Goertzianam 5 & 6. ubi: Und wann der Herr Kayser, an statt, eines sicheren Debitoris und der leicht zu belangen war, einen potentiorem & qui difficilis erat conventu, dem Herrn von Wedderkop pro Debitore aufdringen wollen, so ist dieser, solches, die *limites* officii Curatoris, *excedirendes* Unternehmen zu ratihabiren, nicht schuldig gewesen.

** ibidem in initio, ubi: Dann (1mo) werden sie nimmer behaupten können, daß die gewesene *Curatores bonorum* Macht gehabt, ein sicher belegtes Capital loßzukündigen. (2do) Hat die Fürstl. Cammer, den Geltingschen Post quæstionis, nicht zu sich nehmen können, massen der seel. von Wedderkop, neque criminis alicujus *convictus*, propter quod confiscatio bonorum habeat locum, noch weniger *condemnatus* gewesen ꝛc.

*** Vid. die Vogtische Schrift pag. 10. ubi: Und was würde es endlich (6) beyde Hrn. Goertz und Hrn. Claus von Ahlefeld, haben helfen können, wann sie gleich darzuthun vermogt, daß die Wedderkopsche, im Guth Gelting versichert 45,000 Rthlr. im Umschlag 1712. an die Curatores bonorum würcklich bezahlet worden. (welches jedoch gantz unwahrscheinlich, wann man obangezogenen Goertzischen, im Januar. 1714. an Herrn Callissen geschriebenen Brief dagegen hält; item des Concuratoris, Herrn Pinciers, Asseveration, daß ihm nichtes davon bewust sey; item daß, *tempore* prætensæ factæ solutionis, nicht einmahl eine bündige Quitung, noch auch eine neue Cession über die Geltingsche Obligation de Anno 1705. damahls in Anno 1712. dem Herrn Claus von Ahlefeld ertheilet, sondern solches erst zwey Jahr hernach gesuchet worden; item, daß bis diese Stunde keine beglaubte Curatel-Rechnungen beygebracht sind, woraus ersichtlich, ob der Geltingsche Post eingekommen, und wohin selbiger wieder *utiliter* verwandt.) Dann 1mo, so war dieser Post sicher und gut beleget, konnten ihn also die *Curatores*, als welche in Administratione dasjenige observiren müssen, was jedweder vernünfftiger Paterfamilias in simili zu thun und zu lassen pfleget, ohne höchstdringender Noth nicht loßkündigen: 2do hatte der Cedens, Herr Claus von Ahlefeld, in seiner Obligation und Cession allen Königl. und Fürstl. Geboth und Verboth renunciiret: 3tio war er durch keine Sententiam zur Bezahlung condemniret, vielweniger, durch Executions-Mittel, darzu angestrenget. &c.

Juristischen Finten, gedrehete und gekünstelte Forderung an die Geltingsche Gelder, nichtes anders, als Gewalt, Unterdrückung, und Neid, zum Grunde gehabt, und die, derselben, unter dem Nahmen einer an die Curatores beschehenen Solution, umgehängte Decke, solche zu rechtfertigen nicht zureichend gewesen.† Es ist auch (24) in mehrerwehnter exceptione: deficientis Juris acquirendi, gründlich gewiesen worden, daß, wann auch gleich die Wedderkopsche Curatores, zu obigen allen, befugt seyn können, dennoch der Herr Kayser allein ein solches nicht unternehmen mögen, besondern der Concurator Pincier von denen gehobenen Geldern genugsame Wissenschafft haben, und conjunctim dafür mit quitiren müssen; und auch dieser ist (25) einer von denen Sätzen, welche der Herr Justiz-Rath Vogt vormahls pro Causa Wedderkoppiana verfochten, wann er an unten bemerckten Oertern schreibet: * Daß des Concuratoris Pincier, Bewilligung, in re tanti momenti, wie der an die Cammer zu leistende Vorschuß war, allerdings erforderlich gewesen, der Herr Kayser allein aber, das Geltingsche Capital, so wenig, ohne des Herrn von Wedderkop Consens, erheben können, als wenig er auch das de facto gehobene in dessen Nutzen verwandt. Man hat ferner (26) in dem excipiendi fundamento generali VIto disseits, aus so vielen trifftigen Umständen, & ex ipsius calculi evidentia, gewiesen, daß das, in der Satisfactions-Acte, als dem jenseitigem, hauptsächlichstem neuem Documento, dem Hn. Geheimen Raths-Præsid. von Wedderkop, ad effectum aliqualis indemnitatis, beygelegte Quantum kaum den vierdten Theil, der pro liquida

† Vid. die Vogtische Schrifft pag. 17. ubi: Als aber der Herr von Wedderkop, wunderbahrer Weise, wiederum in Freyheit kam, nnd nach dem Seinigen fragte, so gieng es sauer ein, das, was man, der Einbildung nach, schon verschluckt, wieder fahren zu lassen, und da musten die Fuchs-Streiche zur Hand genommen werden, ⁂ da brauchte man *Juristische* Finten, da künstelte und drehete man an Formirung einer Forderung, welche doch, zum Grunde, nichtes anders hatte, als vim, oppressionem, invidiam, spolium, und diesen acquirendi modis hing man eine Decke um, so den Nahmen führete von einer, an die Curatores, geschehenen *Solution*, und an den Herrn von Goertz gethanen *Cession*. &c.

* Vid. das Supplementum der Vogtischen Schrifft, in Respons. ad rationem Goertzianam secundam, ubi: Daß dem Concuratori, Herrn Pincier, von Negotiation, und an die Cammer zu leistenden Vorschuß nichtes bewust, dessen Bewilligung jedoch, in re *tanti momenti*, allerdings erforderlich gewesen; und war daneben der andere Curator, Herr Kayser, nicht befugt, ein Capital, welches nicht sicherer beleget werden konnte, loßzukündigen, und anderweit zu belegen. *item* in Respons. ad rationem Goertzianam 5. & 6. *ubi*: ad 5. & 6. respondetur: der eine Curator, Herr Pincier, weiß von solcher Bezahlung nichtes, der andere aber hat es weder, ohne Consens des Herrn von Wedderkop, erheben können, noch auch in dessen Nutzen verwandt &c. Addatur Locus der Vogtischen Haupt-Schrifft pag. 8. ubi: Gleichwohl aber war auch dem Hrn. Ober-Jägermeister, mit diesem einseitigem Attestato des Hn. Kayſers noch wenig gedienet, indem der, pro *indiviso*, vormahls mit-constituirte Concurator, Herr Hoff-Rath Pincier, sich pure entlegte, selbiges mit zu unterschreiben, ungeachtet ihm per Mandatum von 8 Martii 1714. ⁂ bey 1000 Rthlr. Pœn solches denuo injungiret ward, zumahlen, wie er dagegen einwandte, daß ihm von Bezahlung derer Ahlefeldschen Gelder nichtes bewust, noch er die geführte Curatel-Rechnunge jemahls gesehen habe, folglich auch für einen so grossen Geld-Posten nicht quitiren könnte.

Nonne oportuit
Præsciisse me ante, nonne prius communicatum oportuit?

quida angenommenen Summa von 300,000 Rthlr., ausgemachet, und daß also, wann auch gleich der Herr Geheime Raths-Præsident solche Summam würcklich gefordert gehabt, und dennoch, auf etwa desfals beschehene Anforderung, seinen so hoch angegebenen Schaden zu justificiren nicht vermogt, solcher dennoch, um so weniger, den nunmehro, ab Goertzischer Seite, behaupteten gedoppelten Genuß derer Geltingschen Gelder ausmachen können, als selbst die Kayserische, obgleich an sich unvollkommene, und mangelhaffte Designationes sub Numeris 186. & 187. auch, nach Abzug derer Geltingschen Gelder, ergeben, daß die eingezogene Capitalia und Zinsen ein weit mehreres betragen, als dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, durch die Tremsbüttelsche dreißig-jährige Aufkünffte, vergütet worden. Und hiermit ist dann (27) der Herr Justitz-Rath Vogt abermahls, und zwar in so weit, einig: Daß nemlich, bey dem Satisfactions-Negotio, keine eigentliche Compensatio, pro concurrente quantitate, utrinque dati vel accepti, stipuliret worden; Daß wann man es, auf dem Fuß, einer solchen compensation, nehmen wollte, denen Wedderkopschen Erben, nach Abzug derer angewiesenen Tremsbüttelschen Revenues, noch ein grosses herausgebühren würde, indem Letztere nicht den vierten Theil, der solcher Zeit, pro liquida angenommenen Geld-Summæ ausgemachet, welche der Hr. von Wedderkop, durch das boßhaffte und ungerechte Goertzische Verfahren eingebüsset. * Man hat (28) eben des vorberegten Satisfactions-Negotii halber, dieß-seits gezeiget; daß der Hr. Geheime Raths-Præsident an eine, gegen den Genuß derer Tremsbüttelschen Revenues ab seiner Seite schuldigen Restitution derer Geltingschen Gelder, weder gedacht noch gedencken können; Und diesem excipiendi fundamento hat dann (29) der Herr Justitz-Rath Vogt, eben wie denen übrigen, beygepflichtet; indem er gründlich darthut, daß der Hr. Geheime Raths-Præsident, bey denen derer Geltingschen Gelder halber geführten Processen, zur Gnüge, declariret, daß er, das desfals fürgegebene Factum des Curatoris Kayser, nimmer ratihabiren, noch sich mit dessen Quitungs-Attestat, und denen von dem Hn. von Goertz und Hn. von Ahlefeld gemachten Dünsten, aus seiner ihm cedirten hypotheque Geltingen, ins weite Feld weisen lassen wollen, und daß von der Restitution, derer Geltingschen Gelder, bey dem Satisfactions-Negotio, weder etwas abgeredet, noch in der Acte selbst beschrieben, oder auch

* Vid. mehr angezogenes Supplementum der Vogtischen Schrift, in Resp. ad Rationem Goertzianam 10. ubi: Daß dieses ein gantz irriger Satz sey, denn wann schon der seel. Herr Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, in Ansehung des ohnedem erschöpften Fürstl. Ærarii, mit denen, von des Herrn Hertzogs Königl. Hoheit, ihm und seinen Erben auf 30 Jahr lang beygelegten Revenuen des Amtes Tremsbüttel, sich begnügen lassen, und weiterhin an die Fürstl. Cammer, ratione ablatorum, keinen Anspruch zu machen begehret; So ist doch (1) solches keine eigentliche *Compensation*, denn die geschiehet nur *pro concurrente quantitate, utrinque dati vel accepti*, und wenn man es auf den Fuß nehmen wollte, würde denen Wedderkopschen Erben, wann die dreißig-jährige Hebung der Tremsbüttelschen Amts-Einkünffte zu Ende läufft, noch ein grosses heraus gebühren, als welche insgesammt, absonderlich da die Contribution, nachher, von solchen reditibus eximiret, und zur Fürstlichen Krieges-Casse gezogen worden, nicht den vierdten Theil von denen 300,000 Rthlr. ausmachen, so, besage der Restitutions- und Abolitions-Acte, der Herr von Wedderkop, durch das boßhaffte und ungerechte Goertzische Verfahren, eingebüsset. &c.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0180
DFG

auch nur daran gedacht worden. ** Man hat auch endlich (30) die diesseitige Fundamenta excipiendi damit geschlossen, daß man so viel abermahls deduciret zu haben hoffete, daß die Krafft derer vormahligen, von erleuchteten und Gewissenhafften Richtern, abgefasseten, in einem sonst ungewöhnlichem Judicio Revisorio bey wiederhohlter der Sachen Verhandlung, bestättigten, von dem allerhöchstem Ober-Haupt des Landes und Gesetz-Geber, immediatè, selbst gebilligten auch öffentlich, und besonders, guarantirter Urtheile, vor wie nach, werde aufrecht stehen bleiben, und ungeschmälert beybehalten werden können; Ein gleicher Schluß befindet sich auch (31) in der Vogtischen Schrifft, indem deren Verfasser, der Zeit schon, denen von denen Goertzischen Vormünderen gewärtigten, auf eben jetzigen, neuen agendi fundamentis, sich fussenden, wider den jetzigen Hrn. Imploratum, den Hrn. Geheimen Rath von Wedderkop, gerichteten Ansprüchen, ein gar widriges Prognosticon gestellet, und so gar gezweifelt, ob auch wohl ein so kecker Causidicus zu finden seyn dürffte, der bey dem, damahls schon vorgehabtem neuem Verhör der Sache, zu behaupten würde unternehmen dürfen, daß die an den Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, in Octavis trium Regum 1709. ausgestellete klare Hand und Siegel, durch das von dem Hn. Baron von Goertz unterfangene Spolium, und die mit dem Hrn. Ober-Jägermeister, Clauß von Ahlefeld, in præjudicium, legitimi Creditoris, errichtete Winckel-Contracte, gäntzlich und mit gutem Fug, zernichtet und getilget worden; und daß also, die vorige Herren Richtere, da sie die Wedderkopsche Obligation und Cession de anno 1709. für gültig erkannt, insanabili rationis & sensuum vitio, zur Zeit, derer abgesprochenen Urtheile, laboriret; Daß aber auch, wann ein solcher etwa zu erfragender theurer Mann, bey Behauptung obiger Sätze, statuiren mögte, daß Rechte und Gesetze, wie wächserne Nasen, bald auf dieser, bald auf jener Seite, nach Selbst-Belieben, verdrehet werden könnten, dennoch, da sowohl der Hr. von Goertz, als der Hr. von Ahlefeld, die proclamata de anno 1712. & 1715. versessen, als auch, die, an den Herrn von Goertz unternommene letztere Cession der Geltingschen Schuld, wo nicht gar fingiret, simuliret, retrodatiret, oder, so wie das Ding

** Vid. idem Supplementum, ibidem, ubi: Zudem 2do waren Anno 1719, wie Ihro Königl. Hoheit mit selbigem, ratione remissionis damni dati, einig geworden, die Geltingsche Gelder, schon im vorigem Jahr, ex Concursu erhoben, und hatte der Herr Geheime Rath, durch den, verschiedene Jahre, deshalber geführten kostbaren *Proceß*, zur Genüge declariret: daß er, was diesen Post beträffe, das Factum des einen Curatoris, Herrn Kaysers, nimmer ratihabiren, noch sich mit dessen Quitungs-Attestat, und denen, vom Hn. von Goertz und Hrn. von Ahlefeld, gemachten Dünsten, aus seiner cedirten Hypothec Geltingen, ins weite Feld, verweisen lassen wollte. Dannenhero 3tio der Herr von Wedderkop, zwar in so weit, sich seines Rechts begeben, daß er ferner a Camera Ducali, ratione damni perpessi, nichtes fordern, sondern sorte sua contentus seyn, und, wie man im Sprichwort saget, was ihm widerfahren, als einen Hunds-Biß halten, keinesweges aber, und durchaus nicht, daß er von demjenigen, was er, nach seiner Befreyung, ex Arresto, rechtmäßig recuperiret, denen, welche etwa zu dociren vermögten, daß sie, die ihm schuldige Gelder, an die gewesene *Curatores*, bezahlet hätten, solches refundiren und zurück geben wollte. De eo enim, nihil quicquam *dictum*, neque *scriptum*, imo nequidem *cogitatum* fuit. &c.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0181
DFG

Ding sonst heissen mögte, qualificiret, wenigstens so beschaffen wäre, daß sie, dem Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, als antiquiori Cessionario, zu præjudiciren nicht vermöge, dieser vorhin erwehnte theure Mann, bey auch besitzender noch so vielen Beredsamkeit, sich auch nicht einmahl die Gedancken würde aufsteigen lassen können, die Krafft zweyer in dem höchstem Gerichte abgesprochener, und von Ihro Königl. Majest. allergerechtest guarantirter Urtheile, anzufechten, und zwar eines Theils, weil die Urtheile an sich selbst, Vernunfft und Billigkeit zum Grunde gehabt, und anderen Theils, weil das Heyl und der Wohlstand aller Lande und Republiquen, hauptsächlich, in der beyzubehaltenden unverletzlichen Gültigkeit, einmahl erstrittener Urtheile, beruhete. *

§. 67.

* Vid. die Vogtische Schrifft pro Causa Wedderkoppiana, pag. 15. & sequente, ubi: Weil nun anjetzo ein general Land-Gericht im Hertzogthum Schleswig ausgeschrieben, welches am 27sten Augusti seinen Anfang nimmt, so stehet zu erwarten, ob die Citaten und Provocaten dabey, wann die Ordnung sie trifft, erscheinen, oder dem Wedderkopschem Anwald die Mühe erspahren werden, ihnen einige Textus Juris, de vi & authoritate rerum judicatarum, vorzulegen, und nach Nothdurfft zu erklähren.

Ich glaube aber, sie thäten am besten, wann sie sich erkläreten, daß sie weiterhin aus Gelting nichtes verlangeten, = = = = oder, wo es ihnen doch ein Ernst ist, litem zu contestiren, so müsten sie sich um einen solchen *Causidicum* bemühen, der da keck genug ist, zu behaupten: Daß die an den seel. Herrn Geheimen Raths-Præsidenten ausgestellete klare Hand und Siegel, durch das von dem Herrn Baron Goertz unterfangene *Spolium*, und die, mit dem Herrn Ober-Jägermeister, Clauß von Ahlefeld, in præjudicium legitimi Creditoris, errichtete Winckel-*Contracte*, gäntzlich, und mit gutem Fug, zernichtet und getilget worden; imgleichen, daß vorige Hrn. Richtere, da sie angeregte Obligation und Cession de anno 1709. für gültig erkannt, insanabili sensuum & rationis vitio, dero Zeit laboriret: Mit kurtzem, es müste ein solcher theurer Mann seyn, wie ihn Ammianus Marcellinus beschreibet:

Heus tu, nostra ætas non multum fidei gerit,
Tabulæ notantur, adsunt testes duodecim,
Tempus locumque scribet Actuarius,
Tamen invenitur Rhetor, qui factum negat.

und der da statuiret: Jus habere *nasum*, ex *cera* effictum, quem proinde *prout placuerit*, *mox* in hanc, *mox* in diversam partem *flectere* queas. Wiewohl, da der Hr. Baron Goertz seine ad *proclama de anno* 1712. gethane Angabe, selbst wieder *deliren* lassen, und also selbige pro *non facta* zu achten, dessen Cedent, Hr. Clauß von Ahlefeld, aber damahls sich gar nicht bey dem Protocollo Professionis gemeldet, er, der prætensus Cessionarius, imgleichen auch die *in Anno* 1715. ergangene *Proclamata* versessen, und da ohnedem die Acta ergeben, daß die letztere Cession der Geltingschen Schuld-Quæstionis, wo nicht gar fingiret, simuliret, retrodatiret, oder wie das Ding sonsten heissen mag, doch wenigstens so beschaffen ist, daß sie dem Herrn von Wedderkop, als *antiquiori Cessionario*, nicht zu præjudiciren vermag, darneben alles dieses zu zweyen mahlen aufs genaueste durchdisputiret, erwogen, und durch zwo in dem höchstem Gericht abgesprochene und von Ihro Königl. Majest. allergerechtest *guarantirte* Urtheile, entschieden worden; So zweifle fast sehr, ob auch jemand sich unterstehen solte, rem judicatam, qua *salus Reipublicæ maxime continetur*, & quæ pro veritate accipitur, ita ut, (quemadmodum Practici loquuntur) ex non ente faciant ens, & ex nigro album, ex albo nigrum,

Stryck.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0182
DFG

§. 67.

Es ist also, unter denen jetzigen, zum neuen Verhör, gebrachten Goertzischen agendi fundamentis, kein eintziges erfindlich, welches nicht, aus denen, von dem Hn. Justitz-Rath Vogt, vormahls für den Hn. Geheimen Rath Wedderkop, so nachdrücklich, und mit so vielem Eyfer, behaupteten Vernunffts- und Rechts-Gründen, mithin, ex iis quæ tunc temporis proponebantur, die bedürfende Entscheidung, so wie suchen, also auch wird finden können; mithin dürffte die obangeführte Entschuldigung, daß der Hr. Justitz-Rath Vogt, aus denen neuen ihm bekannt gewordenen, der Sachen Umständen, eine andere als vorhin behauptete Meynung von derselben zu fassen, sich bewogen gefunden, und nunmehro de Justitia causæ Gœrtzianæ, intime persuasus ac convictus geworden, wohl nicht als zulänglich beurtheilet werden mögen, wann auch gleich sonst ein Consulent, oder Advocatus, offene Wege vor sich finden könnte, bey etwa ihm, bekannt gewordenen anderen der Sachen Umständen, dem Gegentheil, zur Erlangung einer anderen, als von ihm selbst vorher erhaltenen Urthel, behülflich zu seyn; Und man sollte auch fast zweiflen, ob die, noch weitere, dieserhalben angeführte Entschuldigungs-Gründe, so durchgehends, wie man jenseits meynet, gebilliget werden dürfften.

§. 68.

Es bestehen aber sothane noch weitere Entschuldigungs-Gründe darinn, daß (1) der Herr Justitz-Rath Vogt vorhin nur Wedderkopscher Consulent, der jetzige Herr Justitz-Rath Gössel aber würcklicher Advocatus gewesen. * Daß (2) er bey denen, ihm, von denen Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, cum Domino Curatore, beschehenen öfteren Vorstellungen, dennoch über Jahr und Tag, bey seiner vorigen Meynung, als ob die Goertzische, an die Geltingsche Gelder gemachte Ansprüche nicht begründet wären, beharret; ** nachhero aber (3) bey dem, an einem gewissen Orr, erhaltenem Eclaircissement, denen Baronesses von Goertz, zu Erlangung eines glücklichen Ausschlags, beforderlich zu seyn, sich, Gewissens und Amts halber, weiter nicht entlegen können; *** und zwar (4) was letzteres, nemlich sein Amt, beträffe, er Advocatus Cameræ Ducalis, oder Hochfürstl. Ober-Sachwalter geworden, mithin

Stryck. Dissert. de Actor. rei judicatæ contra tertium, hab. Hal. 1707. cap. I. §. 4. 11. 22. 25. anzufechten, und daran seine *facundiam* zu exerciren? Und ob ein solcher, nur dergleichen Gedancken bey sich aufsteigen lassen könne, rem judicatam, non majoris esse auctoritatis, quam pronunciatum *retulæ*, quam *pueri* irrident? Carpz. Jurispr. for. Part. I. Const. 26. Def. 16. & Resp. Elector. lib. 2. Responsi. 104 oder, ob nicht vielmehr, wann ihm alles dieses deutlich vor Augen gestellet würde, er die Sprache darüber verlieren und bey sich seuffzen dürffte: Nunc ego inter *sacrum saxumque* sto, nec, quid *faciam* vel *dicam*, scio. Plaut. in Captiv. Act. 3. sc. 4. v. 84.

* Vid. §. 7. derer Rechts-begründeten Ursachen pag. 12.

** Vid. ibidem pag. 11.

*** ibidem pag. 12.

mithin ihm daher, und zur Beförderung seines gnädigsten Herrn interesse, obgelegen, dahin alles mögliche beyzutragen, damit die Hochfürstl. Rente-Cammer, von dem, auf derselben, zur Folge der vormahls in anno 1712. ausgestelleten Hochfürstl. Indemnisations-Acte, haftenden schweren onere, liberiret, und die Baronesses von Goertz, zu ihrer, an den Hrn. Geheimen Rath von Wedderkop, und an das Guth Gelting habenden Forderung, per viam juris, verholffen werden mögten. * Gestaltsam dann übrigens (5) es nichtes ungewöhnliches, noch verbothenes wäre, daß eadem facultas Juridica, welche ad falsa narrata, unius partis, ein beystimmiges Responsum ertheilet, solches nachhero visis integris actis wiederum übern Hauffen würffe; ** überhaupt auch (6) die Menschen, ihre Meynungen wie ihre Kleider veränderten, und was sie, vor einiger Zeit, vor Recht gehalten, nachmahls Unrecht zu seyn, behaupten könnten. **

§. 69.

Wie vieles oder wie weniges Gewichte nun obige Entschuldigungs-Gründe bey sich führen, will man disseits nicht beurtheilen, besondern nur lediglich zum Ermessen einer allerhöchst-verordneten Commission, so wie eines jeden Lesers, verstellen; ob (1) zwischen einem Consulenten, der, wie von dem Hn. Justitz-Rath Vogt vormahls pro dem Hn. Geheimen Rath Wedderkop geschehen, die Sache durch die Feder behauptet, und einem Advocato, der, wie vormahls der Herr Justitz-Rath Gössel gethan, selbige, vermittelst eines mündlichen Vortrags, führet, ein solcher Unterscheid vorhanden sey, daß jenem etwas, welches diesem nicht erlaubet, verstattet seyn könne? Ob es also (2) einem Consulenti anständig seyn könne, die von ihm, und durch seine Consilia erhaltene Urtheile, unter dem Vorwand, nachhero anzufechten, daß er nunmehro, von dem Gegentheil, einen andern Bericht eingezogen? Ob, wann auch dieses etwa zulässig seyn könnte, dennoch (3) diejenige, nunmehro zum Vorschein gekommene, dem Hrn. Justitz-Rath Vogt in anno 1731. bekannt gewordene, neue Goertzische Fundamenta agendi, dergestalt von denen vorigen, welche derselbe, als Wedderkopscher Consulent, bestritten, unterschieden; Daß, so wie überhaupt, also auch besonders, die von ihm selbst, der Zeit, fest gesetzte, & per Sententias bestättigte, decidendi fundamenta dadurch ihre, von ihm selbst einmahl für recht befundene Kraft, verliehren können? und ob also ein solcher, wie oben voraus, gesetzter Vorwand, in der That und Wahrheit bey gegenwärtigem Vorfall erfindlich sey? Ob auch (4) das, dem Hn. Justitz-Rath Vogt, nunmehro beygelegte Ober-Sachwalter-Amt, ihm hierunter eine mehrere Freyheit, als sonsten anderen Advocatis und Consulentibus, einräume? Ob nicht vielmehr (5) Advocati Fisci & Cameræ, oder Ober-Sachwaltere, anderen, ex ordine Advocatorum, mit guten Exempeln vorzugehen, und also dasjenige, was an sich unzulässig, zu vermeiden, um so mehr

* Vid. §phus 44. Succinctæ Responsionis pag. 72.
** Vid. §phus 7. derer Rechts-begründeten Uhrsachen ꝛc. pag. 12.
*** Vid. §phus 44. Succinctæ Responsionis circa finem.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0184
DFG

mehr verpflichtet? Ob nicht (6) auch Exempel vorhanden, daß Ober-Sachwaltere solche Sachen, welche ihnen einmahl, durante Officio, eines Advocati privatorum, anvertrauet gewesen, nachhero pro Fisco zu führen, bescheidentlich und rühmlich verbethen? auch sodann die allerhöchste Landes-Obrigkeit so gerecht gewesen, sie desfals zu hören, und andere Advocatos Fisci quoad istas speciales causas zu verordnen? Ob nicht (7) selbst des Hrn. Hertzogs, als des Hn. Justitz-Raths Vogt gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchl. nach der, Deroselben beywohnenden Großmuth und Gerechtigkeits-Liebe, auf dergestalt beschehene, nur die allergeringste Anzeige, denselben von der Beobachtung, Dero etwa hierunter versirenden interesse, gnädigst und gerechtest dispensiret haben dürfften? Ob auch nicht überdem (8) gantz andere Mittel und Gründe erfindlich gewesen wären, die Fürstl. Cammer, von einem, Derselben anzumuhtendem onere, durch erlaubte und unbedencklich Wege zu liberiren? Ob auch noch ferner (9) das jenseitige Gleichniß, von einer Facultate Juridica, Sententiam, ad falsa unius partis narrata, latam, visis integris & istis narratis contrariis actis, merito mutante, auf einen Consulenten, der, um unter so vielen, nur ein eintziges, zu erwehnen, das noch itzo, so wie vorhin vorhandene Factum, da einer, von denen conjunctim & indivisim, verordneten Wedderkopschen Curatoribus, ein sicher und wohlbelegtes Capital, ohne höchst-dringender Noth, zu erheben, und per versuram brevi manu, an einen dritten zu transferiren gesuchet, als illegitimum, und unjustificirlich erkläret, nunmehro als bündig und gültig, und zwar wider so viele vorhandene obsiegliche Urtheile, zu behaupten unternimmt, als applicable geachtet werden könne? Ob (10) ein einiges, von denen von ihm vorhin pro causa Wedderkoppiana, angeführten narratis, woraus die vormahlige Entscheidung der Sache fliessen können, falsum, oder ein jenseits so genanntes principium erroneum sey? Ob dann endlich (11) ein Consulente und Advocatus, die denen Kleidern gleich verwechselte Meynunge, zur Entkräftung von ihm selbst bewürckter Urtheile, dem überwundenem Theile an Hand zu geben vermöge? Und ob nicht vielmehr (12) dasjenige, was bewährte Rechts-Lehrer, * von unbefugten Retractationibus, geschrieben, so dann, wann selbige gegen selbst-bewürckte Urtheile, gebrauchet, und der, durch dieselbe obsiegende Theil, ob gleich nicht in einem Verlust der Sache selbst, jedoch in neuen Verdruß und Kosten gesetzet wird, insonderheit statt finde?

§. 70.

Was sonsten dasjenige, was ausser obiger, des Hrn. Justitz-Raths Vogts Entschuldigunge, bey dieser Gelegenheit, in §pho 44. Succinctæ Responsionis, von einem unlängst anderwerts divulgirten Pasquill, und desfals, demselben zugezogener Blame, angeführet worden, anlanget; so ist dem dissеitigem Theile keine andere, wider ersteren, gerichtete Schrift, als diejenige, bekannt, in welcher eine ung[illegible]annte Feder, bey Gelegenheit

* Vid. Leyserus in Tractatu de Retractationibus JCtorum, ut & in Medit. ad ff. Specim. 554.

heit der, wider den Fürstl. General-Major, Baron von Reichel, von ihm, angestellten Fiscalischen Anklage, an der dabey gebrauchten Schreib-Art, eines und das andere auszusetzen gefunden, auch zugleich wegen des nunmehro selbst-geständigen Uebertrieffts, von der Wedderkopschen, zur Goertzischen Parthey, einige hart lautende Anerinnerunge gethan. Gleichwie man aber disseits den Verfasser sothaner Schrift so wenig kennet, als wenig auch an dieser production irgend einigen Theil nimmt, besondern derjenigen Feder, aus welcher sie geflossen, zur etwa von derselben, durch den Hn. Justitz Rath Vogt, zu fordernden Verantwortung überlässet, ob die von ihm angeführte Beschuldigunge, vielen, einigen, oder gar keinen Grund haben? und ob also seine Schrift den Nahmen eines Pasquills verdiene oder nicht? Also kann man doch insbesondere, die darinn gemachte Folge, daß der Hr. Justitz-Rath Vogt, bloß wegen seiner ihm vorwürffig gemachten Schreib-Art, vormahls so viele Sachen verlohren, daher nicht billigen, weil das blosse äusserliche Gepräge einer auch noch so verhasseten Schreib-Art, bey wohl verfasseten Gerichten, der Gerechtigkeit der Sache, keinen anderen, als den bey sich führenden innerlichen Gehalt, zu geben vermag; und also der, dem Hrn. Justitz-Rath Vogt, vorgerückte mehrmahlige Verlust, derer von ihm geführten Sachen, sonder Zweifel, aus anderen, wichtigeren Ursachen hergeflossen seyn muß; Immassen, wann vorberegte Folge statt zu finden vermögte, man disseits sowohl wegen des äusserlichen Gepräges, als innerlichen Gehalts, jenseitiger Schriften, einen gedoppelten Vortheil zu hoffen Ursache haben würde.

§. 71.

Man findet hingegen disseits mehreren Anlaß, zweene andere, in diese materie noch einschlagende, vorhin, bey der benöthigten Eyle übersehene Umstände, zu berühren, welche jenseitiger Schrift-Steller, in dem §pho 7. derer Rechts-begründeten Ursachen, einfliessen lassen; von denen der erstere dann darin bestehet; daß man abseiten des Hrn. Geheimen Raths von Wedderkop, dem Hn. Justitz-Rath Vogt, wie er, für denselben, diese jetzige Geltingsche Sache geführet, den rechten Zusammenhang, der Sachen, nicht aufgedecket, besondern er, nur erst von dem Hn. Justitz-Rath Creutz, als damahligem Goertzischem Curatore, etwas frappirendes erfahren, welchem er der Zeit zwar nicht getrauet, und deshalber ex præsuppositis erroneis principiis, sothane Goertzische Fundamenta petendi, destruiren zu können vermeinet; Und der andere, vorgedachter Umstände, enthält diesen Vorwurf: Daß nemlich der Herr Geheime Rath von Wedderkop, und dessen Herr Schwieger-Vater, der Herr Geheime Rath von Königstein, auch andere Angehörige, wie dieselbe, die von dem Herrn Justitz-Rath Creutz, dem Herrn Justitz-Rath Vogt, discursivè eröfnete Goertzische Gegen-Gründe, etwas tiefer eingesehen, selbige dergestalt gefährlich gefunden, daß sie denjenigen Theil, der Vogtischen Schrift, welcher, sothane Goertzische fundamenta petendi, enthielte, der Zeit nicht mit drucken lassen, besondern lieber supprimiren wollen.

§. 72.

§. 72.

Allein es flieſſen aus vorberegtem ersterem Umstand, vor jenseitigen hierunter geführten Absichten, mehr widrige, als vortheilhaffte Folgen. Dann so wie (1) die einer Sache etwa entgegen zu setzende Gegen-Gründe sich immer besser von dem, der solche zu finden bemühet gewesen, als von dem, der seinen eigenen Sätzen, und darauf gereits begründeten Rechts-kräfftigen Urtheilen, von dem Herrn Geheimen Rath von Wedderkop beschehener massen, vertrauet, erforschen lassen; Also hat (2) der Herr Justitz-Rath Vogt, der Zeit, eine sehr rühmliche Vorsorge gehabt, daß er, die, wider die Wedderkopsche Gerechtsame, zurichtende vermeynentliche Gegen-Sätze von dem damahligem Goertzischen Advocato und Curatore, dem Herrn von Creutz, zu erfahren, und also sich in der Bereitschafft, solche vorher gesehene Pfeile so viel nachdrücklicher abzuweisen, zu setzen, bemühet gewesen. Gleichwie aber nun (3) so frappirend auch diejenige Nachricht ihm anfänglich anscheinen können, welche er, zu obigem Endzweck, von dem Herrn Justitz-Rath Creutz eingezogen; so hat dennoch der Erfolg gewiesen, daß, so bald nur, der Herr Justitz-Rath Vogt, sich die Mühe gegeben, die ihm, der Zeit, bekannt gewordene Goertzische Gegen-Sätze, nach denen, gereits, in denen vormahlis Judicatis, fest gesetzten, und von ihm so nachdrücklich behaupteten juris principiis, zu untersuchen, erstere dergestalt hinfällig geworden, daß er auch, oben §pho 67. breiter angeführter massen, selbst gezweiffelt, ob jemahls irgend einiger Advocatus, die vorige Urtheile zu bestreiten, würde unternehmen können; mithin ergiebt sich (4) aus allen diesen von selbst, daß diejenige Principia, welche er für itzo als erronea zu verruffen sich bemühet, nicht nur, vorhin, von ihm auf das hefftigste verfochten, besondern auch dabenebst, tanquam mera juris & rationis fundamenta, ihm nicht von dem Herrn Geheimen Rath von Wedderkop, als der, solcher Zeit, ohnedem am Königl. Frantzösischem Hofe subsistirete, suppeditiret; besondern von ihm selbst der übernommenen Widerlegung zum Grunde gesetzet worden. So daß, da (5) solche, von ihm selbst, gefundene und vertheydigte Rechts- und Vernunffts-Sätze, sowohl durch die vormahlige, als nachherige Urtheile, bestättiget worden; deren nunmehro von ihm beliebter Widerruff, wann er gleich erlaubet wäre, dennoch für disseitigen Gerechtsamen von irgend einiger widrigen Folge nicht würde seyn können. Gestaltsam dann, (6) da nach denen vernünfftigen Meynungen berühmter Rechts-Lehrer, ja selbst denen Gesetzen nach, ausgemacht, daß auch nicht einmahl denen Gerichten ein solcher freyer Weg, ihre einmahl, durch abgefasste und publicirte Urtheile, eröffnete Meynunge, vermittelst einer gegentheiligen Erklährung, zu verändern offen stehe; besondern selbige sich passive zu betragen schuldig; * So dürfften, dem disseitigem Bedünken nach, (7) weder Consulentes, noch Advocati, die, von dem Herrn Vogt

* *Leyserus* in Tractatu de *Retractationibus Juris Consultorum* §. 23. ubi: Dicemus etiam pauca de *levitate Judicis, Sententiam* a se prolatam, *mutantis*. Is quoque *graviter* peccat, nam secundum *Leges nostras*, Judex ne quidem *tunc* cum *errasse* se, animadvertit, *errorem* hunc suum *corrigere* & Sententiam *mutare* potest. L. 1. C. Sentent. Rescind. non pos. Post-

 quam

Vogt ergriffene Freyheit, seine vorige Meynunge, für dem überwundenem Gegentheil, gegen die sieghaffte Urthel, pro arbitrio & libidine, und also nach eigenem Willkühr, und ungebundenem Selbst-Belieben, anzufechten, wohl schwerlich behaupten können.

§. 73.

Und wie haben dann, was den zweyten obberührten Umstand betrifft, der Herr Geheime Rath von Wedderkop, dessen Schwieger-Vater, der Herr Geheime Rath von Königstein, oder sonstige Angehörige, bey etwa vorgenommener tiefferen Einsicht, derer, von dem Herrn Justitz-Rath Vogt, in mehrerwehnter, pro Causa Wedderkoppiana, verfertigten Schrifft, von dem Herrn von Creutz, entdeckten Goertzischen Gegen-Gründe, selbige so gefährlich ansehen können? da eben der oberwehnte Hr. Verfasser sich, in dem mehr angezogenem Supplemento sub No. 199. zu Tage liegender massen, denenselben eine so gründliche, so gelehrte, und so nachdrückliche Widerlegung mit so vielem Rechts-Eifer beyzufügen, sich angelegen seyn lassen. Warum aber, der Zeit, das itzo mit abgedruckte Supplementum, nicht zugleich mit der Haupt-Schrifft selbst, der Presse untergeben worden, kann der Herr Geheime Rath von Wedderkop, der solcher Zeit am Königl. Frantzösischem Hofe abwesend war, so eigentlich nicht wissen; vermuthlich aber haben diejenige, die der Zeit den Druck befordert, die Goertzische Gegen-Gründe, und deren, von dem Herrn Vogt, abgefassete Widerlegung, darum zurück gehalten, weil der Abdruck mehrbesagter Schrifft, erst, nachdem die Goertzische Vormündere und Curator die Urthel vom 30. Octobr. 1726. wider sich in contumaciam ergehen lassen, zum Stande gekommen; und also dieselbe es für unnöthig geachtet, der Welt solche Gegen-Gründe und deren Widerlegung mitzutheilen, mit welchen die Goertzische Vormündere, wie auch deren Curator und Advocatus selbst, hervor zu treten, Bedencken getragen; allermassen dann, der Zeit, genug seyn können, daß nur ein Theil derer in dem Abdruck würcklich angeführten fundamentorum excipiendi dergestalt beschaffen gewesen, daß auf deren auch ad Protocollum Judiciale beschehenen mündlichen Antrag, die contra Contumaces publicirte Urthel, optimo maximo jure, erfolgen mögen.

§. 74.

Es ist also in dem §pho 44. jenseitiger Succinctæ Responsionis ichtwas weiteres Beantwortungs-würdiges nicht übrig, als daß man demjenigen, was so gleich in dessen Anfang, von der vermeinten Deutlichkeit, der von denen Hochfürstl. Cabinets-Ministris erfolgten Erklärung der Satisfactions-Acte sub No. 210. angeführet worden, nur lediglich, das disseits vorhin deducirte, und das, zu des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl., in so vielen Vorfällen gewiesener Großmuth, Gnade, und Gerechtigkeit, hegende, schon vorhin erwehnte unterthänigste Vertrauen, nach wie vor, entgegen setzet, nicht zweiflend, daß, so lange es auch immer denen Frau und Fräulein

quam enim semel Sententiam dixit, Judex esse desinit. L. 55. de Re Jud. & *Jus parti adversæ jam quæsitum est* - - - - optima *hoc* ratione constitutum est, *variationes* enim *istæ*, perniciosæ forent litigantibus viamque patefacerent, Judicibus pro *arbitrio* & *libidine* sua rescindendi res judicatas, *quas conservari magnopere Reipublicæ interest* &c.

Fräulein Baronesses von Goertz, und ihren Anhängeren, wird gelingen können, dasjenige, was des Hrn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. wegen des Leeffmann Behrenschen Handels, und sonstiger, in diese Geltingsche Sache, den gewiesenen Einfluß habender Umstände, doch zu wissen, nicht undienlam seyn dürfte, zu unterdrücken, dennoch die alles entdeckende Zeit, bey einer oder der anderen zu solchem Behuf sich äussernden Gelegenheit, des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl., so wie vorhin, also noch künftig überzeugen werde, daß höchst-Dieselbe genungsame Ursachen gehabt, und noch haben, das von dem Administrations-Ministerio, und fürnemlich von dem Hrn. Baron von Goertz, mit dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop und seinen Mitteln betriebene Verfahren, in der Satisfactions-Acte beschehener massen, nach wie vor, als ungerecht und ungültig zu mißbilligen, dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop aber, das ihm einmahl gegebene, gnädigste und gerechteste Gezeugniß, seiner Treue und Unschuld, noch ferner in derjenigen Gruft, in welcher er sein Haupt mit völlig geretteter Ehre zur Ruhe niedergeleget, gnädigst und gerechtest ferner angedeyen zu lassen.

§. 75.

Und eben voriges alles wird genug seyn können, dasjenige, was in dem jenseitigem §pho 45. auf den §phum 333. des disseitigen Facti, wegen der Abolitions- oder Abhandlungs-Acte erwiedert worden; Angesehen man (1) disseits dem jenseitigem Schrift-Steller sicher einräumen kann, daß juxta veriorem JCtorum Sententiam, ein Transact, oder Abhandlungs-Acte, wann zumahlen, beyde Theile, von denen Umständen der Sache, welcherhalben, der Vergleich oder die Abhandlungs-Acta, errichtet wird, genugsame Wissenschaft haben, ne quidem propter enormissimam & ultra dimidium procedentem læsionem rescindiret werden möge. Allermassen dann (2) eben dieser ungezweifelte Rechts-Satz, den disseits gemachten Schluß; Daß wann auch gleich, die von des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl., pro liquida angenommene Summa, derer 300,000 Rthlr. das tanquam certum determinirte Objectum, des Vergleichs und der Satisfactions-Acte gewesen, dennoch, so lange nicht, das, loco Satisfactionis, angewiesene Quantum, diejenige Summam, welcherhalben des Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. die, von dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, denen Rechten nach, geforderte Præstationem Indemnitatis, für billig erkannt, würcklich überstiegen, keine læsio, noch weniger aber eine enormissima, & ultra dimidium procedens, erfindlich seyn würde, um so mehr bestätiget, als auch daher (3) zugleich dieses unwidertreiblich fliesset, daß die disseits ex calculi evidentia beschehene Demonstratio, welchergestalt die 30 jährige Tremsbüttelsche Revenues nicht so viel, als die würcklich, und selbst nach Abzug des Geltingschen Postes, in die Fürstl. Cammer von denen Curatoribus gelieferte Gelder betragen, nicht zu spät, besondern zeitig genug der jenseitigen unbefugten Repetitioni entgegen gesetzet worden; insonderheit da (4) schon vorhin breiter gewiesener massen, von einer solchen Repetitione, bey der getroffenen Abhandlung, so wenig etwas erwehnet worden, als auch erwehnet werden können, mithin auch, solcherhalben, es an dem jenseits selbst festgesetztem Requisito, eines beyden Thei-

len beywohnenden Wohlbewustes, gar zu gandgreiflich gefehlet; wie dann bey allen diesen an sich, ohnedem in die Augen fallenden, und die disseitige Sätze so unwidersprechlich demonstrirenden Umständen, (5) die disseits sub No. 211. angezogene Erklährung des Herrn Geheimen Raths, Benedict von Ahlefeld, auf Haselau, die, Krafft des disseits aus derselben gezogenen Beweiß-Mittels, um so unwidersprechlicher bey sich führet, als, so willig man auch dem jenseitigem Schrifft-Steller die, einem grossen Geist, gebührende Ehren-Stelle überlässet, dennoch ja wohl, ohne in die jenseits so genannte abstrusa, Juris prudentiæ conjecturalis, hineindringen zu dürffen, einem jeden auch derer allerkleinesten Geister dieser Schluß, als untrieglich, wird in die Augen fallen müssen, daß, wann vorgedachter Herr Geheime Rath von Ahlefeld, auf den, in dem Aller- und Höchstem Nahmen, der Aller- und Durchlauchtigsten Landes-Herrschafft, erlassenen Befehl, seine habende Wissenschafft, der disseits beschehenen Anfrage halber, bezeugen sollen, ichtwas, dem Herrn Geheimen Rath von Wedderkop widriges, in seinem Gewissen vorgefunden, derselbige wohl kein Bedencken getragen, oder irgend einigen Nachtheil vor sich gesehen haben würde, solches ad Mandatum, seiner Aller- und Höchsten Obrigkeit, zu erkennen zu geben; Allermassen dann, (6) so anständig es derselbe, jenseitiger Meynung nach, immer finden können, der von ihm geforderten, seinem Befinden nach, derer jetzigen Fürstl. Cabinets-Ministrorum sub No. 210. befindlichen Declaration, etwa zuwider lauffenden Aussage halber, einen vorgängigen schärfferen Befehl zu erwarten, man dennoch (7) disseits des gantz sicheren Vertrauens lebet, daß, wann die Sache darauf ankäme, derselbe, Gewissen und Ehre, gar zu schätzbar halte, als daß jenseits irgend einiges für disseitigen Assertis widriges Gezeugniß, jemahls, von demselben würde zuwege gebracht werden mögen; Hingegen ist (8) gar leicht zu begreiffen, warum das so deutliche und mit allen disseits angeführten der Sachen Umständen so genau übereinstimmende Gezeugniß des Hrn. Grafen von Bassewitz, von denen Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, cum Dno Curatore, so gehässig angesehen worden? und warum also dieselbe ein Vergnügen darin gefunden, daß der jenseitige Schrift-Steller, der, gegen vorgedachten Hn. Grafen, bey ihm in Bewegung gebrachten Galle, welche er, als Fürstlicher Ober-Sachwalter, bey dem wider seinen Willen aufgehobenen, wider den Hn. Grafen, von ihm vormahls eingerichteten Fiscalischen Processs, nicht auszuschütten vermogt, so viel es diese itzige Gelegenheit immer zulassen wollen, durch seine Feder einen freyen Lauf gelassen; Da aber (9) hier so wenig der Ort ist, als wenig auch der disseitige Schrift-Steller, von dem Hn. Grafen von Bassewitz dazu Befehl erhalten, dem jenseitigen dasjenige zurücke zu geben, welches er sich sonst, durch seine in diesem §pho 45. so wie sonst ausschweiffende Feder, gar wohl-verdienter Weise, zugezogen haben würde. So überlässt man (10) solches bis itzo noch des Hn. Grafen von Bassewitz Excellence selbst, fals dieselbe etwa den Verfasser des jenseitigen §phi 45. unter diejenige, welche ihm beleydigen können, zu rechnen, vor gut finden mögten; Für disseitiger Intention aber kann und muß genug seyn, daß (11) wider das Gezeugniß des Hrn. Grafen von Bassewitz, als eines von seinem vormahligem Herrn in Gnaden verabscheideten, und bey verschiedenen Höfen, noch in unbescholtenem Ansehen stehenden Ministri, quoad personam und deren Glaubwürdigkeit, irgend einiger genugsame, geschweige dann erwiesener, oder nur bescheinigte Verdacht, nicht angeführet werden mögen, und daß (12) in dem ertheiltem Gezeugniß selbst,

ichtwas

ichtwas anders nicht enthalten, als was ohnedem aus disseitigen Deductis, als eine unumstössige Wahrheit, zu Tage lieget. Dann so wie, was (13) die dem Herrn Grafen quoad personam in dem Subn. 6. §phi 54. besonders vorwürffig gemachte, dem Herrn von Goertz vormahls zugetragene Feindschaft betrifft, es, ohne den Ursprung, derer vormahls zwischen dem Herrn Grafen von Bassewitz, und Herrn von Goertz entstandenen Mißhelligkeiten, vor dismahl noch zu rühren, ersterem darzuthun, gar leicht fallen dürfte, daß er, die ihm gegen den Herrn von Goertz offen gestandene, an sich gerechte ressentiments, gegen die Goertzische Erben, bey vorkommender Gelegenheit, gar nicht blicken lassen; also ist auch der, in dem Subn. 5. des jenseitigen §phi 45. angeführte Umstand; daß man, besage des disseits sub No. 196. angezogenen Documenti in Anno 1725. am Fürstl. Hofe, zu Petersburg, der Meinung gewesen, daß des Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. bey dieser Sache auf gewisse Art selbst interessiret wäre, von irgend einigem solchem Gefolge nicht, daß dadurch die Wahrheit und die Glaubwürdigkeit des, von dem Herrn Grafen, ertheilten Gezeugnisses, irgend einigen Abbruch leiden dürfe; Wie dann, (15) eben daraus, daß man in anno 1725. am Fürstl. Hofe, etwa der Meinung gewesen, daß des Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. bey der Geltingschen Sache, respectu eines, Deroselben, aus der Abolitions-Acte, an die, von dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, aus Gelting gehobene Gelder, prætensè competirenden Juris repetendi, und also dadurch zu beschaffender Liberationis ab onere, der, denen Goertzischen Erben, solcherhalben gebührenden Indemnisationis, interessiret sey; und dennoch in anno 1727. denen Wedderkopschen Erben, die abgehandelte Tremsbüttelsche Revenues, ohne das, auf obigen Fall, offen gestandene Jus retentionis vel compensationis, ins Werck zu setzen, ausgezahlet worden, genugsam erhellen kann, daß man die, des Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. von denen Goertzischen Anhängern, etwa beygebrachte Meinung wieder geändert, und daß also, eben dieser Umstand, die Wahrheit, des Gräflich-Bassewitzischen Gezeugnisses, um so mehr erläutere und befestige. So daß, da endlich (16) der in Subnum. 7. §phi 45. Succinctæ Responsionis wiederholte Vorwurf, von der, auf den Herrn Grafen haftenden Verbindlichkeit, ichtwas von dem, was währendem seinem Ministerio vorgefallen, nicht kund machen zu dürfen, gereits in dem §pho 60. der disseitigen Beantwortungs-Schrift seine genugsame Erledigung gefunden; so würde, nachdem nunmehro die jenseitige Succincta Responsio, mit dem jetzo widerlegten §pho 45. sich endiget, nichtes mehr, als dasjenige zu beantworten, übrig seyn, was in dem Supplemento, Succinctæ Responsionis, wie auch der Apostilla dieses Supplementi noch erfindlich seyn mögte, und nicht schon vorher die bedürfende genugsame Abfertigung erhalten hätte.

§. 76.

Unter diesen nun, ist in dem Supplemento, Succinctæ Responsionis, (nachdem diejenige Behelffe, mit welchen man in §pho 1. dem Marutendorffischen, in §pho 2. dem Leeffmann Behrenschen, und in §pho 3. dem Neudorffischen Handel, eine neue Tünche zu geben vermeinet, schon vorhin behörigen Orts, in dieser itzigen Beantwortungs-Schrift, in der habenden gar zu sichtbaren Blösse, dargestellet worden,) ichtwas nicht erfindlich, als was in §pho 4. wider das jenige erwiedert worden, welches der disseitige Consulent, der die fundamenta excipiendi angetragen, extra protocollum, von der, in dem Goertzischem Schrei-

ben sub No. 90. wegen eines Schiff-Parts, befindlichen expression, und ob dieselbe einen sensum allegoricum bey sich führe, oder nicht, erinnert; Gleichwie aber (1) die desfals jenseits angezogene Schreiben nichtes anders enthalten, als daß der Herr von Goertz in anno 1709 mit dem itzigem Herrn Justitz-Rath Pauli, wegen eines der Zeit in Brehmen zu verkauffenden Schiffes, in Brief-Wechsel gestanden; Und dann (2) hieraus, der Schluß: ergo, hat auch der Herr von Goertz dem Herrn Kayser in anno 1712. eine gleiche Commission aufgetragen gehabt, und ist also obige Goertzische Expression, nicht Gleichniß-weise, besondern von einem würcklichem Schiffe zu verstehen, sich nicht erzwingen lässet. Hingegen (3) das vorangezogene Goertzische Schreiben einen solchen Schifs-Part præsupponiret, für welchen er eine Handschrift von sich gestellet; Nun aber (4) ordentlicher Weise, diejenige, welche einen gewissen Schifs-Theil an sich handeln, keine Handschriften ausstellen, besondern vielmehr die desfals benöthigte Versicherungs-Scheine erhalten, überdem (5) das dabey gebrauchte Wort: ebenfals, sich auf diejenige Handschrift beziehet, welche der Herr von Goertz, und der Herr Graf von Dernath, an die Hrn. Lastrops, vor denen Wedderkopschen Curatoribus, ausgestellet; So ist (6) in solchem Betracht, der obangeführte Zweifel nicht sonder Grund gewesen; insonderheit da (7) der sonst mit seinen Gezeugnissen, so sehr willfährige Herr Kayser, daß, (wie es in dem Goertzischen Schreiben lautet) ihm bekannter massen, der Herr von Goertz, für einen Schifs-Part, seine Handschrift von sich gestellet gehabt, nicht attestiren dürffen, noch das Schiff nahmhaft machen mögen. Dergestalt daß (8) die jenseitige, auch dieses Umstandes halber, gegebene Antwort, den disseits solcherhalben gemachten Zweifel so wenig hebet, als vielmehr gar zu sichtbar zu Tage leget, daß man den vorgefundenen ledigen Raum, derer zum Erweiß des Gegentheils, bedürfender Gegen-Gründe, mit nichtes, als Schneltzern und Anzüglichkeiten, anzufüllen gewust, und bey der desfals übernommenen Mühe, nur das Ende dem Anfang gleich zu machen, beflissen gewesen.

§. 77.

Durch obiges alles werden dann nun, die, dem Wedderkopschem Facto, entgegen gesetzte Goertzische Einwürffe, ihre, obgleich eilige, jedoch gründliche und glimpfliche, auch hoffentlich genugsame Erledigung, erhalten haben, als welche man denn nunmehro, mit so mehrerer allerunterthänigsten Zufriedenheit, zu schliessen Ursache hat, als eben itzo, da dieser letztere Bogen der Presse zugeschicket werden soll, aus dem, von einer Allerhöchst-verordneten Commission, abgegebenem Decreto sub No. 251. kundbar worden, wie daß, nachdem die Frau und Fräulein Baronesses von Goertz es bey demjenigen, was wegen verweigerter Einlassung auf einige, denenselben, abseiten des Herrn Geheimen Raths von Wedderkop, entgegen gesetzte excipiendi fundamenta, sowohl in denen mehrangezogenen Rechts-begründeten Ursachen sub Signo 2. als in dem, zu solchem Behuf, per dictaturam, ad Protocollum Commissionis, gebrachten mündlichen Antrag ausgeführet worden, nicht bewenden lassen,

No. 251.

sen, besondern, vermittelst einer, noch über solches alles, bey Ihro Königl. Majest. immediatè eingesandten noch weiteren Vorstellung, die, ihren Absichten gemässe, Interpretation, des vorhin gereits abgegebenen Allergnädigsten Commissorii, gesuchet; Allerhöchst-gedachte Ihro Königl. Majest. dennoch, den in §phis 44. & 45. dieser jetzigen Erledigungs-Schrifft breiter untersuchten Passum incidentem, wegen der, von denen Baronesses, verweigerten Antwort und Einlassung, dahin Allergerechtest entschieden: Daß, bey dem, denen Baronesses von Goertz, verstattetem neuem Gehör, die exceptio rei judicatæ nicht im Wege stehen, noch denenselben, die præclusio proclamatum, in so weit solche vim & effectum, durch die vorher abgesprochene Sententias, erlanget, opponiret werden; Hingegen aber auch, in so weit solche ad merita Causæ gehören, und von dem Geheimen Rath von Wedderkop, nicht ad impediendum Litis ingressum, sondern als exceptiones peremptoriæ, angebracht worden, die Frau und Fräulein Baronesses, sich auf selbige allerdings einzulassen, mithin die ihnen opponirte Exceptiones Proclamatum, Rechtsbegründeter Art nach, zu entkräfften, und die Ursachen, warum solche in præsenti, wider dieselbe, nicht statt finden können, darzuthun, schuldig und gehalten seyn sollen; Dergestalt, daß nunmehro ex ipsa, Augustissimi & Potentissimi Committentis, Decisione authentica, zu Tage lieget, wie ungerecht die jenseitige Deutung, des vorhin abgegebenen Allerhöchsten Commissorii, gewesen; wie wenig Ihro Königl. Majest. jemahls, dem Herrn Geheimen Rath von Wedderkop, so wohl ratione præclusionum, als sonst übriger habenden und ihm offenstehenden Gegen-Nothdurfft, auf irgend einiger Art, verkürtzet, noch ihm von seinen Gerechtsamen ichtwas entzogen, besondern, wie vielmehr, allerhöchst-Dieselbe, bey einem unwandelbarem Gleich-Gewicht, von Gnade und Gerechtigkeit, so wie denen Baronesses von Goertz, das gesuchte neue Gehör, allergnädigst verstattet, also auch hingegen ihm, dem Geheimen Rath von Wedderkop, so wie einem jedem, unter Dero allerhöchstem Schutz und Gerichtbarkeit stehenden Unterthanen, bey denen Grund-Verfassungen des Landes, und daraus erlangetem Rechte, bis zu dessen Gesetz-mässiger und Rechts-gegründeten Entkräftung, allergerechtest geschützet und gehandhabet wissen wollen.

Recht muß doch Recht bleiben, und dem werden alle fromme Hertzen zufallen. Psalm 94. v. 15.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0194
DFG

Da wegen des Verfassers, der gegenwärtigen Erledigungs-Schrifft, gehabter anderweitigen Geschäffte, deren Ausarbeitung mehrmahls unterbrochen werden müssen, überdem, weil man nicht vorher zu sehen vermogt, daß die Entscheidung des passus incidentis, wegen der von denen Baronesses verweigerten Einlassung, sich so lange, wie es der Erfolg gegeben, verziehen würde, die Eile nöthig gewesen, und also die Bogen, wie sie nach und nach fertig geworden, der abwesenden Presse zugeschicket worden; So seynd dahero nicht nur einige Druck-Fehler eingeschlichen, besondern es haben sowohl die beschleunigte Abschrifft, als Ausarbeitung verursachet, daß hie und da etwas, entweder an unbehörigen Orten versetzet, oder auch gar ausgelassen, mithin der wahre Verstand dieses oder jenen Periodi etwas undeutlich geworden, als welches alles dann ein geneigter Leser folgender gestalt zu verbessern geneigen wird.

Pag. 7. in Subn. 10. lin. 4. muß es heissen: æquiparari, pro æquipari.

Pag. 9. §pho 6. in Subn. 5. lin. 3. muß es heissen: Wann die, bey dem Vortrag jenseitiger Einwürffe, beliebte Ordnung.

Pag. 12. in Subn. 11. lin. 5. post Zzz. muß hinzugefüget werden, disseits sub No. 243.

Pag. 13. in Subn. 2. lin. 1. muß es heissen: Wo nicht vernünfftige Vermuhtunge, die denenselben, nach oben §pho 5. behaupteten Rechts-Gründen zustehende Krafft, bey dem Hrn. von Goertz allein gäntzlich verliehren sollen.

Pag. 18. in Subn. 8. lin. 6. verbum 4. pro fehlet, muß es heissen: folget.

Pag. 19. lin. 4. post verbum Dinge, inseratur: und deren allen.

Pag. 23. in Subnum. 15. lin. 7. verb. ult. muß es heissen: verbliebe pro verblieben.

Pag. 27. lin. 6. ante Subn. 13. anstatt hingegen, dabenebst.

Pag. eadem 27. in Subn. 16. lin. 3. & sequente, muß es heissen: man wegen der geforderten Quitung die Sache so gäntzlich liegen lassen, und nicht wenigstens die Sache untersuchet, auch dem Hoff-Rath Pincier ein etwa unwahr befundenes Vorgeben sodann verwiesen haben würde.

Pag. eadem 27. in Subn. 17. lin. 7. legatur, die, selbige enthaltende Obligation, pro dieselbige.

Pag. 28. §pho 15. lin. 6. muß es heissen: bringet, dann hauptsächlich darin.

Pag. 30. §pho 16. lin. 14. muß es heissen: weder pro werden.

Pag. eadem 30. §pho 16. lin. 30. mehr angeführte, pro mehr angeführter.

Pag. 31. lin. 10. deleanter verba: von denen.

Pag. eadem 31. lin. 44. muß bey denen Worten de anno 1711. beygefüget werden: sub No. 236.

Pag. 32. lin. 2. post verbum, wollen: inserantur sequentia: und daß unter denen letzteren, eben zu der Zeit, der Hr. von Bülau gewesen; den zu zeigenden Einfluß des Leeffmann Behrenschen Handels in diese itzige Sache klärlich darstellet;

Pag. 33. lin. 40. legatur pro adesse ad esse.

Pag. 39. lin. 16 & 17. muß es heissen: Dieser oder jener Historischen oder sonstigen Schrifft.

Pag. eadem in fine sub * lin. 3. muß es heissen: XVIIIme Siecle.

Pag. 41. lin. 6. muß es heissen: festgesetzten, ibid. lin. 13. legat. geflissentlich.

Pag. 42. lin. 3. leg. beflissen.

Pag. eadem lin. 26. anstatt erwehnten, muß es heissen: erwehlten.

Pag. 50. in Subn. 4. lin. 5. deleatur verbum nicht.
Pag. 53. lin. 14. leg. klare pro klaren.
Pag. 54. lin. 35. leg. erreichtem, anstatt errichtetem.
Pag. 55. lin. 46. leg. weil in denen, pro weil in den.
Pag. 61. deleatur verbum kann, ut & lin. 24. deleatur das daselbst befindliche erste Wort kann, item lin. 47. deleatur verbum aber.
Pag. 66. lin. ultim. legatur detiniret, pro definiret.
Pag. 69. in Subn. 25. lin. 6. post verbum behauptet inseratur: worden, da es heisset.
Pag. 73. in Subn. 6. lin. 3. deleatur verbum sie.
Pag. 79. in Subn. 9. lin. 1 & 2. muß es heissen: des Gebrauchs.
Pag. 88. in Subn. 13. lin. 7. muß es heissen: im verborgenem.
Pag. 92. in Subn. 11. lin. 3. muß es heissen: erfolgten.
Pag. 93. §pho 37. lin. 3. muß es heissen: vermöge.
Pag. 98. §pho 38. lin. 35. post verbum gebrauchen, inseratur nöthig.
Pag. 104. §pho 42. in Subn. 12. lin. 4. muß es heissen: ergeben, an statt erfolgen.
& in lin. 7. in initio, muß es heissen: also ist es nunmehro eine aus jenseitigem.
Pag. 105. in Subn. 16. lin. 5. legatur urgentissimas præsumtiones.
Pag. 108. in Subn. 19. lin. 4. muß es heissen: Jus hypothecæ.
Pag. 120. in Subn. 10. lin. 5. muß es heissen: Creditori personato.
Pag. 121. lin. 5. deleatur verbum in.
Pag. 123. in Subn. 4. lin. 3. post verbum erhellet, inseratur: auch hieraus zugleich.
Pag. 124. §pho 52. linea penultima legatur: Unfug.
Pag. 125. lin. 8. legatur: Verurtheilung pro Vorurtheilung.
Pag. 135. in Subn. 7. lin. 11. legatur: zu solchem Behuf pro seinem Behuf. & lin. 12. ungefehrliches Brouillon. lin. 13. gehöret pro gehöre.
Pag. 136. in Subn. 10. lin. 5. in initio muß es heissen: Uhrkunden pro Nachrichten.
Pag. 137. in Subn. 4. deleatur verbum ultimum: worden.
Pag. eadem in Subn. 6. lin. 4. deleatur: Das erstere, daß.
Pag. 138. lin. 4. legatur denen pro den.
Pag. 145. in Subn. 3. lin. 7. pro Innhaber, Innhabern.
Pag. 155. lin. 3. deleatur verbum: nicht.
Pag. 158. in Subn. 23. lin. 5. deleatur verbum: mithin.
pag. 162. in Subn. 5. lin. 11. anstatt vorhandener, legatur fürhandene.
pag. 169. lin. 1. anstatt solite, solidè.
pag. 180. lin. 4. an statt: Uebertrifft's legat. Uebertritts,
pag. 183. §pho 74. lin. ultim. deleatur verbum: ferner.
pag. eadem §pho 75. lin. 3. inseratur post verbum, worden: Die bedürfende Abfertigung zu geben.
ibid. lin. 7. legatur: Abhandlungs-Acte pro Abhandlungs-Acta.
pag. 184. lin. 1. legatur anstatt gandgreiflich, handgreiflich.

Die übrige etwa noch erfindliche Corrigenda, werden eines geneigten Lesers, selbst-eigener Verbesserung empfohlen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0196
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0199
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883909987/phys_0200
DFG

Da wegen des Verfassers, der gegenwärtigen Erledigungs-Schrifft, ge-
habter anderweitigen Geschäffte, deren Ausarbeitung mehrmahls un-
brochen werden müssen, überdem, weil man nicht vorher zu sehen ver-
gt, daß die Entscheidung des passus incidentis, wegen der von denen Ba-
nesses verweigerten Einlassung, sich so lange, wie es der Erfolg gegeben,
ziehen würde, die Eile nöthig gewesen, und also die Bogen, wie sie nach
d nach fertig geworden, der abwesenden Presse zugeschicket worden; So
nd dahero nicht nur einige Druck-Fehler eingeschlichen, besondern es ha-
n sowohl die beschleunigte Abschrifft, als Ausarbeitung verursachet, daß
und da etwas, entweder an unbehörigen Orten versetzet, oder auch gar
sgelassen, mithin der wahre Verstand dieses oder jenen Periodi etwas un-
tlich geworden, als welches alles dann ein geneigter Leser folgender ge-
lt zu verbessern geneigen wird.

g. 7. in Subn. 10. lin. 4. muß es heissen: æquiparari, pro æquipari.

g. 9. §pho 6. in Subn. 5. lin. 3. muß es heissen: Wann die, bey dem Vor-
trag jenseitiger Einwürffe, beliebte Ordnung.

g. 12. in Subn. 11. lin. 5. post Zzz. muß hinzugefüget werden, disseits sub
No. 243.

g. 13. in Subn. 2. lin. 1. muß es heissen: Wo nicht vernünfftige Vermuhtun-
enenselben, nach oben §pho 5. behaupteten Rechts-Grün-
hende Krafft, bey dem Hrn. von Goertz allein gäntzlich ver-
llen.

n. 8. lin. 6. verbum 4. pro fehlet, muß es heissen: folget.
post verbum Dinge, inseratur: und deren allen.
num. 15. lin. 7. verb. ult. muß es heissen: verbliebe pro ver-

ante Subn. 13. anstatt hingegen, dabenebst.

. in Subn. 16. lin. 3. & sequente, muß es heissen: man wegen
derten Quitung die Sache so gäntzlich liegen lassen, und nicht
s die Sache untersuchet, auch dem Hoff-Rath Pincier ein et-
hr befundenes Vorgeben sodann verwiesen haben würde.
. in Subn. 17. lin. 7. legatur, die, selbige enthaltende Obli-
ro dieselbige.

5. lin. 6. muß es heissen: bringet, dann hauptsächlich darin.

6. lin. 14. muß es heissen: weder pro werden.

. §pho 16. lin. 30. mehr angeführte, pro mehr angeführter.
deleanter verba: von denen.
lin. 44. muß bey denen Worten de anno 1711. beygefüget wer-
No. 236.
post verbum, wollen: inserantur sequentia: und daß unter
ßteren, eben zu der Zeit, der Hr. von Bülau gewesen;
eigenden Einfluß des Leeffmann Behrenschen Handels
itzige Sache klärlich darstellet;
legatur pro adesse ad esse.
& 17. muß es heissen: Dieser oder jener Historischen oder
n Schrifft.
fine sub * lin. 3. muß es heissen: XVIIIme Siecle.
muß es heissen: festgesetzten, ibid. lin. 13. legat. geflissentlich.
leg. beflissen.
. 26. anstatt erwehnten, muß es heissen: erwehlten.